20
Dd. VI 83/6.

F. p.
20

Grundzüge

der

Staatswissenschaft

von

Gustav v. Struve.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Zweiter Band.

Ueber die Formen des Staats

oder

allgemeines Staats-Verfassungsrecht.

Mannheim.

Selbstverlag des Verfassers.

1847.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Gedruckt bei Streng u. Schneider in Frankfurt a. M.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Abschnitt. Einleitung 1

I. Von der Einherrschaft (Monarchie).

Zweiter Abschnitt. Von der Einherrschaft in ihrer Reinheit 22

Dritter Abschnitt. Von der Wahl-Einherrschaft 57

Vierter Abschnitt. Von der erblichen Einherrschaft 70

Fünfter Abschnitt. Die Monarchie in ihrer Vermischung mit anderen Regierungsformen . . 80

Sechster Abschnitt. Die Monarchie in ihrer Ausartung 99

Siebenter Abschnitt. Fortsetzung 118

II. Von der Mehrherrschaft (Aristokratie).

Achter Abschnitt. Die Aristokratie in ihrer Reinheit 131

Neunter Abschnitt. Die Aristokratie in ihrer Ausartung 147

Zehnter Abschnitt. Vergleichung der Monarchie mit der Aristokratie 162

III. Von der Volksherrschaft (Demokratie).

Eilfter Abschnitt. Von der Volksherrschaft in ihrer Reinheit 176

Seite

Zwölfter Abschnitt. Fortsetzung 197

Dreizehnter Abschnitt. Von dem Uebergange der Einherrschaft und Mehrherrschaft zur Volksherrschaft 220

Vierzehnter Abschnitt. Von der Volksherrschaft in einem Staatenbunde 241

Fünfzehnter Abschnitt. Von der Volksherrschaft in ihrer Vermischung mit Einherrschaft und Mehrherrschaft 265

Sechszehnter Abschnitt. Von der Volksherrschaft in ihrem Vergleich zur Einherrschaft undzur Mehrherrschaft 280

Siebenzehnter Abschnitt. Von der Volksherrschaft in ihrer Ausartung 302

IV. Von der Keinherrschaft (Anarchie).

Achtzehnter Abschnitt. Von den Vorboten der Anarchie 316

Neunzehnter Abschnitt. Der Ausbruch der Anarchie 330

Zwanzigster Abschnitt. Schluß 343

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Wenn wir die Geschichte mit aufmerksamen Blicken betrachten, so kann es uns nicht entgehen, daß der Entwicklungsgang der Staaten nicht dem Zufall zuzuschreiben sei, sondern daß demselben gewisse unwandelbare Gesetze zu Grunde liegen. Wie alle Kinder gewisse Eigenschaften gemein haben, so auch alle in der Kindheit befindlichen Staaten. Eben dieses gilt vom Jünglings-, vom Mannes- und vom Greisen-Alter. Allein wie alle Kinder nichts desto weniger ihren individuellen Charakter besitzen, die einen kräftig an Körper und Geist, die anderen schwächlich sind, wie die einen sich langsam entwickeln, die anderen rasch, die einen jung sterben, die andern ein hohes Alter erreichen, — so auch

die Staaten. Eben so mannigfaltig als die Altersstufen und die besonderen Eigenschaften der Individuen, eben so mannigfaltig sind die Altersstufen und die besonderen Eigenschaften der Staaten, und gleich wie die Formen, in welchen sich die Individuen bewegen (gewöhnlich in ihrer Zusammenfassung Constitutionen genannt) das Resultat sind theils ihrer angeborenen, theils ihrer durch die äußeren Verhältnisse bedingten, erworbenen Eigenschaften, so ist dieses auch der Fall mit den Staaten. Auch die Formen, in welchen diese sich bewegen (ihre Verfassungen) sind das Resultat theils ihrer angeborenen und theils ihrer durch die äußeren Verhältnisse bedingten, erworbenen Eigenschaften.

Eben so thörigt, als es wäre, Kinder, Jünglinge, Männer und Greise und selbst Menschen gleichen Alters, aber durchaus verschiedener Anlagen und Neigungen z. B. die Kinder von Eskimo's und von Engländern, entartete und gut geartete, talentvolle und talentlose Kinder ganz gleichmäßigen Gesetzen zu unterwerfen, ganz eben so thörigt wäre es, Völker von verschiedenem Alter und Völker von verschiedenen Anlagen und von verschiedenen geschichtlichen Erinnerungen unter dieselben Formen beugen zu wollen.

Wir sehen überall in der Geschichte mit gewissen natürlichen Anlagen gewisse Formen verbunden, in welchen sie sich entwickeln. Es besteht ein unausgesetztes Wechselverhältniß zwischen der Wissenschaft, der Sprache, der Kunst, dem Charakter eines Volks und seiner Staatsverfassung. So lange ein Volk, was jene Elemente des Lebens betrifft, weit zurück ist, so ist auch seine Staatsverfassung unvollkommen, wenn Wissenschaften und Künste blühen, die Sprache einen gewissen Grad von Abgeschlossenheit und Vollendung, der Charakter eine gewisse Festigkeit gewonnen hat, dann trägt auch die Staatsverfassung den Stempel derselben Vollkommenheit, welcher sich in den übrigen Zweigen des Lebens kund thut. Ein sehr wesentliches Symptom der Culturstufe eines Volkes bildet namentlich sein Familien- und sein Gemeinde-Leben. Dieselbe Verfassung, welche dieses hat, findet sich in der Regel auch im Staate wieder. Wo der Familienvater eine despotische Gewalt übt über Frau und Kinder, wo das Gesinde demselben sklavisch dient, wo die Gemeinde unter der Herrschaft eines Einzelnen steht, da kann sich keine freiere Verfassung im Staate halten. Denn dieselben Beweggründe, aus welchen jene Verfassung des Familien- und des Gemeinde-

Lebens hervorgeht, wirken auch im Staate und machen da wie dort den Despotismus zur Nothwendigkeit, weil da wie dort dieselben Leidenschaften walten, welche nur durch Unterwerfung unter eine möglichst concentrirte Gewalt einigermaaßen zur Ordnung gebracht werden können. Allerdings kömmt es zuweilen vor, daß ein Volk, welches in der einen Beziehung z. B. was die Kunst, oder was die Sprache betrifft, ziemlich weit voran, dennoch im Verfassungsleben noch weit zurück ist. Allein nicht einzelne Symptome des Völkerlebens können entscheiden, sondern sie müssen alle zusammengefaßt werden. So blühten allerdings im Mittelalter manche Künste in Italien und seine Sprache hatte auch schon einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreicht, dennoch konnte sich auf die Dauer fast nirgends eine freie Verfassung halten. Aller Orten gieng sie früher oder später wieder in Despotismus über. Als dagegen Aeschylus, Sophokles und Euripides in Griechenland sangen, als dort die unsterblichen Werke der Kunst auf der Akropolis zu Athen erstanden, als Sokrates und Plato lehrten, als Cimon, Aristides und Miltiades die griechischen Heere führten, damals hatte auch die griechische Sprache und

die griechische Staatsverfassung den Höhepunkt ihrer Reinheit erlangt.

Allerdings gibt es gewisse Völker, gleich manchen Individuen, welche immer in Abhängigkeit verbleiben, niemals selbstständig werden, auch nicht im höchsten Alter. Sie wechseln nur die Führer, welchen sie ihr ganzes Leben hindurch folgen. Als Kinder gehorchen sie den Eltern, als Jünglinge ihren Genossen, als Männer stehen sie unter dem Pantoffel der Frau und als Greise unter dem Befehle ihrer Kinder und Kindes-Kinder. Völker gleichartigen Sinnes gehorchen im Kindesalter Königen, im Jünglingsalter einzelnen Oligarchen, im Mannesalter Despoten, welche ihrerseits unter dem Einflusse von Weibern stehen, und im Greisenalter verfallen sie der Anarchie zügelloser Pöbelführer anheim.

Wenige Völker haben in der That schon im Kindesalter so großartige Eigenschaften entwickelt, als die Griechen. Wer hörte solche Wiegenlieder, wie sie Homer und Hesiod den Griechen sangen? Wer hatte in Kinderzeiten solche Helden aufzuweisen, wie die Argonauten und die Führer des trojanischen Kriegs? Das Charakteristische des Kindes mit ungewöhnlichen Anlagen besteht darin, daß es die

Schwierigkeiten besiegt, welche seiner Entwicklung entgegentreten, während das Kind mit gewöhnlichen oder gar mit unglücklichen Anlagen denselben erliegt. Nicht blos die Negervölker, die Urbewohner Amerikas und Australiens, sondern auch mehr oder weniger die meisten Völker des Orients, die Aegyptier, Syrier, Türken u. s. w. haben es nie vermocht, sich in politischer Beziehung über die Einherrschaft, in wissenschaftlicher, künstlerischer und sonstiger Beziehung über eine derselben entsprechende Höhe zu erheben. Was sind die Pyramiden Aegyptens im Vergleich mit den Kunstwerken Griechenlands? Was sind die türkischen Gesetze im Verhältniß zu denjenigen Roms?

Die große Aufgabe des Staatsmanns besteht darin, dem Volke, auf dessen Geschicke er einzuwirken berufen ist, diejenige Verfassung zu verschaffen, welche eines Theils seinem Alter, andern Theils aber auch seinen individuellen Anlagen und seinen äußeren Verhältnissen am besten zusagt. Bei diesem Streben ist es erforderlich, daß er genau die Symptome kennen lerne, welche ihm Aufschluß über Alter und Anlagen ertheilen und daß er die äußeren Verhältnisse, unter deren Einfluß ein Volk steht, richtig erfasse und würdige.

Unter allen Verhältnissen, die Anlagen und das Alter eines Volkes seien, welche sie wollen, kann ein tüchtiger Staatsmann seinem Volke nützen. Er muß allerdings den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen, kann begangene Fehler nicht ungeschehen machen, die Anlagen des Volks nicht wesentlich verändern, und den Jahren desselben weder eines hinzufügen, noch von denselben eines abschneiden. Allein er kann die Verfassung des Staats den äußeren Verhältnissen desselben, den Anlagen und dem Alter des Volks anpassen, damit das Volk aus den Verhältnissen, in welchen es lebt, den größtmöglichen Vortheil ziehe, damit alle seine Kräfte, sie seien groß oder klein, sich naturgemäß entwickeln können, so daß keine derselben verkümmere, keine durch übermäßige Anspannung nach kurzer Blüthezeit zu Grunde gehe. Allerdings hängt nicht alles von der Verfassung ab. Auch die beste Verfassung kann durch unerwartete Zufälle in Stocken gerathen und Verwirrungen herbeiführen. Allein ist die Verfassung schlecht, d. h. entspricht sie nicht den Bedürfnissen des Volks, so können weder dieses, noch auch seine leitenden Männer das Wohl des Ganzen in geordneter und kräftiger Weise fördern. Die Worte von Pope „über die

Formen der Regierung mögen die Thoren streiten, diejenige Regierung ist die beste, welche am besten regiert" sind sehr oberflächlich. Bei sonst gleichen Verhältnissen wird eben derjenige Staat am besten regiert werden, dessen Verfassung die beste ist. Vergleichen wir einen Staat von ganz gleich großen Mitteln an persönlichen und materiellen Kräften im Besitze einer guten Verfassung, mit einem andern, welcher eine schlechte hat, so wird der erstere ohne alle Frage mehr leisten als der letztere; gerade so wie eine Fabrik mit guten Maschinen mehr leisten wird als eine solche mit schlechten, wenn auch Arbeiter, Rohstoffe, Werkführer, Capitalien u. s. w. sonst ganz gleich sind.

Es ist oft behauptet worden, dieses oder jenes Volk sei nur groß geworden durch einige wenige ausgezeichnete Männer, welche in seiner Mitte wirkten, Theben durch Pelopidas und Epaminondas, Sparta durch Lykurg, Athen durch Solon, Creta durch Minos u. s. w. Allein keine Nation bringt Menschen hervor, deren Größe nicht mehr oder weniger als Folge der Größe der Nation selbst erscheint. Denn wie das arabische Roß wieder arabische Pferde, so zeugt die treffliche Menschen-Race auch treffliche Menschenkinder und umgekehrt;

und wie selbst das arabische Füllen auf sumpfigen Gründen ohne Pflege und Wartung, umgeben von anderen Füllen träger und schlechter Natur ausarten würde, so auch das Menschenkind unter ungünstigen äußeren Verhältnissen. Kein Solon, kein Lykurg und kein Epaminondas vermöchten es, aus den Negervölkern Afrikas griechische Helden, Sänger und Philosophen heranzubilden. Kein Volk läßt sich durch einen Führer weiter fortziehen als seine Kräfte ihm erlauben nachzugehen. Ein Volk, welches einen großen Geist als solchen erkennt, seinen Lehren und seinem Beispiele folgt, beweist eben dadurch schon, daß es auf einer höheren Stufe der Gesittung steht. Kein großer Geist wird verstanden, wenn er zu hoch über seiner Zeit steht. Er muß sich mehr oder weniger auf dieselbe Stufe mit seinem Volke stellen, um es von da auf eine höhere hinauf zu heben. Wenn auf der einen Seite große Gesetzgeber, Dichter und Philosophen die Begründer einer neuen Zeit für ihre Völker werden, so erscheint auf der anderen ihre eigene geistige Höhe nichts desto weniger als eine Folge des geistigen Lebens ihrer Völker. So reiht sich Ursache und Wirkung in unabsehbarer Folge an einander. Wie derselbe Mensch in der einen Beziehung Sohn und

in der andern Vater ist, so ist dieselbe Zeiterscheinung gleichfalls nach der einen Seite hin Kind der Zeit und nach der anderen Mutter von Zeit-Erscheinungen.

Ein Volk muß einer gewissen Sprache, Kunst, Wissenschaft und Staatsverfassung fähig sein, damit ein großer Geist sie in seiner Mitte hervorrufen kann, und ein großer Geist muß erscheinen, wenn die in dem Volke ruhenden Keime sprachlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und staatlichen Lebens entwickelt werden sollen. So wenig als einem Volke willkürlich seine Sprache, seine Kunst und seine Wissenschaft, ganz eben so wenig kann ihm willkührlich seine Staatsverfassung gegeben werden. Nur diejenige, welche sich aus seinem inneren Wesen heraus entwickelt, hat Bestand, jede andere wird bei dem ersten Windhauch zusammenfallen.

Die Staats-Verfassungen der Völker sind daher so mannigfaltig, als ihr Alter, ihre natürlichen Anlagen und ihre äußeren Verhältnisse sind. Eine Monarchie kann sich nicht halten in der Mitte von demokratischen Staaten, so wenig als eine Demokratie auf die Dauer bestehen kann umgeben von Monarchien. Das Beispiel der Nachbarvölker wirkt mächtig ein auf die Wünsche, Bestrebungen, An-

sichten und Gefühle eines Nachbarvolks. Es ist daher niemals gut, wenn ein Volk eine Verfassung hat, welche wesentlich verschieden ist von derjenigen aller Nachbarvölker, wie es auch nicht gut ist, wenn ein Volk auf einer Bildungsstufe steht, welche wesentlich verschieden ist von derjenigen aller übrigen. So lange Rußland, durch Polen von Deutschland getrennt, mit unserm Vaterlande in geringer Verbindung stand, betrachteten sich die Völker beider Länder mit ganz anderen Blicken als heutzutage. Jetzt fürchtet der Deutsche, das Beispiel der russischen Regierungsform könne Einfluß üben auf seine Fürsten, und umgekehrt der russische Kaiser fürchtet, das Beispiel des deutschen Volks könne Freiheitsgelüste bei seinem Volke erregen. Diese gegenseitige Furcht, welche in der Natur der Sache wohl begründet ist, muß früher oder später zu bedenklichen Conflikten führen. Deutschland in der Mitte zwischen dem despotischen Osten und dem freien Westen muß entweder die Freiheit dorthin, oder die Knechtschaft dahin tragen. Wir hoffen, und sind es fest überzeugt, das erstere werde statt finden, doch kann dieses nicht leichten Kaufes geschehen. Die Verbreitung der Freiheit ist immer von den Tyrannen mit nicht geringerem Eifer bekämpft wor-

den, als die Verbreitung der Knechtschaft von den Männern der Freiheit.

Die Verfassung eines Volks muß sich daher wohl aus seinem Innern heraus entwickeln, allein die Verhältnisse, in welchen es mit Nachbarvölkern steht, üben nichts desto weniger Einfluß auf deren Gestaltung aus.

Die Verfassungen der Völker sind, wie sich aus vorstehenden Bemerkungen ergibt, der mannigfaltigsten Art. Zwischen dem türkischen und persischen Despotismus und nordamerikanischer Freiheit liegen Hunderte von Schattirungen in der Mitte. Nichts desto weniger lassen sich dieselben unter gewisse Hauptgesichtspunkte zusammenstellen, oder mit andern Worten, sie lassen sich in Klassen eintheilen. Je nachdem wir eines oder das andere Eintheilungs-Prinzip wählen, werden wir zu verschiedenen Gruppen von Verfassungen gelangen. Man hat dieselben eingetheilt nach den in ihnen vorherrschenden Beweggründen, nach der Zahl der Herrscher u. s. w.

Das Prinzip der Eintheilung der Verfassungen muß nothwendig in Verbindung stehen mit dem naturgemäßen Entwicklungsgang der Völker. Die Zahl der Herrscher bietet an und für sich ein solches allerdings nicht. Allein sie ist das Produkt

der Entwickelungsverhältnisse eines Volkes, und insofern kann sie doch ein bedeutungsvolles Prinzip der Eintheilung an die Hand geben. Je größer die Anzahl der Männer im Volke ist, welche an den Angelegenheiten des Vaterlands thätigen Antheil zu nehmen im Stande sind und sich dazu berufen fühlen, desto weiter ist die Entwickelung des Volkes gediehen. Je geringer jene Anzahl ist, desto geringer ist auch diese Entwickelungsstufe. Sinkt dieselbe sogar auf eine Person herab, so ist dieses ein Zeichen der niedrigsten Entwickelungsstufe derselben. Denn die ganze Masse des Volks besitzt in diesem Falle entweder nicht intellectuelle, oder nicht moralische Kraft genug, um praktischen Antheil an den Verhältnissen des Landes zu nehmen.

Indem wir aber die Zahl der Herrscher zu einem Eintheilungsprinzipe der Verfassungen machen, deutet sie uns nur die Höhe der politischen Culturstufe des Volkes an, gerade so wie der Zeiger des Thermometers die Höhe der Wärme durch Zahlen bekundet.

Plato sagt:

„Es gibt so viele Staatsverfassungen, als menschliche Charaktere, weil jene ihren Ursprung nicht von Felsen oder Eichen nehmen,

sondern von der geistigen Beschaffenheit derjenigen Menschen, die gleich Strömen alles übrige mit sich fortziehen.“

Allerdings nehmen die Staatsverfassungen ihren Ursprung in den menschlichen Charakteren und bilden diese daher den einzigen richtigen Eintheilungsgrund derselben. Dabei dürfen wir aber nicht an die einzelnen, wenn auch noch so hervorstrahlenden Charaktere denken, sondern an die Gesammtheit. Wo einzelne Individuen gleich Strömen alles übrige mit sich fortreißen, da hat ein Volk schon seine natürliche Kraft und Gesundheit verloren. Wo ein Volk diese noch besitzt, wird diejenige Geistesbeschaffenheit, welche sich in ihm selbst bekundet, den Ausschlag geben.

Plato lebte allerdings zu einer Zeit, da die Demokratien Griechenlands auszuarten anfingen. Man fühlt daher seinen Werken immer eine gewisse Gereiztheit gegen die Demokratie an. Dieses spricht sich namentlich im Verfolge der von uns angeführten Stelle aus. Er fährt fort:

„Die Timarchie oder Timokratie bildet sich, wo die Strebsucht nach Ehren über alles herrscht; die Oligarchie, wenn alles nach Reichthum gemessen und geschätzt wird, und

nur die Reichen regieren; die Demokratie, wo alles gleich, überall Dreistigkeit und Erlaubniß zu thun ist, was gelüstet, wo alle Verfassungen sich finden, wie an einem aus bunten Lappen zusammengesetzten Tuche; Tyrannei, wo Einer an der Spitze steht, und der Schwarm folgt, jener Eine zwar anfangs noch gebunden ist, und wie ein Fuchs milde scheint, daß man ihn Vater des Vaterlands nennt, endlich aber wie ein Wolf und Tiger um sich frißt, seine Hände mit Menschenblut befleckt, die Tempel beraubt, eine Bande fremder Lohnknechte zu Trabanten hat, und dadurch zum allgemeinen Abschen wird."

Augenscheinlich schildert Plato hier nur die Hauptformen des Staats: die Aristokratie, Demokratie und Monarchie, in ihrer Ausartung. Die Timarchie und Oligarchie, wie er sie darstellt, sind nur Ausartungen der Aristokratie, die Demokratie, wie er sie beschreibt, ist gerade das Gegentheil von demjenigen, was wir unter Volksherrschaft verstehen, nemlich statt der Herrschaft der Tugend, der Mangel an aller geeigneten Herrschaft. Die Tyrannei ist endlich nur eine Ausartung der Monarchie. Wir wer-

den allerdings die verschiedenen Verfassungen nicht nur in ihrer Reinheit, sondern auch in ihrer Ausartung betrachten. Allein nimmermehr werden wir letztere mit ersterer verwechseln.

Montesquieu nimmt die republikanische, die monarchische und die despotische Verfassnng an, und theilt erstere wiederum in die demokratische und in die aristokratische. Die Eintheilung stimmt mit der unsrigen ziemlich nahe zusammen. Sie unterscheidet sich von der unsrigen im wesentlichen nur dadurch, daß wir den Despotismus, als eine Ausartung der Monarchie, nicht dieser selbstständig an die Seite stellen, sondern unterordnen.

Sehr richtig bemerkte schon J. J. Rousseau: „eigentlich genommen gebe es keine einfache Regierung. Ein einzelnes Oberhaupt müsse untergeordnete Beamte, eine Volksregierung müsse ein Oberhaupt haben.“ Wenn wir daher von verschiedenen Regierungsformen selbst in ihrer Reinheit sprechen, handelt es sich doch immer nur von einer annäherungsweise erreichten Reinheit, von einem bestimmten Typus, welcher jedoch im wirklichen Leben den mannigfaltigsten Modificationen unterliegt. Wir nennen z. B. Rußland eine absolute Monarchie und dennoch wirft der erbliche Adel dort ein sehr

bedeutendes Gewicht in die Wagschale der Verfassung. Zwei Dritttheile der gesammten Bevölkerung sind ihm leibeigen. Diese einzige Thatsache genügt, um den Einfluß festzustellen, welchen er demzufolge auf den Staat haben muß. Wir nennen Nordamerika eine Demokratie, und dennoch ist durch den Präsidenten das monarchische und durch den Senat das aristokratische Element in der Verfassung eingebürgert.

Alle Verfassungen ruhen auf Staatsgrundgesetzen, denn durch diese allein kann festgestellt werden, nicht nur im Allgemeinen welche Verfassung gelte, sondern auch unter welchen Modificationen sie in's Leben treten solle. Wir haben nehmlich nicht blos verschiedenartige Verfassungen (Monarchie, Aristokratie und Demokratie), sondern auch in jeder derselben wiederum die mannigfaltigsten Unterarten. Wir haben unumschränkte Monarchien und beschränkte Monarchien, erbliche Monarchien und Wahl-Monarchien; in den einen Monarchien sind die Frauen erbfolgeberechtigt, in den andern nicht, hier besteht diese, dort jene Erbfolge. Wie die Monarchie, so haben auch die beiden anderen Hauptformen des Staats ihre mannigfaltigen Unterarten. Wenn in einem Staate daher diese Formen nicht

durchaus festgestellt sind, so entsteht eine Unsicherheit in Betreff der wichtigsten und praktischsten Fragen des Staatslebens, welche den Staat in große Gefahren stürzen kann. Eine solche Unsicherheit muß durch Staatsgrundgesetze verhütet werden. Diese können geschrieben sein, wie dieses im civilisirten Europa neuerdings zu geschehen pflegt, oder auf geschichtlichen Erinnerungen und Gewohnheiten beruhen. Allein sie müssen bestehen, weil durch sie erst der Staat seine Form erhält, und ohne feste Form ein Staat sich auf die Dauer nicht lange erhalten kann.

Zwischen einem Volke und seiner Verfassung oder dem Inbegriffe seiner Staatsgrundgesetze besteht ein unausgesetzes Wechselverhältniß. Das Volk wird, je nachdem es mehr oder weniger ernst auf diese oder jene Bestimmungen derselben hält, je nachdem es diesen oder jenen Sinn den Gesetzen unterschiebt und praktisch durchführt, einen mächtigen oder schwachen Einfluß auf die Verfassung üben. Ebenso enthält jede Verfassung eine Aufforderung an das Volk zu einer gewissen Theilnahme an den Staatsangelegenheiten und wird daher, je nachdem diese Aufforderung eine dringendere oder minder dringende, eine an das ganze

Volk oder nur an einzelne Klassen desselben gerichtete ist, dem Volke einen verschiedenartigen Impuls ertheilen. In gleicher Weise besteht ein unausgesetztes Wechselverhältniß zwischen den Vertretern der Staatsgewalt und den Grundgesetzen des Staats. Wir haben es z. B. in unseren Tagen erlebt, daß wie sich Fürst Metternich ausdrückte „eine Urkunde noch keine ordentliche Verfassung ist,“ d. h. daß die Vertreter der Staatsgewalt die in beschworenen Urkunden niedergelegten Zusagen nicht in's wirkliche Leben eintreten ließen, und dadurch thatsächlich, wenn auch nicht gesetzlich und urkundlich dieselben beseitigten; — auf wie lange, bleibt allerdings bis jetzt noch dahin gestellt.

Als die Verfassung eines Staats kann allerdings nur diejenige gelten, welche in's wirkliche Leben eingedrungen ist. Eine Verfassung, welche nur auf dem Papiere steht, wie die meisten deutschen Staatsverfassungen, ist übrigens insofern von Bedeutung, als sie eines Theils durch ihren Gegensatz mit der im wirklichen Leben bestehenden unausgesetzte Conflicte herbei führt, anderen Theils eine Verwirklichung der bisher blos papiernen Verfassung so lange in Aussicht stellt, als das Volk die letztere nicht gänzlich vergessen hat.

Die Aufgabe dieses Werkes wird es sein, die verschiedenen Verfassungen in ihrem Verhältniß zum Leben der Völker darzustellen, zu zeigen wie sie entstehen, sich entwickeln und wieder vergehen, und wie sie in ihrem Gange durch das Leben auf die Völker wirken, und anderseits durch das Völkrleben hervorgerufen werden. Ich habe mir nicht vorgesetzt ein kaltes, von der Höhe eines philosophischen Eisberges herab geschriebenes Werk den Gelehrten zu kritischer Prüfung vorzulegen, ich habe es nicht für nothwendig erachtet, mich aller meiner nationalen und staatlichen Neigungen und Ansichten zu entschlagen, um die Formen des Staats wissenschaftlich darzustellen. Im Gegentheil ich hoffe und wünsche, daß jede Zeile dieses Werks beweisen werde, daß ich mein deutsches Vaterland liebe, daß ich nach Freiheit und Recht strebe, und nur insofern lege ich Werth auf dieses unter dem Drucke äußerer Unfreiheit geschriebene Buch, als es geeignet sein möchte, die Liebe zu Freiheit, Recht und Vaterland in den Herzen aller Leser zu kräftigen und zu stählen.

Ich werde zunächst entwickeln die durch die Einherrschaft, die Mehrherrschaft und die Volksherrschaft bedingten Formen des Staats. Allein da in unsern Tagen die Keinherrschaft (Anarchie) gewisser-

maaßen als Seitenstück sich allen bestehenden Formen des Staats gegenüberstellt, da sie inmitten der Monarchien und der Aristokratien unserer Tage immer tiefere Wurzeln schlägt, so mußte auch ihr eine besondere Abtheilung dieses Werkes gewidmet werden.

Ich habe mir vorgesetzt die Wahrheit zu sagen. So sehr ich auch meiner ganzen Natur zufolge ein Feind der Anarchie und ein Freund geordneter Freiheit bin, so mußte ich doch der ersteren eine Stelle in meinem Werke anweisen. Vielleicht finden die ernsten Worte der Mahnung noch zur rechten Zeit Gehör, wenn aber auch nicht, so habe ich als deutscher und politischer Schriftsteller wenigstens das meinige gethan, um auf die uns drohenden Gefahren aufmerksam zu machen.

I.

Von der Einherrschaft. (Monarchie.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Einherrschaft in ihrer Reinheit.

Wo nur Einer herrscht, die Hunderte, die Tausende oder gar die Millionen aber gehorchen, da kann der Gegensatz zwischen Herrschaft und Gehorsam sich nur gründen auf einen entsprechenden Gegensatz zwischen den Fähigkeiten der beiden sich gegenüberstehenden Theile. Wo der Wille des Einzelnen schwerer in die Waagschale des Rechtes fällt, als der Wille der Tausende und der Millionen, muß der letztere sehr schwach, noch sehr wenig selbstbewußt sein, sogar da, wo die Einherrschaft in ihrem reinsten Sinne besteht; oder aber die Verhältnisse müssen so beschaffen sein, daß die rasche Entscheidung

des Einzelnen, selbst wenn sie mangelhaft sein sollte, der langsameren Entscheidung einer Mehrzahl vorzuziehen ist. Letzteres ist z. B. der Fall im Kriege. Hier gilt es zu handeln, die Zeit zur Berathung fehlt in der Regel gerade in den bedeutungsvollsten Augenblicken. Ein Staat, welcher, ohne auf der Stufe der Kindheit zu stehen, auf dem Kriegsfuße lebt, bedarf aber eben sowohl der Einherrschaft, als derjenige, welcher, wenn er auch nicht auf dem Kriegsfuße lebt, doch auf der Stufe der Kindheit noch steht.

Das Prinzip der Einherrschaft beruht wesentlich auf der entweder durch die äusseren Verhältnisse oder durch die Bildungsstufe des Volks bedingten Unfähigkeit desselben an den wichtigsten Angelegenheiten des Staats entscheidenden Antheil zu nehmen.

Die höchste politische Tugend in der Monarchie ist daher auf Seiten des Herrschers die Fähigkeit, Gehorsam einzuflößen, und auf Seiten des Volkes die Fähigkeit, Gehorsam zu üben. Die Mittel zu diesem Zwecke sind übrigens sehr verschieden, und nach dieser Verschiedenheit lassen sich die Monarchieen wiederum eintheilen. Ohne an eine Ausartung, ohne an einen Mißbrauch des monarchischen Prin-

zips zu denken, kann der Gehorsam beruhen auf der Furcht, auf dem Ehrgefühl, und auf dem Gefühle der Ueberlegenheit des Herrschers. In der Regel werden diese drei verschiedenen Gefühle sich sogar gleichzeitig bei verschiedenen Abtheilungen und Individuen desselben Volkes finden. Allein das eine wird doch gewöhnlich über die beiden anderen das Uebergewicht haben, und dadurch der Monarchie ihren Charakter ertheilen.

Rußland ist uns das Beispiel einer Monarchie, welche wesentlich auf dem Gefühle der Furcht beruht. Allerdings ist bei dem Adel, den höheren Civil-Beamten und bei den Officieren auch das Ehrgefühl von einigem Einfluß, allein es konnte bis jetzt noch niemals eine solche Bedeutung gewinnen, wie dieses z. B. in Frankreich zur Zeit Ludwigs XIV. der Fall war. Friedrich der Große bietet uns ein Beispiel einer auf dem Gefühle der Ueberlegenheit beruhenden Einherrschaft. Allerdings fand sich bei den Franzosen Ludwigs XIV. hin und wieder das Gefühl der Furcht und dasjenige der Ueberlegenheit, und bei den Preußen Friedrichs des Großen das Gefühl der Furcht und dasjenige der Ehre, allein wie bei den Russen, so lange wir sie kennen, immer die Furcht vorwaltender Hebel des

Gehorsams, so war es bei den Franzosen Ludwigs XIV. das Ehrgefühl und bei den Preußen Friedrich des Großen das Gefühl der geistigen Ueberlegenheit desselben.

Fragen wir, welcher von diesen drei Hebeln in den Monarchieen des heutigen Deutschlands vorherrsche, so können wir Gott Lob und Dank antworten: keiner. Wir sind dahin gekommen, die Furcht abgestreift, und das leere Ehrgefühl den privilegirten Ständen überwiesen zu haben, während der freie und unabhängige Mann an dessen Stelle das Rechtsgefühl, den Sinn für Freiheit und die Vaterlandsliebe in sich aufgenommen hat, und das Gefühl der Ueberlegenheit der Herrscher nur da noch hegt, wo es auf einer thatsächlichen Grundlage beruht. Wir können daher nicht umhin, uns freimüthig dahin auszusprechen, daß unsers Erachtens die Monarchieen Deutschlands auf schwachen Füßen stehen, sie werden nur noch durch die privilegirten Stände aufrecht erhalten. In Oesterreich ist thatsächlich die Monarchie durch eine Oligarchie mehr oder weniger beseitigt, und das übrige Deutschland befindet sich in einem Zustande geistiger Gährung, welcher die Feststellung eines bestimmten Prinzips der Herrschaft durchaus unmöglich macht.

Je nachdem die Furcht, das Ehrgefühl oder das Gefühl der geistigen Ueberlegenheit des Herrschers den vorwaltenden Hebel des Gehorsams einer Monarchie bildet, muß die Gesetzgebung, die Gesetzesanwendung und die Gesetzesvollstreckung ihren besondern Charakter haben.

Wo die Furcht vorherrschen soll, können die Gesetze niemals einen festen Charakter haben. Denn Gesetze, welche nach allen Seiten hin gehandhabt und geachtet werden, bilden selbst wieder eine Schutzmauer, welche dem Prinzipe der Furcht eine Schranke setzt. Wo die Furcht vorherrschen soll, da kann selbst das Gesetz nicht schützen gegen den Willen des Herrschers, da gilt dieses nur so lange und in dem Sinne als der oberste Herrscher will. Eine nothwendige Folge hiervon ist, daß auch die unteren Herrscher das Beispiel ihres obersten Herrn und Meisters nachahmen und sich über das Gesetz hinwegsetzen, wo es ihnen im Wege steht. Einen gleichen Charakter erhalten daher Gesetzgebung, Gesetzesanwendung und Gesetzesvollstreckung insofern, als nicht nur die bekannten Gesinnungen des obersten Herrschers überhaupt, sondern auch die im Laufe der Zeit eintretenden Schwankungen desselben der Auslegung, Anwendung und Vollstreckung des

Gesetzes ihren Stempel aufdrücken. Weder das Gesetz, noch selbst die Religion vermag bei dieser Regierungsform auf die Dauer dem höchsten Herrscherwillen zu widerstehen. Die Monarchie mit der Furcht als leitendem Prinzipe duldet keine Gewalt neben sich, und insofern die Religion eine solche besitzt, muß daher selbst diese dem höchsten Herrscherwillen weichen. Auch die Religion wird daher nur ein Mittel zum Zwecke, das Prinzip der Monarchie festzustellen. Mit ihrer Hülfe wird die Furcht nicht nur für dieses Leben, sondern auch noch für jenes wirksam. Der Einherrscher vereinigt in sich die höchste weltliche und die höchste geistliche Gewalt und schreckt zugleich mit irdischen und ewigen Strafen. Die Unterthanen, welche seine Religion nicht theilen, werden durch Zurücksetzungen und Verfolgungen, durch die Gesetze in Betreff der gemischten Ehen u. s. w. so lange gedrängt, bis sie den Glauben des Herrschers angenommen haben und diejenigen, welche ihn besitzen, dürfen ihn nicht lassen. Veränderung des Glaubens wird bestraft wie ein Verbrechen. Wir sehen in Rußland die auf Furcht beruhende Einherrschaft in ihrer vollen Stärke.

Dieses Prinzip verliert seine Kraft sobald ein höheres, besseres sich bei dem Volke mehr und mehr ausbreitet: namentlich das Ehrgefühl und das Gefühl der Ueberlegenheit des Herrschers. Dagegen ist gerade für diese Monarchie nichts gefährlicher als ein Herrscher von hohen Geistesgaben, weil ein solcher unwillkührlich jene beiden Gefühle hegt, und daher sein Nachfolger Mühe hat die alte Furcht vor seiner Macht aufrecht zu erhalten, theils weil er in demselben Maaße weniger furchtbar ist, als sein Vorgänger ihm an Geist und Kraft überlegen war, theils weil dieser das Volk weniger furchtsam und mehr geneigt für die Gefühle der Ehre und des wahren Werths gemacht hat.

Das Ehrgefühl bildet schon eine mächtige Schranke der Einherrschaft, denn es stellt den Herrscher eines Theils dem Tadel, der Geissel der Ironie, und der Satyre blos, andererseits erschwert es ihm willige Werkzeuge zu Ausführung seiner Pläne zu finden und ruft nicht selten einen unüberwindlichen Widerstand sogar in den Reihen derjenigen hervor, welche sonst seine festesten Stützen sind. Ludwig XIV. mochte einem seiner Offiziere befehlen sich mitten in die Kartätschen des Feindes zu stürzen, oder irgend einen Unschuldigen in die

Bastille oder auf das Schaffott zu führen, es würde ihm der Gehorsam nicht verweigert worden sein. Hätte er aber denselben Offiziere verboten, nach der Mode gekleidet zu gehen, oder geboten einen Ehrenhandel nicht nach den bestehenden Standes-Vorurtheilen auszumachen, so würde er schwerlich auf Gehorsam haben rechnen können.

In der Monarchie, deren Prinzip das Ehrgefühl ist, muß der Herrscher sich wohl hüten, mit den vorhandenen Ansichten über Ehre in Konflikt zu gerathen. Denn da die ganze Kraft der Monarchie auf diesem Gefühle beruht, bricht sie zugleich mit diesem Gefühle zusammen. Macht sich der Monarch wiederholt gründlich lächerlich, so ist seine Macht gebrochen. Man gehorcht ihm nur noch zum Scheine, und auch zum Scheine nicht mehr, so bald man hoffen kann, ohne Gefahr ihm den Gehorsam aufzukündigen.

Wenn schon bei der Monarchie, deren Prinzip die Furcht ist, ein großer Herrscher seinem Nachfolger einen schweren Stand bereitet, so ist es in erhöhtem Maaße der Fall bei der Monarchie, welche das Ehrgefühl als vorwaltentes Prinzip anerkennt. Ein solcher Herrscher wird das Volk nicht blos zu dem Gefühle des innern Werthes

des Monarchen, sondern auch zu demjenigen des Rechts, der Freiheit und des Vaterlands heranbilden, und sein Nachfolger, welcher dennoch mit dem Prinzipe des Ehrgefühls glaubt fortregieren zu können, wird auf Widersprüche stoßen, welche früher nicht auftauchten.

Man hat oft gefragt, wie es kommt, daß auch die mächtigsten Monarchen es nicht vermochten, den Unfug des Duells auszurotten? Die Antwort ist: sie vermochten es nicht, weil sie das demselben zu Grunde liegende Prinzip der Ehre nicht durch ein höheres ersetzen wollten oder konnten. Die Gesetze, welche z. B. in neuerer Zeit in Preußen dem Militäre in Betreff der Duelle gegeben wurden, beweisen klar: man will das Duell, ungeachtet seiner Unchristlichkeit, nicht abschaffen, im Gegentheile man hegt es von oben herab, weil man mit dem demselben zu Grunde liegenden Prinzipe der Ehre eine Stütze der Monarchie zu befestigen glaubt.

Den Uebergang zu einer höheren Regierungsform bildet bereits das Gefühl der Ueberlegenheit des Herrschers als Prinzip der Einherrschaft. Wo der Gehorsam nur die Folge der Ueberzeugung ist, daß der Befehlende das Beste befehle was

zu thun sei, wo also der Unterthan sich daran gewöhnt hat, die Befehle des Herrschers zu prüfen (denn ohne Prüfung derselben kann sich jene Ueberzeugung nicht feststellen) — da ist die Einherrschaft nur noch so lange als fest begründet zu betrachten, als diese Ueberlegenheit fortdauert. Hört sie auf, so wird das Volk welches gewohnt ist, die Befehle des Herrschers zu prüfen, den Mangel jener Ueberlegenheit bald bemerken und schmerzlich empfinden. Es wird anfangen zu prüfen, was Besseres hätte geschehen können und sollen, die Folge davon wird Unzufriedenheit sein, welche sich in demselben Maaße mehren muß, als der Einherrscher seine Unfähigkeit an den Tag legt.

Die Einherrschaft beruht immer nothwendig auf der Unfähigkeit des Volks sich selbst zu regieren. Wenn solche die Folge der äußeren Verhältnisse ist, in welchen ein Volk sich befindet, z. B. wenn ein Volk von lauernden Feinden umgeben, jederzeit des Kriegs gewärtig sein muß, so ist dieses eine sehr unglückselige Lage, und es soll dann die Aufgabe des Monarchen sein, derselben ein Ende zu machen. Diese Uneigennützigkeit besitzen aber nur wenige Herrscher. Hätte Napoleon sie besessen, so hätte er wohl nicht auf St. Helena geendet, allein er würde Mühe gehabt haben sich in Frankreich zu behaupten.

Die Unfähigkeit des Volks zur Selbstregierung kann aber auch in der geistigen Beschaffenheit des Volks begründet sein, und kann dann auf eine doppelte Grundlage zurückgeführt werden, entweder auf die intellektuelle Unfähigkeit (den sogenannten beschränkten Unterthanenverstand) oder die moralische Unfähigkeit (den Mangel an Hingebung, an Aufopferungsfähigkeit und an Selbstbeherrschung).

So lange die eine von diesen beiden Unfähigkeiten des Volks (die äußere und die innere) zur Selbstregierung in voller Kraft besteht, ist die Einherrschaft die einzig zweckmäßige Staatsverfassung für dasselbe. Jede andere könnte nur Verwirrung in den Staat bringen. Denken wir uns z. B. eine constitutionelle Monarchie oder gar eine Demokratie in Rußland, so könnten die Folgen nur beklagenswerthe sein. Wo die große Masse des Volks kaum einen höhern Genuß kennt, als denjenigen des Brandweins und wo Adel, Offizier- und Beamten-Stand nur äußerliche Bildung besitzen, während sie innerlich nicht besser als der Bauer sind, oder vielleicht nicht so gut (Ausnahmen bleiben vorbehalten), da fehlt es vollkommen an denjenigen Gegengewichten, welche der Einherrschaft wohlthätige Schranken setzen könnten.

Allein bedenklich wird die Lage einer Monarchie dann, wenn ein langer Frieden das Bedürfniß einer energisch und vereinigt wirkenden Centralgewalt nicht fühlbar macht, während er dem Volke Zeit läßt, die Regierungshandlungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Gefährlich wird die Lage der Monarchie, wenn sich das Volk über die Periode des beschränkten Unterthanen-Verstands erhoben und in der That politischen Verstand sich erworben, und seine frühere Brutalität, Apathie und Aufopferungsunfähigkeit abgelegt hat; wenn an die Stelle dieser Fehler sich nach und nach Selbstbeherrschung und begeisterte Liebe für Freiheit, Recht und Vaterland eingestellt haben. Dann entwickelt sich nothwendig ein Kampf zwischen dem mündig gewordenen Volk und dem Einherrscher, der dasselbe in der Unmündigkeit erhalten will, um sich auf diese Weise seine Herrschaft zu sichern. Doch hiervon später; in diesem Abschnitt haben wir es nur mit der Einherrschaft in ihrer Reinheit zu thun.

Das Recht des Monarchen besteht darin, von dem Volke alles zu verlangen, was zu Erreichung des Staatszwecks erforderlich ist. Verlangt er mehr als dieses, so ist ihm das Volk keinen Gehorsam schuldig, verlangt er gar zum Ruine des

Staats Gehorsam, so muß ihm dieser verweigert werden, weil der Staatszweck immer höher steht als das Prinzip der Monarchie. Zwischen Fürst und Volk besteht in der reinen Monarchie weder ein Vermittler noch ein Schiedsrichter. Die Folge davon ist, daß das Volk, welches der geordneten Macht des Monarchen gegenübersteht, zu einem hohen Grade von Mißvergnügen getrieben sein muß, bevor es daran denkt, den ihm zur Gewohnheit gewordenen Glauben an den Monarchen und den Gehorsam gegen denselben abzulegen, und dieses Mißvergnügen muß sehr großen Umfang gewonnen haben, bevor es sich durch thätlichen Widerstand zu bekunden wagt.

Der Monarch hat allerdings keinen Richter über sich, welcher Machtvollkommenheit besäße, sein Thun und Lassen mit rechtlicher Wirkung zu prüfen. Wo sich in einem Staate ein solcher findet, da ist er entweder der Monarch selbst, oder es besteht keine Monarchie. Allein das Band, welches den Einherrscher an sein Volk knüpft, löst sich, wenn der Knoten geöffnet wird, der es zusammenhält. Diesen Knoten bildet der Zweck des Staats, der Grund weshalb ein Monarch dem Staate frommt, ohne

welchen er nicht nur demselben nicht förderlich, sondern hemmend und störend ist.

Daher muß der Monarch stets eingedenk sein der Pflichten, welche er seinem Volke gegenüber hat, und erwägen, daß die größte Treue, die größte Bereitwilligkeit zum Gehorsam sich erschöpft, wenn das Volk gewahr wird, daß seine heiligsten Rechte von seinem Beherrscher nicht geachtet werden.

Auch in der unbeschränkten Monarchie, ohne geschriebene Verfassung und ohne Urkunden, hat das Volk heilige Rechte, welche nicht ungestraft verletzt werden. Es hat das ihm von der Natur selbst verliehene Recht, die ihm gewordenen Kräfte in harmonischer Weise zu entwickeln, und wie die kleinen in einen mächtigen Felsen geschlagenen, vereinzelten Holzpflöcke diesen sprengen, wenn sie feucht geworden streben sich auszudehnen und dieser es ihnen nicht gestatten will, so sprengen die vereinzelten Unterthanen das festeste Joch das ihnen auferlegt ist, wenn dieses sie verhindern soll, ihre Gedanken und Gefühle auszudehnen, welche über die Scholle, auf der sie entstehen, hinausstreben.

Die rein monarchische Verfassung setzt nicht nur einen Monarchen an der Spitze des Staats, sondern auch Einzelherrscher an der Spitze jeder

Abtheilung derselben: jeder Gemeinde, jedes Bezirks und jeder Provinz, voraus. Ja, mehr oder weniger muß die Einherrschaft auch in der Familie begründet sein, wenn nicht früher oder später derselbe Geist, welcher in der Familie weht, in die Gemeinden und durch diese in den Staat eindringen soll. Wir wollen hieraus keineswegs ableiten, der Monarch solle mit Gewalt da die Einherrschaft einführen, wo sie, dem Geiste des Volkes gemäß, nicht mehr bestehen kann, — keineswegs! Dieser Versuch könnte dem Einzelherrscher im Staate theuer zu stehen kommen. Wir wollen daraus im Gegentheil ableiten, daß der besonnene und edle Monarch, wenn er gewahr wird, daß im Familienleben die Frau und die erwachsenen Kinder, daß im Gemeindeleben die Gemeindebürger zum Bewußtsein ihrer Rechte als Menschen und Glieder dieser Vereine gelangt und zu deren Ausübung geschritten sind, — wir sagen, daß der Monarch dann aufgefordert ist, auch in die weiteren Kreise des Staatslebens dieselben Elemente einzuführen, welche sich in den engeren bereits eingebürgert haben.

Der Einfluß keines Menschen, auch des mächtigsten nicht, reicht weiter als seine Thätigkeit. Auch der Monarch muß daher doch seine Macht mit

anderen Menschen theilen, und es frägt sich in der Regel nur um die Form, in welcher und um die Personen, mit welchen diese Theilung statt findet.

Es ist oft die Frage aufgeworfen worden, ob der Monarch den Gesetzen des Staats unterworfen sei? Diese Frage ist dahin zu beantworten: nur soweit als die Herrschaft des Gesetzes reicht, ist der Zustand der Rechtlosigkeit ausgeschlossen. Soweit also der Monarch sich der Herrschaft des Gesetzes entzieht, so weit besteht ein Zustand der Rechtlosigkeit. In einer reinen Monarchie ist allerdings keine organisirte Gewalt gegeben, welche höher stände, als der Monarch, allein wir sehen nichts desto weniger, daß sich derselbe in allen gemäßigten Monarchien nicht nur den Civilgesetzen, sondern auch den Civilgerichten zu unterwerfen pflegt. Häufig sagt dieses, namentlich in Deutschland, die Staatsverfassung ausdrücklich. Anders verhält es sich mit dem Strafrechte. Allerdings steht der Monarch, wie jeder seiner Unterthanen, unter der Strafgesetzgebung seines Staats, d. h. jeder Gesetzeskundige wird die von demselben begangenen Verletzungen der Strafgesetze darum, daß der Monarch sie beging, nicht anders in seinem Innern beurtheilen, als wenn sie von irgend einem Unterthanen begangen

worden wären; augenscheinlich wird ein von einem Monarchen begangener Mord als Mord, und eine von demselben begangene Fälschung als solche ebensogut betrachtet werden, als wenn sie der niedrigste Bettler begangen hätte. Allein der Monarch steht nicht unter den Strafgerichten seines Staats. Alles dieses erhellt aus einer vorurtheilsfreien Betrachtung der Monarchien sowohl unserer Tage, als der Vorzeit. Es erhellt aber auch aus dem Wesen der Monarchie, wie wir dasselbe bezeichnet haben.

Derjenige Herrscher, welcher in wesentlichen Dingen eine organische Gewalt über sich hat, ist eben darum nicht Monarch. Allein in unwesentlichen Sachen, in Beziehung auf Fragen, welche nur das Mein und Dein betreffen, liegt es durchaus im Interesse der Monarchie selbst, daß ein rechtloser Zustand nicht bestehe, vielmehr eine organische Gewalt darüber wache, daß desfalls die Gesetze des Staats Geltung erlangen. Der Monarch, welcher sich über die Civilgesetze seines Staats erhebt, welcher die Testamente, die Verträge und andere bürgerlichen Acte, die ihm zuwider sind, auch dann nicht anerkennen will, wenn sie die Gesetze des Staats anerkennen, oder auch dann umstoßen will, wenn sie die Gesetze des Staats aufrecht erhalten,

mißbraucht seine Gewalt. Statt den Zweck des Staats zu fördern, tritt er demselben hinderlich entgegen, statt mit dem Beispiele der Achtung des Gesetzes voranzugehen, gibt er das Beispiel der Gesetzesverachtung. Eben dieses gilt, und zwar in erhöhtem Maaße von den Strafgesetzen. Geht aber ein Monarch so weit, sogar die Staatsgrundgesetze z. B. die Erbfolgeordnung in der erblichen Monarchie oder die Wahlordnung in der Wahl-Monarchie in wesentlichen Stücken zu verletzen, dann bricht er selbst die Grundlage ab, auf welcher allein sein eigenes Recht beruht, er löst den rechtlichen Zustand des Staats auf, und setzt an dessen Stelle Willkühr und Unrecht. Dieses wird kein Volk ertragen, welches sich seines Werthes bewußt ist. Hier handelt es sich um Sein oder Nichtsein, und jedes Volk, welches nicht unter das Joch des ausgesprochensten Despotismus fallen will, muß derartigen Rechtsverletzungen erforderlichen Falles mit gewaffneter Hand entgegentreten.

Die Frage endlich, ob ein abgesetzter Monarch z. B. der ehemalige Herzog von Braunschweig, den Strafgesetzen seines Landes unterworfen sei? dürfte dahin zu beantworten sein: durch die Absetzung wird das einzige Hinderniß beseitigt, welches der

Anwendung der Strafgesetze im Wege stand, allein nicht mit rückwirkender Kraft, indem die Absetzung eines Monarchen so wenig als ein Gesetz rückwirkende Kraft haben kann. In Betreff derjenigen Handlungen, welche er nach seiner Absetzung beging, unterliegt er daher nicht blos den Strafgesetzen, sondern auch den Strafgerichten des Landes, woselbst er Verbrechen beging. In Betreff aller Handlungen dagegen, welche er vor seiner Absetzung beging, stand er dazumal nicht unter dem politisch-gesetzlichen Strafrichter seines Landes und kann daher durch seine Absetzung für die vergangene Zeit unter einen solchen nicht kommen, nach dem oben aufgestellten Grundsatze, daß ein Gesetz nicht zurückwirken könne, und daher noch weniger ein Act, welcher nicht einmal eine Mehrheit von Fällen umfaßt, sondern nur einen einzigen, nemlich den Verlust des Herrscher-Rechts. Nichts desto weniger geben wir allen denjenigen, welche auf diesen Grundsatz der Straflosigkeit der Monarchen pochen möchten, zu bedenken, daß, wenn es einmal dahin kömmt, daß das Volk sich erhebt, und einen Monarchen absetzt, die bestehenden positiven Einrichtungen selten stark genug sind, um ihn vor Strafe und Rache zu schützen. Ohne Beimischung von

Leidenschaften findet nicht leicht eine Erhebung des Volks gegen seinen Monarchen statt, und diese wird in der Regel im Verhältniß stehen zu der Stärke der Leidenschaft, welche der Monarch oder seine Umgebung selbst während seiner Regierungszeit entfaltet hat, und der Stärke der Besorgniß vor weiteren ähnlichen Manifestationen. Noth kennt kein Gebot.

Ganz andere Ansichten finden sich allerdings bei vielen Schriftstellern früherer und neuerer Zeit entwickelt. So schrieb z. B. Robert Filmer im 17. Jahrhundert:

„Wenn es Gott gefalle aus irgend einem Grunde die Absetzung von Fürsten und Einsetzung anderer an deren Stelle durch Partheien des Adels oder Empörung des Volks zu dulden, so sei das Urtheil Gottes zwar höchst gerecht, allein die Mitwirkung der Menschen, welche Gottes Urtheile ohne Auftrag vollziehen, sei sündlich und verdammlich.“

Das ist augenscheinlich barer Unsinn. Wer allein ein gerechtes Urtheil vollziehen kann und es thut, handelt nicht sündlich, sondern recht. Augenscheinlich kann auf Erden nur durch Menschen ein Urtheil vollzogen, und ein Urtheil gegen den Monarchen nur durch den Adel oder das Volk seines Reiches.

Wenn also das Urtheil gerecht ist, kann dessen Vollziehung nicht ungerecht sein.

Allerdings sagt derselbe Schriftsteller weiter:

> „daß menschliche Gesetze keine Gewalt über Könige hätten, da die königliche Macht durch Gottes Gesetz bestehe";

allein es ist klar, daß das Gesetz, in dessen Folge die Könige zum Throne berufen werden, ein menschliches Gesetz ist z. B. in Dänemark das Königsgesetz, in Frankreich das Gesetz, welches nach der Juli-Revolution unter Mitwirkung beider Kammern über die Erbfolge erlassen wurde. In England wurde gleichfalls durch Parlamentsbeschlüsse die Regierungsnachfolge geordnet. Dieses wird genügen, um jene veralteten Sätze als durchaus gehaltlos und sinnlos darzustellen. Sie unterscheiden sich übrigens von ähnlichen neuerdings aufgestellten nur darin, daß sie offener und unumwundener auf das Ziel absoluter Machtvollkommenheit hinsteuern, als unsere neueren bezahlten Hofpolitiker.

Im ganzen Gebiete des Lebens läßt sich Form und Wesen nicht wirklich trennen. Wo dieses geschieht z. B. bei der Trennung von Körper und Geist, tritt unmittelbar und nothwendig Tod und Zerstörung ein. So auch im Staatsleben. Wenn

man die Handlungen des Monarchen lediglich formell prüft, ohne Rücksicht zu nehmen auf ihr Wesen, so ist die Prüfung keine lebendige, sondern eine todte. Es ist gerade so viel als wollte man an einem Leichnam prüfen, ob ein Mensch Lebenskraft besitze. Die Rechte eines Monarchen stehen in nothwendiger Verbindung mit dem Wesen des Staats. Wenn wir alle die aus dem Wesen des Staats hervorgehenden Grundsätze bei der Prüfung der Rechte des Monarchen aus den Augen setzen, so ist eine gründliche Würdigung derselben eben so wenig möglich, als wenn wir bei einer Zeit-Erscheinung die Vergangenheit gänzlich unberücksichtigt lassen.

Die Handlungen eines Monarchen müssen daher ebenso gut wie diejenigen des Aristokraten und des demokratischen Beamten in oberster Instanz nach den Grundsätzen beurtheilt werden, welche aus dem Wesen des Staats folgen. Die aus der Staatsverfassung hervorgehenden Grundsätze können nur modificirend und näher bestimmend einwirken, allein nimmermehr dasjenige Urtheil umstoßen, zu welchem die aus dem Wesen des Staats hervorgehenden Grundsätze führen. Wenn z. B. ein Monarch einen ungerechten Krieg beginnt, wenn er seine Unterthanen grausam und gesetzwidrig behandelt, wenn

er die von denselben erpreßten Schätze verschwendet oder ausser Landes anlegt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß alle diese Handlungen unrecht sind, obgleich sie von dem Monarchen innerhalb seiner formellen Wirkungsbefugniß vorgenommen wurden. Denn über seiner formellen Wirkungsbefugniß steht diejenige, welche ihm der Zweck des Staats, der Grund seines Regenten-Amtes selbst auferlegt.

Auch in der Monarchie behält der Bürger seine Urtheilskraft und sein Gewissen und ist er aufgefordert von denselben Gebrauch zu machen.

Zachariä, welcher gewiß nicht für einen Revolutionär wird ausgegeben werden können, sagt:

> „Der Unterthan hat das Recht, er hat (ich sage es getrost!) die Pflicht einem fürstlichen Befehle, von dessen Widerrechtlichkeit er in seinem Gewissen überzeugt ist, den Gehorsam zu verweigern. Man muß Gott mehr gehorchen, als dem Fürsten, und wohl dem Fürsten, der viele Diener hat, die eher ihr Amt niederlegen, als daß sie den Launen oder den Machtsprüchen ihres Herrn nachgäben.“

Wenn nun diese Diener immer seltener werden, wenn die Fürsten sich mehr und mehr mit blinden

Werkzeugen ihrer Willkühr umgeben, dann ist die Folge davon eines Theils, daß sie die Wahrheit, den wirklichen Stand der Verhältnisse immer weniger genau erfahren und daher immer verkehrtere Maaßregeln treffen, andern Theils daß ihr Einfluß auf das Volk immer mehr abnimmt, indem derselbe durch Leute vermittelt wird, welche dieses nicht schätzt und nicht liebt. Wenn der Fürst keine Diener mehr hat, welche lieber ihr Amt niederlegen, als ihr Gewissen beflecken, so ist er gewiß am Rande seines Verderbens. Denn während er auf der einen Seite der Wahrheit den Zugang zu sich erschwert und der Organe entbehrt, durch welche er kraftvoll auf das Volk wirken kann, wird er von Syrenen umgeben, welche ihn an Klippen und Untiefen hin verlocken, an welchen er früher oder später untergehen muß.

Allerdings wird in Monarchien nicht dieselbe Heilighaltung der Gesetze erwartet und verlangt, wie in Demokratien. Denn die Beweggründe, welche in ihrem Schooße vorherrschen, sind nicht so edel und hochherzig, als in den Demokratien. Nichts desto weniger bleibt es auch in der Monarchie immer gefährlich für den Monarchen, die Gesetze zu verletzen. Früher oder später, und wäre es

vielleicht erst bei einem zweiten oder dritten Nachfolger, wird die Abrechnung geschlossen werden und die Folge des begangenen Unrechts zu Tage kommen.

Ein chinesischer Schriftsteller sagt, „die Dynastien von Tsin und Sin gingen unter, weil, statt sich, wie die Alten, an eine allgemeine Ueberwachung zu halten, welche allein eines Souverains würdig ist, diese Fürsten alles unmittelbar selbst thun wollten.“ Manche Fürsten unserer Tage, welche mit den Angelegenheiten jeder einzelnen Stadt, jeder einzelnen Gesellschaft, jeder einzelnen Secte, jeder einzelnen Buchhandlung, Zeitungs-Redaction und selbst einzelner Schriftsteller sich unmittelbar selbst beschäftigen, sollen wohl bedenken, was dieser Chinese bemerkt. Die Majestät geht in den Augen des Volks verloren, wenn sie dasselbe, was der untergeordnete Beamte, thut. Durch eine derartige Regierungsweise wird aber nicht nur einerseits die Majestät der Monarchie herabgewürdigt, sondern, indem in deren Folge weder Zeit, noch Kraft, noch Geist für eine großartige Auffassung der Staatsgeschäfte übrig bleibt, geräth der Staat selbst und zwar durch die Schuld des Vertreters der Monarchie, in immerwährende Ge-

fahren, welchen die Monarchie oder der Staat früher oder später erliegen muß.

Nicht blos sich selbst, sondern auch seine unmittelbaren Rathgeber, die Minister, muß der Monarch von allen Geschäften fern halten, welche ihnen die Achtung und das Vertrauen des Volks entziehen könnten. Namentlich dürfen dieselben weder direct noch indirect Einfluß auf Geschäfte üben, welche vollkommene Unpartheilichkeit voraussetzen. Von dem Minister, dessen ganze Macht, hohe Besoldung und bevorzugte Stellung von dem Willen des Monarchen abhängt, kann eben deshalb Unpartheilichkeit nicht verlangt werden. Ueberträgt ihm der Fürst nichts destoweniger Geschäfte, welche Unpartheilichkeit voraussetzen, so kommt er in eine schiefe Stellung. Auf der einen Seite soll er den Schein unpartheiischer Geschäftsführung annehmen, auf der anderen Seite weiß jedermann, daß er, vermöge seines Amtes, Parthei für den Monarchen zu nehmen gezwungen ist. Der Minister steht dem Fürsten in einer unbeschränkten Monarchie sehr nahe, so daß es sehr schwer ist, dessen Ehre und dessen Geschäftsführung von der Ehre und der Geschäftsthätigkeit des Fürsten durchaus zu trennen. Der Fürst muß daher sorgfältig über die Ehre seiner Minister

wachen, und sich namentlich hüten, dieselben in eine Stellung zu versetzen, welche ihre Ehre zu gefährden droht.

Die Monarchie in ihrer Reinheit unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Monarchie in ihrer Ausartung, daß sie die Gesetze und die Verfassung des Landes achtet und daher der Wille des Monarchen sich diesen unterordnet und nicht dieselben verletzt. Eine nothwendige Folge hiervon ist es, daß der Regierungsnachfolger, sowohl in der Erb- als in der Wahl-Monarchie, die innerhalb der Gesetze und der Verfassung des Landes vorgenommenen Regierungshandlungen seines Vorfahren mit allen ihren rechtlichen Folgen anerkennen muß. Ohne eine derartige Anerkennung und zwar eine solche, welche als pflichtmäßig erwartet wird, und auf welche das Land sich verlassen kann, fehlt es jedwedem Monarchen an dem ihm so nothwendigen Vertrauen, fehlt es jeder Regierungshandlung an dem Charakter der rechtlichen Verbindlichkeit. Denn wenn die Betheiligten befürchten müssen, der Nachfolger in der Regierung könne auch die gesetz- und verfassungsmäßigen Handlungen seines Vorfahren ohne weiteres umstoßen, so kann es demselben unmöglich Vertrauen schenken, denn seine Handlungen

hätten dann nur insofern rechtliche Bedeutung, als ihnen das Leben und die Wirksamkeit des Monarchen zur Seite stünde, und dieses hängt ab von jedem Windeshauche. Darin liegt gerade der Unterschied zwischen einer Handlung mit oder ohne rechtliche Folgen, daß dieselbe, oder daß sie nicht willkührlich angefochten werden kann.

Von dem Despoten erwartet man nicht, daß er die Handlungen seines Vorgängers anerkennen werde, insoweit sie seiner Herrscher-Willkür widerstreben. Anders ist es aber in der reinen Monarchie und namentlich in der erblichen Monarchie, welche außer dem Charakter der Gesetzlichkeit auch den der Pietät in sich tragen soll.

Allerdings haben wir es erlebt, daß manche unserer Monarchen sich an die Regierungshandlungen ihrer Vorfahren nicht für gebunden erklärt haben, so der König Ernst von Hannover, welcher die von seinem Vorfahren ertheilte landständische Verfassung umstieß. Allein wir fürchten sehr, daß durch diese den Grundsätzen der Monarchie überhaupt und der Erb-Monarchie insbesondere widersprechende Handlungsweise das monarchische Prinzip einen unheilbaren Riß in Deutschland erhalten habe.

Wenn der Monarch verpflichtet ist, die verfassungsmäßigen Regierungshandlungen seines Vorfahren anzuerkennen, so ist er auch verbunden, die Verfassung des Landes und die aus dem Wesen des Staats hervorgehenden Grundsätze zur Richtschnur seiner Regierung zu machen. Thut er dieses nicht, so handelt er verfassungswidrig, so regiert er schlecht, und muß der Folgen seines Thuns und Lassens gewärtig sein.

Sehr wahr bemerkt Montesquieu: „In den Monarchien läßt die Politik die großen Angelegenheiten mit der geringst möglichen Tugend ausführen; wie bei den schönsten Maschinen die Kunst so wenig Bewegungen, Kräfte und Räder anwendet, als möglich.“ Wie herabwürdigend ist aber für den denkenden und willenskräftigen Menschen das Bewußtsein, nichts weiter zu sein, als eine Spindel, welche der Werkmeister bewegt, um welche sich die Wolle auf und abwickelt, welche dem Werkmeister Schätze erwirbt, und nur so viel Oel erhält, als nöthig ist, um sie in ungehemmtem Gange zu erhalten!

Montesquieu fährt fort: „der Staat (mit monarchischer Verfassung) besteht unabhängig von Vaterlandsliebe, dem Verlangen nach wahrem Ruhme,

der Selbstverläugnung, der Aufopferung der eigenen theuersten Interessen, und ohne alle jene heldenmüthigen Tugenden, welche wir bei den Alten finden, und die wir nur von Hörensagen kennen.

„Die Gesetze vertreten da die Stelle aller jener Tugenden, deren man gar nicht bedarf; der Staat erläßt sie auch: eine Handlung, welche keinen Lärm macht, ist gewissermaaßen ohne Bedeutung.“

Von den in einer Monarchie unvermeidlichen Höflingen bemerkt derselbe große Geist:

„Der Ehrgeiz und der Müßiggang, die Gemeinheit und der Hochmuth, der Wunsch sich ohne Arbeit zu bereichern, der Widerwillen gegen die Wahrheit, die Schmeichelei, die Verrätherei, die Treulosigkeit, der Wortbruch, die Vernachlässigung aller Bürgerpflichten, die Furcht vor der Tugend der Fürsten, die Hoffnung auf seine Schwächen, und mehr als alles dieses, der immerwährende Hohn, womit die Tugend verfolgt wird, dieses bildet, wie ich glaube, den Charakter des größten Theils der Höflinge aller Orten und zu allen Zeiten.“

Und solche Menschen üben den größten Einfluß auf die Angelegenheiten des Staats in allen Monarchien aus. Dieses genügt, um zu beweisen, daß,

aller Orten, wo der Fürst nicht seltene Geistesgaben und seltene Willenskraft besitzt, das Volk die Beute dieser Drohnen der Monarchien wird.

Die Tugenden, auf welchen die Demokratie allein beruhen kann, sind daher in der Monarchie unbekannt. Sie finden da kein Feld ihrer Thätigkeiten, keinen Raum der Entfaltung. Die Einfachheit in Wort und That, die Mäßigkeit in Speise und Trank, die Beschränkung auf das Nothwendige und Schöne in Wohnung und Kleidung sind Eigenschaften, welche sich in der Monarchie lächerlich machen würden. Nicht was wahrhaft schön ist, nicht was die Natur als nothwendig bezeichnet, sondern was die Mode nach ihren Launen schön und nothwendig nennt, gilt für unentbehrlich. Der Glücklichste ist, wer am meisten von sich reden macht, wer den größten Luxus treiben kann.

So verderblich der Luxus in der Demokratie, so nothwendig ist er der Monarchie. Denn in dieser besteht in Folge der Verfassung auf der einen Seite großer Reichthum (wenigstens im Verhältniß zu der Masse des Volks) und auf der anderen mehr oder weniger große Armuth. Diese kann nur dadurch gelindert werden, daß die Reichen der Monarchien, die Organe der Krone viel ausgeben.

Dadurch erhalten die Armen Arbeit und ruiniren sich nicht selten die Reichen, und da sich das Volk nur auf den Ruinen der letzteren erheben kann, so unterstützt der Luxus auch von dieser Seite genommen das Volk in Monarchien. Doch wehe demselben, wenn es sich durch das Beispiel seiner Großen gleichsam zum Luxus verleiten läßt. Dann geht es selbst zu Grunde, statt sich auf den Trümmern der Großen des Reichs zu erheben.

Man wird vielleicht fragen, was unter Luxus zu verstehen sei? Wir wissen wohl, daß die verschiedenartigsten Begriffe mit diesem Worte verbunden werden. Ohne uns auf einen Wortstreit einzulassen, bezeichnen wir als Luxus die Befriedigung jedes Bedürfnisses, welches die Natur dem Menschen nicht gegeben, welches er sich selbst daher künstlich angeeignet hat.

Montesquieu bemerkt:

> „Der Luxus steht immer im Verhältniß zu der ungleichen Vertheilung der Geistesgüter. Wenn in einem Staate die Reichthümer gleich vertheilt sind, wird es keinen Luxus geben; denn derselbe beruht nur auf den Annehmlichkeiten, welche man sich durch die Arbeiten Anderer bereitet."

Die Vorsehung hat uns mehr gegeben, als wir zu unserem Lebensunterhalt bedürfen. Allein alle ihre Gaben erfordern Arbeit, um sie uns zugänglich zu machen. Wenn nun Ein Mensch die Arbeit von hunderten seiner Mitbürger in Anspruch nimmt, so müßen dafür ebenso viele sich übermäßig anstrengen, um sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben und, wie es leider nur zu häufig in unseren Tagen geschieht, an Erschöpfung, Hunger und Elend frühzeitig sterben. Eine Fürstin trägt ein Spitzenkleid, welches 10,000 fl. kostet und dünkt sich groß in diesem Schmucke. Sie bedenkt nicht, daß hundert fleißige Hände an diesem unnützen Flitterstaate beschäftigt wurden, welche in dieser Zeit hätten nützliche d. h. solche Arbeiten verrichten können, wodurch wirkliche Lebensbedürfnisse befriedigt worden wären; abgesehen davon, daß die Luxusarbeiten in der Regel die Gesundheit der mit denselben beschäftigten Personen gefährden.

Der Luxus ist allerdings eine nothwendige Zugabe der Monarchien. Allein hierin liegt ein Beweis, daß dieses eben nicht die edelste Regierungsform ist.

Das Beispiel der Erwachsenen wirkt auf die Kinder. Das rastlose Streben nach äußerer Ehre

und vergänglichem Reichthum, welches letztere immer vor Augen haben, treibt sie zur Nacheiferung an, auch wenn die Lehren, die sie empfangen, sie auf edlere Bestrebungen hinweisen.

Sehr wahr sagt Montesquieu:

„Nicht in den öffentlichen Häusern der Kindererziehung wird in Monarchien die eigentliche Erziehung ertheilt, sondern wenn man in die Welt tritt, fängt die Erziehung gewissermaßen erst an. Hier ist die Schule dessen, was man Ehre nennt, dieser oberste Meister, welcher uns überall leiten soll."

Bald ist ein Jahrhundert verfloßen, seit Montesquieu diese Worte niederschrieb, und noch immer bilden sie eine hohe praktische Wahrheit nicht blos für Frankreich, sondern mehr oder weniger auch für das ganze übrige Europa. Frankreich hat zwei Revolutionen seither durchgemacht, es hat das Joch der Bourbonen zweimal abgeworfen, allein so lange es fest hält an dem Joche, welches ihm die „Ehre" auflegt, die Ehre im Gegensatz der Tugend, der Schein im Gegensatz der Wahrheit, wird es vergebens nach Freiheit streben. Es wird nur einen Herrscher mit dem andern wechseln. Allein seine Regierungsform wird immer die monarchische bleiben,

mag es sich auch noch so leidenschaftlich der Monarchie zu erwehren suchen. In Deutschland ist die Herrschaft dieser kalten, leeren Schein-Ehre bedeutend schwächer als in Frankreich, und darum wird es auch einst auf eine höhere Stufe im politischen Leben gelangen. Doch noch immer übt der Eintritt in die Welt auch auf unsere Jugend einen überwältigenden Einfluß. Wie manche Hoffnung wird durch denselben verkümmert! Wie mancher vielverspechende junge Mann geht unter in diesem Strudel!

Dritter Abschnitt.

Von der Wahl-Einherrschaft.

Die Wahl-Monarchie ist gewissermaßen ein innerer Widerspruch, eine contradictio in adjecto. Die Monarchie beruht nemlich auf dem Grundsatz der politischen Unthätigkeit des Volkes und die Wahl auf dem der politischen Fähigkeit derselben. Daher konnte niemals eine Wahl-Monarchie gedeihen. Alle sind elend untergegangen: Polen in einer dreifachen Zerstückelung unter fremden Herrschern, Deutschland in einer vierzigfachen Zerstückelung, jedoch zum größten Theil wenigstens unter deutschen Herrschern.

Es liegt in der menschlichen Natur, daß diejenigen Männer, welche berufen sind, den Monarchen zu wählen, ihr Wahlrecht benützen werden, um sich Vortheile aller Art, und namentlich auch

politische Vortheile zu verschaffen. Das Recht zu wählen wird solchergestalt in seinem Wesen verändert, es artet aus in eine Gelegenheit, welche den Wahlherren geboten wird, sich Vortheile zu erschleichen, die zu gleicher Zeit dem Monarchen und dem Volke verderblich werden. In Deutschland brachten es die Wahlherren nach und nach dahin, die kaiserliche Gewalt zu einem Schatten zu verflüchtigen und ihre landesherrliche Gewalt dagegen fast souverän zu machen. In Polen führten die Königs-Wahlen zu unausgesetzten Streitigkeiten und Kämpfen, welche es den lauernden Nachbarn sehr leicht machten, mehr und mehr Einfluß zu gewinnen, bis am Ende eine Theilung des Reiches nach der andern erfolgte.

Ausnahmsweise mag als Nothbehelf wohl einmal gewählt werden, namentlich in Zeiten, da das Vaterland bedrängt ist, und die allgemeine Noth den Privatvortheil der Einzelnen in den Hintergrund stellt, indem das Bedürfniß eines tüchtigen Monarchen in der Brust aller Bürger wohnt. Allein was ausnahmsweise einmal ganz leidlich ausfallen mag, ist, wenn es regelmäßig wiederkehrt, wenn auf diese Wiederkehr gerechnet, für dieselbe Vorbereitung getroffen werden kann, im höchsten Grade

verderblich, denn dann hat der Staat auch keine Ruhe in den Zeiten da der Herrscher lebt. Während seines Lebens wird schon auf seinen Tod spekulirt, und so hören die Intriguen und Cabalen nie auf. Eine Wahlmonarchie besteht allerdings schon mehr als ein Jahrtausend, diejenige des Pabstes in Rom. Allein eines Theils ist dieselbe nicht blos eine weltliche Monarchie, sondern auch eine geistliche, andern Theils tritt hier der Umstand ein, daß das Cölibat des Pabstes sowohl als der ihn wählenden Cardinäle manchen Intriguen ein Ziel setzt. Endlich aber zeigt uns die Geschichte nichts desto weniger gar viele bestrittene Pabstwahlen, gar vieles Aergerniß, Bannbullen, Mord und Todtschlag, welche in Folge derselben statt gefunden haben. Zudem kann die Herrschaft des Pabstes im strengen Sinn des Worts keine reine Einherrschaft genannt werden. Das Collegium der Cardinäle übt einen so mächtigen Einfluß auf die weltliche und geistliche Regierung des Pabstes aus, daß, insofern der Pabst nicht einen ungewöhnlich kräftigen Charakter besitzt, er mit demselben seine Macht wenigstens theilt. Unter diesen Umständen kann die Herrschaft des Kirchenstaats und der katholischen Kirche, wenn man das Wesen mehr in das Auge faßte als die äußere

Erscheinung, d. h. wenn man die den Zahlen zu Grunde liegende Bedeutung mehr beachtet, als die Zahlen selbst, — eher eine Aristokratie als eine Monarchie genannt werden. Es ist nicht zu leugnen, daß die Verfassung des Kirchenstaats eine große Aehnlichkeit besitzt mit derjenigen von Genua und Venedig zur Zeit da diese Städte noch Republiken genannt wurden. In diesen beiden Städten wie in Rom hatte die Masse des Volkes keine politischen Rechte, nur war allerdings die Zahl derer größer, welche in Genua und Venedig an der Dogenwahl Antheil nahmen, als die der Cardinäle ist, welche den Pabst wählen.

Doch kehren wir zu den Wahl-Einherrschern zurück, welche nicht auf einen Cölibatär wesentlich angewiesen sind, also zu Wahl-Einherrschaften, welche verheirathete oder doch heirathsfähige Fürsten auf den Thron heben, Fürsten, welche Kinder haben, wenn sie zur Regierung gelangen, oder im Laufe ihrer Regierung solche erhalten. Bei diesen Wahl-Einherrschaften muß nothwendig ein Kampf entstehen zwischen dem Monarchen, welcher sich bestrebt, die Wahl-Monarchie in eine erbliche Monarchie umzuwandeln, und den Wählern, welche sich bemühen, dieses nicht zu dulden. Dieser Kampf wird

immer auf Kosten des Volks geführt. Denn Wähler und Monarch werden sich im günstigen Falle mit einander verstehen, sich mehr oder weniger gegenseitig erlauben, sich durch das Volk bezahlt zu machen, so daß dieses die Zeche jedenfalls zu entrichten hat. Dieses ist der günstigste Fall. Denn weit schlimmer ist es, wenn sie sich, wie dieses in Polen oft der Fall war, nicht mit einander verstehen. Dann entstehen immer Kriege, Empörungen, Anarchie und alles das Elend, was in deren Gefolge nothwendig immer sein muß.

Die Wahl-Einherrschaft ist demnach an und für sich schon ein Uebel, sie beruht unter allen Umständen auf einer schiefen Grundlage. Es kann sich daher bei ihr nur fragen: auf welche Weise können die ihr nothwendig anklebenden Uebelstände wenigstens möglichst verringert, möglichst unschädlich für den Staat gemacht werden? Die Antwort auf diese Frage dürfte folgende sein: 1) ist das Gesetz in Betreff der Wahl des Monarchen genau zu bestimmen, so daß keine Zweifel darüber entstehen können: wer berechtigt sei zu wählen, gewählt zu werden und in welcher Weise die Wahl gültig vorgenommen werden könne? 2) Bei der Abfassung des Wahlgesetzes ist darauf zu sehen

a) die Zahl der Wählenden möglichst zu beschränken, denn je größer deren Zahl, desto schwieriger ist es, sie unter einen Hut zu bringen, desto leichter entstehen Wahlstreitigkeiten und desto weniger kann daher auf ein gutes Wahlergebniß gerechnet werden. b) Die Garantie für den Gewählten können nur die Wahlherren geben. Je mehr dieselben durch gesetzliche Bestimmungen in ihrer freien Wahl gehemmt werden, desto schwieriger wird dieselbe. Daher ist es am besten in dieser Beziehung nur alle Diejenigen von der passiven Wahlfähigkeit auszuschließen, welche der Natur der Sache nach unfähig sind zu regieren, wie Unmündige, Solche, welche der Landes-Sprache nicht kundig, Ausländer, Diejenigen, welche nicht bei gesundem Geiste sind oder nicht diejenigen Sinne haben, welche zum Regieren erforderlich sind (wie Taube und Blinde). Was endlich den Wahlmodus betrifft, so ist erforderlich, daß die Wahlherren ihr Wahlrecht persönlich ausüben, daß wer daher bei der Wahlhandlung nicht erscheint, als auf sein Wahlrecht für den in Frage stehenden Fall verzichtend angesehen wird, und daß solche Einrichtungen getroffen werden, welche jeden ungebührlichen Einfluß auf die Wahlherren möglichst ausschließen. In allen diesen Beziehungen können die

gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pabstwahl als Muster dienen.

Wichtiger als diese Bestimmungen ist übrigens der Charakter der Wahlherren. Sind diese dem Eigennutze, der Selbstsucht und dem Ehrgeize verfallen, so werden keine Gesetze der Welt vermögen, die Thätigkeit dieser niederen Regungen von der Wahl fern zu halten. Lieben sie dagegen ihr Vaterland mehr als sich selbst, das Recht mehr als ihr Privat-Interesse, haben sie ein lebendiges Gefühl für die Bedürfnisse des Volks, dann werden sie zwar gut wählen, allein dann ist es stets zu bedauern, daß solche treffliche Männer nur zur Begründung, nicht aber zur Führung der neuen Herrschaft mitzuwirken berufen sind. Im entgegengesetzten Falle ist es aber zu beklagen, daß sie überhaupt politische Rechte besitzen, und um so mehr je bedeutungsvoller diese sind.

Die Rechte des Monarchen sind an und für sich dieselben, er leite seine Gewalt aus einer Wahl, oder aus der Erbfolge ab. Allein nichts desto weniger wird der gewählte Monarch unter sonst gleichen Verhältnissen niemals so bereitwilligen Gehorsam finden, als der erbliche Monarch. Denn der Gedanke, daß der Regierungsnachfolger von

anderen Grundsätzen ausgehen werde, als der Regierungsvorfahr, liegt bei der Wahl-Monarchie viel näher, als bei der erblichen Monarchie. Der Wahl-Monarch wird daher in der Regel nur dann einen bedeutenden Einfluß auf die Regierung des Staats üben und gute Ordnung im Staate halten, wenn er selbst eine bedeutende Persönlichkeit besitzt. Entbehrt er diese, so wird es ihm unmöglich sein, durchzugreifen und namentlich Diejenigen in Ordnung zu halten, deren Stimmen ihn zum Throne beriefen. Denn diese glauben, der durch sie auf den Thron gehobene Fürst sei ihnen so vielen Dank schuldig, daß sie sich alles mögliche gegen ihn und gegen die Gesetze des Staates erlauben dürfen, während auf der anderen Seite Diejenigen, welche gegen ihn stimmten, schon deßhalb unwillig sind, ihm zu gehorchen, weil sie von vorn herein ihm kein Vertrauen schenken.

Allerdings erlebten wir in unsern Tagen, daß ein durch die Wahl des Volks auf den Thron gehobener Monarch (Ludwig Philipp König der Franzosen) im Laufe weniger Jahre seiner Herrschaft einen festen Grund legte. Allein einerseits ist das Gesetz, unter welchem er zur Einherrschaft berufen wurde, dasjenige der erblichen und nicht der Wahl-Monarchie, andererseits ist Ludwig Philipp

unstreitig eine sehr bedeutende Persönlichkeit. Man kann nicht sowohl sagen, daß Ludwig Philipp frei gewählt, als daß die ältere Linie des Hauses Bourbon frei ausgeschlossen wurde. Ludwig Philipp war nach Ausschluß jener Linie der nächste Erbe der Krone Frankreichs. Sein Erbrecht fiel gewiß wenigstens eben so bedeutend in die Waagschale als seine Popularität zur Zeit, da ihm die Krone angeboten wurde. Ohne Zweifel erschwerte übrigens die Art wie er den Thron bestieg, ihm die Herrschaft außerordentlich. Ein großer Theil der Unpopularität, welche dem Könige Ludwig Philipp bei jeder Gelegenheit bekundet wird, ist auf Rechnung Derjenigen zu schreiben, welche ihm seiner Zeit ihre Stimme gaben und dafür nicht genügend belohnt worden zu sein vermeinen, so wie auf Rechnung Derer, welche gleich anfangs seiner Erwählung entgegen waren. Wenn Ludwig Philipp ungeachtet seiner eminenten Herrschergaben, ungeachtet seiner ihm angeborenen eventuellen Rechte auf die Krone, und ungeachtet er zum Haupte einer e r b l i c h e n Monarchie erhoben wurde, dennoch mit so großen Schwierigkeiten seit 16 Jahren zu kämpfen hat, so ist uns dieses gewiß ein Beweis, daß selbst unter den günstigsten Verhältnissen ein durch Wahl auf

den Thron gehobener Monarch eine höchst schwierige Stellung hat. Erst nach dem Tode Ludwig Philipps wird es sich übrigens zeigen, ob derselbe die Schwierigkeiten seiner Lage gründlich überwunden, oder nur hinausgeschoben und verschleiert hat. Allerdings besitzt im gegenwärtigen Augenblicke Ludwig Philipp eine entschiedene Majorität in den Kammern für sich, wohl hat er alle seine Kinder nach Wunsch verheirathet, vielleicht wird er selbst die Dotation für den Herzog von Nemours durchsetzen. Allein nicht zu leugnen ist es, daß er sich zu weit von den Elementen entfernt hat, welche ihn auf den Thron gehoben haben. Der Groll Derjenigen, welche gleich anfangs seiner Erhebung entgegen waren, und Derjenigen, deren Erwartungen durch ihn getäuscht wurden, dürfte doch früher oder später zu bedenklichen Ausbrüchen führen. Ludwig Philipp hat zu sehr seine Familien-Interessen gehegt, als daß nicht der Franzose ein Recht hätte, sich über ihn zu beklagen, er hat für die Freiheit, für eine wohlfeile Verwaltung und für die arbeitenden Classen des Volks zu wenig gethan, als daß er hätte populär bleiben können. Ludwig Philipp ist gewiß der klügste Monarch Europa's, allein es fehlt ihm diejenige moralische Kraft, welche den Uebergang

von der Monarchie zum Freistaate vermitteln kann. Auf diesem Uebergange ist Frankreich begriffen. Ludwig Philipp erleichtert denselben seinem Lande nicht, sondern erschwert ihn, und darum fürchten wir, werden ernste Conflicte, wenn auch nicht bei seinen Lebzeiten, doch nach seinem Tode ausbrechen. Je größer seine Herrscher-Gaben sind, desto schwieriger ist die Stellung seines Nachfolgers.

Damit die Monarchie stark sei, müssen die Rechte des Wahl-Monarchen ganz dieselben sein wie diejenigen des erblichen Monarchen. Allein in der Natur des Wahlreichs liegt es, daß der Monarch fast niemals, selbst nicht im Laufe vieler Jahre und unter glücklichen Umständen seinen Rechten denjenigen Nachdruck zu verleihen im Stande ist, welchen der erbliche Monarch den seinigen gleich am ersten Tage seiner Thronbesteigung geben kann. Der Gegensatz zwischen dem, was der Monarch als solcher sein sollte, und was er in Folge der mit seiner Wahl nothwendig verbundenen Verhältnisse ist, — dieser unglückliche Gegensatz zwischen sein sollen und sein, bringt eine Halbheit, eine Zerrissenheit und eine Verwirrung in die Wahl-Monarchien, welchen sie früher oder später erliegen müssen.

Dieselbe halbe Stellung, welche der Monarch selbst einnimmt, überträgt sich auf alle von ihm angestellten Civil- und Militär-Diener. Diese stehen immer in der Mitte zwischen dem Monarchen des Tages und den Wahlherren, aus deren Händen das Land vielleicht in wenigen Tagen einen neuen Herrscher empfangen mag. Es ist nicht zu erwarten, daß die angestellten Diener des Monarchen des Tages die nothwendige Kraft entwickeln werden gegen die Beherrscher der Zukunft, denn dieses sind die Wahlherren unstreitig.

So steht der Wahl-Monarch in halben, in unnatürlichen Verhältnißen zu allen einflußreichen Personen des Staats, insbesondere aber auch zu seiner eigenen Familie, welche ihm anliegt, für ihre Zukunft zu sorgen. Diese Sorge bringt ihn aber wiederum in Conflicte mit den Wahlherren, die sich ihre Wahlrechte weder direct durch Sicherung der Wahl eines Sohnes des Monarchen, noch indirect durch Verleihung wichtiger Staatsstellen oder großen Grundbesitzes an denselben, schmälern lassen wollen. Ein unausgesetzter Argwohn umlauert daher den Wahl-Monarchen. Jeder seiner Schritte wird bewacht, jede Unvorsichtigkeit gefährdet seinen Thron. Denn dieselben Wahlherren, welche ihn gewählt,

haben, wenn sie sich vereinigen, auch Macht genug ihn ab- und einen andern Monarchen an seine Stelle zu setzen. Mit einem Worte, alle Verhältnisse, in welchen sich der Wahl-Monarch befindet, sind unhaltbar, sind schief, sind unnatürlich. Entweder wird daher das Wahlreich zum Erbreich, oder wenn dieses nicht gelingt, ensteht Anarchie*) mit allen ihren Folgen.

---

*) Siehe unten Abschnitt 18 u. 19.

Vierter Abschnitt.

Von der erblichen Einherrschaft.

Die einzige Art, wie sich die Monarchie ihrem Prinzipe gemäß fortpflanzen kann, ist der Erbgang. Nur die erbliche Einherrschaft ist consequent, enthält nicht schon in sich, abgesehen von besonderen, ungünstigen Umständen, den Keim ihres Verfalls.

Die Monarchie beruht auf der Voraussetzung der politischen Unfähigkeit des Volkes und der ausschließlichen politischen Befähigung des Herrschers. Diese Voraussetzung schließt nothwendig alle Theilnahme des Volks bei der Wahl des Monarchen aus. Nur das Erbrecht kann daher folgerichtiger Weise den Nachfolger des Monarchen bezeichnen. Die erbliche Monarchie bleibt wenigstens ihrem Prinzipe treu. Was bei der Wahl-Monarchie die Wahl, ist bei der erblichen die Fortpflanzung.

In demselben Maaße als bei der Vererbung der Herrschaft die Fortpflanzung des Herrschergeschlechts bedeutungsvoll wird, in demselben Maaße ist letzteres aufgefordert, die Gesetze der Natur dabei ja nicht zu übertreten. Allein leider sehen wir bei den meisten alten Monarchien, daß jene Gesetze mehr und mehr verletzt werden. Die Fortpflanzung des Menschen steht eben so wohl unter weisen Gesetzen, als die des Thiers, und werden diese nicht beachtet, so ist die Folge, daß die Race ausartet. Die Versuchungen auf dem Throne sind groß und mannigfaltig, wenige können denselben widerstehen. Geschwächt an Körper und Geist treten viele fürstliche Erben in das mannbare Alter. Ihre Wahl ist in der Regel nicht frei. Statt ein Weib heimzuführen welches körperlich und geistig einen kräftigen Reitz auf sie ausüben würde, wird ihre Wahl gelenkt durch Convenienz und Politik.

Ein so geschlossener Bund ist der Hervorbringung einer kräftigen Nachkommenschaft nicht günstig. Man hat sich oft gewundert, wie es komme, daß die natürlichen Kinder der Fürsten fast immer an Kraft und Schönheit die ehelich gezeugten bei weitem überträfen. Die Antwort liegt in der Natur der Sache. Wo ein lebendiges Gefühl Vater und Mutter

zusammengeführt, entsteht unter dessen Einfluß ein kräftiges Geschlecht. Wo dagegen durch frühere Genüsse stumpf gewordene, durch Etiquette und Zwang aller Art gehemmte Gefühle sich begegnen, da kann die Frucht, wie der Baum an welchen sie reift, nur saft- und kraftlos werden. Wie viele von unsern Fürstenmüttern sind wohl im Stande ihren Kindern zu sein, was die Löwin und die Tigerin den ihrigen ist? Was die Etiquette und eine unnatürliche Erziehung noch gut ließen, verderben Kleider, Speisen und Betten. Die Schnürbrüste erdrücken allmählig die Brüste, daß sie keine Milch mehr zu bereiten vermögen, die überreichen Speisen liegen als todte Massen im Körper, da sie nicht durch eine entsprechende Bewegung in das Blut befördert werden, Mangel an Bewegung erschlafft die Nerven und die Muskeln des Unterleibs, welche bei der Geburt eine so wichtige Rolle spielen. Wo das Wohl der Millionen auf einer gesunden kräftigen Fortpflanzung beruht, arbeitet der ganze Organismus des Hoflebens darauf hin, dieselbe durch und durch zu Grunde zu richten. Manche Herrschergeschlechter wären daher längst ausgestorben, wäre da und dort nicht auf gesetzwidrige Weise den schwachen Kräften der fürstlichen Ehepaare nach-

geholfen worden. Andere bestehen zwar noch fort, allein schwach an Körper und Geist, und unfähig, die auf ihnen ruhenden Lasten mit Freiheit und Leichtigkeit zu tragen. Das Geschlecht der Merovinger endigte im Kloster; das der Carolinger, welches so kräftig begonnen hatte, starb bald aus. Die Stuarte gingen zu Grunde, die französischen Bourbonen wurden aus Frankreich vertrieben, und haben in Spanien unausgesetzt für ihre Existenz zu kämpfen. Wie regieren die Bourbonen in Italien! Von den deutschen Herrschergeschlechtern zu sprechen, ist bedenklich. Der Unfruchtbarkeit des dänischen Königshauses haben wir es zu danken, wenn Schleswig-Holstein und Lauenburg wieder in ein engeres Verhältniß zu Deutschland treten, und der Unfruchtbarkeit gewisser Fürstentöchter werden wir es verdanken, wenn wir nicht mehr und mehr von ausländischen Fesseln umzogen werden.

So rächt sich jede Uebertretung der Gesetze der Natur von selbst und Kinder und Kindes-Kinder büßen für die Frevel ihrer Ahnen. Was nützt es ihnen, wenn sie ihre Abkunft durch eine Reihe ebenbürtiger Ahnen bis in das achte Jahrhundert zurückführen, falls sie selbst nicht mehr zeugen, nicht mehr gebären und nicht mehr säugen können?

So hilft die Natur selbst den menschlichen Einrichtungen nach. Die erbliche Einherrschaft, welche auf den ersten Anblick alles von dem Zufalle der Geburt abhängig macht, hängt lediglich von dem naturgemäßen Leben und der naturgemäßen Eingehung der Ehen der Fürsten ab. Nur diejenigen Dynastien können sich lange auf dem Throne halten, welche naturgemäß leben. Die Stifter von Dynastien sind in der Regel kräftige und tüchtige Männer, denn nur solche können sich durch ihre Verdienste auf den Thron schwingen. Allein die im Purpur geborenen Nachkommen derselben arten gar leicht aus. Durch sie werden die Dynastien gestürzt.

Der Vorzug der erblichen Monarchie vor der Wahl-Monarchie besteht nicht blos darin, daß sie alle die Nachtheile der letzteren vermeidet, allen Intriguen und Kabalen in Betreff der Thronfolge ein Ziel steckt, (vorausgesetzt, daß die Erbfolge-Ordnung deutlich und bestimmt gefaßt ist), sondern auch darin, daß in ihr eine ausgeartete Dynastie von selbst, sei es durch deren Aussterben, sei es durch Regierungsunfähigkeit beseitigt wird, während in Wahlreichen in der Regel jede bestrittene Wahl neue Wahlstreitigkeiten bei dem nächst eintretenden

Todesfalle zur Folge hat, indem sich die bei der früheren Wahl geschlagene Parthei auf's äußerste anstrengt, nicht ein zweitesmal zu unterliegen.

Ein weiterer Vorzug der erblichen Einherrschaft besteht darin, daß die Sicherheit der Thronfolge eines Theils den Herrscher zur Milde, andern Theils das Volk zur Treue und Anhänglichkeit bestimmt. Der durch die freie Wahl auf den Thron gehobene Fürst, welcher fürchten muß, daß nach seinem Tode die Wahl auf einen andern, seiner Familie fremden Nachfolger fallen möchte, ist demzufolge doppelt aufgefordert, bei seinen Lebzeiten für die Seinigen zu sorgen. Er wird dadurch leicht zu Bedrückungen oder Ungerechtigkeiten verleitet, während der erbliche Herrscher in dem Bewußtsein, seiner Familie alles zu hinterlassen, was er selbst besessen, durch den Gedanken an seine Nachkommen nicht aufgefordert wird, die Zeit seiner Herrschaft zu deren Gunsten auszubeuten, sondern im Gegentheil bedacht ist diesen, als das werthvollste Erbe, die Liebe, Achtung und Verehrung des Volkes zu hinterlassen.

Allerdings können auch in erblichen Monarchien bei eintretenden Todesfällen oder sonstigen Thron-Erledigungen Streitigkeiten eintreten, allerdings

finden sich auch, wie die Geschichte zeigt, unter den erblichen Monarchen nicht selten arge Tyrannen und Volksbedrücker. Allein diese Uebelstände wurzeln doch nicht in dem Wesen der erblichen Monarchie, sondern entweder in der Mangelhaftigkeit der Grundgesetze, welche die Erbfolge bestimmen, oder in der Ausartung der Dynastie, welcher übrigens, wie wir gesehen haben, in der Regel früher oder später ihr Erlöschen folgt.

Die erbliche Monarchie setzt wesentlich voraus, daß der älteste Erbe zum Throne alle übrigen Hinterlassenen für die Zeit seines Lebens ausschließe. Die Erb-Monarchie kann nicht bestehen, wo gleich nahe Erben sich entweder qualitativ oder quantitativ in die Monarchie theilen d. h. entweder die Regierungsrechte oder das Staatsgebiet zerstückeln. Die Monarchie umfaßt nicht, gleich einem Bauerngute nur Rechte, sondern auch die wichtigsten Pflichten. Nur diese letzteren haben sie ins Leben gerufen. Das Volk läßt sich die Einherrschaft nur gefallen, weil sie ihm frommt, weil sie seine Interessen fördert. Anders verhält sich die Sache bei der Vererbung irgend eines Vermögens, irgend eines Gegenstands, welcher blosen Geldwerth besitzt. Eine Sache hat keine Rechte, wohl aber ein Volk. Die Zeiten,

da die Monarchien zwischen verschiedenen gleich nahen Erben getheilt wurden, waren daher in staatsrechtlicher Beziehung die finstersten. Die Völker wurden behandelt wie Sachen, duldeten eine solche Behandlung, und mußten daher schrecklich unter derselben leiden. Diese finsteren Zeiten sind hinter uns, wenn auch manche Ueberreste derselben uns geblieben sind. Die Untheilbarkeit ist der erste Grundsatz der Monarchie überhaupt, und daher namentlich auch der Erb-Monarchie.

Was die Erbfolgeordnung betrifft, so hat sich im Lauf der Jahrhunderte diejenige als die beste bewährt, der zufolge der älteste Sohn immer den Vorzug hat, sowohl wenn es sich handelt um die Erbfolge der Individuen, als der Linien (Primogenitur und Lineal-Erbfolge).

Eine der wichtigsten Fragen in Betreff der Erbfolge-Ordnung ist diejenige, welche sich auf die Geschlechts-Verschiedenheit bezieht. 1) Sollen Weiber überhaupt Erbrechte auf den Thron haben? 2) Sollen sie wenigstens bei Ermangelung des Mannsstamms erbberechtigt sein? 3) Sollen sie nur vor gleich nahen männlichen Erben zurückstehen? 4) Sollen sie mit den Männern gleiche Erbrechte haben? Nur die letztere Frage ist in allen

civilisirten Monarchien verneint. In demselben Maaße als eine Monarchie mit anderen Elementen (der Aristokratie und der Demokratie) vermischt ist, kann den Frauen ein Erbrecht auf die Krone ertheilt werden. In der mit aristokratischen und demokratischen Elementen vermischten Monarchie Großbritanien und Irland sind die Frauen nicht blos erbfolgeberechtigt, sondern sie gehen auch allen entfernteren männlichen Erben vor und werden nur durch die näheren oder doch gleich nahen männlichen Erben ausgeschlossen. In Oesterreich hat die Frage in Betreff der Erbfolge-Ordnung der Frauen den bekannten österreichischen Erbfolge-Krieg herbeigeführt. Die Frage der Erbfolgeberechtigung der Frauen wird ohne Zweifel bald in Betreff der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg von praktischer Bedeutung werden. Wo diese Fragen durch die Staatsgrundgesetze klar und deutlich entschieden sind, muß es natürlich bei diesen sein Bewenden behalten. Wo dieses nicht der Fall ist, treten in der Regel Streitigkeiten ein, welche bisher gewöhnlich durch die überwiegende Macht der Streitenden ihre Erledigung fanden. Traurig ist es allerdings, wenn die Schicksale der Völker abhängig sein sollen von der Macht eines

Kron-Prätendenten. Allein bei Monarchien kann es kaum anders sein, weil sie auf dem Grundsatze der politischen Unfähigkeit des Volkes beruhen. Das Volk, welches sich daher verletzt fühlt bei dem Gedanken vererbt zu werden nicht blos nach einer feststehenden Erb-Ordnung, sondern auch nach den Launen, der Habsucht und den Machtverhältnissen der Verwandten seiner Fürsten, muß dahin wirken, wenn nicht den großen Schritt von der Monarchie zur Demokratie, doch denjenigen von der Monarchie zu einer mit demokratischen und aristokratischen Elementen vermischten Monarchie (Repräsentativ-Monarchie, landständische Monarchie, beschränkte Monarchie) zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Die Monarchie in ihrer Vermischung mit anderen Regierungsformen.

Wo in einer Monarchie ein einflußreicher Geburtsadel oder ein durch Verfassungsgesetze gesicherter Beamtenstand besteht, bilden dieselben naturgemäß schon im Verhältniß zu ihrem Einfluße ein kräftiges Gegengewicht der Monarchie, und wo ein durch eine tüchtige Gemeinde-Ordnung geeinigter, und durch eine freie öffentliche Meinung geschützter Bürger- und Bauern-Stand besteht, bilden diese jene Gegengewichte. Auch ohne formelle Anerkennung verfassungsmäßiger Rechte können Bürger-, Bauern- und Adel-Stand thatsächlich aristokratische und demokratische Elemente in die monarchische Staatsverfassung einführen. Unter Staatsverfassung ist nehmlich nicht sowohl dasjenige zu verstehen,

was auf dem Papiere, als dasjenige, was in dem rechtlichen Bewußtsein des Volks und seiner Herrscher geschrieben steht. Die Verletzung dieses rechtlichen Bewußtseins allein wird die Folgen einer Verfassungsverletzung nach sich ziehen, wobei es von keinem wesentlichen Belange ist, ob jenes Bewußtsein sich gründet auf die bestehenden Landesbedürfnisse, Landesgewohnheiten oder die geschriebenen Landesgesetze.

Formell tritt übrigens erst dann eine Vermischung der Monarchie mit anderen Regierungsformen ein, wenn durch eine bestimmte Form, namentlich durch eine bestimmte Urkunde, den aristokratischen oder demokratischen Elementen des Volks direkte Einwirkung auf die Staatsverwaltung gestattet ist. Auf den Namen kömmt es hierbei nicht an. Häufig behält man in der Politik einen Namen bei, welcher seine thatsächliche Begründung längst verloren hat. So wird in der englischen Verfassung nicht blos der Name der Monarchie, sondern auch das ganze durch diese Regierungsform bedingte Cermoniel auf's genaueste gehandhabt, und dennoch ist von dem monarchischen Prinzip in Großbrittanien thatsächlich nur wenig übrig geblieben. In dem Oberhause waltet allein das aristokratische

Element, in das Unterhaus theilen sich die aristokratischen und die demokratischen Elemente, die Verwaltung ist eine vorherrschend aristokratische, sowohl was das Heer, die Diplomatie, als was die sonstigen inneren Angelegenheiten betrifft. Den eigentlichen Sitz der Verwaltung bildet das Parlament, die übrigen Elemente derselben sind diesem durchaus untergeordnet. Wenn wir daher die monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente der englischen Verwaltung mit Zahlen bezeichnen wollen, so würden wir dem monarchischen die Zahl 1, dem aristokratischen die Zahl 4 und dem demokratischen die Zahl 1 geben. Allein das letztere ist augenscheinlich im Wachsthum begriffen, denn die öffentliche Meinung, welche in England einen so großen Einfluß übt, steht demselben zur Seite. Es hat namentlich in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht, indem es wichtige Maaßregeln durchgesetzt hat, welche seine Kraft mehr und mehr heben müssen. Was die Engländer im gegenwärtigen Augenblicke mit dem Namen der Handelsfreiheit (free trade) belegen, ist am Ende nichts weiter, als die Entfernung eines Theils der von Seiten der Aristokratie der Demokratie auferlegten Steuern und Abgaben. In demselben Maaße, als die englische Aristokratie mehr

und mehr verschuldet, und als der Stand der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker an Wohlstand und Einfluß zunimmt, in demselben Maaße wird das demokratische Prinzip an Ausdehnung gewinnen. So lange übrigens der größere Theil des Grund und Bodens sich in den Händen der Aristokratie befindet, so lange England daher keinen freien, d. h. Grund und Boden besitzenden Bauernstand hat, so lange endlich ganze Städte auf dem Grund und Boden des Adels stehen und der Stadtbürger sein Haus nur auf eine Anzahl Jahre sein nennen kann, so lange endlich der reich gewordene Bürger kein höheres Streben kennt, als dasjenige, der Aristokratie so nahe als möglich zu kommen, — so lange wird das aristokratische Prinzip immer als vorherrschend anerkannt werden müssen.

Ganz anders verhält sich die Mischung der französischen Verfassung. Die erste Kammer hat dadurch schon einen wesentlich monarchischen Charakter, daß alle darin sitzenden Pairs seit Menschen Gedenken von der Krone ernannt worden sind und daß die meisten derselben früher Staatsdiener waren, oder noch sind. In der zweiten Kammer sitzen so viele Staatsdiener, daß auch diese einen wesentlich monarchischen Charakter hat, und in der sonstigen

Staatsverwaltung, dem Heere, der Diplomatie, der sogenannten Administration und der Justiz ist die Einrichtung überall monarchisch. Während in England die von der Regierung ernannten Beamten verhältnißmäßig wenige sind, indem gar vieles den Gutsbesitzern und den Gemeinden überlassen ist, was in Frankreich von Staatsbeamten besorgt wird, sind dieselben in Frankreich sehr zahlreich, und während sie in England es sich zur Ehre rechnen, ihren politischen Ansichten unter allen Umständen treu zu bleiben, und daher mit den Führern derselben zu stehen und zu fallen, hängen die französischen die ihrigen mehr oder weniger nach dem Winde. In Frankreich ruht die eigentliche Gewalt des Staats keineswegs ausschließlich oder auch nur zum überwiegenden Theile im Parlamente. Sollten wir die Elemente der französischen Verfassung mit Zahlen bezeichnen, so würden wir es in folgender Weise thun: monarchisches Prinzip, vertreten durch den König und die von ihm angestellten Diener 2; aristokratisches Prinzip der ersten Kammer 1, monarchisches Prinzip derselben 1, demokratisches Prinzip der zweiten Kammer 1, monarchisches Prinzip derselben 1. Hiernach hätten wir für Frankreich vier Theile Monarchie, einen Aristokratie und einen

Demokratie. Allerdings ist hierbei zu bemerken, daß die französische Verfassung, von welcher wir sprechen, erst 16 Jahre alt ist, und sich unter dem Einfluß eines sehr staatsklugen Königs entwickelt hat. Wenn dieser Einfluß nicht mehr wirkt, wird allem Anscheine nach das demokratische Prinzip, welches dermalen mit Macht niedergehalten wird, bedeutend an Einfluß gewinnen.

Deutschland zerfällt, was die Modificationen der monarchischen Staatsverfassung betrifft, wesentlich in drei Theile: Oesterreich, Preußen und die constitutionellen Staaten. Seit Kaiser Joseph II., welcher das monarchische Prinzip im Interesse seiner Völker mit Kraft handhabte, hat dieses trotz dem Spielen mit den Worten „monarchisches Prinzip" einen großen Stoß erlitten. Seit jener Zeit war der persönliche Einfluß der Monarchen Oesterreichs nur ein scheinbarer, kein wirklicher. In dem Namen der Monarchie herrschte die Aristokratie. Ein demokratisches Prinzip gibt es in Oesterreich nur unter der Asche glimmend; an das Tageslicht ist es noch nicht hervorgetreten (außer etwa in Galizien bei den Mordscenen des Jahrs 1846). Der Adel hat alle hohen Staatsämter inne, herrscht auf dem Lande und selbst in den Städten. Wenn wir

an dem Grundsatze festhalten: der Einfluß eines Menschen reicht nicht weiter als seine Thätigkeit, so kann der Einfluß des monarchischen Prinzips in letzter Zeit in Oesterreich nicht mehr sehr groß gewesen sein.

Preußen hat keinen Adel, welcher sich mit dem österreichischen vergleichen könnte. Friedrich der Große gründete die Monarchie auf das Gefühl der Verehrung, welches die Unterthanen seiner Ueberlegenheit zollten. Seit der Zeit hat sich jedoch vieles verändert. Das Heer hat seinen Ruhm bei Jena verloren, und wenn auch das preußische Volk seine alte Tapferkeit in den Freiheitskriegen bewährte, so konnte sich das Heer doch nicht wieder auf diejenige Höhe erheben, die es im achtzehnten Jahrhundert inne gehabt hatte. Durch die Cabinets-Ordre vom 29. März 1844 ist die Unabhängigkeit des Richterstandes untergraben, der Beamtenstand überhaupt durch die Maaßregeln der letzten sechs Jahre in der Achtung des Volkes wie in der Stellung zur Krone herabgedrückt. Die Provinzialstände sind erst im Werden begriffen. So sind alle die alten Stützen des preußischen Staates: Heer, Richterstand und Administration mehr oder weniger gesunken, ohne daß neue Einrichtungen an die Stelle

der alten getreten wären. Formell hat daher die Monarchie alle Gewalt des Staats inne, materiell besitzt sie dagegen sehr wenig. Sie kann nichts im wirklichen Leben durchführen, weil sie überall auf Hindernisse stößt, welche sie sich selbst in früheren Jahren bereitet hat, zu einer Zeit, da sie dem Fortschritte huldigte und dem demokratischen Prinzipe Zugeständnisse machte, welche sie weder aus dem Gedächtnisse des Volks ausstreichen kann, noch zurückzunehmen wagt. Preußen befindet sich daher augenscheinlich in einem jener Uebergangszustände, welcher je länger er dauert, desto tiefer eingreifende Veränderungen in der Verfassung zur Folge haben muß. Auch die Verfassung vom 3. Februar 1847 kann nur einen transitorischen Zustand begründen.

Die konstitutionellen Staaten Deutschlands haben Verfassungen auf dem Papiere, welche sie bisher vergeblich in's wirkliche Leben überzuführen versucht haben. So oft ein Deutscher dieses Theils von Deutschland von einem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen will, stellt sich ihm die Polizei und die Censur in den Weg, welche er zuerst beseitigt haben muß, bevor er von demselben Gebrauch machen kann. Die wenigsten haben die Kraft diesen Kampf mit der Polizei durchzuführen und

verlieren so ihre verfassungsmäßigen Rechte thatsächlich, wenn gleich letztere nach wie vor auf dem Papiere verzeichnet stehen.

Ueberall in Deutschland gewahren wir daher thatsächliche Zustände, welche mit den Bedürfnissen des Volkes nicht im Einklange stehen. Die volksthümlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte (landständische Verfassung, Glaubensfreiheit, Preßfreiheit, Freiheit des Handels und der Schiffahrt im Innern Deutschlands) sind nirgends erfüllt worden. Dem äußeren Anscheine nach besteht aller Orten das monarchische Prinzip so ziemlich allein, mit Beimischung des aristokratischen. Unter der Asche hat aber das demokratische im Laufe dieser letzten 16 Jahre Riesen-Fortschritte gemacht, und früher oder später kann es in Flammen ausbrechen und die beiden anderen Prinzipe verzehren.

Der traurige Zustand, in welchen Deutschland unter dem unbedingten Einflusse des monarchischen und des aristokratischen Prinzips, aus deren Verbindung sich das büreaukratische entwickelt hat, — versunken ist, konnte natürlich der Monarchie so wenig als der Aristokratie wahre Freunde gewinnen, so viele bezahlte Freunde sie auch haben mögen. In neuerer Zeit hat sich der mit Polizei und Censur

bewaffneten Büreaukratie noch die Clerisei angeschlossen, um auch in das Gebiet des Gewissens und der Religion denselben Druck einzuführen, welchen wir im Gebiete des Staats längst gewöhnt worden sind. Die Büreaukratie fing an sich ihrer Schwäche im Staate bewußt zu werden, wie anderseits der Clerisei nicht verborgen blieb, daß ihr Gewicht in der Kirche abnehme; und so wurde denn der Bund geschlossen, durch welchen die Büreaukratie der Clerisei ihre amtliche Beihülfe zur Unterdrückung der Gewissen, die Clerisei dagegen der Büreaukratie ihre geistliche Beihülfe zu Unterdrückung der politischen Ansprüche des Volkes zusagte.

Unter diesen Umständen kann von einem ordnungsmäßigen Entwickelungsgang des konstitutionellen Lebens in Deutschland, wie er z. B. in Großbrittanien, in Schweden, in Belgien oder in den Niederlanden statt findet, die Rede nicht sein. Was Polizei und Clerisei in einzelnen deutschen Staaten nicht auszurichten vermögen, wird durch Minister-Conferenzen oder durch die Bundesversammlung im Großen über ganz Deutschland verhängt. Derjenige Theil Deutschlands, welcher landständische Verfassungen erhalten hat, könnte mit

denselben größtentheils zufrieden sein. Allein sie sind theils durch Bundestags- und Ministerkonferenz-Beschlüsse, theils durch Polizei und Censur umgestoßen, direkt oder indirekt dem Wesen nach beseitigt, wenn schon sie formell noch bestehen.

Wir Deutschen könnten, wohl ganz zufrieden sein, wenn z. B. die Badische Staatsverfassung in ganz Deutschland Gültigkeit hätte. Sie sichert persönliche Freiheit, Preßfreiheit, Religionsfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Gleichheit aller Badener vor dem Gesetze, die Mitwirkung der Stände bei Erlassung aller die Person und das Eigenthum betreffenden Gesetze, das Recht der Steuerbewilligung u. s. w. zu. Allein alle diese Rechte stehen blos auf dem Papiere. Die persönliche Freiheit der Bürger kann nicht bestehen neben unserer Polizei, die Preßfreiheit nicht neben der Censur, die Religionsfreiheit nicht neben der politischen Mundtodtmachung der Deutschkatholiken und neben der Begünstigung der s. g. Orthodoxie in Kirche und Staat, die Unabhängigkeit der Gerichte nicht neben Versetzbarkeit, Absetzbarkeit und Pensionirbarkeit der Richter, neben Schriftlichkeit und Heimlichkeit der Verhandlung und neben allen den

bestehenden Einflüssen von oben nach unten. Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener ist bloßer Schein, so lange sie eine abgeschlossene Kaste bilden und die einen Mitglieder derselben die anderen richten sollen; die Gleichheit vor dem Gesetze ist ein leeres Wort, da es privilegirte Gerichtsstände und Einflüsse gibt, welche mächtiger als die Gesetze sind. Die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung ist von keiner praktischen Bedeutung so lange die Regierung sich für ermächtigt erklärt, verfassungsmäßig erlassene Gesetze einseitig zurückzunehmen, und das Steuerbewilligungsrecht ist nichtig, so lange die Regierung festhält an dem Bundestagsbeschluße vom 5. Juli 1832, demzufolge die Steuern nicht verweigert werden dürfen, soweit die Regierung sie für nothwendig erachtet.

Eine landständische Verfassung, wenn sie eine Wahrheit und keine Lüge sein soll, beruht wesentlich auf folgenden Grundsätzen:

1) Neben dem monarchischen Elemente wird auch das aristokratische und das demokratische mit Rücksicht auf ihre wirkliche Bedeutung in den Staats-Organismus aufgenommen.

2) Die Regierung vertritt das monarchische,

die erste Kammer das aristokratische, die zweite Kammer das demokratische Element.

3) Der Einfluß der ersten und der zweiten Kammer muß gleich sein dem Einfluße, welchen die Aristokratie und die Demokratie außerhalb des Staatsorganismus im gesellschaftlichen, gemeindebürgerlichen, industriellen, commerciellen und landwirthschaftlichen Leben ausüben.

4) Der ganze Staatsorganismus muß darauf gerichtet sein, die harmonische Entwickelung sämmtlicher im Staate enthaltenen Kräfte durch alle Gewalten des Staats möglichst zu fördern, und jede Hemmniß derselben zu beseitigen.

5) Als Mittel zu diesem Zwecke werden anerkannt: die persönliche Freiheit, die Preßfreiheit, die Religionsfreiheit der Bürger, Unabhängigkeit der angestellten Richter, Geschwornengerichte, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, Freiheit des Bodens von allen durch den Staat demselben nicht auferlegten Lasten, Freiheit der Gewerbe, eine allgemeine Volksbewaffnung, jedoch keine stehenden Heere, das Recht der Mitwirkung der Ständeversammlung bei Erlassung aller Gesetze, das Steuerbewilligungsrecht und das Recht der Controlle der gesammten Staatsverwaltung.

Wo dem Volke alle diese Rechte eingeräumt sind, da besteht eine gemischte Verfassung, welche die erforderliche Grundlage hat und daher Garantien der Dauer gewährt; da sind die verschiedenen Elemente des Staatslebens so gemischt, daß jedes einzelne durch die beiden anderen in Schranken gehalten werden kann, wenn es sich Uebergriffe erlauben will. Ist aber eines der drei Elemente des Staatslebens zu schwach vertreten in dem Staatsorganismus, wie das Demokratische in Deutschland, so wird es von den beiden anderen erdrückt. Der Einfluß, welchen Oesterreich und Preußen auf das Verfassungsleben der übrigen Staaten Deutschlands ausübten, war stark genug, um in Verbindung mit den monarchischen und aristokratischen Elementen in den constitutionellen Staaten, das demokratische Element praktisch aus dem Staatsorganismus ganz hinaus zu drängen. Allerdings wurde es dadurch nicht aus Deutschland hinausgedrängt. Allein gerade darin besteht die uns drohende Gefahr, daß das nach und nach sehr stark gewordene demokratische Element in verfassungsmäßiger, d. h. in geordneter, in ungefährlicher Weise sich auf die Länge kaum mehr geltend machen kann.

Man hat sich oft über die Frage gestritten, ob das Einkammer- oder das Zweikammer-System vorzuziehen sei? In einem großen Staate wie Frankreich und England, wo es an Material zu einem Oberhause nicht fehlt, ist letzteres gewiß vorzuziehen; in einem kleinen Staate dagegen, auf welchen ohnedies die Nachbarstaaten einen ungebührlichen Einfluß ausüben, und die Rücksicht auf diese in der Regel an und für sich schon sehr mächtig wirkt, führt das Zweikammersystem nur zu den unerträglichsten Hemmnissen, ohne die geringsten Garantien zu bieten, welche nicht schon in der Natur des kleinen, mannigfaltig von außen influenzirten Staates lägen.

Die Aufgabe einer gemischten Staatsverfassung besteht hauptsächlich darin, die Gefahren zu beseitigen, welche mit dem Uebergange von der Monarchie zu einer demokratischen Verfassung unausbleiblich verbunden sind. Es ist ein allgemeiner Grundsatz: die Monarchie steht um so fester, je gemäßigter, und um so schwankender, je unumschränkter sie ist. Was eine Monarchie an Intensität aufgibt, gewinnt sie an Sicherheit. Daß ein Wahl-Monarch, dessen Gewalt mit seinem Leben zu Ende geht, ohne sich auf seine Nachkommen

zu vererben, nicht geneigt sein mag, an der Intensität seiner Herrscher-Rechte mit Rücksicht auf deren Erhaltung etwas aufzuopfern, läßt sich erklären. Allein anders verhält es sich mit der erblichen Monarchie. Der Vater muß sehr unbesonnen sein, der nicht bedenkt, in welchem Zustande er das Land seinem Sohne hinterlasse, der nicht lieber einen Theil seiner Herrscher-Rechte aufgeben will, um den Rest desto fester seinen Nachkommen zu sichern, als dieselbe in ihrem vollen Umfange zu erhalten, dabei jedoch befürchten zu müssen, sie möchten dem Sohne noch ernstlicher als ihm selbst bestritten werden. Wenn wir zu dieser Ansicht kommen, ganz unabhängig von bestehenden Zusagen, von beschwornen Verfassungen, so können wir nicht umhin zu erklären, daß da wo die von dem Volke gewünschte Beschränkung der monarchischen Gewalt in der Verfassung selbst begründet ist, es sehr unklug sein dürfte, lieber einen Streit auf Leben und Tod mit dem Volke zu beginnen, als demselben die in der Verfassungs-Urkunde begründeten Rechte auch thatsächlich einzuräumen.

Das System, welches in Carlsbad begonnen, in Frankfurt und Wien vollendet wurde, welches das monarchische Prinzip stärken und das land-

ständische schwächen sollte, ist eben dasjenige, welches Carl I. in England und Carl X. in Frankreich befolgten. Wenn dasselbe in diesen beiden Staaten zu blutigen Conflicten zwischen Fürst und Volk führte, so lag dieses in der Natur eines nicht ganz erschlafften Volks, welches nur durch Widerstand gegen das ihm angethane Unrecht seine Würde behaupten und die seinem Entwicklungsgange entgegengesetzten Schwierigkeiten beseitigen konnte. In Deutschland sind die Verhältnisse allerdings viel verwickelter, als sie damals in Brittanien und Frankreich waren. Dort standen zwei bereits durch ein kräftiges Nationalband geeinigte Nationen ihren Monarchen gegenüber. In Deutschland fehlt uns nicht blos die innere Freiheit, sondern auch das äußere Band der Nationalität. Dem Einfluß der beiden Großmächte Deutschlands ist zunächst der Sturz des landständischen Systems zuzuschreiben. Die minder mächtigen Fürsten Deutschlands handelten um so weniger klug, da sie sich diesem Einflusse hingaben, je augenscheinlicher es ist, daß dieselben nur dadurch eine gesicherte Stellung in Deutschland erringen könnten, daß sie, mit ihren Völkern fest verbunden, die Staatsgrundgesetze heilig und treu bewahrend, auf dem unerschütterlichen Grunde

des Rechtes und der Freiheit ihr Dasein gründeten. Sie haben es vorgezogen, das s. g. monarchische Prinzip zu ihrer Schutzwehr zu machen. Die Folge davon war: immer zunehmende Gährung, stets wachsende Unzufriedenheit im Volke.

Die deutschen Fürsten haben selbst den schlummernden Geist der Freiheit in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geweckt. Er erwachte und bewährte sich in blutigen Schlachten. Er ist seitdem nicht wieder eingeschlafen. Er mochte da und dort zum Schweigen genöthigt, es mochte ihm überall Gewalt angethan werden. Er wurde nicht gebändigt, und steht jetzt finsterer und drohender den Herrschern gegenüber, als jemals zuvor. Was die Fürsten Deutschlands in den Tagen der Gefahr erkannten, war das Bedürfniß der deutschen Nation, von einer monarchischen und aristokratischen Verfassung zu einer freien, mit demokratischen Elementen versehenen überzugehen. Diesen Uebergang wird und muß die deutsche Nation machen, so gut als die brittische, die französische, die schwedische, die norwegische, die niederländische, die belgische, und selbst die griechische, spanische und portugiesische. Denn dieser Schritt liegt im Geiste der Zeit. Je später es ihr vergönnt wird, ihn zu machen,

desto weiter wird die Kluft werden zwischen Zukunft und Vergangenheit, desto tiefer wird der Widerwille gegen das monarchische Prinzip Wurzel schlagen, desto ernster werden die Folgen eines Widerstrebens werden, welches das nationale und das dynastische Interesse, statt sie freundlich auszusöhnen, in einen Kampf auf Tod und Leben setzt.

Der Entwicklungsgang verwandter Nationen, die eigenen Worte unserer Fürsten, unsere Literatur, unsere gesellschaftlichen Zustände, unser Gemeindeleben, die deutlich ausgesprochenen Wünsche der Nation — alles beweist dem besonnenen Beobachter klar und deutlich: die Zeit des Absolutismus ist in Deutschland vorüber. Wir können weder Ruhe, Frieden und Wohlstand im Innern, noch eine kräftige Stellung nach außen erringen, bevor der Uebergang von dem monarchischen zum gemischten Verfassungsleben, welcher zur Zeit nur auf dem Papiere gemacht, in's wirkliche Leben eingedrungen ist.

Sechster Abschnitt.

Die Monarchie in ihrer Ausartung.

Die Ausartung der Monarchie kann ihren Grund haben in der Ausartung der Herrscher, in der Ausartung des Volks und in dem Kampf, welchen die entgegengesetzte Richtung von Fürst und Volk hervorruft.

Die Geschichte führt uns gar viele Dynastien vor, deren Ausartung den Ruin des von ihnen vertretenen Prinzips der Monarchie zur Folge hatte. Insofern die Ausartung einer Dynastie nur deren eigenes Verderben herbeiführte, nur eine andere Dynastie auf den Thron hob, ohne dem Prinzip der Monarchie selbst Eintrag zu thun, haben wir sie hier nicht zu besprechen. Es handelt sich dann nur um einen Wechsel der Dynastien, welcher verschieden ist von der Ausartung des monarchischen

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Prinzips selbst. Ein durch die Ausartung einer Dynastie herbeigeführter Wechsel derselben fand z. B. statt, als die Merovinger die Zügel der Regierung ihren Hausmayern überlassend von diesen allmählig verdrängt wurden, wodurch die Dynastie der Carolinger begründet, welche ihrerseits wieder von den Capetingern ersetzt wurde. Die Dynastie der Bourbonen mußte dem Hause Orleans Platz machen, die Stuarts dem Hause Hanover u. s. w. Alle diese Krisen hatten allerdings auch Folgen, welche nicht nur persönlicher Natur waren, sie übten einen mächtigen Einfluß auf das Verfassungsleben der betreffenden Staaten aus, sie reinigten dasselbe von vielen Schlacken, und gaben ihm neue Lebenskraft. Eben deshalb beruhen sie aber auch auf anderen Prinzipien, als demjenigen, welches den Gegenstand dieses Abschnitts bildet.

Die Ausartung der Monarchie mag zwar von den drei, im Anfange dieses Abschnitts festgestellten Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Allein man muß dabei nicht denken, daß einer derselben die beiden anderen ausschließe. Im Gegentheil geht in der Regel die Ausartung der Herrscher gleichen Schritt mit der des Volks. Wo dieses nicht der Fall ist, wo nur die Herrscher ausarten, während

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

das Volk gesund bleibt, da erledigt sich die Sache, wie wir bereits bemerkt haben, mit einem Dynastien-Wechsel.

Beispiele von Ausartung der Monarchie in Verbindung mit der Ausartung der Herrscher sehen wir dagegen z. B. in der Türkei. Wenn die Monarchen sich in ihre Harems zurückgezogen haben und umgeben von den Intriguen eines solchen den Herrscherstab schwingen, wenn sie immer weniger mit eigenen Augen sehen, mit eigenen Ohren hören und mit eigener Thätigkeit schaffen, so hat auf der anderen Seite auch das Volk den heroischen Geist verloren, der es früher von Eroberung zu Eroberung führte. Auf die kurze, durch fanatische Gluth rasch empor getriebene Blüthenzeit folgten farblose, gestaltlose und geschmacklose Früchte. Ein Dynastien-Wechsel kann da nicht helfen. Wenn dem Volke selbst nicht neue kräftige Lebensmomente beigemischt werden, wenn nicht neue Ideen in dessen Schooße Wurzel schlagen, kurz wenn nicht erst die jetzt herrschende Monarchie gestürzt ist, kann sich kein frisches Leben dort entfalten.

Rom bietet uns das Beispiel einer doppelten Ausartung der Monarchie. Unter den letzten Königen artete die Monarchie in Despotismus aus,

das Volk besaß Lebenskraft genug, demselben durch Verjagung der Tarquinier ein Ziel zu setzen, und zu gleicher Zeit durch die Anordnung einer aristokratischen Verfassung dem monarchischen Prinzipe ein Ende zu machen. Die Aristokratie verwandelte sich im Laufe der Jahrhunderte in eine Demokratie, und aus dieser entwickelte sich zur Zeit Augusts eine Monarchie, welche mehr und mehr ausartete bis sie endlich im 4. Jahrhunderte im Westen, und im 14. im Osten zu Grunde ging. Diese zweite Ausartung der Monarchie beruhte auf einer doppelten Grundlage, auf dem Ruine der Herrscher und des Volks. Daher mußte der Staat gänzlich zertrümmert werden, damit aus seinen Ruinen mit frischen Kräften ein neues Staatsgebäude hervorgehen konnte.

Besonders bedeutungsvoll, namentlich in unseren Tagen, ist aber die dritte der oben bezeichneten Ausartungen, nemlich diejenige, welche hervorgeht aus der Verschiedenheit der von Volk und Fürsten angestrebten Richtungen. Das deutsche Volk will vorwärts, die deutschen Fürsten wollen rückwärts. In unserm Vaterlande ist der verhängnißvolle Augenblick eingetreten, da die Nation nicht mehr unfähig ist für thätige Theilnahme an den Verhältnissen des

Staats, da sie im Gegentheil in vielen Beziehungen, namentlich was die Handelsverhältnisse, Eisenbahnen, Geldfragen, Gerichts-Organisation u. s. w. betrifft, meistens viel klarere und richtigere Ansichten hat, als die Regierungen, da sie den lebhaftesten Drang fühlt, für das Vaterland thätig zu sein, und ihre Fürsten ihr eine solche Thätigkeit nicht gestatten. Diese wollen nemlich festhalten an dem strengmonarchischen Prinzipe, nachdem dieses längst in den Herzen der Nation seinen Untergang gefunden hat. Mit allerlei künstlichen Mitteln, durch Censur, Polizei und Militärgewalt wollen sie den immer kräftiger werdenden Geist der Nation niederhalten, die immer deutlicher hervortretende politische Befähigung desselben schwächen. Die unausbleibliche Folge hiervon ist einerseits die Begehung immer rücksichtsloseren Unrechts, immer größerer Verkehrtheiten und auf der anderen Seite steigende Mißstimmung. Das Gefühl, daß die Herrscher dem Volke geistig überlegen seien, ist von letzterem gewichen, es kennt eine höhere Ehre, als die des Gehorsams, nur die Furcht ist da und dort noch zurückgeblieben, und hält die wankenden Monarchien noch aufrecht. Allein sehr groß ist diese Furcht doch auch nicht mehr, weil sie nicht mehr eine unbestimmte ist. Das Volk hat angefangen,

seine Kräfte mit denjenigen der Herrscher zu messen und dieses ist der Anfang des Endes der Furcht.

Die reine Monarchie ist nach unserer innersten Ueberzeugung für den Culturzustand Deutschlands auf die Dauer unhaltbar. Das haben selbst unsere Fürsten in den Jahren der Freiheitskriege erkannt. Nicht ohne reifliche Ueberlegung wurde in dem Artikel 13 der deutschen Bundesakte das landständische Prinzip zum herrschenden in Deutschland erklärt. Wenn dessen ungeachtet das monarchische in seiner ganzen Strenge festgehalten werden will, so sehen wir bedenklichen Katastrophen entgegen. Auf der einen Seite steht das von den Fürsten selbst anerkannte Streben des Volks nach einer freieren Verfassung und die Zusage derselben in den Artikeln 13. 16. 18. 19 der deutschen Bundesakte, auf der anderen steht der Wille der Fürsten, welche rücksichtslos an dem monarchischen Prinzipe festhalten. Diese unversöhnliche Verschiedenheit des Strebens zwischen Volk und Fürsten muß früher oder später zu einer durchgreifenden Krisis führen.

Unsere ganze Literatur ist eine politische geworden. Alle Künste dienen der Politik: dramatische Musik und Poesie haben sich mit Vorliebe politischen Stoffen

zugewandt, alle Wissenschaften, besonders Geschichte und Philosophie haben eine politische Färbung angenommen. Selbst die Religion hat die Höhen einer anderen Welt verlassen, um ihren Sitz auf dieser Erde mitten im Lager der politischen Partheien aufzuschlagen. Aller Orten bildet die Politik das Tagesgespräch. Ehen und Freundschaften werden mit Rücksicht auf die politische Farbe geschlossen oder vermieden. Unter diesen Umständen mag man hundertmal von beschränktem Unterthanenverstande sprechen, dadurch wird der Drang des Volks, sich bei den Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu betheiligen, nicht beseitigt, und auch nicht erstickt, sondern nur gereizt. Das deutsche Volk wird seinen Entwickelungsgang gehen. Keine Macht der Erde kann es daran verhindern.

Wir haben bisher von der Ausartung der Monarchie in Betreff der derselben zu Grund liegenden Ursachen gesprochen. Gehen wir über zu den äußeren Erscheinungen derselben nach ihrem Prinzip und dessen verschiedenen Modifikationen. Die Monarchie artet aus, wenn sie den Zweck des Staats: harmonische Entwickelung der in seinem Schooße ruhenden Kräfte, nicht mehr erreicht, und sie erreicht ihn nicht mehr, entweder wenn das Volk

höherer Beweggründe fähig wird, als die Monarchie in sich schließt, oder wenn sie nicht mehr im Stande ist, ihre Beweggründe rein in's Leben überzuführen. Wenn das Volk statt sich zu fürchten, thatkräftig seine Ansichten geltend zu machen beginnt, statt auf äußere Ehre vor allen Dingen zu halten, der Tugend nachstrebt, und statt des Fürsten geistige Ueberlegenheit anzuerkennen, sich selbst für besser befähigt erachtet, die Angelegenheiten des Vaterlandes zu leiten, als jenen, dann beginnt die Monarchie zu wanken. Sie geräth nicht minder in Gefahr, wenn sie an die Stelle einer gleichmäßig verbreiteten Furcht vor der Uebermacht des Monarchen entweder Verachtung seiner Macht, oder aber ein Schreckensregiment einführt, wenn sie an die Stelle eines ruhigen und besonnenen Ehrgefühls entweder Gleichgültigkeit oder aber eine krankhafte Aufregung desselben einreißen läßt, endlich wenn an die Stelle der freudigen Anerkennung der Ueberlegenheit des Fürsten ein dauerndes Mißbehagen bei dem Gedanken seiner Macht oder selbst eine Verachtung derselben tritt.

Sehen wir uns nach diesen Symptomen in unserm Vaterlande um, so finden wir, daß Deutschland, nachdem es lange hoffnungslos darniederge-

legen, nur der schmachvollen Vergangenheit und der trübseligen Gegenwart gedacht, sich nun auf einen höhern Standpunkt hinangeschwungen hat. Von diesem aus blickt es zurück zu den glorreichen Tagen der Hohenstaufen und vorwärts zu ähnlichen, wenn auch durch den Geist der Neuzeit mannigfaltig modificirten Tagen der Zukunft. Mit dem ersten Strahle der Hoffnung, welcher der deutschen Nation aufging, erwachten tausend schlummernde Kräfte, die in ihrem Schooße bisher geruht hatten. Auf die frostige Periode unausgesetzter Verneinung ist die wärmere der Hoffnung getreten. Die negativen Größen, die Männer, welche alles leugneten, alles verhöhnten, und alles mit dem Auge des Argwohns betrachteten, bilden nicht mehr die Angriffs-Colonne auf der Seite des Fortschritts. Sie sind verdrängt durch die begeisterten Propheten einer schöneren Zukunft Deutschlands in Kirche und Staat.

Das armselige Ehrgefühl mit seinen Duellen und Verbrechen aller Art, mit seiner Bereitwilligkeit sich zum Schergen jedes ungesetzlichen Herrschergelüstes herabwürdigen zu lassen, das hohle Ehrgefühl mit der Mode als Schleppträgerin und der Herzlosigkeit als Gesellschaftsdame, hat seine Rolle ausgespielt. Der Bürger- und Bauernstand

war bei uns in Deutschland immer zu gesund, um sich von demselben beherrschen zu lassen, die Geistlichen durften es, ihres Standes wegen, nicht billigen. Allein jetzt erstehen ihm aller Orten, selbst aus der Mitte der ihm sonst unbedingt leibeigenen Stände mächtige Gegner. Studirende, Offiziere, Adelige und Beamte fangen an, zu erkennen und zu bethätigen, daß ihre Ehre nicht abhängig sei von dem Thun und Lassen ihrer Standesgenossen, sondern nur von ihrem eigenen. Mag man in dem christlich germanischen Staate Preußen das Duell dem Offizierstande zur Pflicht machen, aus der Mitte dieses Standes erhebt sich bereits die Stimme der Vernunft gegen dieses mittelalterliche Vorurtheil, welches durch Ordres des 19. Jahrhunderts seiner ursprünglichen Natur nicht entkleidet werden kann.

Wo das Ehrgefühl in einem Staate eine vorherrschende Rolle spielt, da wird das Ich jedes Individuums und die Meinung der Standesgenossen überschätzt. Das Ich gilt mehr als das Vaterland, der Eine mehr, als die Gesammtheit; die von Vorurtheil, alter Ueberlieferung und der Mode selbst abhängige Meinung der Standesgenossen wird höher geachtet, als Pflicht und Gewissen. Einigkeit

und Brüderlichkeit kann im Schooße eines Volkes keine Wurzeln schlagen, wo der eine Stand nach ganz anderen Gesetzen lebt als der andere, wo dem einen als nothwendig erscheint, unter gewissen Umständen einen Gegner zu tödten, was der andere Stand einen Mord nennt, wo man sich vor allen Dingen nach dem Stand, dem Namen und den äußeren Verhältnissen eines Mitbürgers erkundigt, bevor man ihn als ebenbürtig betrachtet und ihn als gleichen behandelt. Das Ehrgefühl, d. h. das Gefühl für die Schätzung und Achtung der Menschen überhaupt oder der Mitbürger insbesondere hat allerdings sein Gutes, allein es soll das Gefühl für Recht nicht beseitigen. Dieses wird aber allemal der Fall sein, wenn es sich an die Standesgenossen wendet, wenn deren Meinung höher geachtet wird, als die Meinung der ganzen übrigen Welt und als die Anforderungen des Rechts, der Moral, der Religion und des Vaterlands. Auch in dieser Beziehung hat unser deutsches Vaterland Fortschritte gemacht. Immer mehr treten Vaterlandsliebe, ächte Religiosität und Sittlichkeit, Sinn für Freiheit und Recht in den Vordergrund, während das auf die Mitglieder eines Standes berechnete Ehrgefühl mehr und mehr als verderblicher

Kastengeist erkannt wird. Die Vertreter des monarchischen Prinzips nähren dieses Vorurtheil, die Vertreter der aufgeklärten Volspartei widerstreben ihm. In dieser, wie in so vielen anderen Beziehungen zeigt es sich klar, daß das Volk, man mag ihm noch so oft von beschränktem Unterthanenverstande sprechen, seine Ansichten für besser begründet erachtet als die Ansicht der Vertreter des monarchischen Prinzips. Die großen Fehler, welche die letzteren im Gebiete des Handels, der Industrie, des Geldverkehrs; der Schifffahrt, und so ziemlich in allen Fragen des praktischen Lebens gemacht, haben das Volk von der oft unbegreiflichen, Beschränktheit und Unfähigkeit vieler Vertreter des monarchischen Prinzips überzeugt. Diese Ueberzeugung ist ins Mark des Volks übergegangen, auch der Bauer, auch der geringste Handwerker fühlt den Druck der Büreaukratie und ist daher in dieser Rücksicht für die Belehrungen der Presse empfänglich.

Die absolute Monarchie mag diesem oder jenem noch hier oder da als allmächtige Gegnerin erscheinen und durch ihre furchtbaren Maaßregeln die Schwachen schrecken, wie in Leipzig, als sie unter eine Masse unschuldiger Spaziergänzer schießen ließ, oder in Mannheim, als Infanterie und Cavallerie gegen eine

Bürgerversammlung gesandt wurde, welche unter der Leitung von Bürgermeister und Gemeinderath eine besonnene Berathung pflog, oder wie in Köln, da 144 Bürger verwundet und einer getödtet wurde, ohne auch nur vorher gewarnt worden zu sein; — allein durch alle diese und ähnliche Maaßregeln wird auf der einen Seite in demselben Maaße zu viel, als im gewöhnlichen Leben zu wenig hervor gebracht. Der momentane Schreck, welcher Einzelne bei solchen Gelegenheiten einschüchtert, vergeht sehr schnell und an dessen Stelle tritt bald eine allgemeine und lange anhaltende Erbitterung, welche um so tiefer wurzelt, je deutlicher es sich zeigt, daß diese Maaßregeln von der höchsten Gewalt mehr oder weniger vertreten, d. h. die dabei betheiligten Beamten nicht bestraft werden.

Das Volk gewöhnt sich daran, die Civil- und die Militärbeamten auf eine Weise handeln zu sehen, welche seinen Begriffen von Ehre, Pflicht und Schuldigkeit keineswegs entspricht. Die Folge davon ist natürlich, daß das Ehrgefühl der privilegirten Stände dem Volke mehr und mehr Mißtrauen einflößt, mehr und mehr als Verrath an der großen Sache des Vaterlands betrachtet wird. Unter diesen Umständen muß auch dieser zweite

Hebel der Monarchie, das standesmäßige Ehrgefühl, immer mehr an Einfluß verlieren.

Die ganze Staatsweisheit unserer Vertreter des monarchischen Prinzips besteht darin, über die Schwierigkeiten des Augenblicks hinwegzukommen, wodurch denn natürlich keine gründlich beseitigt, sondern jede nur zurückgeschoben wird. So häuft sich die Masse der zurückgeschobenen Schwierigkeiten mit jedem Tage mehr. Den wohlbegründeten Wünschen und Strebungen des Volks nachzugeben, wird in den höheren Kreisen zu häufig nur als eine verderbliche Concession an die revolutionäre Parthei betrachtet. Umgekehrt wird von dem Volke jede Regierungsmaaßregel als eine reaktionäre Machination angesehen. Eine solche ist niemand geneigt überlegener Staatsweisheit zuzuschreiben. Daher denn auch der Glauben an die politische Ueberlegenheit der Vertreter der Monarchie im Volke keineswegs mehr wurzelt.

Alles dieses sind Sypmtome der Ausartung der Monarchie, welche man vielleicht beklagen kann, welche sich jedoch durch vornehmes Ignoriren und stolzes Ableugnen nicht aus der wirklichen Welt entfernen lassen, so wenig als durch Theorien vom christlich-germanischen Staate, vom beschränkten Unterthanenverstande und von der Gehorsamspflicht.

Wir haben bisher die Ausartung der Monarchie nur nach einer Richtung hin besprochen, nehmlich in der Richtung der Politik. Ganz unerträglich wird sie aber dann, wenn sie nach der Richtung der Kirche ausartet; wenn sie die kirchliche Gewalt usurpirt oder in ihr Interesse zieht, und mit deren Hülfe die Unterthanen zum Gehorsam anhalten will, wenn sie, im Gefühle, daß ihre politischen Grundlagen weichen, diese durch kirchliche zu ersetzen sucht. Ein kräftiges Volk läßt sich ungern von seinen geistlichen Führern Gewissenszwang anthun. Allein es entschuldigt denselben bei diesen einigermaaßen mit ihrem Stand. Ein ganz anderes Ansehen gewinnt dagegen der von der weltlichen Regierung ausgeübte oder durch dieselbe veranlaßte Gewissenszwang. Diesen erkennt jedermann für Heuchelei an. Denn das Volk weiß in der Regel sehr wohl, daß seine weltlichen Oberen selbst nicht glauben, was sie das Volk zu glauben zwingen wollen. Besäßen dieselben Anhänglichkeit für ihre Religion, so würden sie dieselbe nicht zu weltlichen Zwecken selbst wechseln (wie ehemals die Kurfürsten von Sachsen) oder ihren Töchtern zu wechseln befehlen (wie viele protestantischen Fürstenhäuser zum Zwecke der Heirathen

mit russischen Großfürsten). Der von der Geistlichkeit ausgeübte Gewissenszwang hat in der Regel nicht mehr Bedeutung, als der einzelne Bürger ihm einräumt, der von der weltlichen Macht dagegen ausgeübte oder veranlaßte stützt sich auf Infanterie und Cavallerie, auf Gerichte und Polizei, kurz auf den ganzen Apparat der weltlichen Staatsregierung. Es ist in der That nichts abgeschmackter, als die Büreaukratie ohne Glauben, ohne Begeisterung, für die Religion in Kampf treten zu sehen. Es ist eben so verletzend für den gesunden Menschenverstand, als für das Rechtsgefühl und die sittliche Würde des Bürgers.

Wo dieses geschieht, da hat die Monarchie den Gipfelpunkt der Ausartung erreicht, und ein Volk, welches so mißhandelt wird, kann, wenn noch ein Gefühl seiner Würde in ihm lebt, durch dieses Extrem der Willkühr leicht zum Aeußersten gebracht werden.

Charakteristisch für jede Art von Corruption ist es, daß, wenn sie ihren Gipfelpunkt erreicht hat, alles was mit ihr in Berührung tritt, entweder angesteckt und folgeweise gleichfalls corrumpirt, oder mit Heftigkeit abgestoßen wird. Der durch und durch corrumpirte Mensch leidet keinen reinen in seiner Nähe. Der durch und durch corrumpirte

Staatsorganismus duldet keinen hochherzigen Charakter in seinem Schooße. Wo daher in einem Staate Männer, welche früher freisinnig und tüchtig waren, durch ihre Berührung mit den Leitern des Staats charakterlos, tyrannisch, gleichgültig gegen Recht und Billigkeit werden, und wo Männer von felsenfestem Charakter und hochherzigem Streben von den Organen des Staats, mit welchen sie in Berührung treten, verfolgt werden, da kann man darauf rechnen, daß der Staatsorganismus faul ist.

Von den Vertretern der unbeschränkten Monarchie kann, der Natur dieser Regierungsform gemäß, strenge Liebe zur Wahrheit so wenig erwartet werden, als die Fähigkeit sie zu hören. Allein wenn der ganze Staat so organisirt wird, daß die Wahrheit kaum mehr sich öffentlich aussprechen kann, wenn dasjenige, was in Aller Mund und in Aller Herzen ist, dennoch den Vertretern der Monarchie unbekannt, oder, wenn dunkel erkannt, verhaßt ist, dann ist diese Regierungsform ausgeartet. Denn wenn auch volle und unumwundene Wahrheit in der Monarchie keinen öffentlichen Cours hat, so kann letztere doch nicht auf die Dauer bestehen, falls sie sich von der Wahrheit unbedingt lossagt. Die Wahrheit muß, wenn auch verschleiert und mit einiger Beimischung

Siebenter Abschnitt.

Fortsetzung.

Eine Monarchie kann nicht bestehen ohne Diener, welche den Monarchen in der Verwaltung des Staats unterstützen. Auch diese bedürfen des Gehorsams, um ihren Beruf versehen zu können, welcher ihnen nur in der Voraussetzung zu Theil wird, daß sie gefürchtet, geehrt werden, und daß ihre Untergebenen ihre überlegene Geschäftskenntnisse anerkennen. Wenn diese Furcht, diese Verehrung und dieses Gefühl der Ueberlegenheit schwinden, so brechen die Stützen ihrer Herrschaft zusammen. Von der höchsten Wichtigkeit ist daher in der Monarchie die Stellung der Staatsdiener eines Theils in ihrem Verhältniß zum Volke und andern Theils in demjenigen zum Fürsten. Dem Volke gegenüber muß ihr Streben darauf gerichtet sein, das Gefühl überlegener Geschäftskenntniß und der Hochachtung bei ihren Untergebenen dauernd erzeugen und nur im

äußersten Falle und so selten als möglich ihnen Furcht einzuflößen. Denn abgesehen davon, daß der furchtsame Bürger nicht der thatkräftigste und daher nicht der brauchbarste ist, und daß derjenige furchtsam wird, auf dessen Furchtsamkeit der ganze Staatsorganismus berechnet ist, gibt es keinen Impuls, welcher sich früher abstumpft, als die Furcht. Wenn eine Gefahr ein- oder zweimal glücklich überstanden worden ist, so lacht man das drittemal derselben.

Was die Stellung der Staatsdiener dem Fürsten gegenüber betrifft, so kann man von ihnen in unbeschränkten Monarchien allerdings keine heroische Uneigennützigkeit und Aufopferungsfähigkeit erwarten. Allein auf der anderen Seite darf ihre Abhängigkeit vom Monarchen niemals zu einer knechtischen ausarten, weil sie dann aufhören vom Volke geachtet zu werden, weil der Bürger dann seine Lage mit derjenigen der Staatsdiener vergleicht und sie erwünschter findet und denjenigen bald weder fürchtet noch ihm Ueberlegenheit einräumt, welchen er knechtisch behandelt sieht. Wie der Staatsdiener nur dann sich seine Wirksamkeit auf das Volk erhalten kann, wenn dieses wenigstens die Fehler, deren er sich schuldig macht, nicht bemerkt, so kann diese Wirk-

von versüßender Unwahrheit, doch noch zu den Vertretern der Monarchie dringen können, ohne Verfolgungen und Strafgerichte befürchten zu müssen. Wenn auch Liebe zur Wahrheit nicht als einer der Hebel der Monarchie erscheint, so ist doch der Widerwille gegen dieselbe ein Symptom von Krankheit, welches in demselben Maaße bedenklicher erscheint, je bedeutungsvoller die Wahrheit ist, von welcher es sich handelt. Die Lüge richtet am Ende eben doch auch die Monarchie so gut als jede andere Verfassung zu Grunde. Wenn eine Staatsregierung den Stand der Verhältnisse im Innern des Landes oder im Auslande nicht kennt, so vermag sie nicht gegen die aus demselben sich entwickelnden Gefahren sich zu schützen, und wenn sie so schwach ist, auf die Gefahren, welche ihr drohen, sich nicht aufmerksam machen zu lassen, so wird sie denselben erliegen, so bald sie sich verwirklichen. Eine Monarchie, welche dahin gekommen ist, als ihre Feinde und Gegner diejenigen Männer zu behandeln, welche sich offen und unumwunden über die bestehenden Verhältnisse und namentlich über die ihr drohenden Gefahren aussprechen, ist schon tief in der Ausartung begriffen. Man kann es ihr verzeihen, wenn sie solche Männer nicht befördert, nicht vorzieht, da

eben ihr Prinzip nicht dasjenige der freien Wahrheit ist. Allein Verfolgungen gegen redliche Männer widersprechen selbst dem Prinzipe der Monarchie. Denn man erwartet von dieser wenigstens, daß sie den Schein der Wahrheit, den Schein des Rechtes suche. Doch auch diesen legt sie bei Verfolgungen der bezeichneten Art ab. Sie gibt sich Blösen, wenn sie verfolgt, was das Volk ehrt und schätzt und macht sich dadurch nutzlos Feinde. Von jeher wurden die mächtigsten Gegner der Monarchien künstlich durch derartige Verfolgungen herangebildet. Die Verfolgungen weihten sie tiefer und tiefer in die Mängel der Monarchien ein, gaben ihnen die Mittel an die Hand dieselben öffentlich bekannt zu machen, und wenn sie dann auch dafür leiden mußten, so gaben stets diese Leiden ihren Worten bei dem Volke nur erhöhtes Gewicht.

samkeit auf der andern Seite nur bestehen, wenn es wenigstens nicht in Erfahrung bringt, daß der Staatsdiener von dem Fürsten rücksichtslos behandelt wird. Wie übrigens die Fehler, welche sich der Staatsdiener dem Volke gegenüber zu Schulden kommen läßt, selten lange unbemerkt bleiben, so auch diejenigen, welche sich in das Benehmen der Fürsten gegen die Staatsdiener einschleichen. Denn zu viele Bürger haben ein Interesse daran, die ersteren Fehler, und zu viele Bürger und Staatsdiener die letzteren ans Tageslicht zu ziehen.

Sehr wahr bemerkt Montesquieu:

„Das Prinzip der Monarchie artet aus, wenn die höchsten Würden Zeichen der höchsten Knechtschaft werden, wenn man den Großen die Achtung des Volks entzieht, indem man sie zu niedrigen Werkzeugen der Willkühr macht.“

Wie steht es in dieser Beziehung in Deutschland? Wir dürfen es uns nicht verhehlen, nur zu viele deutsche Staatsmänner müssen, um sich an ihren hohen Posten halten zu können, die Grundsätze verläugnen, für welche sie früher gekämpft, sie müssen das Gesetz dem System des Absolutismus unterordnen, welcher seit dem Jahre 1819 in Deutschland das

herrschende ist. Dadurch mögen sie sich wohl die Gunst ihrer Beschützer erwerben, allein sie verlieren nicht blos die Gunst, sondern auch die Achtung des Volks, und mit diesem Verluste leidet das monarchische Prinzip selbst Schaden, und zwar einen solchen, der sich nicht leicht wieder gut machen läßt, weil er in Folge seiner langen Dauer sich in die Gemüther des Volks mit unauslöschlichen Zügen eingeprägt hat.

Ein weiterer Grundsatz der Monarchie ist der, daß der Fürst erhaben über den Partheien des Staats auf einem Standpunkte stehe, welcher alle kleinlichen und bedeutungslosen, und hauptsächlich alle gehässigen Angelegenheiten fern von ihm hält. Das Kleinliche, das Niedrige, das Gehässige muß er seinen Beamten überlassen. Selbst muß er das Große, das Erhebende, das Erfreuliche thun. Auf diese Weise allein kann er sich die Achtung, die Liebe und die Verehrung des Volks erhalten.

Es ist ein sehr bedeutungsvolles Symptom der Ausartung einer Monarchie, wenn ein Monarch glaubt, dadurch daß er das Gewicht seiner Autorität in die Wagschale legt, kleine, widrige und gehässige Angelegenheiten selbst erledigen zu müssen. Wenn den vorkommenden Kleinigkeiten, Widrigkeiten und

Gehässigkeiten durch die Beamten nicht abgeholfen werden kann, so ist es schlimm, allein besser ist es, sie werden von diesen behandelt, und mit der Zeit nach und nach vergessen, als wenn sie der Monarch selbst in die Hände nimmt; denn dann werden sie zu Steinen des Anstoßes, über welchen die Monarchie zu Falle kömmt. Wo in einer Monarchie es dahin gekommen ist, daß regelmäßig und gewohnheitsmäßig derartige Angelegenheiten von den Fürsten selbst behandelt werden, da kann man darauf rechnen, daß die fürstliche Würde lächerlich, verhaßt und verächtlich wird. Gegen die dreifache Phalanx des Spottes, des Hasses und der Verachtung hält keine Regierung lange aus.

Mehr oder weniger gilt eben dieses von den unmittelbaren Räthen der Krone, den Ministern des Monarchen.

Sehr wahr sagt Montesquieu:

> „Es ist ein sehr großer Uebelstand in der Monarchie, wenn die Minister des Fürsten selbst die streitigen Sachen entscheiden."

Allein in unserm Vaterlande scheint es jetzt vorherrschende Regierungsansicht zu sein, es sei ein großer Uebelstand, wenn irgend eine Streitsache unabhängig von den Ministern der Fürsten entschieden würde. Mit Hülfe zweier Grundsätze hat man so

ziemlich alle Streitsachen von politischer Bedeutung vor die Minister der Fürsten gezogen. Man hat einen Unterschied zwischen Justiz-Sachen und Administrativ-Sachen eingeführt und letztere den Administrativ-Behörden zugewiesen. Um nun aber sicher zu sein, daß keine Streitsache den Ministern der Fürsten entzogen werden könne, hat man ferner den Grundsatz aufgestellt, daß, falls sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Administrativ- und Justiz-Behörden über ihre Competenz entwickele, das Staatsministerium oder der Staatsrath (d. h. die Minister der Fürsten in einem Collegium) den Competenz-Conflikt zu entscheiden habe. Auf diese Weise können also die Minister der Fürsten jede Streitsache vor ihr Forum ziehen, da die Administrativsachen in höchster Instanz von dem Minister des Innern oder dem Staatsministerium (oder Staatsrath) entschieden werden.

Wo diese beiden Grundsätze nicht ausreichen, hilft derjenige der Amovibilität der Richter aus. Alle diejenigen Richter, von denen man nicht unbedingte Willfährigkeit für die Befehle der Minister erwarten kann, werden zurückgesetzt, bedroht und am Ende entfernt. So hört dann freilich die Justiz in Sachen von politischer Bedeutung so gut als gänzlich auf, oder genauer gesprochen: sie hat den Geist

der Gerechtigkeit abgestreift, und begnügt sich mit ihren Formen.

In einer absoluten Monarchie muß man auf Corruption der Hofleute und den Uebermuth der Soldaten, auf die Uebergriffe der Polizei gefaßt sein. Es liegt alles dieses mehr oder weniger in der Natur der unbeschränkten Monarchie selbst. Allein selbst in der Monarchie ohne alle demokratische Beimischung erwartet das Volk unparteiische Gerichte. Ueberzeugt es sich, daß nicht blos im Gebiete des Hoflebens und des Soldatenlebens, nicht blos so weit die Polypen-Arme der Polizei reichen, sondern selbst im geheiligten Gebiete der Gerechtigkeit die Willkühr eingezogen ist, daß die Richter von festem Charakter und selbstständiger Handlungsweise beseitigt, während die bereitwilligen Werkzeuge der Willkühr vorgezogen werden, dann wird der Glaube an die Monarchie selbst unter den wenigst Gebildeten im Volke erschüttert. Werden unter dem Einfluß solcher feilen Richter geachtete Männer zu Opfern des Hasses der Machthaber, — so fällt das ganze Gewicht der Liebe, der Hochachtung und des Mitgefühls, welcher das Volk solchen Märtyrern des Rechtes und der Freiheit zollt, in die Wagschale der Gegner der Monarchie. Wohl mögen Jahre vergehen, wohl

müssen viele Opfer dulden, bevor die Wagschale der Monarchie mit ihren Gewichten von Hof-, Militär- und Beamten-Staat in die Höhe geschnellt wird. Allein

Der Tropfen höhlt den Felsen aus
Durch Kraft nicht, doch durch wiederholten Fall.

Wie in unbeschränkten Monarchien der Eingriff in die richterliche Wirksamkeit, so bekundet in beschränkten Monarchien der Eingriff in die landständische die Ausartung der Monarchie.

Darin besteht gerade der Vortheil der beschränkten Monarchie, daß sie die ganze Wucht der Verantwortlichkeit von dem Monarchen auf die Minister, und von diesen mehr oder weniger auf die Landstände wälzt. Dieser Vortheil wird aber nicht erreicht, wenn die Wahlen der Abgeordneten nicht frei sind, wenn deren Beschlüsse von den Ministern nicht geachtet werden und wenn die Fürsten persönlich in den Streit der Partheien eingreifen. Wo der Minister sich durch den Willen des Fürsten glaubt rechtfertigen zu können, stellt er dieselbe Person der öffentlichen Kritik blos, welche er vor jeder Kritik durch die von ihm übernommene Verantwortlichkeit schützen sollte. Eine Monarchie, in welcher die

Minister glauben sich hinter den Fürsten verkriechen zu müssen, ist in dem Zustande der Ausartung, denn sie beweist, daß weder der Fürst noch die Minister ihre Stellung dem Volke gegenüber kennen, daß sie das Gleichgewicht verloren haben, und daher leicht vollständig zum Wanken gebracht werden können. Eine Monarchie, welche sich solcher Fehler schuldig macht, hat nicht blos alle Gefahren zu bestehen, welche ihr aus ihrem eigenen, sondern auch diejenigen, welche ihr aus den demokratischen Elementen erwachsen, welche ihr beigemischt sind.

Der Baum, von dessen Früchten der Monarch nebst allen seinen Dienern lebt, ist die auf die Furcht vor seiner Macht, die Achtung vor seiner Stellung und die Anerkennung seiner Ueberlegenheit sich gründende Stimmung des Volkes. Diesen Baum haut er selbst nieder, wenn er so handelt, daß die bezeichnete Stimmung im Volke sich verliert.

Um die Idee des Despotismus zu bezeichnen, sagt Montesquieu:

„Wenn die Wilden vom Luisiana Früchte haben wollen, hauen sie den Baum an seinem Fuße ab, und brechen die Früchte. Dieses ist die despotische Regierung.“

Diese Stelle kann übrigens auch unmittelbarer auf die Verhältnisse eines Landes angewendet werden, nehmlich auf die Besteuerung desselben. Wenn die ausgeartete Monarchie Geld erheben will, belegt sie die Flüsse mit Zöllen, läßt sie aber versanden und treibt so die Schiffe von denselben hinweg, erlaubt sie die Hazardspiele gegen eine Abgabe und richtet so nicht blos das Vermögen, sondern auch die sittliche Würde des Volkes zu Grunde, erhebt sie schwere Weggelder, läßt aber die Wege verfallen u. s. w. Wir können uns hiebei eines Gedankens an unsere deutschen Ströme, an unsere deutschen Lotterien und Lotto's, an viele unserer deutschen Landstraßen nicht erwehren.

Es ist eine traurige und schmerzliche Aufgabe von der Ausartung irgend einer Regierungsform zu handeln, besonders wenn man selbst unter deren Einfluß mehr oder weniger lebt. Der Schriftsteller hat nicht dieselbe Stellung dem Monarchen gegenüber, als der Staatsdiener. Wenn das Publicum diesem verzeiht, falls er der Wahrheit nicht volle Rechnung trägt, derselben vielmehr einen Zwang anthut, so kann der Schriftsteller auf diese Verzeihung keinen Anspruch machen. Von ihm erwartet der Leser volle, ungeschminkte Wahrheit. Montes-

quien gab sie seinem Volke vor jetzt bald einem Jahrhundert. Wir hoffen, kein Monarch unserer Tage werde verbieten und verfolgen, was zur Zeit einer Pompadour nicht verboten und nicht verfolgt wurde. Allerdings hat die Monarchie im Laufe dieses Jahrhunderts sich nicht gebessert, im Gegentheil ist sie mehr und mehr ausgeartet. Allein darum ist der Schriftsteller doppelt und dreifach verpflichtet, die Wahrheit ohne Rückhalt furchtlos und seinem Berufe treu mitzutheilen. Die deutsche Nation besitzt keinen Ständesaal, welcher die Angelegenheiten des gesammten Vaterlandes bespricht, die Presse muß denselben ersetzen.

Wir haben weiter oben schon darauf hingewiesen, daß es ein Zeichen der Ausartung der Monarchie sei, wenn ihre Vertreter die Wahrheit nicht ohne Widerwillen ertragen können. Wir dürfen uns daher nicht wundern über die erbitterte Stimmung, in welcher die Stützen der Monarchie, die privilegirten Stände in Deutschland gegen die Presse sind. Vermöge ihres Verhältnisses zur Monarchie bildet die Ehre einen der mächtigsten Hebel ihrer Handlungsweise. Die höheren und edleren der Vaterlandsliebe, des Rechtsgefühls und des Freiheitsmuths sind ihnen weniger bekannt. Wie geht

aber die Presse mit unseren Privilegirten um? Streut sie ihnen Weihrauch? lobt sie ihre Thaten? schildert sie alle Kleinigkeiten ihres Daseins als wichtige Erscheinungen des politischen Lebens? Das thut die s. g. gute Presse; die s. g. schlechte Presse macht aufmerksam auf die Leiden, welche dem Volke durch Aristokraten und Büreaukraten bereitet werden, auf die Anmaaßung, womit letztere das Volk behandeln, auf das Unrecht, das sie an ihm verüben. Sie züchtigt nicht selten ihre Schwächen und geißelt ihre Erbärmlichkeiten. Dürfen wir uns da wundern, daß die Presse, welche die Wahrheit sagt, schlecht, und diejenige, welche lügt, wedelt und schmeichelt, gut genannt wird?

Die Monarchie muß die Wahrheit wenigstens auf dem Papiere sehen können, wenn sie auch nicht deren Worte ehrt und berücksichtigt. Sie muß dahin gebracht werden, entweder in offenem Krieg oder in offenem Frieden mit derselben zu leben. Entweder die Monarchie ist nicht in dem Maaße ausgeartet, wie wir sie geschildert, dann hat sie von diesen und allen ähnlichen Worten nichts zu fürchten; dieselben werden theils widerlegt theils vergessen werden; oder sie ist ganz so ausgeartet, wie wir sie geschildert haben, dann

ist es eine patriotische Pflicht, sie in ihrem Verderbniß darzustellen. Denn sie kann sich erst bessern, wenn sie selbst erkannt hat, daß sie krank ist und der Heilung bedarf.

Keine Monarchie kann sich auf die Dauer halten ohne Wahrheit. Censur, Polizei und Militär können die Wahrheit nicht ersetzen und kein Löseschlüssel kann von den Folgen der Unwahrheit befreien. Wehe der Monarchie, welche statt auf geistigen Hebeln auf der brutalen Gewalt beruht! Die Quellen können versiegen, welche ihr die Mittel zur Aufstellung der bewaffneten Macht gewähren, und dann trocknet sie selbst mit diesen aus. Allein die Quellen welche entspringen in der Liebe und der Achtung eines freiheitsliebenden Volks, werden niemals stocken.

II.

Von der Mehrherrschaft (Aristokratie).

Achter Abschnitt.

Die Mehrherrschaft in ihrer Reinheit.

Die Einherrschaft beruht auf der Voraussetzung der politischen Unmündigkeit des Volks und der ausschließlichen politischen Befähigung des Monarchen; die Mehrherrschaft auf der Voraussetzung der politischen Unmündigkeit der Mehrzahl des Volks und der politischen Befähigung einer Minderzahl derselben. Diese Minderzahl wird theils bestimmt durch die Geburt, theils durch Verdienste um den Staat, theils endlich durch Reichthum, namentlich durch Grundbesitz. Die Aristokratie theilt sich demnach in Geburts-Aristokratie, Beamten-Aristokratie und Vermögens-Aristokratie.

Geburt, Verdienst und Vermögen (Geld und Geldeswerth) üben auch schon in der Monarchie politischen Einfluß aus. Allein derselbe ist da noch nicht organisirt, wenigstens nicht in der reinen Monarchie. Sobald er organisirt ist, hat die Aristokratie auch bereits einen Theil der Monarchie verdrängt und sich an dessen Stelle gesetzt.

Die Aristokratie hat nicht einen so bestimmten Charakter, wie die Monarchie und die Demokratie, denn das Prinzip, auf welchem sie beruht: die politische Befähigung einer Minderzahl und die politische Unfähigkeit einer Mehrzahl des Volks, ist gleichfalls nicht so fest bestimmt wie das der beiden anderen Verfassungen. Ueber die Zahl Eins und über den Begriff des Volks kann nicht so leicht Meinungsverschiedenheit entstehen, als über den Begriff von Mehreren. Die Aristokratie hat daher niemals eine so große Bedeutung in der Geschichte der Staaten gehabt, als die beiden anderen Verfassungen. Es hat weltherrschende reine Monarchien und reine Demokratien, aber keine weltherrschende reine Aristokratien gegeben. Die Aristokratie ist überhaupt mehr als Vermittlerin zwischen Monarchie und Demokratie, denn als selbstständige Verfassung von Wichtigkeit. Allerdings hat Carthago seiner

Zeit eine aristokratische Verfassung gehabt, allein es unterlag auch im Kampfe mit dem damals schon demokratischen Rom. Venedig und Genua blühten allerdings längere Zeit als Aristokratien, und wie oben bemerkt worden, kann auch der Kirchenstaat den Aristokratien mehr oder weniger beigezählt werden. Allein im Verhältniß zu den Demokratien Griechenlands und Roms erscheinen uns jene beiden italienischen Handelsrepubliken dennoch sehr untergeordnet und im Verhältniß zu der Dauer der europäischen Monarchien der christlichen Zeit haben sie auch nicht sehr lange bestanden. Was die Verfassung des Kirchenstaats betrifft, so haben wir uns bereits oben über dieselbe ausgesprochen.

Das Wesen der Aristokratie beruht auf dem Vorzuge, welchen gewisse Familien oder Individuen über die Masse des Volkes behaupten, und welchen dieses anerkennt. Ist dieser Vorzug kein wirklicher, beruht derselbe vielmehr auf Täuschung, so wird er von keinem Bestande sein. Nur da, wo er auf wirklicher thatsächlicher höherer Befähigung beruht, und wo diese Grundlage der Aristokratie erhalten wird, kann diese auf Dauer rechnen. Daher haben alle Aristokratien, welche auf gesunden Grundlagen

ruhten, sich stets bemüht, ihre Reihen unausgesetzt den talentvollsten, tüchtigsten und einflußreichsten Männern des Volkes zu öffnen. Auf diese Weise erhält sich die Aristokratie eines Theils den guten Willen des Volks, indem jeder aus demselben hoffen kann sich zu der bevorzugten Klasse emporzuschwingen, andern Theils verstärkt sie sich unausgesetzt und füllt so die Lücken aus, welche das Schicksal in ihrer Mitte hervorruft.

Die Besten sollen herrschen, sagt das griechische Wort Aristokratie. Wer möchte diesem Worte nicht beistimmen? Allein die Schwierigkeit ist 1) aufzufinden, wer die Besten sind und 2) den aufgefundenen diese Anerkennung von Seiten der Gesammtheit zu verschaffen. Wir haben oben, bei Besprechung der Monarchie (Abschnitt 3.) gesehen, daß es ein innerer Widerspruch sei, dem Volk, welches die Verfassung für unmündig erklärt, ein Wahlrecht einzuräumen. Eben dieses gilt von der Aristokratie. Auch in dieser kann dem Volke das Recht, seine Beherrscher zu wählen, nicht eingeräumt werden. Denn ein solches Wahlrecht setzt politische Befähigung voraus. Hat das Volk diese, dann ist es an der Zeit, die Aristokratie abzuschaffen und die Demokratie einzuführen.

Nur die politisch Befähigten können daher die Bürger wählen, welche gleich ihnen selbst bevorzugte politische Rechte haben sollen. Diese Wahlen sind aber immer bedenklich, weil alle Arten von Leidenschaften sich in dieselben zu mischen pflegen. Daher ist man nicht selten dahin gekommen, selbst dem Zufall des Looses ein mehr oder minder bedeutendes Gewicht dabei einzuräumen.

Je näher die Aristokratie der Herrschaft der Besten im Staate kommt, desto vollkommener ist sie. Alle ihre Einrichtungen müssen daher darauf berechnet sein, die Besten des Staats in die einflußreichsten Aemter zu bringen. Das Wesen der Aristokratie dreht sich eigentlich nur um die Frage: auf welche Weise lassen sich am sichersten die Besten an das Staatsruder bringen? Die Besten lassen sich nur dann auffinden, wenn man ihnen Gelegenheit gibt, nicht nur ihre Kräfte zu üben, sondern auch sie zum Frommen des Staats anzuwenden. Der erste Grundsatz einer tüchtigen Aristokratie, (welche das Bestehen einer bevorzugten Classe natürlich voraussetzt) muß daher sein: jeder im Volke kann zu jeder Stelle im Staate gelangen, falls er dazu von den Vollbürgern (der Aristokratie) für befähigt erachtet und erwählt wird.

Bei der Aristokratie, wie bei jeder anderen Staatsverfassung ist der Unterschied zwischen gesetzgebender, gesetzanwendender und gesetzvollstreckender Gewalt von hoher Bedeutung. Zu der vollstreckenden Gewalt muß jeder im Volke Zutritt haben. Gewisse höhere Aemter dieses Verwaltungszweigs müssen Anwartschaft auf Aemter im Gebiete der Gesetzesanwendung geben. Gesetzgebung und die höheren Stellen der Gesetzesanwendung müssen übrigens den Mitgliedern der bevorzugten Classe vorbehalten werden, wobei es dem Wahl-Collegium anheim gegeben ist, jeden aus dem Volke dadurch zu der Begleitung des fraglichen Amtes fähig zu machen, daß es ihn in die Zahl der Vollbürger aufnimmt.

Würde eine derartige Schranke zwischen Vollbürgern und dem übrigen Volke nicht gezogen, so würde sich die Aristokratie unmöglich in ihrer Reinheit erhalten können. Wir wollen daraus durchaus nicht ableiten, daß unter allen Umständen diese Schranke gezogen werden müsse, keineswegs! Nur müssen wir bemerken, daß insofern sie fällt, auch die Schranke zwischen Aristokratie und Demokratie sinkt, d. h. letzterer die Bahn gebrochen wird. Wo die große Masse des Volks einen so hohen Grad

von politischer Befähigung besitzt, um zu thätiger Theilnahme an den Staatsgeschäften zugelassen werden zu können, da wird es höchst zweckmäßig sein, durch das Fällen jener Schranke der Demokratie allmählig die Bahn zu brechen. Wo dagegen das Volk diesen Grad von Befähigung nicht besitzt, geräth der Staat in Gefahr. Denn es liegt in der menschlichen Natur, daß der Inhaber jeder einflußreichen Gewalt diese mehr oder weniger zu Gunsten seiner unmittelbaren Genossen verwendet. So lange daher ein Unterschied zwischen der Classe der Vollbürger und derjenigen des übrigen Volks besteht und, den obwaltenden Verhältnissen nach, bestehen muß, darf den Mitgliedern des letztern nicht eine Gewalt eingeräumt werden, welche sie selbst hoch über die Mitglieder der erstern erheben würde.

Die oben ausgeführten, wie alle Grundsätze überhaupt, werden indeß nur dann günstig wirken, wenn sie leidenschaftslos, ohne Rücksicht auf Privatvortheil nur zum Besten des gemeinsamen Vaterlandes redlich gehandhabt werden. Außerdem werden entweder Männer ohne Verdienst die Classe der Vollbürger zwar vermehren, aber nicht kräftigen, oder Männer von Verdienst von derselben ausgeschlossen werden, und daher ihr nicht diejenige

Kraft zuführen, deren sie so sehr bedarf, wenn sie ihren Einfluß bewahren will.

Montesquieu sagt:

„Die Aristokratie hat durch sich selbst eine gewisse Kraft, welche die Demokratie nicht hat. Die Adeligen bilden darin einen Körper, welcher, durch seine Vorrechte und zu seinem Privat-Interesse das Volk in Schranken hält.

„Allein so leicht es diesem Körper ist, die anderen, so schwer ist es ihm, sich selbst in Schranken zu halten.

„Die Mäßigung bildet daher die Seele dieser Regierungsform.“

So lange die Aristokratie diese Mäßigung bewahrt, steht sie auf festen Füßen. So bald sie dieselbe verliert, fängt sie an zu wanken. Diese Mäßigung muß zuerst sich entfalten in dem Familien- und dem geselligen Leben der bevorzugten Classe. Wollen die Frauen durch größern Putz, die Männer durch Uebermuth in Wort und That, die Vorrechte, welche sie vor dem Volke voraus haben, an den Tag legen, wollen sie durch kostbare Festlichkeiten, durch Luxus und Ueppigkeit ihre Ueberlegenheit über die Massen kund thun, so werden sie zu gleicher Zeit die eigene physische, moralische und peku-

niäre Kraft schwächen und nicht nur den Neid und die Mißgunst, sondern auch die höheren und edleren Gefühle des Volkes gegen sich in die Schranken rufen. Dieselben Beweggründe, welche in dem Familien- und gesellschaftlichen Leben des Adels vorherrschen, müssen nothwendig in die von demselben geleiteten staatlichen Verhältnisse eindringen, und je kostspieliger die Leidenschaften sind, welche sich in dem Familien- und Gesellschafts-Leben des Adels bekunden, desto drückender muß dem Volke die auf demselben lastende Regierung werden. Das Volk kann nur dann gut regiert, gerecht behandelt werden, wenn der Adel den Grundsatz der Mäßigung schon im kleinen Familien- und Gesellschafts-Leben festhält. Es ist die Natur jeder Leidenschaft, daß sie mehr und mehr um sich greift, daß sie großer Mittel zu ihrer Befriedigung fordert und daß zu deren Erlangung ungemessener Druck ausgeübt werden muß. Allerdings mögen Jahre oder selbst Jahrzehnde vergehen, bevor die in den Familien- und den Gesellschafts-Kreisen eingedrungenen Leidenschaften auch in das Staatsleben einschleichen. Allein früher oder später geschieht dieses unabwendbar, und dann ist es kaum mehr möglich, dem tief gewurzelten Uebel mit Kraft zu begegnen. Dann

bleibt ein das Volk drückendes und ungerechtes Regiment nicht aus. In demselben Maaße als der Adel bevorzugt, muß das Volk zurückgesetzt werden.

Die Klippe, an welcher jede Aristokratie zu scheitern droht, ist aber gerade Ungerechtigkeit gegen das Volk, übertriebene Bevorzugung des Adels. Ihr ganzes Streben muß daher darauf gerichtet sein, dieser Klippe zu entgehen. Nur insoweit darf sie die Ihrigen bevorzugen, als sie Vorzug verdienen. Unter keinen Umständen darf sie sich einer Verletzung oder sophistischen Auslegung der Gesetze zu deren Gunsten zu Schulden kommen lassen, oder zum Nachtheil des Volkes Gesetze und Urtheils-Sprüche unvollzogen lassen. Das Volk wird bald die Achtung vor dem Gesetze verlieren, wenn seine Führer dasselbe ungestraft übertreten, und da das Volk doch die Mehrzahl bildet, wird die Aristokratie fallen, wenn die Achtung vor dem Gesetze aus dem Volke verschwunden ist.

Die Aristokratie in ihrer Reinheit beruht wesentlich auf dem Gefühle von der politischen Ueberlegenheit, welche die bevorzugte Classe vor der großen Masse des Volkes voraus hat. So lange dieses Gefühl eine Wahrheit ist, steht die Aristokratie fest, so bald es zur Lüge wird, geht sie ihrem Verderben entgegen. Die Aufgabe der Aristokratie ist es da-

her, dasselbe in seiner vollen Wahrheit und Reinheit zu erhalten. Zu diesem Behufe ist besonderes Gewicht zu legen auf die Eingehung der Ehen, die Kinder-Erziehung und die Vorbereitung zur politischen Thätigkeit.

Nur diejenigen Ehen, welche auf freier Neigung beruhen, bieten Garantien einer tüchtigen Nachkommenschaft. Unter freier Neigung verstehen wir jedoch nicht sinnliche Aufwallung, welche keine Probe zu bestehen vermag, sondern nur dasjenige Gefühl der Sympathie, welches auf einer tieferen Grundlage ruhend die Schwierigkeiten zu überwinden versteht, welche sich ihm entgegenstemmen. Daher mögen, den Umständen nach, die Liebenden wohl auf Proben gestellt, es mag ihnen von ihren Eltern eine gewisse Zeit gegeben werden, sich zu bedenken. Allein nimmermehr sollten äußere Rücksichten: Standesverschiedenheit, Verschiedenheit der pecuniären Lage u. s. w. zu unübersteiglichen Ehe-Hindernissen gemacht werden. Wo dieses geschieht, bleiben die Folgen nicht aus. Der vornehme und reiche Jüngling verführt dann einige arme Mädchen, und wenn er seine besten Kräfte vergeudet hat, wenn er nicht mehr warm lieben kann, dann wählt er aus politischen Rücksichten eine Standesgenossin, welche kalt

und lieblos ihm zur Seite steht. Solche Ehen sind reich an Mißhelligkeiten aller Art, sind wenig geeignet eine tüchtige Nachkommenschaft ins Leben zu rufen, und eben so wenig, sie zu vaterländischer Tugend heranzubilden.

Die Ehe wird daher mehr oder weniger auch den Maaßstab der ersten Jugendbildung an die Hand geben. Dieselben Beweggründe welche die Eltern zusammenführten, werden auch die Kindererziehung leiten, dieselben Keime, welche sich in dem ehelichen Bunde der Eltern entwickelt haben, werden in den Herzen der Kinder Wurzel schlagen.

Daher ist bei der Aristokratie mehr als bei jeder anderen Regierungsform dahin zu wirken, daß die Ehen auf eine, der Bedeutsamkeit dieses Bundes entsprechende würdige Weise geschlossen werden. Auf die Erziehung der Kinder ist besondere Sorgfalt zu verwenden und die Erwachsenen sind alles Ernstes zum Staatsdienste vorzubereiten.*) Leitender Gedanke der Erziehung des Knaben und der Vorbereitung des Erwachsenen muß sein: er habe sich den Vorzug, auf welchen er im Staate Anspruch

*) Im allgemeinen Staatsrechte haben wir uns über diesen Gegenstand weitläufiger ausgesprochen.

machen wolle, durch Mühe, Anstrengung und Opfer jeder Art erst zu erwerben, denn wen die Geburt bevorzugt habe, der verliere diesen Vorzug wieder, falls er sich desselben nicht würdig benehme, und wem die Geburt einen solchen versagt, der könne ihn erringen, falls er ein würdiger Sohn des Vaterlands werde.

Ist die Jugend zum Dienste des Staats gebildet, so frägt es sich insbesondere 1) wer ernennt die Vollbürger (die Mitglieder der Aristokratie), 2) wer kann dazu ernannt werden und 3) welches sind die wesentlichen Rechte die mit dem Vollbürgerthum verknüpft sind?

Die allgemeinen Grundsätze, aus welchen die Beantwortung dieser Fragen folgen, haben wir bereits weiter oben entwickelt. Wir wollen sie hier noch etwas näher ausführen.

Wo das Gesetz, oder mit anderen Worten der Zufall der Geburt die Vollbürger allein ernennt, da kann der Vorzug, welcher mit dem Vollbürgerthum verknüpft wird, nicht groß sein, weil außerdem der Staat zu sehr gefährdet würde, von geist- und herzlosen Vollbürgern zu Grunde gerichtet zu werden. Je größer daher die mit dem Vollbürgerthum verbundenen Rechte sind, desto größere Be-

hutsamkeit muß aufgewendet werden, alle unfähigen Leute auszuschließen und nur die fähigsten herbeizuziehen. Wo es sich blos um die Ausübung gewisser Ehrenrechte handelt z. B. das Recht an feierlichen Tagen einen bevorzugten Platz einzunehmen, eine Uniform zu tragen u. s. w. da mag man der Geburt, den Umständen nach, Vorzug einräumen, nimmermehr aber, wo das Wohl des Staats auf dem Spiele steht, d. h. bei Aemtern, welche politischen Einfluß verleihen.

Daß der Monarch durch den Zufall der Geburt bestimmt wird, bleibt immer ein Uebelstand, obgleich derselbe geringer ist, als der aus der Wahl eines unmündigen Volkes hervorgehende. Allein die Aristokratie beruht nicht auf derselben Voraussetzung wie die Monarchie. Sie beruht vielmehr auf dem Grundsatz, daß der Staat eine Klasse von befähigten Bürgern in sich schließe. Augenscheinlich ist es aber ein großer Unterschied, ob man befähigten oder unbefähigten Personen ein Wahlrecht einräumt. Hierzu kömmt noch der zweite große Unterschied, nehmlich daß die Wahl eines Vollbürgers nicht von so hoher Wichtigkeit als diejenige eines Monarchen ist, und daher nicht dieselben Leidenschaften rege macht.

Die Frage, wer die Vollbürger zu ernennen habe, ist demnach dahin zu beantworten: die fähigsten unter den Vollbürgern selbst. Nur diejenigen, welche die Bedürfnisse des Staatsdienstes und die bei demselben beschäftigten Bürger durch eigene Thätigkeit kennen gelernt haben, sind geeignet, ein Wahlrecht auszuüben. Einem Einzelnen kann dieses Recht nicht übertragen werden, weil dadurch der Begriff und das Wesen der Mehrherrschaft verlassen würde in der wichtigsten Beziehung des Staats-Organismus. Denn von der Ernennung der Klasse der Vollbürger hängt die Aristokratie in ihrem Wesen ab. Ebenso wenig kann dasselbe aber dem Volke oder dem Geburtsadel eingeräumt werden. Ein Collegium geschäftskundiger und im Dienste des Staats ergrauter Männer ist daher allein geeignet, das Wahlrecht auszuüben.

Zum Vollbürger muß jeder ernannt werden können, welcher im Dienste des Staats sich durch sein Verhalten ein Anrecht auf diese Stellung erworben hat, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Glücksgüter.

Die mit dem Vollbürgerthum wesentlich verbundenen Rechte endlich bestehen eines Theils in dem Antheil an der Gesetzgebung und der Gesetzes-

anwendung, und in dem Rechte insbesondere auf die Erneuerung und Vermehrung der Klasse der Vollbürger einzuwirken.

Sämmtliche Vollbürger bilden in ihrer Vereinigung die gesetzgebende Behörde des Staats. Nur kann derjenige, welcher ein anderes Staatsamt begleitet, nimmermehr Sitz und Stimme in diesem Körper haben, weil sich sonst die gesetzgebende Gewalt mit den übrigen Staatsgewalten vermischen würde, was in einer freien Verfassung niemals geschehen darf.

Die Beamten, welche bei der vollstreckenden Gewalt thätig sind, werden am besten von den höchsten Vollstreckungsbeamten, die Beamten, welche bei der Gesetzes-Anwendung beschäftigt werden, von einer aus Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, der höchsten Richterbehörde und dem höchsten Vollstreckungsbeamten gemischten Commission ernannt. Die Gesetzes-Anwendung, welche zwischen Gesetzgebung und Gesetzesvollstreckung in der Mitte steht, muß nothwendig so gehandhabt werden, daß dadurch die Gesetzgebung mit der Gesetzesvollstreckung in guten Einklang kömmt. Dieses ist auf die Dauer nur möglich, wenn Männer, welche bei den verschiedenen Gewalten des Staats beschäftigt sind, auf die Ernennung der Gesetzes-Anwender Einfluß üben.

Neunter Abschnitt.

Die Aristokratie in ihrer Ausartung.

Wir haben bereits im vorigen Abschnitt die Ursachen der Ausartung der Aristokratie angedeutet. Sie bestehen darin 1) daß sie sich nicht auf entsprechende Weise ergänzt und 2) daß sie ihre Mitglieder auf ungerechte Weise vor dem Volke bevorzugt. Besonders verderblich ist es, wenn die bevorzugte Classe der Bürger sich kastenmäßig von dem Volke abschließt, auch die tüchtigsten und verdienstvollsten aus letzteren nicht in ihre Mitte aufnimmt. Die Folge dieser starren Abschließung ist Ungerechtigkeit, denn deren Ursache ist Selbstüberhebung. Allein eine weitere Folge kann nicht ausbleiben, nehmlich die Ausartung der Race der Aristokraten, und wenn daher ihr Reich nicht früher zum Fall kömmt, so stürzt es am Ende in Folge

der körperlichen und geistigen Corruption seiner Führer. Wenn sich der Adel immer nur aus seiner Mitte den ehelichen Genossen sucht, so wird er bald so blutsverwandt, daß kein frisches Blut den Ehen zugeführt wird. In diesem Falle artet die Race beim Menschen eben so gut aus als bei den Thieren.

Während der Monarch so hoch über dem Volke steht, daß wenigstens in größeren Staaten und in guten Zeiten ein Conflikt zwischen den Rechten des Volkes und des Herrschergeschlechts nicht stattfindet, so zertheilt sich bei der Aristokratie Macht und Einfluß dermaaßen unter ihre verschiedenen Mitglieder, daß zwischen diesen und dem Volke sehr leicht bedenkliche Reibungen eintreten können. Hierzu kommen noch diejenigen, welche zwischen den Mitgliedern der Aristokratie selbst ausbrechen. Die Bande, welche ein einziges Dynastengeschlecht zusammenhalten, sind zu eng, als daß ernstliche und nachhaltig wirkende Reibungen unter dessen Mitgliedern zu besorgen wären. Anders ist es bei den Aristokratien. Hier stehen sich oft verschiedene Familien Jahrzehnte hindurch feindlich gegenüber, so daß sich leicht Familienzwistigkeiten entspinnen. Will es das Schicksal, daß sich dieselben an Macht und

Ansehen gleich kommen, und daß zu gleicher Zeit sich zwei ehrgeizige Familienhäupter entgegenstehen, so wird die Gefahr für den Staat, und speciell für die Aristokratie selbst immer größer.

Die Aristokratie (die Herrschaft der Besten) ist in der Theorie die beste und in der Praxis die schlechteste Regierungsform. Der Name thut natürlich nichts zur Sache. Unter allen Formen muß immer das Streben darauf gerichtet sein, direkt oder indirekt die Besten an's Staatsruder zu bringen. Dieses gilt auch von der Monarchie und der Demokratie. Es frägt sich nur, vermittelst welcher Form solches am sichersten gelingt. In dieser Rücksicht zeigt die Erfahrung, so wie eine tiefer eindringende Theorie, daß solches bei keiner Staatsverfassung auf die Dauer so schwer ist, als gerade bei der Aristokratie, daß keine so sehr als sie der Gefahr der Ausartung blosgestellt ist.

Die unsinnigen Ansichten von Mißheirathen, Reinheit des Bluts, Ahnen und Urahnen läßt sich das Volk am Ende gefallen, wenn sie nur als einzige Ausnahme den Monarchengeschlechtern eigen sind. Allein wenn man im täglichen Leben mit ihnen in Berührung tritt, wenn unter Millionen nicht einige Wenige sich für bevorzugte Wesen erachten,

sondern hunderte und tausende, wenn sie ihren Vorzug mit Anmaaßung und mit Verletzung der Rechte des Volks geltend machen, dann muß dieses in steter Aufregung erhalten werden. Besonders verletzend sind für das Volk die Ansichten über Mißheirathen. Der Aristokrat hält es nicht für ein Mißverhältniß, wenn er die Tochter eines der nicht bevorzugten Bürger schändet und sie und sein Kind verstößt, um eine wohl berechnete Heirath mit einer reichen Dame von Stand einzugehen. Allein der gesunde Menschenverstand und das ungetrübte Rechtsgefühl des Bürgers erklären dieses Verfahren doch für eine doppelte Verletzung der ewigen Rechte der Menschheit und für eine Verletzung der heiligen Rechte der Ehe.

Venedig bietet uns das Bild einer ausgearteten Aristokratie. Wir sehen hier den Despotismus Hand in Hand mit der Unfähigkeit, irgend etwas Bedeutsames zu leisten. In der schönen Zeit dieser Republik blühten allerdings Handel und Schiffahrt, dehnten sich ihre Besitzungen längs den Ufern des adriatischen und des Mittelmeers aus. Allein in demselben Maaße als die Verfassung einen mehr und mehr oligarchischen Charakter annahm, als sich die bevorzugten Geschlechter mehr und mehr von dem

Volke abschlossen, ging die Aristokratie und mit ihr der Staat selbst immer mehr seinem Verderben entgegen, bis er am Ende gewissermaaßen ohne Widerstand die Beute eines Eroberers, als reife Frucht gepflückt wurde.

Wir haben im vorigen Abschnitte drei Grundlagen der Aristokratie bezeichnet: Geburt, Reichthum und Verdienst. Von diesen harrt nur die letztere aus auch in der Gefahr, auch in den Stürmen der Zeit. Man hat oft gesagt: Reichthum ist Macht. Allein sie ist ebensowohl eine Macht, welche zum Verderben, als welche zum Besten eines Staats verwandt werden kann. Rom sank hauptsächlich in Folge der Reichthümer seiner Großen, mit welchen Tausende aus dem Volke für schlechte Zwecke erkauft werden konnten. Die Geburt bietet nur dann eine Garantie des Guten, wenn die Eltern, selbst tüchtig, aus würdigen Beweggründen sich vereinigt haben.

Wenn daher Geburt und Reichthum die Oberhand gewinnen über das Verdienst, dann beginnt die Aristokratie zu verfallen, nicht blos weil sie sich nicht mehr mit neuen Kräften verstärkt, sondern auch weil sie schon in sich selbst den Keim des Verfalls ausgebildet trägt.

Denn so lange sie das Vaterland mehr liebt, als ihren Privatvortheil, kann dieser Zustand nicht eintreten. Das Volk, welches dieses gewahrt, muß zugleich auch die Achtung vor seinen Herrschern verlieren, und so erwachsen diesen neue Schwierigkeiten. Der äußere Feind hat es nur mit unfähigen Staatsmännern zu thun, welche ihm gleichfalls weder Furcht noch Achtung einflößen können. So vereinigen sich dann innere und äußere Feinde zum Verderben der Aristokratie.

Körperliche und geistige Ausartung gehen immer Hand in Hand mit der moralischen. Eine anmaßende, hochfahrende, mit Stolz auf das Volk herabsehende und seine Rechte mit Füßen tretende Aristokratie kann nimmermehr in intellektueller und physischer Beziehung tüchtig sein. Ihre Anmaßung würde gezügelt werden, stünde sie in Verbindung mit einem hellen Verstande und könnte keinen so verletzenden Charakter annehmen, wie wir ihn geschildert haben, wenn sie nicht durch einen kranken Körper stets zu wilden Ausbrüchen gereitzt würde. Alle moralische und intellektuelle Depravation läßt sich zurückführen auf naturwidrige Lebensweise. Wer naturgemäß lebt in Speise und Trank, sich naturgemäß kleidet, naturgemäß wohnt, wer nach den Gesetzen der Natur

seine Ehe geschlossen und seinen Lebensberuf gewählt hat, kann unmöglich anmaßend, hochfahrend, ungerecht und unmenschlich sein. Allein wer schon in jungen Jahren allen möglichen Lastern fröhnt, wer unmäßig in Speise und Trank, den Tag zur Nacht, und die Nacht zum Tage macht, wer ungleichmäßig arbeitet, d. h. eine Zeit lang sich übermäßig anstrengt, und dann sich wieder dem Nichtsthun ergibt, wer sich kleidet, wie es die thörigte Mode mit sich bringt und auf die Gesundheit dabei keine Rücksicht nimmt, der legt schon in jungen Jahren den Keim dereinstiger Depravation. Wenn er dann nach einer durch Schwelgereien und Verführungen bezeichneten Jugend aus Standes- und Vermögens-Rücksichten seine Gattin sich wählt und ein Amt antritt, um welches er sich beworben hat, nicht um dem Vaterlande, sondern um sich selbst zu dienen, nicht um für Freiheit und Recht zu wirken, sondern um sich und seinen Standesgenossen auf Kosten des Volks Vortheile zu bereiten, — wie kann ein solcher Mensch die Idee des Staats rein erfassen und mit Besonnenheit und Kraft in's Leben überführen? Ein derartiger Aristokrat hat kaum in den ersten Jahren der Kindheit die Stimme der Natur rein und ohne falsche Beimischung vernommen. Schon

das Wiegenlied, das ihn in den Schlaf lullte, hatte aristokratische Tendenzen, schon die ersten Bilder, auf welche sein Auge blickte, stellten ihm die starren Züge verknöcherter Aristokraten dar. Ein solcher Mensch sog niemals an den Brüsten der Natur, um aus diesen die besten Nahrungssäfte für sein körperliches und geistiges Dasein zu schlürfen. Er stand nie dem Menschen als Mensch, sondern nur entweder dem Volke als Bevorzugter oder dem Standesgenossen als Gleichberechtigter gegenüber. Solche Aristokraten sind meist auch mit sich selbst verfallen — was Wunder, daß sie es mit der Welt sind? Und solche Menschen sollten herrschen über ein gutmüthiges, fleißiges und redliches Volk? Sie werden es aussaugen, mit Füßen treten, in das Joch der Knechtschaft spannen, und für alle die Dienste, welche es ihnen leistet, mit Verachtung strafen. Doch die ewige Vorsehung hat durch ihre Gesetze selbst dafür gesorgt, daß alles menschliche Unwesen nicht zu lange bestehe. Alles was naturwidrig, schlecht und verdorben ist, trägt den Keim seiner Vernichtung in sich.

Die Anmaaßung des Adels weckt das schlummernde Selbstgefühl des Volks, die Rechtsverletzungen, welche sich der Adel erlaubt, zwingen das Volk sich nach gesetzlichem Schutze umzusehen. Die Laster

des Adels zerfressen zugleich die Bande welche Körper und Geist, und welche Adel und Volk zusammenhalten. In dieser Welt bleibt kein begangenes Unrecht unverzeichnet, wenn die Stunde der Abrechnung naht, und diese kömmt früher oder später, aber endlich doch einmal. Je später sie kömmt, und je größer die Summe des Unrechts ist, welche das Volk aus den Thränen, den Mühseligkeiten und den stillen Seufzern seiner Väter und Vorväter zusammenrechnet, desto schwerer wird es den Bedrückern des Volkes werden, sich zu rechtfertigen. Den vergilbten Pergamenten und Rechtstiteln wird dann das Volk die ewig jungen und ewig frischen Rechte der Menschheit, den erwirkten Urtheilssprüchen besoldeter Richter diejenigen der unbesoldeten Vernunft entgegenhalten.

Hat aber das Volk nicht mehr moralische Kraft genug die Schmach zu fühlen, die ihm angethan wird, und das Joch zu brechen, welches ihm eine entartete Oligarchie auferlegt, so wird es die Beute fremder Eroberer, und muß dann außer dem Verluste des Rechts und der Freiheit auch noch einer nationalen Regierung entbehren. Das sonst so stolze Venedig ist uns ein Beispiel dieses unglückseligen Verfalles. Seine Bleidächer sind nach wie vor be-

wohnt, wenn auch nicht in der alten Form, allein seine Palläste sind verödet. Der Despotismus früherer Zeiten ist geblieben, allein er wird von dem Ausländer geübt. Sein Handel liegt darnieder, sein Wohlstand ist verschwunden. Saugte es früher das Volk aus, so wird es jetzt von dem verhaßten Unterdrücker ausgesaugt, gönnte es früher dem Volke keine politischen Rechte, so gönnt ihm jetzt der fremde Herrscher keine solchen. Mag es seinen Groll in seinen verfallenden Pallästen verbergen, mag es stille Verwünschungen gegen die Fremden ausstoßen, die es aus dem Besitze der Herrschaft verdrängten, — alles dieses bringen die Zeiten nicht zurück, da kluge Mäßigung Venedig hätte retten können. Was du von der Minute ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück.

Montesquieu sagt:

> „Wenn die herrschenden Familien (in einer Aristokratie) die Gesetze befolgen, ist sie eine Monarchie, welche mehrere Monarchen hat. Aber wenn sie dieselben nicht befolgen, ist sie ein despotischer Staat, welcher mehrere Despoten hat. In diesem Falle besteht der Staat nur in Betreff der Adeligen und im Wechselverhältniß derselben.“

Die nothwendige Folge eines solchen Zustands ist

Rechtlosigkeit, Haß und Zwietracht zwischen dem Volke einerseits und dem Adel anderseits. Dieser letzte besoldet einen Theil des Volks um mit dessen Hülfe den übrigen Theil beherrschen und aussaugen zu können. Ein solcher Zustand ist in demselben Maaße unerträglicher als die ausgeartete Monarchie, als die Zahl der Volksbedrücker in der Aristokratie größer ist als in der Monarchie. Höhere geistige und moralische Kraft sollte die Aristokraten über das Volk erheben und diesem Achtung, Liebe und Verehrung einflößen. Raffinirtere Habsucht, brutalere Herrschsucht müssen dem Volke Verachtung, Haß und Grimm gegen seine Unterdrücker und deren Schergen einflößen.

Wenn der Adel die Mäßigung in seinem Familien- und Gesellschafts-Leben mit Luxus, Anmaaßung und Härte vertauscht hat, so wird das Volk dadurch schon mannigfaltig in seinem Familien- und Gesellschafts-Leben verletzt. Allein wenn die Mäßigung auch aus dem Staatsleben gewichen und von Habsucht und Herrschsucht ersetzt worden ist, dann wird das Volk nicht blos gelegentlich da und dort von Einzelnen aus den bevorzugten Klassen, sondern es wird systematisch von der herrschenden Kaste als solcher mißhandelt.

Welches Grades von Verworfenheit ein ausgearteter Adel fähig ist, sehen wir an dem unglücklichen Polen. Nicht genug, das Vaterland durch unausgesetzten Zwiespalt in die Hände seiner Feinde gebracht und dessen Zerstückelung vorbereitet zu haben, konnte selbst nicht ein halbes Jahrhundert fortdauernder Schicksals-Schläge dieser unverbesserlichen Aristokratie die Augen über den Grund aller Leiden der Polen öffnen. Dieser Grund ist kein anderer, als die Eitelkeit. Um modischen Luxus in Kleidung, Wohnung und Genüssen aller Art treiben zu können, braucht der polnische Adel viel Geld, und um dieses zu erhalten, bedrückt er seine Bauern. Die Folge dieses Druckes ist der Haß der Bauern gegen den Adeligen und Zuneigung gegen die ausländische Regierung, welche ihn gegen den Guts-Tyrannen in Schutz nimmt. Die Polen mögen sich nicht täuschen über ihre Lage. So lange die polnischen Bauern von ihren adeligen Herren gedrückt werden, wie im Laufe des letzten Jahrhunderts, werden sich diese zu Gunsten eines polnischen Reichs nicht erheben. Der schreckliche Zustand, in welchem der polnische Adel den polnischen Bauer hält, ist im Jahre 1846 klar zu Tage getreten, als in Gallizien derselbe Adel, welcher sich gegen Oesterreich erheben wollte,

von seinen eigenen Bauern todt geschlagen wurde. Keine Emissäre der Welt und keine Verschuldungen der österreichischen Regierung hätten die gallizischen Mord-Scenen herbeizuführen vermocht, wenn der Adel nur wenigstens nach der Revolution vom Jahre 1830 seine Bauern besser behandelt, wenn er selbst diejenigen Reformen eingeführt hätte, welche früher oder später doch eingeführt werden müssen, dann aber, wenn es nicht durch ihn geschieht, ihm die Liebe und die Achtung der Bauern auf immer entziehen werden.

Das unglückliche Polen möge daher allen Aristokraten eine lebendige Warnung sein! So wie diesem Lande muß es jedwedem ergehen, welches einen eiteln Adel auf der einen und ein unaufgeklärtes Volk auf der anderen Seite hat. Glänzende Tapferkeit, heroische Aufwallung, Begeisterung für das Vaterland führen im Staatsleben ohne Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Ausdauer zu keinen bleibenden Resultaten. Erst muß der polnische Adel von seiner Ausartung zurückgekommen, er muß menschlich, gerecht und beharrlich geworden sein, bevor irgend eine Revolution bleibende Erfolge begründen kann. Nicht an der vereinigten Macht von Rußland, Oesterreich und Preußen, sondern an der Unmacht

des polnischen Adels scheiterten alle polnischen Revolutionen. Eine politische Macht erwirbt man nicht durch eine Adresse oder eine Proclamation oder geheime Umtriebe, man erreicht sie nur durch eine Jahre lang fortgesetzte wohlthätige Wirksamkeit. Der polnische Adel konnte in neuerer Zeit allerdings nicht mehr Reichsversammlungen halten, nicht mehr Könige wählen und nicht mehr eine politische Rolle spielen. Allein er konnte sich die Liebe, die Achtung und die Anhänglichkeit seiner Bauern ganz im Stillen erwerben. Diese stille Wirksamkeit genügte dem ausgearteten Adel nicht. Vielleicht übernehmen sie die Regierungen der drei theilenden Mächte, dann wird der ausgeartete Adel Polens vielleicht zur Besinnung kommen. Dann wird es aber zu spät sein.

Der liefländische, curländische und esthländische Adel behandelt mit derselben Härte seine Bauern, mit welcher der polnische gegen die seinigen verfährt. Die Folge davon ist, daß Adel und Bauernstand sich wie zwei verschiedene Völker feindlich gegenüber stehen, und daß es daher dem russischen Czaren leicht wird, beide Theile zu erdrücken. Die Ostseeprovinzen sind bereits vom deutschen Vaterlande losgerissen, unter sich gespalten und getrennt. Die

deutsche Muttersprache und die protestantische Religion wird ihnen nicht mehr lange bleiben, da sie sich alle Stützen ihrer Nationalität und ihrer Religion selbst entzogen haben. Diese Stützen sind ihre Bauern. So lange sie deren gerechte Forderungen nicht befriedigt haben, werden sie umsonst von Rußland Gerechtigkeit erwarten. Sie werden von dem nordischen Colosse verschlungen werden, wie der polnische Adel mit der polnischen Sprache und der römisch-katholischen Religion.

Der französische Adel wollte in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die gerechten Anforderungen des dritten Standes nicht erfüllen. Die Folge davon war eine Revolution, in welcher so ziemlich alle Vorrechte des Adels untergegangen sind, Vorrechte, welche ungeachtet der Vorliebe der Häuser Bourbon und Orleans für denselben doch nicht wieder aus der Asche werden hervorgezogen werden.

Der deutsche Adel möge sich an dem polnischen Adel, an dem der russischen Ostsee-Provinzen und dem französischen eine Lehre nehmen! Wenn er dieses nicht thut, so wird auch er ein Schicksal haben, welches hoffentlich nicht dem Adel Polens und der Ostseeprovinzen, wohl aber demjenigen Frankreichs ähnlich sein dürfte.

Zehnter Abschnitt.

Vergleichung der Monarchie mit der Aristokratie.

Wenn eine Verfassung durch ihren Namen ihren Werth erhielte, so könnte es keine bessere geben, als die Aristokratie. Sehen wir uns aber in der Geschichte um, so erkennen wir, daß Diejenigen, welche in Aristokratien herrschten, selten gut, geschweige denn die besten waren. Als Uebergangsform zwischen Monarchie und Demokratie, und vermischt mit diesen beiden Regierungsformen, ist die Aristokratie von unschätzbarem Werthe, wie wir an dem Beispiele von Rom und Griechenland und neuerdings an England und Frankreich sehen. Selbst die nordamerikanische Verfassung hat einige Beimischung von monarchischen und aristokratischen Elementen. Indem sie nicht wie Rom zwei

jährlich wechselnde, sondern nur einen alle vier Jahre wechselnden Staats-Vorsteher besitzt, hat in ihr das monarchische Element doch auch einige Bedeutung, und indem sie neben dem Hause der Repräsentanten auch noch einen Senat hat, ist jener demokratischen Versammlung eine andere zur Seite gesetzt, welche einige aristokratische Elemente enthält. Allerdings werden auch die Mitglieder des Senats gewählt, allein nicht durch Bürger überhaupt, sondern durch die Legislaturen der verschiedenen Staaten, und nicht im Verhältniß zur Einwohnerzahl, sondern im Verhältniß zur Zahl der bestehenden Staaten d. h. jeder Staat hat deren zwei zu wählen. Wenn wir die Elemente der nordamerikanischen Staatsverfassung hiernach mit Zahlen bezeichnen sollten, so würden wir dem demokratischen Elemente 4, dem aristokratischen 1 und dem monarchischen 1 zuweisen. Diese Mischung ist eine vortreffliche, und allen den Völkern, welche soviel politische Befähigung besitzen, um dieselbe sich aneignen und erhalten zu können, ist Glück zu wünschen.

Die Aristokratie ist so ziemlich allen Gefahren der Monarchie ausgesetzt, ohne ihre Garantien zu bieten. Die Mehrheit der vorhandenen bevorzugten

Geschlechter vermehrt zudem diese Gefahr in ausserordentlicher Progression. Hätte Polen nicht eine so starke aristokratische Beimischung in seiner Verfassung gehabt, es wäre nicht so elend untergegangen. Allein obgleich es dem Namen nach eine Wahl-Einherrschaft war, so bildete es in der letzten Zeit der That nach doch eine Aristokratie mit einer nur schwachen monarchischen Beimischung. Wir würden sagen Aristokratie 5 und Monarchie 1. Die Aristokraten bekämpften sich unter einander und rangen mit dem Königthum, bis der Staat zu Grunde ging. Polen wird sich nicht wieder erheben, bevor das demokratische Element so stark geworden sein wird, um auch einiges Gewicht in die Wagschale legen zu können, und bis das aristokratische so vernünftig geworden ist, mit dem demokratischen Hand in Hand zu gehen. Dieses setzt aber die Verzichtleistung auf alle diejenigen Standesvorrechte voraus, welche die persönliche Freiheit und das Grundeigenthum des Bauern gefährden.

Je näher die Aristokratie dem Volke steht, und je häufiger die gegenseitigen unmittelbaren Berührungen sind, desto verletzender wird sie für das Volk, während die in weiterer Ferne schwebende und in seltnerer unmittelbarer Berührung mit dem Volke stehende Monarchie, so lange sie sich nur einiger-

maaßen in ihrer Reinheit erhält, dem Volke niemals ein so schweres Joch auferlegen kann, als jene. Man denke sich hunderte oder tausende von Familien, welche alle sich besser dünken als das Volk, alle besser leben wollen als dasselbe, alle kommandiren wollen! Wer möchte es nicht lieber mit einem Löwen, als mit einigen hunderten oder gar tausenden von Füchsen zu thun haben?

In den ruhigen Zeiten lastet der Druck der Aristokratie schwer auf dem Volke, schwerer als derjenige der Monarchie, denn, wie gesagt, hundert Füchse verzehren mehr, als ein Löwe; naht die Stunde der Gefahr, so fehlt es in der Aristokratie an einer concentrirten Gewalt, und eine solche wird in der Regel nur dadurch künstlich hervorgerufen, daß man in solchen Augenblicken zu einem Systeme des wildesten Terrorismus greift, welches sich leicht festsetzt, und auch dann fortbesteht, wenn die Gefahr, durch welche es hervorgerufen wurde, längst vorübergegangen ist.

Die Monarchie in ihrer Reinheit ist daher immer der Aristokratie in ihrer Reinheit vorzuziehen, vorausgesetzt, daß wir an eine Reinheit denken, wie sie auf Erden vorzukommen pflegt, und nicht an eine ideale, welche nur im Himmel vielleicht sich findet.

Allein betrachten wir diese beiden Regierungsformen in ihrer Ausartung, so ist die Ausartung der Aristokratie eben so viel mal schlimmer, denn diejenige der Monarchie, als sie mehr Mitglieder zählt. Wir haben dann statt eines Tyrannen hunderte und tausende. Statt daß der monarchische Tyrann nur in der Hauptstadt tyrannisirt, und seine Befehle in der Entfernung immer schon einige Milderung erfahren, sitzen die aristokratischen Tyrannen in jedem Städtchen und in jedem Dorfe. Weder Bürger noch Landmann kann sich ihrer erwehren. Sie schänden die Töchter ihrer Untergebenen und machen die Söhne zu den Werkzeugen ihrer Tyrannei, sie plündern ihre Grundholden aus und erniedrigen sie zu Lastthieren. Vor dem monarchischen Tyrannen ist eine Flucht denkbar, vor ihm kann man sich doch vielleicht verbergen. Allein der aristokratische Tyrann ist allerwärts. Man wechselt, wenn man flieht, nur den Namen des Tyrannen, die Tyrannei bleibt dieselbe.

Artet die Monarchie aus, so stirbt auch in der Regel die entartete Dynastie aus, und macht so einer besseren Raum. Allein artet die Aristokratie aus, so vermindert sich wohl, den Umständen nach, die Zahl der Tyrannen etwas, allein durch Schwieger-

söhne, Vettern und Basen ergänzen sich wieder die Lücken, und je ärmer diejenigen sind, welche auf solche Weise in die Aristokratie hereingezogen werden, desto gieriger saugen sie das Blut des Volkes aus, und je weniger sie früher Macht auszuüben gewohnt waren, desto ungestümer schwingen sie den neuerlangten Stock. Ein Heuschreckenschwarm verzehrt doch nur eine Erndte und läßt dem Landwirth die Hoffnung auf das nächste Jahr, allein eine gesunkene Aristokratie frißt sie jedes Jahr dem Landmann vor dem Munde weg. Wir haben es gesehen in unserm deutschen Vaterlande. Wann war es wohl am schlechtesten bei uns bestellt? Die Antwort ist: zur Zeit des Zwischenreichs, als nach dem Aussterben der Hohenstaufen kein Kaiser in Deutschland war. Das war die Zeit, da dem Bauern die Zehnten, Gülten, Frohnden, Sterbfall, Rauchhühner, das jus primae noctis u. s. w. auferlegt, und da dem Kaufmann von den Rittern in Hohlwegen und Schluchten aufgelauert wurde, da die Städte nur sicher waren, wenn sie feste Mauern und zahlreiche Gewappnete besaßen. So traurig als damals ohne Kaiser, ging es doch nicht zur Zeit unseres schlechtesten Kaisers. Wer haßte nicht monarchische Gewaltherrschaft? Allein sie ist doch nichts

in Vergleich zu der aristokratischen. Wir sehen dieses deutlich in Rußland. Allgemein sind in Deutschland die Klagen über die Härten der russischen Autokratie. Allein sie sind doch noch wenig in Vergleich zu den Härten der russischen Aristokratie. Auf den Krongütern ist die Leibeigenschaft abgeschafft; auf den Gütern des Adels nicht. Der Bauer der Krongüter wird beneidet von dem Leibeigenen des Adels; und wo es sich handelt um Zufriedenheit oder Unzufriedenheit, um Glück oder Unglück im Großen, entscheidet in Rußland die Stimme des Bauern, denn diese verhalten sich zu den Städtebewohnern, wie 40 zu 1.

Vergleichen wir z. B. in Deutschland die Abgaben, welche an den Staat, und diejenigen, welche an den Adel bezahlt werden müssen. Abgesehen davon, daß diese an vielen Orten weit drückender sind, als jene, leistet der Staat doch etwas für die Abgaben, die er erhält. Allein der Adelige verzehrt sie lediglich in den großen Städten zu seinem und der Seinigen Vergnügen, ohne daß den armen Gutsunterthanen in der Regel auch nur eine kleiner Antheil davon zu gute käme. Der von dem gesunkenen Adel ausgeübte Druck ist an und für sich schon schwer genug, er wird aber dadurch in

der Regel noch viel unerträglicher, daß er durch die Vermittelung einer raubsüchtigen Classe von Gutsverwaltern ausgeübt wird, welche für sich noch mehr als für ihre Herrschaften erpressen, und zu dem Drucke Wucher, Spott und Hohn hinzufügen. Vor dem Gutsverwalter hat der Bauer auf seinem Felde, in seinem Hofe und in seiner Wohnstube nicht Ruhe. Der verfolgt ihn auf dem Markte der Stadt und auf den Straßen des Dorfs. Der nimmt ihm das Bett unter dem Rücken und das Vieh aus dem Stalle hinweg, nachdem er ihn durch wucherliche Stundungsverträge und andere Manipulationen zu Grunde gerichtet hat. Die galizischen Bauern, welche ihre Grundherren im Frühjahr 1846 todt schlugen, bilden das öffentliche Widerspiel des geheimen Treibens der letzteren und ihrer Vögte. Hätten es diese nicht Jahrzehnde lang schrecklich getrieben, so hätten so unmenschliche Thaten in Galizien gar nicht vorfallen können. Das Geld der Amtleute hätte die Bauern dazu nicht gebracht.

Die Geissel, welche die Aristokratie über ein Volk schwingt, zieht sich aus einem Jahrhundert, ja aus einem Jahrtausend in das andere. Keine Dynastie, so fest sie auch stand, hat viele Jahrhunderte gedauert. Die Bären und Wölfe ließen sich

ausrotten, allein das kleine Wild, die Füchse und ihr Zubehör, die verkriechen sich in ihre unterirdischen Baue zurück und trotzen dem beharrlichsten Jäger. Auch nachdem eine Aristokratie aufgehört hat, das Steuerruder zu leiten, schwingt sie doch noch den Stock über die Bauern.

Wir sprachen von der Aristokratie in ihrer Ausartung und verglichen sie mit der Monarchie in ihrer Ausartung. Alles dieses gilt natürlich nicht von beiden Verfassungen in ihrer Reinheit. Allein, wie gesagt, die Aristokratie hat sich zu keiner Zeit in der Geschichte rein gezeigt, wenn sie nicht durch tüchtige monarchische und demokratische Elemente in den Schranken gehalten wurde.

Blicken wir in das Leben, blicken wir nach England, Frankreich und anderen Nachbarstaaten, und fragen wir: in welcher Weise haben sich da Monarchie und Aristokratie in ihrem Wechselverhältniß erwiesen, so fällt der Vergleich wohl schwerlich zum Vortheil der Aristokratie aus. Irland kann sich nicht erheben unter dem Drucke der auf ihm lastenden Aristokratie. Die Monarchie möchte helfen, allein sie vermag nichts gegen die Uebermacht der Aristokratie. In England ist die Tendenz und das Streben des Adels dasselbe, wie in Irland, nur

ist der Pächter wohlhabender als in Irland. Da und dort besitzt der Bauer keine Scholle Landes, da und dort genießt die Land-Aristokratie in Verbindung mit der Geld-Aristokratie den bei weitem größten Vortheil von der Staatsverwaltung.

In Frankreich wurde durch die Revolution die Macht des Adels gebrochen. Seinem starren Widerstreben gegen jede Reform ist hauptsächlich die Schreckenszeit zuzuschreiben, welche Frankreich verheerte und ganz Europa in Feuer und Flammen setzte. Die Monarchie war unter Ludwig XVI. zur Nachgiebigkeit geneigt. Doch den Einfluß, welchen die Aristokratie am Hofe des schwachen Königs ausübte, ließ diese Nachgiebigkeit sich nicht zu Thaten gestalten.

Wie verhalten sich aber Monarchie und Aristokratie bei uns in Deutschland?

Monarchie und Aristokratie sind bei uns in Deutschland so innig verwebt, daß es schwer ist sie in der Erscheinung zu trennen. Die Monarchie schützt die Aristokratie in ihren Vorrechten, die Aristokratie kämpft für die Vorrechte der Monarchie. Beide stimmen darin überein, daß sie nicht produciren, sondern nur consumiren, daß sie nicht schaffen, sondern nur verzehren, und was sie verzehren ist das Product der Mühen des Bürgers und des Bauern.

Der höhere Offizier, der höhere Civilbeamte ist in der Regel der Geburt nach ein Aristokrat und der Stellung nach Diener der Monarchie. Der niedere Offizier und der niedere Beamte, welcher der Geburt nach zum Volke gehört, muß suchen, dieses durch seinen Eifer für die Interessen der Monarchie und der Aristokratie wo möglich in Vergessenheit zu bringen. Ein Gegensatz zwischen der Monarchie und der Aristokratie findet sich nur in einigen Theilen Deutschlands z. B. in Westphalen, dessen bigotter römisch-katholischer Adel sich mit der protestantischen preußischen Regierung nicht ganz auszusöhnen vermochte, ungeachtet aller Bestrebungen der Monarchie, denselben sich zu verbinden. In Baden, Hessen-Darmstadt und Würtemberg geriethen in früherer Zeit Aristokratie und Monarchie auch einigemale in Conflikte, als die letztere in Uebereinstimmung mit den Landständen sich bemühte die Lasten des Landmanns zu mildern, einige der vielen Ueberreste des finstern Mittelalters aus dem neunzehnten Jahrhundert zu tilgen. Da wehrte sich der Adel, und zwang mit Hülfe des Bundestags die Monarchie seine angeblichen Rechte, die aus der Vorzeit stammenden Bedrückungen des Bauernstandes aufrecht zu erhalten. In neuerer Zeit werden aber Aristo-

kratie und Monarchie immer einiger. Dem westphälischen Adel gab die preußische Monarchie freiwillig nach, sie that Abbitte für das von ihr an dem westphälischen Erzbischoff von Köln verübte Unrecht, und nahm in dem Streite, betreffend die Besetzung der Schullehrerstellen die ihr gestellten Bedingungen an. Diese Nachgiebigkeit ist bezeichnend für den Geist der preußischen Monarchie. Derartiger Gefälligkeiten hatte sich das Volk in Preußen nicht zu erfreuen seit den Freiheitskriegen. Auch in Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt wurde es der Monarchie nicht schwer sich mit der Aristokratie auszusöhnen. Der Bundestag brachte alles in's Reine, und die Monarchie hatte die Befriedigung sich bei dem Volke rühmen zu können, daß es an ihr nicht liege, wenn die Lasten dem Landmanne nicht abgenommen würden, über deren Beseitigung sich Regierung und Stände vereinigt hatten.

Monarchie und Aristokratie haben sich jetzt in Deutschland so innig verbunden, daß eine Trennung derselben gleich dem Gordischen Knoten nur durch das Schwert eines Alexander herbeigeführt werden kann. Wir haben alles Schlimme der Monarchie und alle Uebel der Aristokratie, wir haben den Beamten-Despotismus der ersteren und den Druck der

an die letztere zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Dienste. Wir haben die stehenden Heere des neunzehnten Jahrhunderts und die Lasten des vierzehnten. Der Adel wußte sich frei zu machen von seinen Lehnsdiensten, allein seine Lehnsgüter und feudalistischen Rechte sich zu erhalten. Der Bauer muß seinen Sohn zum Soldaten stellen, dem Edelmann Dienste und Abgaben leisten, während der Sohn des Edelmannes als Offizier und Civil-Beamter von dem Bürger und Bauer noch hohe Besoldungen zieht.

Wer unter der Zuchtruthe des Offiziers oder des Büreaukraten steht, wird sagen, die Monarchie lastet schwerer auf uns, als die Aristokratie, wer unter diejenige der adeligen Grundherrn fällt, wird erklären: der Adel drückt uns schwerer. Die Monarchie verschlingt unermeßliche Summen im Großen, die Aristokratie größere, jedoch in kleineren Theilen. Die Monarchie übt einen Druck aus, welcher mehr in die Augen fällt, mehr in den Zeitungen besprochen wird, und sich in den Städten mehr fühlbar macht. Die Aristokratie drückt auf den Bauern. Ganz im Stillen läßt sie ihn auspfänden, treibt sie ihn von Haus und Hof, oder legt ihm doch Lasten auf, die ihm nicht erlauben, jemals frei aufzuathmen. Der

Seufzer des armen Bäuerlein auf seinem Dorfe oder seinem einsamen Hofe dringt nicht in die Zeitungen ein, er verhallt an den engen Wänden der Bauernstube oder auf dem Ackerfelde unter freiem Himmel.

Die Geschichte unserer Tage ist noch nicht genug gekannt, Censur und Polizei sind zu streng, die Furcht vor dem übermächtigen Gutsherrn und dessen Verwaltern ist zu groß, als daß sich jetzt schon entscheiden ließe, welches Joch schwerer auf uns lastet: das der Monarchie, oder das der Aristokratie. Die Nachwelt wird richten, wenn beide gebrochen sein werden.

III.

Von der Volksherrschaft (Demokratie).

Elfter Abschnitt.

Von der Volksherrschaft in ihrer Reinheit.

Sehr wahr sagt Montesquieu, das Prinzip der Volksherrschaft sei die Tugend. Ohne Vaterlandsliebe, Freiheits- und Rechtsgefühl kann wohl eine Monarchie und eine Aristokratie, nimmermehr aber eine Demokratie bestehen, Amerika zeigt uns dieses deutlich. Der leidenschaftliche Süden fällt von einer Revolution in die andere, während der Norden mit seiner höheren sittlichen Kraft das schönste Bild eines an Macht, Wohlstand und Bildung stets zunehmenden Staatenbundes vor unsern Augen entfaltet. Man sagt wohl, es sei kein Wunder, daß die nordamerikanischen Freistaaten an Land und

Leuten so sehr zunehmen, sie hätten im Westen die unermeßlichen Landstrecken, wo selbst noch Platz für viele Millionen von Einwohnern sei. Allein finden sich diese Landstrecken etwa nicht in Mexico, Peru, Chili, Columbia, in Brasilien und überhaupt im ganzen Süden von America? Finden sich diese Landstrecken nicht auch in Asien, Africa und Australien, ja finden sie sich nicht auch in Europa: in Rußland, Polen, Ungarn, kurz mehr oder weniger überall? Haben wir nicht in Deutschland große Landstrecken unbebaut? Nicht blos die hannover'schen und oldenburg'schen, die westphälischen und märkischen Haiden und Moore, sondern auch fruchtbare Gegenden, welche nicht angebaut sind, weil der fürstliche Wildstand sie abweidet oder weil sie für diese eingehegt sind, weil von ihnen Zehnten und Abgaben, Frohnden und Lasten aller Art getragen werden müssen.

Was den nordamerikanischen Freistaaten einen Wohlstand, eine Macht und eine Sicherheit gegeben hat, wie sie kein anderer Staat der Welt besitzt, das ist der belebende Hauch der Freiheit, das ist der Geist der reinen Volksherrschaft, welcher das ganze Land durchzieht. Während in der Monarchie der Vortheil der herrschenden Dynastie, in der Aristokratie der Vortheil des Adels den leitenden Gedanken der

Staatsverwaltung bildet, ist es in den nordamerikanischen Freistaaten das Wohl der Gesammtheit, das Gedeihen des Volkes, welchem jede andere Privatrücksicht untergeordnet wird. Bezahlte Scribenten mögen sich über die Zustände der Nordamerikaner lustig machen wie sie wollen, sie mögen Uebelstände, welche auf Erden nirgends ganz zu vermeiden sind, in's unendliche vergrößern und für die eigentlichen Zustände Nordamerika's ausgeben, — wo die Thatsachen so laut sprechen, wie in jenen gesegneten Freistaaten, da muß die Verläumdung und die Satyre im Angesichte derselben schweigen.

Das nordwestliche Gebiet der Freistaaten wurde von diesen erst im Jahre 1790 erworben. Im Jahr 1800 enthielt es eine Bevölkerung von 50,240 Seelen; im Jahr 1810 belief sich dieselbe auf 293,890 Menschen, im Jahr 1820 auf 859,305; im Jahr 1830 auf 1,210,473; im Jahr 1840 auf 3,351,542 und im Jahr 1845 auf 4,432,765. Solche Resultate werden nicht errungen durch Klima und Boden allein. Klima und Boden sind in vielen Theilen Südamerika's, Asiens und Afrika's, ja selbst Europa's ben so gut, oder noch besser. Warum mehrt sich dort die Bevölkerung nicht oder nimmt gar ab, wie in den von der Natur so sehr gesegneten Ländern

Portugal, Spanien und Italien? Warum sind es nächst den nordamerikanischen Freistaaten England und Frankreich, welche an Macht, Wohlstand und Einwohnerzahl die größten Fortschritte gemacht haben? Die Antwort ist klar, weil diese wenigstens eine annähernd freie Verfassung besitzen.

Die Freiheit ist die Lebensluft des sittlichen und des denkenden Menschen, wie die athmosphärische Luft die Lebensbedingung des physischen Menschen ist. Ohne Freiheit helfen Klima, Fruchtbarkeit des Bodens, Wälder, Flüsse und Seen nichts. Blicken wir auf Sicilien! Das Land ist noch dasselbe, welches früher die Kornkammer Italiens war. Allein unter dem Joche des Adels, der Klerisei und der Monarchie bringt es nicht mehr soviel Getreide hervor, als es zu seiner eigenen Existenz bedarf. Die Fruchtbarkeit des Bodens konnten die tyrannischen Beherrscher Kleinasiens und Griechenlands nicht zerstören. Allein was sind diese Länder im Verhältniß zu den Zeiten der sieben Wunderwerke Griechenlands? Die Goldgruben Spaniens, die Fruchtbarkeit seines Bodens sind noch dieselben wie zur Zeit der maurischen Herrschaft, aber die ersteren werden nicht mehr bebaut, und die letztere nicht mehr benutzt, wie damals. Was ist der Unterschied zwischen damals und jetzt? Derselbe, wie zwischen

Freiheit und Knechtschaft. Wohl können die verruchten Geißeln der Menschheit, die fluchwürdigen Tyrannen im weltlichen und im geistlichen Gewande, den Umständen nach ihre Völker knechten, allein sie können es nicht verhindern, daß dieselben dann zu Grunde gehen. Wohl können sie, den Umständen nach, ihr Land mit unerschwinglichen Abgaben und Lasten beladen, allein sie können es nicht verhüten, daß es unbebaut bleibe. Wohl können sie Handel und Gewerbe in Ketten und Banden schlagen, allein sie können ihre verödeten Häfen nicht mit Schiffen, ihre entleerten Märkte nicht mit Waaren, ihre verlassenen Werkstätten nicht mit Arbeitern füllen. Wohl können sie Heere ausheben, allein diese können zwar zerstören, aber nichts schaffen. Nur der Hauch der Freiheit hat schöpferische Kraft, der Moderdunst der Knechtschaft duldet in seiner Nähe nur Krankheit, Siechthum und Verwesung.

Fragen wir aber: worin liegt die Ursache von Knechtschaft und Freiheit, so antworten wir: in der moralischen Kraftlosigkeit oder der moralischen Kraft der Völker. Es gibt keine äußere Freiheit ohne innere Freiheit, ohne Selbstbeherrschung, Thatkraft und Muth, Freiheits- und Rechtsgefühl. Ihr Völker, die ihr nicht wollet, daß eure Töchter

der Lust der vornehmen Herren fröhnen, eure Söhne zu Schergen eurer Unterdrücker werden sollen, pflanzet frühzeitig in die Herzen eurer Kinder unauslöschlichen Haß gegen die Tyrannei und unaustilgbare Liebe zur Freiheit. Glaubet nicht, daß die letztere möglich würde ohne den ersteren. Wer die Tyrannei nicht haßt wie den Pfuhl der Hölle, der mag von Freiheit reden, allein er spricht von ihr, wie der Blinde von den Farben. Wer das Joch der Knechtschaft, das er trägt, nicht fühlt, oder wer es fühlt und nicht ringt es zu brechen bis zum letzten Hauche seines Lebens, ist ein geborner Knecht. Er wird nie frei werden. Nur der glühende Haß, den wir der Tyrannei zollen, macht uns ihr furchtbar, und nur die Furcht vor unserm gerechten Zorne wird sie mit Schrecken erfüllen, schwächen und stürzen. Allein es gibt in unsern Tagen eine weichherzige Brut von Gesellen mit Männerkleidern und Hasenherzen, die jedes kräftigen Gefühls unfähig sind, so der Liebe als des Hasses, so der Begeisterung als des Zornes. Diese feige Rotte will uns glauben machen, der Haß sei unchristlich; als könnte man Gott lieben, ohne das Böse zu hassen, als könnte Licht sein ohne Schatten, Tag ohne Nacht! Diese Menschen, die nicht

warm sind und nicht kalt, sind dieselben, von denen Christus schon sprach als den Hemmschuhen jeglichen Aufschwungs und jeglicher Verbesserung. Wenn deren Töchter von vornehmen Herrn geschändet werden, so sprechen sie: es beruht wohl auf einem Mißverständniß; und wenn ihre Söhne durch sie zu Mördern werden, so sagen sie: richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet. Allein sitzen sie selbst auf dem Richterstuhl, und ihr Brodherr muthet ihnen zu, einen Unschuldigen, einen Ehrenmann zu verurtheilen, so sprechen sie das ungerechte Urtheil und suchen es noch durch Scheingründe vor der Menge zu rechtfertigen. Diese Brut ist freilich der Freiheit nicht fähig und bevor sie aus unserm Staatsleben verdrängt ist, wird uns der Tag der Freiheit nicht scheinen.

Der Dienst der Freiheit ist ein ernster Dienst. Sie wird nicht errungen ohne Schweiß und Blut. Sie wird nicht erhalten ohne Ausdauer und Anstrengung. Allein sie zahlt hundert und tausendfältig zurück die Opfer, welche man ihr bringt. Was wäre wohl Nordamerika ohne den Befreiungs-Krieg des vorigen Jahrhunderts? Eine englische Colonie mit zwei bis drei Millionen Einwohnern höchstens, unter dem Einflusse des Mutterlandes

unfähig sich frei zu bewegen nach eigenem Bedürfniß, am Gängelbande nach fremdem Willen geleitet, ohne Einfluß im Rathe der Nationen, und ohne Mittel seine tief gefühlten Bedürfnisse zu befriedigen. Doch in Folge seines Freiheitskrieges wurde es zum ersten Reiche der Welt. Welches kann sich ihm an Wohlstand, an Ausdehnung trefflich bebauten Gebietes, an Dampfschiffen, Eisenbahnen, Kanälen, schiffbaren und beschifften Flüssen und Seen an die Seite stellen? Wohl zählen die nordamerikanischen Freistaaten im gegenwärtigen Augenblicke vielleicht nur zwischen 25 und 30 Millionen Einwohner, allein sie haben die Gewißheit deren in zwanzig Jahren doppelt so viele zu zählen. Welches Land der Welt hat im Laufe eines halben Jahrhunderts einen so riesenhaften Aufschwung genommen? Doch es galt einen siebenjährigen Kampf auf Tod und Leben. Den haben die wackern Männer bestanden und Kinder und Kindes-Kinder werden die Früchte desselben erndten.

Das Rechtsgefühl bildet die Grundlage des Freistaats. Das Gefühl des verletzten Rechts bewaffnete die Bürger von Boston gegen ihre übermüthigen Unterdrücker. Wer kein lebendiges Rechtsgefühl besitzt, ist der Freiheit nicht fähig. Wer

das Unrecht, das seinen Mitbürgern widerfährt, nicht mit derselben Liebe und derselben Innigkeit empfindet wie diese selbst, wer nicht bereit ist, ihm erforderlichen Falles mit Gut und Blut beizustehen, um ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, ist für den Dienst der Freiheit noch nicht reif. Als Virginius seiner Tochter das Messer in die Brust stieß, um sie den lüsternen Armen des Decemvirs zu entreißen, dem sie ein feiler Richter zugesprochen hatte, da erwachte das schlummernde Rechtsgefühl der Römer und zerbrach das Joch, das ihm eine verruchte Oligarchie aufgelegt hatte.

Allein es gibt in unsern Tagen eine Klasse von Menschen, welche zwischen dem schreiendsten Unrechte und dem klarsten Rechte immer einen Mittelweg finden will, welche niemals sich für irgend ein kräftiges Gefühl bestimmt entscheidet, sondern jede Aufwallung desselben in eine oder die andere Ansicht verflüchtigt, und sich hinter diese als ihr Schild versteckt, der sie vor jedem Vorwurf und jeglicher Gefährde schützen soll. Es gibt eine Classe von Menschen ohne Ueberzeugung, welche jede Schlechtigkeit durch ihre Ueberzeugung glaubt rechtfertigen zu können, eine Rotte von Verbrechern im glänzenden Gewande der Macht, welche glaubt

alles rechtfertigen zu können, wenn sie sich auf ihr Gewissen beruft. Bevor diese aus ihren einflußreichen Stellen verdrängt sind, wird es nicht besser werden. Die Volksherrschaft kann nur bestehen, wo die Tugend waltet, und diese beruht wesentlich auf Wahrheit. Wo dem Schein die größten Opfer gebracht werden, kann die Freiheit nicht gedeihen. Allein bei uns gilt der Schein fast aller Orten mehr, als die Wahrheit. Der Priester will fromm scheinen, während er Fanatismus predigt, den Armen plündert, den Aberglauben lehrt, und sein Gelübde bricht. Der Soldat will ehrenhaft und tapfer scheinen, indem er sich zum blinden Werkzeuge des Unrechts machen läßt, und mit seinen Waffen über Unbewaffnete herfällt. Der Richter gibt sich den Anschein des Rechts, indem er was ihm Vortheil verspricht, oder doch Nachtheil beseitigt, in die Form von Richtersprüchen kleidet. Schmach über diese feile Rotte! Neben ihr kann das Reich der Freiheit nicht bestehen.

Die Volksherrschaft beruht namentlich auf der rechtlichen Gleichheit der Bürger. Nur das Vertrauen der Mitbürger kann Einen auf bestimmte Zeit über die Andern erheben. Ist die Zeit abgelaufen, so tritt er wieder in die Reihen der

Bürger ein, welche er streng genommen nur insofern verlassen hat, als er im Namen und aus Auftrag seiner Genossen im Dienste des Vaterlands thätig war. Da gilt kein Vorrecht der Geburt, des Namens und des Standes. Da schmückt man sich nicht mit Bändern und Medaillen, mit kleinen und großen Kreuzen. Der freie Mann läßt sich nicht taxiren von einem andern Mann. Er hat seinen Werth in seiner Brust und der genügt ihm. Den Schein, welchen das schmeichelnde Urtheil eines Mitmenschen ihm in den Augen der Urtheilsunfähigen verleihen möchte, verachtet er.

Wo Recht und Wahrheit und Gleichheit walten, da entwickelt sich die Freiheit von selbst, und da bedarf es keiner Auswanderungsverbote und Paß-Steuern, um die Bürger im Lande zu erhalten, da ist die Vaterlandsliebe eine innere Nothwendigkeit für alle Guten, und die Bösen wird man gern abziehen lassen.

Man muß die Unfreiheit in ihrer ganzen Bitterkeit empfunden haben, um den Werth der Freiheit in ihrem vollen Maaße zu schätzen, und die Tyrannei mit der ganzen Kraft der Seele zu hassen. Doch Liebe und Haß bedürfen einer festen Grundlage, um allen Schwierigkeiten Trotz zu bie-

ten, die sich ihnen im Leben entgegenthürmen, und diese Grundlage ist die Einfachheit des Lebens. Jedes, durch die Natur uns nicht gegebene, sondern durch die äußeren Verhältnisse uns anerzogene Bedürfniß ist ein Ring für die Sklavenkette des Lebens, und an diesem befestigt der Tyrann die seinige und macht so mit dessen Hülfe den freien Mann zum Knechte. Wenn wir nach den Ursachen fragen, welche alle die Menschen, deren Laster wir so eben schilderten, zu Werkzeugen der Tyrannen machen, so ist die Antwort: ihre unnatürlichen Bedürfnisse. Weil sie modisch gekleidet sein, gut essen und trinken, mit Ehrenzeichen und Titeln geschmückt, in kostbar ausgestatteten Wohnungen leben, weil sie an allen modischen Vergnügungen Antheil und in allen Angelegenheiten des Luxus den Ton angeben wollen, verkaufen sie sich mit Leib und Seele den lauernden Tyrannen.

Die Nordamerikaner sind frei, weil die große Masse des Volks in selbstgebauten Häusern auf selbstbepflanzten Gründen wohnt. Wer da nicht selbst mit Hand anlegt, der geht zu Grunde. Wer sich nicht begnügt mit dem, was sein Land und die nächste Nachbarschaft bietet, der kann nicht bestehen. Gerade diejenigen Staaten, wo das Leben das ein=

fachste ist, bilden die festesten Stützen der Demokratie. Die südlichen und die östlichen, welche schon einigermaaßen von der Einfachheit früherer Zeiten abgewichen sind, haben aufgehört an der Spitze der demokratischen Bewegung zu stehen. Die Einfachheit ist die Grundlage aller Tugend überhaupt und insbesondere aller republikanischen Tugend. Der Haß gegen die Tyrannei und die Liebe zur Freiheit werden erst dann sich in's wirkliche Leben Bahn brechen, wenn sie sich gründen auf Einfachheit des Lebens. Wer sich kleidet nach dem Bedürfnisse seines Körpers, aber ohne zu fragen nach den Launen der Mode, wer wohnt, ißt und trinkt nach den Erfordernissen der Gesundheit und nicht nach Luxus, Leckerbissen und geistigen Getränken frägt, wessen Vergnügen sich anschließt an die große Natur, an das Vaterland, die freie Wissenschaft und die reine Kunst, — der allein ist glücklich und ruhig in seinem Gemüthe und erhaben über die Versuchungen, welche die Tyrannei zu bieten vermag. Der allein ist auch fähig, der Sache des Vaterlands erforderlichen Falles Opfer zu bringen. Wer aber anders lebt, ist, wenn er auch nicht in den Schlingen der Tyrannei gefangen wird, doch nicht im Stande der Sache der Freiheit mit Nach-

druck unter die Arme zu greifen. So viele Männer unserer Tage, welche sich liberal und radikal nennen und die stärksten Reden für die Freiheit halten, sind Tabaksraucher, Fresser und Säufer, sie führen keinen reinen Lebenswandel, machen Schulden, oder sind doch kaum im Stande mit ihrem Erwerbe ihre mannigfaltigen Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Leute können wohl Reden halten, allein sie können unmöglich durch die That die Sache der Freiheit nachdrücklich fördern. Denn ihr ganzes Leben beweist, daß sie keine Selbstbeherrschung besitzen, daß ihnen die innere Freiheit fehlt, und daß sie daher der äußeren nicht fähig sind. Wenn allen den Menschen, deren Erbärmlichkeit wir in diesem Abschnitt geschildert haben, die Freiheit vom Himmel fiele, in wenigen Monaten wären sie wieder Knechte. Sie würden nur die Herren wechseln. Dieselben Leidenschaften, welche sie früher den Monarchen dienstbar machten, würden sie auch den Demokraten und den Aristokraten in die Hände liefern. Wer nicht entbehren kann, wird nie frei. Wenn ich unsere Knaben von 13 und 15 Jahren schon Tabak rauchen und Bier trinken sehe, wenn ich bemerke, wie unsere jungen und alten Leute oft sich gebärden, als bestünde die Freiheit darin, sich von niemanden, auch nicht von

verständigeren Männern und in bescheidener Weise belehren und zurechtweisen zu lassen, dann wird es mir klar: diese Menschen sind der Freiheit nicht fähig. Wessen Streben nicht ist, zu jeder Stunde seines Lebens dem vernünftigen Rathe, der kräftigen Anregung zu allem Guten und Edeln ein offenes Ohr und einen freien Sinn zu bieten, der kann nicht vorwärts kommen, und wird durch den Strom der alltäglichen Bedürfnisse unvermerkt immer weiter fortgerissen in die seichten Untiefen der Philisterei und der Gemeinheit.

Körperlich tüchtig und geistig gesund ist nur der Mensch, welcher einfach und mäßig lebt. Jedes durch die Natur uns nicht gegebene Bedürfniß stört zugleich unsere Unabhängigkeit unsern Mitmenschen gegenüber und unsere Frische der Gesundheit des Körpers und des Geistes. Wer durch unnatürliche Bedürfnisse von seinen Mitmenschen abhängig, und nicht gesund an Körper und Geist ist, der kann für die Freiheit nicht wirken, denn er ist seiner Natur nach ein Sklave.

Je höher die Demokratie über der Aristokratie und der Monarchie steht, desto höher sind auch die Ansprüche, welche sie an das Volk stellt. Auch das entartetste, auch das ruchloseste Volk ist der Mo-

narchie fähig, auch bei einem sehr wenig tugendhaften Volke mag die Aristokratie bestehen. Allein die Demokratie würde bei einem entarteten oder wenig tugendhaften Volke nur zur Anarchie oder zu unausgesetzten Revolutionen führen, wie wir dieselben in dem vormals spanischen Südamerika gewahren.

In der Monarchie und Aristokratie zwingt man den Unterthanen zu Erfüllung seiner Pflichten und läßt sich diesen Zwang theuer bezahlen. In der Demokratie erfüllt der Bürger freiwillig und mit Freuden seine Pflichten und es findet nur ausnahmsweise ein Zwang gegen den Säumigen statt. Wer nicht aus freien Stücken seine Pflichten zu erfüllen bereit ist, muß dazu gezwungen werden und die Exekutionskosten dazu bezahlen. Wo dieser Zwang häufig vorkömmt, ist keine Demokratie möglich, artet dieselbe nothwendig in die Monarchie aus.

Der leitende Grundsatz der Demokratie ist, daß der Gesammtwille des Volks allein den Staat zu leiten habe, und daß alle Bürger gleich berechtigt seien durch ihre Stimme diesen Gesammtwillen an den Tag zu legen *). Hier gilt also keine Rücksicht

---

*) Man wende nicht ein, daß die Neger in den nordamerikanischen Freistaaten keine politische Rechte

für eine Dynastie und deren Verwandte, kein Unterschied zwischen vornehm und niedrig geboren, zwischen reich und arm. Nur das Vertrauen der Mitbürger, welches sich ausspricht durch verfassungsmäßige Wahlen, theilt Einem derselben erhöhte Machtbefugniß auf bestimmte Zeit mit. Alle Bürger haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten dem Staate gegenüber. Die Gleichheit vor dem Gesetze kennt keine Ausnahmen und ist nicht leerer Schein, sondern Wirklichkeit. Die reine Demokratie geht von der Voraussetzung aus, daß die Bürger selbstbewußte und freie Männer seien, sie erlaubt daher jedem sich in vollkommener Ungebundenheit zu bewegen, so lange er nicht in ein fremdes Rechtsgebiet übergreift. Von vorbeugenden Maaßregeln, welche die Freiheit der Bürger beschränken wegen blos möglicher Uebertretung der Gesetze weiß man in der reinen Demokratie nichts. Die Polizei, welche in monarchischen und aristokratischen Staaten die unmündigen Bürger auf jedem Schritte und Tritte überwacht und immer von der

---

haben. Dieses ist ein sehr weises Gesetz, weil denselben diejenige moralische Kraft und intellectuelle Befähigung durchaus mangelt, welche Voraussetzungen der Demokratie sind.

Voraussetzung der Verstandes-Beschränktheit oder des bösen Willens der Bürger ausgeht, ist in der Demokratie unbekannt. Die Demokratie legt dem Bürger keine Lasten auf, welche nicht zum Besten des Staats verwendet werden, welche ihm also selbst nicht wieder zu gute kommen. Da gibt es keine Sinecuren, keinen Hofstaat mit allen seinen verderblichen Anhängseln, keine Privat-Domänen, Chatoulle-Vermögen und Civillisten, kein stehendes Heer von Soldaten, Polizisten und Staatsdienern, welche von dem Marke der Nation leben, um sie in Ketten zu schlagen. Das Volk gibt sich selbst seine Gesetze, wendet sie selbst an und vollzieht sie selbst, und wenn bei jedem Akte der Staatsverwaltung nicht das ganze Volk selbst handelt, so findet doch die Verwaltung des Staats nur im Auftrage des Volks zu seinem Besten durch gleichberechtigte Bürger statt. Da gibt es keine geschlossenen Kasten, die sich feindlich, hemmend und störend gegenüber stehen: Militärstand und Bürgerstand, Adelige und Bürgerliche, Geistliche und Laien: es gibt nur gleichberechtigte Bürger, welche brüderlich neben einander schaffen und wirken zu ihrem eigenen Frommen und folgeweise zum Gedeihen des Staats.

In der Demokratie gibt es keine Zehnten, Gilden und Frohnden, keinen Sterbfall und nichts von allen den bedrückenden Erfindungen des Mittelalters. Wer durch die Wahl seiner Mitbürger beauftragt wird, ein Staatsamt auf einige Zeit zu bekleiden, der fühlt sich dadurch geehrt und ist zufrieden, wenn er dafür eine mäßige Entschädigung für seinen Zeitverlust erhält, insofern seine Verhältnisse ihm nicht erlauben, seine Zeit dem Staate zum Opfer zu bringen, d. h. insofern er auf seine Arbeit für seinen Lebensunterhalt angewiesen ist.

Alle Bürger üben sich gleichmäßig in den Waffen, um im Falle der Noth bereit zu sein, für das Vaterland in Kampf und Tod zu gehen. Allein zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern sind keine Soldaten erforderlich. Sie werden daher außer den jährlichen Uebungen nur zusammengezogen, wenn es gilt, dem äußeren Feinde entgegenzutreten.

Die Bürger entscheiden selbst die Streitigkeiten ihrer Mitbürger. Da gibt es keine Gesetzgebung, welche dem gesunden Menschenverstande des Bürgers unzugänglich ist, und daher versteht es der Bürger sehr gut selbst, sein Recht als Parthei wahrzunehmen, und als Richter, seinen Mitbürgern Recht zu sprechen. Wenn es auch Anwälte gibt,

die sich die Behandlung von Rechtssachen zu ihrem Lebensberufe gemacht haben, so ist dieses nur, um dem Bürger die kostbare Zeit zu ersparen, die er glaubt besser und nützlicher auf andere Gegenstände als die Führung seiner Rechtsstreitigkeiten wenden zu können.

In der Demokratie gibt es keine heimlichen Gerichte. Oeffentlich, im Angesichte der ganzen Welt werden alle Rechtsstreitigkeiten verhandelt. Da gibt es keine Tortur und Jahrelang fortgesetzte Kerkerqualen, da werden keine Geständnisse erpreßt und Mitschuldige werden nicht auf die erzwungenen Angaben verhafteter Schuldigen in Untersuchung gezogen. Da herrscht Redefreiheit und Preßfreiheit. Die Censur und die geheime Inquisition, diese Ausgeburten der Hölle kennt man da nur vom Hörensagen, wie wir die spanische Inquisition und die Autodafe's.

Die Demokratie, die Herrschaft des Volkes ist der Staat in seiner Vollendung, während alle übrigen Regierungsformen uns denselben nur in mehr oder weniger mangelhaftem Zustande zeigen. Alle die Erscheinungen, welche bei uns an der Tagesordnung sind: Gewissenszwang, Verfolgung des religiösen Glaubens und der politischen Ansicht wegen,

Unterdrückung der Wahrheit durch Polizei und Censur, Bestrafung der Unschuld durch feile Richter, Einschüchterung der Bürger durch stehende Heere, Erdrückung des Volks durch Abgaben und Lasten — alles dieses und so vieles anderes, worunter in Monarchien und Aristokratien das Volk in Jammer und Elend vergeht, kennt man in der reinen Volksherrschaft nicht.

Zwölfter Abschnitt.

Fortsetzung.

In Demokratien werden weder die Gewissen der Bürger, noch diese selbst für Gold verkauft. Da behandelt man den Menschen und seine heiligsten Güter nicht als Waare. Man spricht nicht Hohn den ewigen Rechten der Menschheit, sondern achtet sie. Da ist es weder der weltlichen noch der geistlichen Macht erlaubt, sich zwischen Gott und den Menschen zu stellen, und diesem den Zutritt zum Himmel zu verwehren, oder doch nur gegen baares Geld zu gestatten. Freilich ist aber auch die Geduld der Bürger in demokratischen Staaten nicht so groß als bei uns z. B. in Deutschland. Man weiß dort erforderlichen Falles zu handeln, und nicht blos zu bitten, vorzustellen und zu empfehlen. Dort macht der Bürger von seinen

verfassungsmäßigen Rechten auch Gebrauch und verzichtet auf dieselben nicht aus Trägheit, Gleichgültigkeit und in der verzweifelten Meinung, es würde doch nichts helfen. Dort hat man den Muth für seine Meinung, für seine Wünsche auch etwas zu wagen, und den Versuch so lange zu wiederholen, bis er endlich gelingt. Dort weiß man aus Erfahrung, daß Schiller's Worte wahr sind:

Es steht keine Krone so fest, so hoch,
Der muthige Ringer erreicht sie doch.

Allein man glaubt nicht, daß man etwas erreichen könne ohne Zusammenhalten der Bürger, und weiß, daß dieses nicht möglich ist ohne Vertrauen. Man verlangt auch nicht von den Mitbürgern, daß diese in jeder kleinsten Beziehung gleiche Ansichten haben sollen, im Gegentheil läßt man jeden gewähren. Ist die Verschiedenheit nicht zu groß, so verständigt man sich, bezieht sie sich auf Hauptpunkte, so tritt man sich offen und männlich entgegen, und bringt so die Sache zu einer Erledigung, bei welcher sich dann bald praktisch herausstellt, welche Seite Recht hatte und welche Unrecht. Auf diese Weise kömmt man immer vorwärts. Man ergibt sich weder einem blinden Optimismus, noch einem starren Pessimismus. Man hält die Augen auf und prüft genau,

und weil alles öffentlich verhandelt wird, was öffentliches Interesse hat, so kömmt man immer früher oder später in's Reine. Hauptsächlich weiß man aber in Demokratien, daß man durch unausgesetzte Verneinnng nicht weiter kömmt, daß nur wer schöpferische Kraft entwickelt, wer organisirt, baut, anordnet und begründet, sich praktischen Einfluß verschafft und Gutes stiftet. Unsere Liberalen in Deutschland könnten von diesen praktischen Männern der Demokratie viel lernen. Allein es fehlt uns gar häufig noch diejenige Einfachheit, Selbstverläugnung und Aufopferungsfähigkeit, derjenige Muth und diejenige Ausdauer, welche allein zum Ziele führen. Ehe wir uns alle diese Tugenden angeeignet haben, werden wir schwerlich aus dem schleichenden Fieber unserer Zustände heraustreten.

Sehr richtig bemerkt Zachariä: „das volle Maaß der Freiheit oder Ungebundenheit wird man bei den Völkern finden, welchen eine Verschiedenheit der Stände gänzlich unbekannt ist.“ So lange daher bei uns die Verschiedenheit der Stände einen so mächtigen Einfluß auf alle Verhältnisse des bürgerlichen und politischen Lebens ausübt, können wir uns keine Hoffnung auf Freiheit machen. Wo die Lebensart eines Menschen die Gesetze, Begriffe

und Verpflichtungen bedingt, unter welchen er steht, da kann sich weder der Begriff noch die Verwirklichung eines allgemeinen Bürgerthums bilden. Wo das Mitglied eines Standes nach den Vorschriften, unter welchen es steht, den Umständen nach etwas thun muß, was das allgemeine Gesetz, das Gesetz der Moral und der Religion als Verbrechen bezeichnet (Duell), da steht dieser ganze Stand der Entwickelung des Staats hemmend im Wege, und diese wird erst dann Fortschritte machen, wenn solche Stände gänzlich aufgehört haben zu existiren.

So lange das Volk nicht mehr erwerben kann, als es zu seinem Unterhalte bedarf, hat es keine Zeit sich an Staatsangelegenheiten zu betheiligen, hat es für dieselben keine Kraft übrig. Ein gewisser Wohlstand ist daher Grundbedingung jeder Demokratie. Dieser wird sich übrigens nach Abschaffung aller monarchischen und aristokratischen Privilegien, Monopole, Frohnden, Abgaben und Hemmnisse aller Art von selbst entwickeln.

Freiheit ist im staatlichen Leben nicht möglich ohne Freiheit in kirchlicher, gesellschaftlicher, gewerblicher, in wissenschaftlicher und künstlerischer Beziehung. Die Freiheit im staatlichen Leben bildet gewissermaaßen nur die Spitze der Pyramide

der Freiheit, deren Fuß inmitten des bewegten Treibens des täglichen Verkehrs steht.

Freiheit und Gleichheit sind die beiden Schöpfungsworte der Demokratie, Worte, welche wie die Melodie der Sphären an das Ohr aller sittlichen Menschen klingen, und doch so selten als diese in der Wirklichkeit vernommen werden.

Wenn wir die verschiedenen Völker der Erde, und unter diesen wiederum die verschiedenen Individuen fragen würden, was sie unter Freiheit verstehen, jedes Volk und jedes Individuum könnte uns eine verschiedene Antwort geben und jedes könnte nach seinem Standpunkte Recht haben. Der Tabaksraucher setzt die Freiheit darein, überall rauchen, der Trinker, viel trinken, der Wollüstige, sich ungehindert der Wollust ergeben zu dürfen. Der Büreaukrat nennt es Freiheit, das Volk ungehemmt drangsaliren, der Aristokrat es aussaugen und es seine Verachtung fühlen lassen zu dürfen. Der Fürstenknecht nennt es Freiheit, dem Fürsten dienen, der Pfaffenknecht dem Pabste den Pantoffel küssen zu dürfen. Wir nennen es Freiheit, die sämmtlichen Kräfte des Körpers und des Geistes, die wir besitzen, ungehemmt und harmonisch entwickeln zu dürfen. So oft wir uns dieses Wortes

bedienen, verbinden wir damit den bezeichneten Begriff. Wir wollen mit den Knechten der Lüste, der Pfaffen und aller möglichen sonstigen Uebel über ihre Begriffsbestimmungen nicht rechten. Wie gesagt, von ihrem Standpunkte aus haben sie alle Recht. Allein wir hoffen darum nicht Unrecht zu haben, da wir weder auf dem Standpunkte der Eß- und Trunk-Sucht, noch der Wollust, weder auf dem der Büreaukratie, noch auf dem der Clerisei stehen, sondern auf dem Standpunkte des Sittengesetzes, der Menschlichkeit und staatlicher Entwickelung.

Nach der gegebenen Begriffsbestimmung wird allerdings die Freiheit einen andern Charakter in der Monarchie, einen andern in der Aristokratie und wieder einen andern in der Demokratie annehmen, wie die Freiheit des Kindes, des Jünglings und des Mannes sich von einander unterscheiden. Allen liegt jedoch ein und derselbe Begriff zu Grunde. Wie aber die Freiheit in ihrer Reinheit, in ihrer Vollständigkeit sich im individuellen Leben erst beim Manne zeigt, so entwickelt sie sich, was das Verfassungsleben betrifft, erst in der Demokratie. Daher haben wir bis zu diesem Abschnitte gewartet, um von ihr zu sprechen.

In politischer Beziehung ist der Bürger frei, wenn er keinem Gesetze und keinem Beamten Folge zu leisten braucht, bei dessen Entstehung oder Wahl er nicht mittelbar oder unmittelbar mitgewirkt hat. In bürgerlicher Beziehung ist der Mensch frei, wenn seine Person und seine Güter unter dem Schutze der Gesetze stehen (versteht sich wirklich und nicht blos zum Schein). In gesellschaftlicher Beziehung endlich ist der Mensch frei, wenn keine anderen Schranken dem gesellschaftlichen Verkehre gezogen sind als diejenigen, welche erforderlich sind, um Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Nach dieser Begriffsbestimmung fehlt es uns Deutschen an politischer, bürgerlicher und gesellschaftlicher Freiheit. Selbst in unsern constitutionellen Staaten ist die Mitwirkung des Bürgers zu Gesetzen so viel als nichtig. Der zweiten Kammer, welche eine Wahlkammer sein sollte, welche aber durch den Einfluß der Regierung größtentheils zusammengesetzt zu werden pflegt, steht die erste und die Regierung selbst gegenüber, und auf die Ernennung der Staatsdiener übt das Volk nirgends den geringsten Einfluß. Unsere Worte und unser Eigenthum stehen unter der Gewalt brutaler Polizei- und abhängigiger Gerichts-Behörden, welche

auch unsere gesellschaftlichen Verhältnisse, die Bildung von Vereinen u. s. w. mannigfaltig hemmen und stören. Wir haben keine äußere Freiheit, und fragen wir: warum? so ist die Antwort, weil es uns an der inneren Freiheit, an Selbstbeherrschung, männlicher Kraft und Tüchtigkeit fehlt.

Wie die Freiheit, so fehlt uns auch die Gleichheit. Schranken aller Art trennen die Kinder eines und desselben Mutterlandes. Geburt, Lebensart, Alter, Heimath, jede kleine Verschiedenheit, über welche in Demokratien das Gesetz dem Bürger von selbst oder doch mit geringer Mühe hinweghilft, bildet bei uns unübersteigliche Schranken. Wenn wir von Gleichheit sprechen, denken wir übrigens nicht, daß alle Bürger gleiche Naturgaben und gleiches Vermögen besitzen müssen. Ueber die Naturgaben kann der Mensch nicht gebieten, deren Verschiedenheit wird fortdauern, so lange es Menschen gibt, und die Folge hiervon wird auch schon eine Verschiedenheit im Vermögensbesitze. Nicht blos der Fleiß und die Erwerbfähigkeit eines Mannes selbst, sondern auch diejenigen seiner Vorfahren, seiner Seitenverwandten und Freunde wird ihn reich machen, während die eigne Trägheit und die seiner Verwandten und Freunde ihn in Ar-

muth erhält; und nicht blos Fleiß und Trägheit, sondern auch Sparsamkeit und Verschwendung, Leidenschaftlichkeit und Mäßigung, Lasterhaftigkeit und Sittenreinheit wirken mächtig auf den Vermögensstand der Bürger ein. Allein das Streben der Gesetzgebung muß in Demokratien wesentlich darauf gerichtet sein, die Gleichheit, wie in jeder Beziehung, so auch in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse möglichst zu fördern. Namentlich läßt sich aber auch darauf hinwirken, daß der Reiche von seinen Schätzen keinen sittenverderblichen Gebrauch mache, die nüchternen und einfachen Gewohnheiten der Demokratie nicht störe.

Im Privatleben der Demokratie muß nothwendig Einfachheit herrschen. Wer mehr Glücksgüter besitzt als seine Mitbürger, mag seinen Ueberschuß zum Besten des Staats aufwenden. Der Staat allein mag Luxus treiben. Er mag prachtvolle Bauwerke aufführen, die Kunst ehren und beschäftigen. Allein der einzelne Bürger soll einfach und nüchtern leben, und sich nicht durch Pracht und Aufwand über seine Mitbürger erheben. So wenig Luxusgesetze haltbar sind in Monarchien und Aristokratien, so nothwendig sind sie in Demokratien. Am besten fängt man übrigens immer damit an, Luxus-

Artikel mit hohen Abgaben zu belasten. Erst später, wenn sich das Volk daran gewöhnt hat, dieselben als entbehrlich zu erkennen, ist es angemessen, sie entweder ganz zu verbieten oder doch im Gebrauche zu beschränken. Mehr als alle Luxusgesetze wirkt übrigens das Beispiel der einflußreichsten Männer des Staats. Kein Luxusgesetz, welches nicht den guten Willen des Volks für sich hat, ist durchführbar, daher muß man sich wohl hüten, eines zu geben, welches das Volk nicht selbst mit Herz und Mund gut heißt. Ich sage mit Herz und Mund; denn gar häufig wird namentlich was der Luxus betrifft, mit dem Munde getadelt, während man es nichts desto weniger durch die That gut heißt.

Die Demokratie kann sich nur halten bei einem Volke, welches naturgemäß lebt. Jede Abweichung von dem Wege der Natur gefährdet seine Verfassung und seine ganze Existenz. Der Luxus, insofern wir ihn hier besprechen, ist aber nichts anderes, als Abweichung von dem Wege der Natur, eine Abweichung, welche nicht nur die Gesundheit dessen, der ihn liebt, schwächt, seinen Geist erschlafft und seine Energie lähmt, sondern auch seine Geldmittel übermäßig in Anspruch nimmt. Dieses wußten die Alten wohl. Wollten sie einer Nation ihren ange=

borenen Freiheitssinn brechen, so führten sie den Luxus in ihrer Mitte ein. Mit dessen Hülfe wurde sie früher zu Grunde gerichtet, als durch Feuer und Schwert, als durch das Joch unerschwinglicher Abgaben und Frohnden.

Die Demokratie kann nicht bestehen ohne Sittenreinheit. Wo die Verführer der Frauen sich ihrer Verbrechen, als wären es Großthaten, ungestraft rühmen, wo das Gesetz die Verführer nicht straft, wo es Unterschiede macht zwischen Mißheirathen und ebenbürtigen Heirathen, zwischen ehelichen Kindern und unehelichen Kindern, zwischen den Pflichten der Eltern ihren Kindern gegenüber, je nachdem diese ehelich oder unehelich geboren sind, — da fehlt noch viel von dem wahrhaft demokratischen Geiste. Eine Sittenreinheit, wie sie in Griechenland zur Zeit der Blüthe der Demokratie herrschte, ist in unsern christlich-monarchischen Staaten unbekannt. Die heidnische Demokratie hat die Sittenreinheit mehr befördert, als die christliche Monarchie.

Die Völlerei wird in der Demokratie als Laster behandelt und gestraft. Der Säufer und Fresser kann kein guter Staats- und Gemeinde-Bürger und kein tüchtiges Familien-Mitglied sein. Er richtet durch seine Laster seine körperliche und geistige Ge-

sundheit, seinen Vermögensstand und sein Gewissen zu Grunde. Nüchternheit ist daher die erste Voraussetzung der Möglichkeit der Demokratie. Wo sie nicht wohnt, ist die Demokratie unmöglich. Säufer und Fresser verdienen unter der Zuchtruthe von Tyrannen zu stehen.

Allein es gibt in unsern Tagen Menschen, und leider nur zu viele, welche vermeinen, die Freiheit bestehe darin, daß man thun dürfe, was man wolle, oder mit anderen Worten, in der Zügellosigkeit. Dieses glauben leider nicht blos viele Männer des Rückschritts, von diesen läßt es sich kaum anders erwarten, allein auch viele von denjenigen, welche sich Freisinnige und Männer des Fortschritts nennen. Bei kostbaren Zweckessen und unter dem Knallen der Champagner-Flaschen halten sie ihre Freiheitsreden. Es sind aber freilich nur Reden, und wenn es zu Thaten kommen soll, sieht man sich oft bitter getäuscht.

Es ist nicht nur von der höchsten Wichtigkeit, daß man in der Demokratie mäßig sei in Speise und Trank, d. h. nicht zu viel genieße, sondern auch daß man keine schädlichen Speisen und Getränke zu sich nehme. Schädlich wirkt namentlich der Genuß von Fleischspeisen und alle gei-

stigen Getränke. Abgesehen davon daß es eine Grausamkiet, ein Unrecht ist, lebende Thiere, welche zum Theil uns während ihres Lebens nützliche Dienste erzeigt haben, zu tödten, um sich von ihren Leichen zu nähren, ist das Thierfleisch durchaus ungesund. Schon Plato schließt daher die Schilderung eines im Zustande des gänzlichen Verfalls befindlichen Staats mit der Bemerkung, daß seine Einwohner Fleischspeisen genössen, während er bei der Beschreibung des blühenden, gesunden, kräftigen Staats bemerkt, dessen Einwohner lebten von Vegetabilien. Eine vierzehnjährige eigene Erfahrung hat mir den Beweis, welchen mir die Theorie und die Erfahrungen Anderer an die Hand gaben, zu einem eigenen Erlebnisse erhoben. Alle, welche den Versuch machten und einige Zeit wenigstens consequent fortsetzten, haben dieselben Erfahrungen gemacht, wie ich; und ich freue mich, sagen zu können, daß in allen Theilen Europa's und namentlich auch in Amerika Menschen leben, welche zu der uns allein durch unsere Natur bestimmten vegetabilischen Nahrungsweise zurückgekehrt sind. Es ist hier nicht der Ort, uns über diesen Gegenstand ausführlich zu verbreiten. Ich verweise desfalls

auf die unten*) zusammengestellte Literatur. Es genüge hier zu bemerken: nur die vegetabilische Nahrungsweise macht es möglich, daß eine feinere, zartere Stimmung des Gefühls das ganze Leben eines Menschen durchziehe, daß er sich einer ungetrübten körperlichen und geistigen Gesundheit erfreue, daß eine große Bevölkerung, ohne Mangel zu leiden, nahe beisammen wohne. Die Fleischnahrung führt zum Genusse der geistigen Getränke. Die Pflanzennahrung flößt einen Widerwillen gegen dieselben ein. Die Fleischnahrung giebt dem Blute des Menschen einen entzündlichen Charakter, in dessen Folge eine Reihe von Krankheiten sich entwickeln, welche die Pflanzennahrung nicht zur Folge hat. Wir sind nicht geboren, um die Blattern, die Masern, das Scharlach- und andere Fieber unabwendbar zu bekommen. Der Fleischgenuß ist es, welcher dem Blute einen so entzündlichen Charakter ertheilt, daß sich dasselbe durch die genannten Krankheiten von Zeit zu Zeit reinigen muß, um seine Verrichtungen noch versehen zu können. Der Fleischge-

---

*) Gustav v. Struve Mandaras Wanderungen. Gleïzès Thalysie ou la nouvelle existence. Zimmermann der Weg zum Paradies.

nuß ist es, welcher das gelbe Fieber, die Pest, die Cholera und so viele andere Geißeln der Menschheit zur Folge gehabt hat. Die Griechen und Römer, welche zur Zeit ihrer Blüthe fast ganz, wenn nicht ausschließlich von Vegetabilien lebten, kannten alle diese schrecklichen Krankheiten noch nicht, oder doch nur als seltene, vereinzelte Erscheinungen, während dieselben jetzt in dem Orient heimisch sind, und sich ab und zu auch im Westen eingestellt haben.

Daß unsere Lebensweise nicht naturgemäß sein kann, beweisen die vielen Krankheiten, Bäder, Apotheken und Aerzte, welche wir haben. Wir sind daher doppelt aufgefordert, die Ursachen dieser Zustände zu erforschen. Eine der einflußreichsten dieser Ursachen ist der starke Fleischgenuß in Verbindung mit dem Genusse geistiger Getränke.

Nicht nur die bezeichnete Lebensweise, sondern auch die derselben zu Grunde liegende Gesinnung bildet den Stützpunkt der reinen Demokratie. Diese Gesinnung steht in der innigsten Verbindung mit den Religionsbegriffen eines Volkes, welche, wie auf das Leben im allgemeinen, so insbesondere auch auf das Staatsleben den bedeutungsvollsten Einfluß ausüben.

Das Leben in der Familie, in der Gemeinde und in der Kirche stehen in untrennbarer Wechselwirkung zum Staatsleben. Wenn es dort nicht, kann es auch hier nicht rein und frei sein.

Das Christenthum in seiner reinen und freien Auffassung ist die Religion der reinen und freien Demokratie. Das Charakteristische der christlichen Religion besteht in der durch dieselbe hervorgerufenen oder doch angestrebten Reinigung des Herzens, in dem Geiste der Liebe, der Brüderlichkeit und der Wahrheit, welche alle Worte wie alle Thaten ihres großen Verkünders athmeten. Wenn einmal der Geist dieses Christenthums eingezogen sein wird in die Herzen der Menschen, dann ist für sie die Zeit der Demokratie erschienen. Allein der Geist Christi wurde fast aller Orten durch das Pfaffenthum verdrängt, und dieses findet sich nicht blos bei den Katholiken, sondern auch bei den Protestanten. Die Machthaber unserer Tage scheinen die Wahrheit jener Bemerkung Montesquieu's zu erkennen, daß die protestantische Religion (natürlich in ihrer reinen Auffassung) sich besser für Republiken, die katholische für Monarchien eigne. Dieser Erkenntniß haben wir wohl den zwischen Pietisten und Ultramontanen, zwischen Kopfhängern und

Jesuiten geschlossenen Vertrag gegen politischen und religiösen Fortschritt, gegen Lichtfreunde und Deutschkatholiken, wie gegen die freisinnigen Vorkämpfer für deutsche Nationalität und deutsches Recht, zuzuschreiben. Gewissens- und Religions-Freiheit sind unverträglich mit Censur und Polizei, wie Gewissens- und Religions-Zwang sich nicht passen zu Preßfreiheit, Schwurgerichten, einer freien Staatsverfassung und einer kräftigen öffentlichen Meinung.

Damit die Herrschaft der Büreaukratie noch länger bestehe, opfern die Herrscher Deutschlands selbst die Gewissen, selbst die religiösen Ueberzeugungen der Deutschen auf. Allein damit graben sie sich selbst ihr Grab. Denn wenn der politische Druck die Deutschen nicht zur Erkenntniß ihrer Lage treibt, so wird es, so muß es der religiöse thun. Der Geist des religiösen Fortschritts, der Geist christlicher Liebe, Brüderlichkeit und Wahrheit ist erwacht im deutschen Vaterlande; und wenn er auch noch nicht aller Orten kräftige Zeichen seines Wachens gegeben, so ist doch die Stunde des tiefen todtähnlichen Schlafes vorüber, in welchem das deutsche Volk so lange befangen war. Der Geist des Christenthums und der Geist der reinen Demokratie ist einer und derselbe. Wo der eine wohnt,

kann der andere nicht fehlen, wie der Geist des Pfaffenthums und der Knechtschaft unzertrennlich verbunden sind.

Das Pfaffenthum, welches gleichgültige Ceremonien als wichtige Gewissenspflichten, abgeschmackte Legenden und Glaubenssätze für hohe Wahrheiten und göttliche Geheimnisse ausgiebt, wendet alle diejenige Kraft, welche es diesen gleichgültigen oder selbst verderblichen Bestrebungen zuweist, von den wirklichen und unumgänglichen Voraussetzungen des sittlichen Lebens ab. Wer den ganzen Tag daran denken muß, die Fastengesetze, den Kirchengang, die Prozessionen, das Zeichen des Kreuzes, die Heiligenverehrung, den Ablaß, die Beichte u. s. w. nicht zu vergessen, behält keine Gedanken und kein Gefühl mehr für Gewissenspflicht, christliche Liebe und Gerechtigkeit.

Wir haben in diesem und dem vorigen Abschnitt bisher nur den Geist der Demokratie geschildert. Haben wir uns über diesen verständigt, so wird es uns leicht werden, uns über die Formen derselben zu vereinigen.

Die Organe, welche auf die Demokratie berechnet sind, nur in ihr blühen können und sie kräftigen müssen, sind 1) frei gewählte Rathsver-

sammlungen, welche die Gesetze des Staats geben oder ohne deren Mitwirkung wenigstens letztere nicht gegeben werden können; 2) Schwurgerichte mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung; 3) Allgemeine Volksbewaffnung; 4) eine freie Kirchenverfassung; 5) eine freie Gemeindeverfassung.

Wo diese fünf wichtigen Organe der Demokratie gegeben sind, lassen sich mit deren Hülfe alle übrigen noch fehlenden begründen. Wo dagegen auch nur eines dieser fünf Organge fehlt, steht die Demokratie nicht auf festen Füßen.

Preßfreiheit, Associationsfreiheit, Freiheit öffentliche Versammlungen abzuhalten, unter Voraussetzung, daß alle diese Freiheiten innerhalb der Schranken der Gesetze ausgeübt werden, verstehen sich in der Demokratie von selbst, und werden, wo ein wahrhaft demokratischer Geist herrscht, nicht leicht zu Mißbräuchen führen. Fallen solche häufig vor, so ist es ein Beweis, daß der Geist der reinen Demokratie in den Gemüthern der Bürger noch nicht eingezogen ist.

Im gewöhnlichen Gange des Staatslebens kann die Gesetzesanwendung und die Gesetzesvollstreckung in jedem einzelnen Falle niemals von der Gesammtheit des Volkes versehen werden. Das Prinzip der

Demokratie wird gewahrt, wenn diejenigen Bürger, welche berufen werden dieses zu thun, ihren Beruf durch die Wahl ihrer Mitbürger erhalten. Die Fälle, da Gesetze angewendet und vollzogen werden müssen, sind zu häufig, als daß zu diesem Behufe immer das Volk zusammentreten könnte. Allein die Gesetzgebung bedarf nicht in gleichem Maaße einer ununterbrochenen Thätigkeit. Doch nur in ganz kleinen Demokratien, wo die Bürger sehr nahe beisammen wohnen, sind dieselben im Stande unmittelbar selbst das Geschäft der Gesetzgebung zu versehen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die Gesetzvorschläge vorher gehörig vorbereitet sein und der Bürgerschaft nur zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden können. In Rom z. B. wurde die gesetzgebende Gewalt von dem ganzen Volke selbst gehandhabt, welches nach Verschiedenheit der Verhältnisse in verschiedener Weise über die ihm gemachten Gesetzesvorschläge abstimmte, nachdem es zuvor die Gründe für und wider dieselben vernommen. Allein obgleich dem Namen nach die gesetzgebende Gewalt ganz im Volke beruhte, so leitete das Bedürfniß doch darauf, daß nicht nur der Senat, sondern auch die einzelnen Staatsbeamten innerhalb der Sphären ihrer Berufsthätig-

keit, wenn auch unter anderm Namen (Senatuskonsulte, Edikte u. s. w.) an der Gesetzgebung Antheil nahmen, und auf dieselbe den größten Einfluß übten. Ist aber der Staat groß, wohnen die Bürger weit von einander, so wird es in der That zu einer Unmöglichkeit, das Volk unmittelbar die Gesetzgebung ausüben zu lassen. Daher beruhen sämmtliche tüchtige Demokratien der neueren Zeit auf dem Prinzipe der Stellvertretung. In den nordamerikanischen Freistaaten sind es z. B. die beiden Häuser des Congresses, welche im Vereine mit dem Präsidenten der Republik die Gesetzgebung über den gesammten nordamerikanischen Staatenbund ausüben. Alle diese drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt sind jedoch, obgleich in verschiedener Weise, von dem Volke gewählt.

Eine derartige Volksvertretung bietet bei der Gesetzgebung nicht minder, als bei der Gesetzesanwendung und Gesetzesvollstreckung überwiegende Vortheile dar. Die gesetzgebende Gewalt kann nemlich von einer sehr großen Masse des Volks schon deshalb nicht regelmäßig ausgeübt werden, weil es zu schwierig ist, sie auf längere Zeit zu versammeln, weil man ihr die Gesetzesvorschläge nur vorlegen kann mit der Aufforderung, sie ent-

weder zu verwerfen oder anzunehmen, und weil die Erfordernisse der Gesetzgebung ein weit längeres Zusammenbleiben und öfter wiederkehrendes Zusammentreten erheischen, als die Erfordernisse der Bürger möglich machen. Hierzu kömmt noch, daß durch die Wahl gerade die tüchtigsten aus dem Volk in den gesetzgebenden Körper gesandt werden können, während, wenn das Volk unmittelbar selbst die gesetzgebende Gewalt ausübt, häufig die Unbesonnenen und Unverständigen den Sieg über die Verständigen davon tragen.

Je mehr sich in einer gewissen Zeit der Drang entwickelt, größere Staatskörper zu bilden, die verschiedenen Stämme einer und derselben Nation zu einem Ganzen zu vereinigen, und dennoch nicht einem centralisirenden Despotismus zu verfallen, desto wichtiger wird das Prinzip der Stellvertretung im Staate. Bei der jetzigen Lage des civilisirten Europa können wir nur von diesem Prinzipe eine schönere Zukunft erwarten. England und Frankreich wurden durch dasselbe nicht blos im Inneren befestigt, sondern auch nach aussen hin gekräftigt. Schweden, Norwegen, Belgien und die Niederlande blühen unter dessen Einfluß. Portugal und Spanien hoffen von demselben die endliche Lösung ihrer Wirren.

In Deutschland wurde dasselbe zwar durch die Bundesacte gesetzlich eingeführt, allein durch das Widerstreben des Fürsten Metternich und seiner Anhänger thatsächlich so gut als gänzlich ausgeschlossen. Unsere ständischen Versammlungen haben alle ohne Ausnahme höchstens insofern Bedeutung, als sie das Volk über seine Rechte und Zustände theoretisch aufklären, unmittelbare politische Bedeutung konnten sie nirgends erringen. Sie waren nicht einmal stark genug, die von der Regierung selbst genehmigten Gesetze aufrecht zu erhalten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wir hier nur ein Element, nemlich das demokratische des europäischen Verfassungslebens mit dem nordamerikanischen Prinzipe der Demokratie vergleichen wollen. Die Zusätze, welche dem demokratischen Elemente in allen europäischen Staaten mit Ausnahme einiger Cantone der Schweiz gegeben sind, lassen es fast unter denselben verschwinden.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Uebergange der Einherrschaft und Mehrherrschaft zur Volksherrschaft.

Wenn die Frucht reif ist, so genügt ein leiser Windhauch sie zu Boden zu werfen. Dasselbe gilt von der Einherrschaft und der Mehrherrschaft. Sind dieselben in dasjenige Stadium getreten, welches wir oben in den Abschnitten 7 und 9 schilderten, so können sie sich nicht länger halten. Allein die Volksherrschaft kann sich aus denselben nur entwickeln, wenn diejenigen Elemente der Volksherrschaft vorhanden sind, wie wir sie im elften und zwölften Abschnitte darstellten. Wie keine Macht der Erde den Aufgang und den Niedergang der Sonne hemmen kann, so vermag auch keine die Erhebung und den Fall eines Volkes zu hindern. Der Mensch mag wohl seine Fenster mit Läden und Vorhängen

verdunkeln, er mag aus seinem Zimmer die Lichtstrahlen bannen, sie scheinen darum doch außerhalb desselben, und der Bewohner des verdunkelten Zimmers wird dadurch nur selbst über die Tageszeit getäuscht. So mag eine die Knechtschaft fördernde Regierung durch Censur und Polizei der aufgehenden Sonne der Freiheit den Eingang in ihre Palläste und Geschäftszimmer verschließen, sie scheint darum doch und trägt ihre beseligenden Früchte. Wohl mag die Sonne durch Pulverdampf auch außerhalb der Palläste und Polizeistuben verdunkelt werden. Allein der dichteste Pulverdampf verzieht sich wieder, und die Erde besitzt selbst in den Schlünden des Aetna nicht Salpeter genug, um einen dauernden Schleier um die Sonne zu ziehen.

Der Uebergang von der Einherrschaft und Mehrherrschaft zur Volksherrschaft findet nicht ohne blutige Kämpfe statt, wie uns die Geschichte zeigt. Lucretia mußte Hand an sich legen, um die Römer zu Vertreibung der Könige, Virginia sterben, um sie zur Verjagung ihrer Oligarchen (der Decemvirn) anzuspornen, und auf die erste Anstrengung folgten jahrelange Kriege und Kämpfe, bevor die freiere Herrschaft sich befestigt hatte. Wie zur Zeit des Frühlings in allen Ländern, welche gleiches Clima theilen und unter

gleichem Himmelsstriche liegen, die Bäume ausschlagen und blühen, so entwickeln sich auch in allen Ländern, welche auf gleicher Stufe der Bildung stehen und gleichen Stammes sind, zu gleicher Zeit die Blüthen der Freiheit, und wie unter Regenschauern und nicht selten unter Schneegestöber die sprossenden Keime erstehen, so entfalten sich auch die Blüthen der Freiheit unter Stürmen und Gefahren. Was würden wir von dem Gärtner sagen, welcher, wenn er gewahrt, daß die Sonne jeden Tag sich früher erhebt und später senkt, daß die Eisrinde schmilzt und die ersten Pflanzenkeime hervorbrechen, erklärte: es soll Winter bleiben, der das schützende Stroh von den zarten Pflanzen nicht hinwegnähme, sondern alle Bäume seines Gartens von neuem in solches hüllte, gleich als sollte der kälteste Winter erst kommen, da er doch schon vorüber ist? Wir würden den Thoren belächeln und denken: der Gärtner kann das Anbrechen des Frühlings doch nicht hemmen. Und so ist es auch, wenn der Tag der Freiheit einer Nation angebrochen ist. Den kann keine Gewalt auf Erden hemmen. Allein es ist wichtig, daß der Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie so unblutig, und dennoch so entschieden als

möglich vor sich gehe, daß jedem Rückfalle unter die frühere Gewaltherrschaft auf gründliche Weise vorgebeugt werde. Es kommt nicht darauf an, einen schwindelnden Bau für Augenblicke, sondern einen festen und für Jahrhunderte dauerhaften aufzurichten. Wie groß begann die französische Revolution und wie klein hat sie geendet! Wohl stürzte sie die alte Monarchie und die alte Aristokratie, wohl konnte sich die Letztere nicht mehr erheben, allein die erstere trägt ihr Haupt jetzt wieder höher als zuvor, und hat die Demokratie bis auf wenige Trümmer zertreten. Auch die englischen Revolutionen des siebenzehnten Jahrhunderts, obgleich sie manche alten Uebel beseitigten und die Monarchie auf immer schwächten, ließ doch die Aristokratie zu stark, als daß das Volk sich der Früchte seiner Mühen vollständig hätte erfreuen können. Beide Völker waren anfangs weiter vorgegangen, als sie nach dem Stande ihrer Bildung hätten gehen sollen. Auf übermäßige Anspannung folgt unwandelbar Abspannung, auf zu große Unruhe und Ungeduld zu heftiges Bedürfniß der Ruhe und zu starke Geneigtheit zu dulden um des Friedens willen. Die Leidenschaft hat keine Dauer. Von Dauer sind nur die Anregungen der moralischen Kraft. Diese beruht

namentlich auf Mäßigung, sie nimmt kein Feld ein, das sie nicht behaupten kann, sie verlangt nicht mehr, als gerecht ist, und darum hat sie keine Rückfälle in ihrem Gefolge.

Wenn die Eisrinde gebrochen ist und der Schnee zu weichen beginnt, die geflügelten Sänger in den Lüften ihre Stimmen erheben und aller Orten in Wald und Flur tausend und aber tausend Keime sich regen, dann nahet der Frühling; — und wenn das Joch der Monarchie und Aristokratie, welches schwer auf dem Volke lastete, morsch geworden, wenn da und dort tiefe Sprünge in dasselbe gefallen sind, wenn die Dichter und Redner der Freiheit ihre Stimmen erheben, und aller Orten in Stadt und Dorf der Drang nach größerer Freiheit lebendig wird, wenn Jung und Alt die Schwere des alten Joches schmerzlich empfinden und sich sehnen es abzuwerfen, wenn ein neuer Geist der Bewegung, der Liebe zum Vaterlande, des Strebens nach Oeffentlichkeit, Wahrheit und Recht erwacht und bei allen Gelegenheiten sich furchtlos und kräftig kund thut, dann naht die Zeit der Volksherrschaft. Wie diese Zeit niemand hemmen, so kann sie auch niemand hervorrufen. Allein wohl kann der begeisterte Sänger und Redner, der kräf-

tige Mann der That, der furchtlose Streiter für Recht und Wahrheit dahin wirken, daß der Uebergang von einer Herrschaft zur anderen minder blutig, minder stürmisch und minder ungestüm über die Millionen hinwegziehe. Eine doppelte Thätigkeit ist dazu erforderlich: eine negative der veralteten Monarchie und Aristokratie, eine positive der aufkeimenden Demokratie gegenüber. So lange man nur mit den Vorurtheilen, der Verkehrtheit und den Auswüchsen der Monarchie und der Aristokratie zu kämpfen hat, ist eine negative Thätigkeit hinreichend. Es genügt, den verderblichen Maaßregeln der eigennützigen Herrscher Widerstand entgegenzusetzen, es genügt das Volk darüber zu belehren, daß seine heiligen Rechte verletzt werden, es genügt, die ganze Unhaltbarkeit des veralteten Systemes zur klaren Erkenntniß des Volkes zu bringen. Allein von dem Augenblicke an, da das Volk aus seinem Schlummer erwacht ist, da es beginnt zu sehen, zu erkennen und zu fühlen, daß sein Drang nach Freiheit und Recht, wenn auch anfangs nur schwach und scheu und ohne Entschiedenheit und Kühnheit, doch mit Selbstständigkeit und Nachhaltigkeit zu Tage tritt, dann genügt die alte, negative Taktik nicht mehr. Dann gilt es nicht

mehr blos zu zerstören die tausend und tausend Bande der Monarchie und Aristokratie, welche gleich Spinnengeweben sich über das ganze Land gelegt, — sondern es thut Noth die erwachenden Keime der Freiheit und des Rechts zu nähren, vor Frost zu bewahren, zu hegen und zu sammeln. Während früher nur Mißtrauen gegen die verborgenen Umtriebe der Feinde der Freiheit, Widerstand gegen jeden ihrer Pläne, Besorgniß für die Zukunft, Schmerz für die Gegenwart geweckt wurde, ist es nun an der Zeit, das Vertrauen der Bürger zu einander, festeres Zusammenhalten derselben, glühende Liebe für Freiheit, Recht und Vaterland, und die Hoffnung auf eine schönere Zukunft anzuregen. Die hoffnungslose, die verzweifelnde Stimmung mußte vorhergehen, um der frischeren der Hoffnung und der Strebung die Bahn zu brechen. Allein sie darf nicht festgehalten werden, wenn die Zeit der Hoffnung herangekommen ist. Nur die Hoffnung führt zu begeisterten Thaten. Die Hoffnungslosigkeit, die Verzweiflung besitzt keine schöpferische Kraft, und es bedarf dieser zunächst, um die Herrschaft des Volkes im Kampfe mit Monarchie und Aristokratie zu begründen. Wenn auch Eis und Schnee gewichen sind, so erstehen in der sandigen Einöde

doch noch keine lachenden Fluren. Das bloße Zerbrechen des Jochs der Monarchie und Aristokratie genügt nicht, denn an seine Stelle würde Pöbelherrschaft oder Anarchie treten, wenn nicht die hochherzigen Gefühle des Rechts, der Menschheit, der Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit erwacht, und die stürmischen Leidenschaften des Ehrgeizes, der Habsucht, der Streitsucht und der Rache unter das sanfte Joch der ersteren gebracht worden sind. Denn wo diese letzteren Leidenschaften wohnen, da ist keine Volksherrschaft möglich, da mögen rohe Pöbelhaufen morden, freche Räuber plündern und entmenschte Mordbrenner sengen, — allein der Bau der Freiheit kann unter deren Einfluß nicht aus den Trümmern einer gesunkenen Monarchie und Aristokratie erstehen.

Die Demokratie beruht auf der Tugend, ohne diese kann sie nicht erstehen und nicht bestehen. Wer die Tugend nicht liebt über alles, wer ihr nicht mit Freudigkeit Leib und Leben zum Opfer bringt, der ist kein Mann der Freiheit, kein wahrer Demokrat. Gott behüte und bewahre uns vor einer Demokratie von Trinkern, Fressern und Wollüstlingen, von Räubern, Betrügern und Fälschern, von Ehrgeizigen, Uebermüthigen und Herrschsüchtigen, von Feiglingen, Dummköpfen und Spitzbuben. Solche

Menschen müssen durch die starke Hand eines Monarchen, durch die überlegene Macht der Aristokratie in den Schranken des Gehorsams gehalten werden. Solche Leute, die sich selbst nicht im Zaume halten können, müssen durch Andere gezügelt werden.

Es ist nicht minder gefehlt, wenn der Gärtner im Monate Januar, getäuscht durch einen hellen Sonnentag, seine Blumen aus dem Gewächshaus in das Freie setzt und die schützenden Decken von den südlichen Gewächsen entfernt, als wenn derselbe seine Pflanzen noch im Juli in seinen Glashäusern hält und mit Stroh umwinden läßt. Ist aber wirklich der Winter im Abziehen und der Frühling im Anziehen begriffen, rollt das Rad der Monarchie und Aristokratie nach den Gesetzen der Schwere den Berg hinunter und steigt dasjenige der Demokratie nach organischen Gesetzen den Berg hinauf, oder mit anderen Worten: ist das Stadium der ausgearteten Monarchie und Aristokratie vollständig eingetreten, und beginnt sich dasjenige der entstehenden Demokratie zu entwickeln, — dann ist es nicht sowohl mehr nothwendig, den entarteten Verfassungen feindlich entgegenzutreten, als die sich bildenden Keime der neuen zu entwickeln. Jene rennen schon selbst in ihr Verderben, sie machen sich selbst ver-

haßt, das kann nicht fehlen. Jede neue Maaßregel, welche das alte System schützen soll, ist ein neuer Pfahl im Marke des Volkes, und da dieses ausweicht, wird ein zweiter und dritter Pfahl nothwendig u. s. w. Man beginnt z. B. in Angelegenheiten der Presse mit der Censur. Diese reicht nicht aus. Man schreitet zu Zeitungsverboten, zu Beschlagnahmen und zur Bestrafung der Schriftsteller. Man nimmt den mißliebigen Zeitungen die Concessionen und ertheilt sie Leuten, auf welche man glaubt sich verlassen zu können. Man entzieht den mißliebigen Zeitungen den Postdebit, man bietet die Zollbeamten auf, um das Eindringen mißliebiger Bücher zu verhüten. Man überwacht die öffentlichen Lesezimmer und die Privatlektüre von Offizieren und Unterbeamten. Man verbietet mißliebigen Buchhändlern den Eintritt in das Land, und verbietet am Ende in Bausch und Bogen ihren ganzen Verlag.

Die Maaßregeln in den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Lebens halten in der Regel gleichen Schritt. Dieselbe Corruption, welche in denjenigen der Presse wahrgenommen wird, findet sich auch in den Finanzen, in dem Unterrichts-Systeme, in der Stellung der Staatsbeamten zum Monarchen, in dem Verhältniß der Staatsregierung zu den

politischen Gemeinden und zu den verschiedenen kirchlichen Gemeinden, zum Auslande und zum Inlande. Charakteristisch ist bei derartigen ausgearteten Verfassungen immer ein Wechsel zwischen fieberhafter Aufregung und gänzlicher Erschlaffung. In der Aufregung faßt man die Beschlüsse und in der Erschlaffung führt man sie nicht durch. In der Aufregung verletzt man die Gemüther auf's äußerste, und in der Erschlaffung zieht man deren Verachtung auf sich. In der Aufregung nimmt man einen Anlauf und in der Erschlaffung fällt man in den Graben.

Ist einmal die Ausartung so weit gediehen, so kömmt es nur darauf an, das ganze Verfahren der ausgearteten Herrscher an's helle Tageslicht zu ziehen, es in das Bewußtsein des Volks hinüber zu leiten. Das genügt vollkommen nach dieser Seite hin. Durch einen Widerstand, welchem dieser Gedanke zu Grunde liegt, wird das ausgeartete System vollständig seinem Ruine entgegengeführt. Dasjenige System, welches auf diese Weise nicht zu Grunde gerichtet wird, ist eben nicht wurmstichig, geht eben nicht seinem Ruine entgegen. Das System, welches eine vollständige, in alle Einzelnheiten eindringende Beleuchtung ertragen kann, ist nicht schlecht,

wohl aber dasjenige, welches dadurch mehr und mehr der allgemeinen Verachtung preisgegeben wird.

Allein während nach der einen Seite hin, ein derartiger passiver Widerstand genügt, ist nach der andern ein actives, kräftiges und erfrischendes Wirken erforderlich, um die Kräfte der Demokratie zu stärken, zu sammeln, und zu organisiren.

Der erste Grundsatz muß aber hier wie bei der Demokratie überhaupt sein: nur mit edeln, hochherzigen und besonnenen Menschen nach dem Ziele der Freiheit zu streben. Nur auf die moralische Kraft und auf die intellektuelle Befähigung der Bürger zu wirken. Die Gegner des Bürgerthums: die Büreaukraten und Aristokraten, die Finsterlinge in Kirche und Staat, thun schon genug, um die wilden Triebe der Massen aufzuregen. Wehe der Sache der Freiheit, wenn diese den Sieg über die moralische Kraft davon tragen, wenn sie sich zu Herrschern aufwerfen, da sie doch zum dienen bestimmt sind. Als Diener der höheren Kräfte des Menschen mögen sie die Sache der Freiheit kräftig fördern, als Herrscher werden sie dieselbe zu Grunde richten.

Den Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie kann nur das Volk aus

eigener freier Bewegung machen; die Einzelnen: Dichter, Staatsmänner, Lehrer, Schriftsteller und Redner können den Pfad wohl ebnen, allein sie können das Volk nicht gewaltsam auf denselben ziehen. Das Volk geht seinen eignen Gang. Die Millionen folgen nicht dem Einzelnen, sondern dieser muß den Millionen folgen. Die Millionen werden auf die Stimme des Einzelnen nur hören, wenn er ihnen klar und vernehmlich macht, was sie längst schon selbst gefühlt, wenn er ihnen zum Bewußtsein bringt, was schon längst in ihrem Innern dämmerte. Wer sich aber den Millionen vernehmlich machen will, darf nicht konspiriren und im Geheimen agiren. Er muß mannhaft und offen im Angesichte seines Volks für Recht und Freiheit kämpfen. Läßt es ihn fallen, so ist die Zeit der Freiheit noch nicht gekommen, der Mann der Freiheit hat seine Zeit verkannt. Er glaubte an das Nahen des Frühlings, und das Eis des Winters hält noch Flüsse und Bäche gefangen und der Schnee deckt noch Wald und Flur. Allein läßt das Volk seine Vorkämpfer auf dem Wege der Freiheit nicht fallen, steht es für sie ein, macht es gemeinschaftliche Sache mit ihnen, dann beweist es durch die That, die Stunde der Frei-

heit habe geschlagen. Mag auch in dem Kampfe unser Vorkämpfer seine Freiheit auf Jahre hinaus, mag er sein Leben verlieren, wenn nur das Volk nicht ruht und nicht rastet, so werden andere an die Stelle des in den Banden des Gefängnisses oder des Todes Ruhenden treten und es zum Siege führen. Nur wenn das Volk theilnahmlos und unthätig bei den Kämpfen und Leiden seiner Führer bleibt, haben diese sich verrechnet, haben sie sich zu weit vorangewagt, und werden sie für ihren Rechnungsfehler am schwersten dadurch büßen, daß alle die großen Hoffnungen ihrer edlen Seelen verschwinden.

Der Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie kann nicht bewirkt werden durch Gesetze, sondern nur durch Veränderung des Charakters einer Nation. Die französische Nation hatte demokratische Gesetze, allein da sie keinen demokratischen Charakter besaß, wurden dieselben bald durch monarchische verdrängt. Die Gesetze mögen übrigens diesen Uebergang befördern, oder hemmen, je nach deren Beschaffenheit. Sind die Gesetze einer Monarchie oder Aristokratie gut, entsprechen sie den billigen Anforderungen des Volks, ohne jedoch den Geist der genannten Regierungsform zu verleugnen, werden diese Gesetze gewissenhaft und

redlich gehandhabt, so wird sich nicht leicht der Geist der Demokratie bei einem Volke entwickeln. Selbst wenn der Keim desselben schon in ihm ruhen sollte, wird er nicht wachsen, sondern klein und schwach verbleiben, weil er durch keine äußeren Anregungen erweckt wird. Allein wenn die Rechte des Volks mit Füßen getreten werden, wenn man unbedingte Willkühr an deren Stelle glaubt setzen zu können, wenn Censur und Polizei die Wahrheit unterdrücken und dem Volke jede Gelegenheit sich zu einigen abschneiden, wenn selbst das Heiligste, was der Mensch besitzt, sein religiöses Gefühl mit frevelnder Hand angetastet wird, dann entwickelt sich die Sehnsucht nach einer freieren Verfassung im Innern des Volkes, und jede neue Gewaltthat verstärkt sie, bis sie endlich zum Ausbruch kömmt, der Monarchie und der Aristokratie ein Ende macht, und auf deren Trümmern die Demokratie errichtet.

Dieses ist der eine, blutige, schreckenvolle Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie. Allein es gibt noch einen zweiten. Der Monarch und die Aristokraten erkennen, daß das Volk das Bedürfniß einer freieren Verfassung hege, sie verleihen ihm Freiheit der Presse, um sich aus-

zusprechen, Freiheit des Zusammentritts, um seine wichtigsten Angelgenheiten zu ordnen, eine Verfassung, welche die Wünsche des Volks zur Kenntniß der Fürsten bringt. Wird dann die Verfassung redlich vollzogen, werden die Wünsche des Volks sorgfältig beachtet, dann wird sich der Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie im Laufe der Jahrhunderte allmählig entwickeln zum Frommen beider Theile, insbesondere aber zum Frommen der Monarchie und der Aristokratie.

Allein die Geschichte kennt kein Beispiel, daß auf solchem ruhigen Wege dieser Uebergang statt gefunden hätte. Es scheint die göttliche Weltordnung habe es so gewollt, daß der Uebergang durch eine gewaltige, alle Theile des Staatsorganismus und jeden Einzelnen im Volke erschütternde Krisis bezeichnet werde. Es scheint, als habe sie dadurch alle die trägen und schläfrigen Menschen eines Volks erwecken und so zu rüstigeren und thätigeren Menschen heranbilden wollen, während sie die tiefer blickenden und rüstigeren Mitglieder des Staats zu dessen Lenkern erhebt.

Wir haben bisher bei Besprechung des Uebergangs von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie keine Rücksicht genommen auf den Zustand

der Kirche. Allein es läßt sich nicht läugnen, daß dieser für denselben von großer Wichtigkeit ist.

Unsere Politiker sind durch die Mißbräuche, welche mit der christlichen Religion im Staatsleben und mit den Bibelstellen in der Staatswissenschaft getrieben worden sind, häufig in ein Extrem gerathen, welches nicht minder verderblich ist, als das Extrem, wodurch die Religion und die wichtigsten Urkunden derselben in dem politischen Leben und in der Staatswissenschaft gänzlich ignorirt werden. Demnach ist es gewiß, daß die Religion auf das praktische Staatsleben, und die Religionsurkunden auf die Staatswissenschaft von jeher einen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben, und immer ausüben werden. Dieselben Beweggründe, welche in dem kirchlichen Leben gehegt werden, müssen nothwendig auch auf das Staatsleben einwirken, und dieselben Beweisgründe, deren man sich im Religionsunterrichte bedient, müssen nothwendig auch auf den Unterricht über die staatlichen Verhältnisse Einfluß üben. Dieses erhellt aus der Natur des menschlichen Charakters, welcher derselbe bleibt in der Kirche und in der Bürgerversammlung, beim Religionsunterrichte und beim Unterrichte in staatlichen Dingen. Dieselben Gefühle, Gedanken und Entschlüsse, welche

dort angeregt werden, wird der Mensch unwillkürlich, so weit es die Verschiedenheit des Gegenstandes erlaubt, auch in dieses Gebiet übertragen. Eine Religion des Hasses wird auch staatsrechtliche Begriffe in ihrem Geleite haben, welche von Haß erfüllt sind, und eine Religion der Liebe wird auch zu staatsrechtlichen Begriffen führen, welche Liebe athmen. Umgekehrt wird der in einem Staate wehende Geist zurückwirken auf die Kirche.

Wenn wir von diesen Grundsätzen ausgehen, so muß es uns klar werden, daß der neue, kräftige Geist, welcher in unserm kirchlichen Leben erwacht ist, auch auf unser Staatsleben eine bedeutende Rückwirkung üben muß. Der Kanton Luzern und mehr oder weniger ganz Italien zeigen uns umgekehrt, wie Pfaffenthum und politischer Despotismus Hand in Hand gehen. Die Freiheit verhält sich zu der Knechtschaft, wie das Christenthum zum Pfaffenthum. So lange in unserm Staatsleben der Geist des Hasses, der Verdammung und des Despotismus wohnt, so lange sich dasselbe in einem starren und kalten Formalismus bewegt, können wir nicht erwarten, ein politisches Leben der Liebe, der Freiheit und der Gesammtberechtigung, ein politi-

sches Leben voll Wärme, Innigkeit und Schwungkraft zu führen.

Dieses erkennen unsere Regierungen auch sehr wohl und daher kommt es, daß in neuerer Zeit die ultramontan-katholische und die pietistisch-protestantische Partei sich die Hände gereicht haben zur Unterdrückung des freien Geistes in Kirche und Staat. In den Staaten, in welchen die Kirche eine monarchische Verfassung und die Religion einen abgeschlossenen Lehrbegriff hat, kann der Staat auf die Dauer eine demokratische Verfassung und ein freies politisches Glaubensbekenntniß nicht aufrecht erhalten. In Portugal und Spanien taucht, trotz aller Revolutionen und Pronunciamento's die Monarchie mit ihrem ganzen Anhange deshalb immer wieder auf, weil sie in der Kirche und in der Religion des Volks ihre feste Stütze hat. In Frankreich kann sich aus gleichem Grunde das demokratische Element niemals festsetzen, wogegen es in Nordamerika blüht, weil dort auch die Kirche einen vorherrschenden demokratischen Charakter besitzt.

Der Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie im Staate wird nur dann auf die Dauer gelingen, wenn er zu gleicher Zeit auch in der Kirche stattfindet. Doch auch dieser Ueber-

gang läßt sich nicht bewirken durch Gesetze. Verletzende Handlungen, Vorschriften und Erlasse der Staats- und Kirchen-Behörden mögen allerdings den schlummernden Sinn für religiöse und kirchliche Freiheit wecken. Allein wenn er nicht vorhanden ist, so können derartige Manifestationen so wenig, als umgekehrt Handlungen, Vorschriften und Erlasse, welche einen freien Charakter haben, ihn schaffen. Ist übrigens zu gleicher Zeit der Drang nach politischer und nach religiöser Freiheit in einem Volke erwacht, kämpft dasselbe zu gleicher Zeit gegen politischen und gegen kirchlichen Druck, so liegt hierin ein bedeutungsvolles Symptom des Strebens nach demokratischer Verfassung in Kirche und Staat, welches um so bedeutungsvoller ist, je inniger in einem Lande diese beiden Vereine verbunden sind. Ist dieser Augenblick eingetreten, dann ist es die Aufgabe der Führer des Volks, durch kraftvolle Thaten dieses zum Widerstande zu organisiren. Denn erst wenn das doppelte Joch der politischen und kirchlichen Tyrannen gebrochen ist, kann dem bedrückten Volke eine schöne Zukunft erstehen.

Wir haben bisher in diesem Abschnitte hauptsächlich nur die höheren idealen Interessen der Völker besprochen. Doch auch die materiellen, auch

die Zahlenverhältnisse haben ihre Bedeutung. Die Geschichte zeigt uns aller Orten, daß die Demokratie immer die gleichmäßigste Vertheilung von Glücksgütern voraussetzt, während die Monarchie und Aristokratie auf der einen Seite collossalen Reichthum und auf der anderen die abschreckendste Armuth in ihrem Geleite hat. Der Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie bekundet sich daher auch durch ein erhöhtes Streben des Volks, an den Glücksgütern der bevorzugten Classen Antheil zu nehmen, und der Vortheile habhaft zu werden, welche diese gewähren. Ein erhöhtes Streben nach Bildung, nach Belehrung und auch nach Geld-Erwerb, ein erhöhtes Gefühl der Empörung über gewaltsame Zurückweisung dieser Ansprüche thut sich aller Orten in Deutschland kund. Dieser Drang muß naturgemäß immer mächtiger werden, und wird den Uebergang zu mehr demokratischen Regierungsformen wesentlich fördern. Man mag diesen Drang mit dem Namen Communismus oder jedem beliebigen anderen bezeichnen, er ist vorhanden, er läßt sich nicht abläugnen, und wird auch durch die eifrigsten Reden preußischer Offiziere und Staatsmänner nicht vertilgt werden können.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Volksherrschaft in einem Staatenbunde.

Je kleiner ein Staat ist, desto einfacher kann sein Organismus sein. Je größer er ist, desto complicirter wird er nothwendig. Die großen Kosten, welche übrigens mit der monarchischen und mit der aristokratischen Verfassung in Verbindung stehen, machen es wünschenswerth, daß solche Staaten nicht zu klein seien. Kleine Monarchien und Aristokratien sind unglückselige Länder. Anders verhält es sich mit der Demokratie. Diese darf nicht zu groß sein, schon deshalb nicht, weil sonst das Wahlrecht des Volks illusorisch wird. Man kann dem einzelnen Bürger nicht zumuthen, eine so große Personalkenntniß zu haben, um aus Millionen den rechten Mann herauszufinden. Auf der anderen

Seite können, in der Mitte von großen Staaten, kleine auf die Dauer nicht wohl bestehen. Dieses erkannten die Nordamerikaner, indem sie verhältnißmäßig kleine Staaten bildeten, diese aber durch eine kräftige Bundesverfassung vereinigten. Nur auf diese Weise werden in unseren Tagen Demokratien bestehen können. Die griechischen Demokratien des Alterthums waren durch ein zu lockeres Band zusammengehalten, daher der innere Zwiespalt, welcher sie oft an den Rand des Verderbens brachte, und welchem sie am Ende auch erlagen.

Mehr als eine, höchstens zwei Millionen Einwohner sollte eine Demokratie nicht zählen. Allein zwanzig und mehr solcher Demokratien können durch eine kräftige Bundesverfassung zusammengehalten ein großes und mächtiges Ganze bilden, welches auf der einen Seite die Nachtheile einer übermäßigen Centralisation und der Isolirung kleinerer Staaten vermeiden und anderseits die größten Vortheile für die Entwickelung der gesammten Kräfte einer Nation bieten würde.

Rom kannte noch nicht die Vortheile einer föderativen Verfassung und erlag daher dem Despotismus, als sein Gebiet mehr und mehr sich vergrößerte. Die Schweiz und die vereinigten Niederlande zeigten uns

zuerst einen föderativen Freistaat in seiner Blüthe. Die nordamerikanischen Freistaaten übertreffen jedoch noch ihre Muster. Ihre Verfassung ist in der That ein Ideal gesetzgeberischer Weisheit.

Die große Aufgabe jeder Schöpfung, das richtige Verhältniß zwischen Einheit und Mannigfaltigkeit darzustellen, tritt insbesondere auch in dem staatlichen Leben hervor. Zu große Einheit führt zur Monotonie, zu große Mannigfaltigkeit zur Disharmonie. Unsere Zeit mit ihren sich mehr und mehr vergrößernden Staaten verlangt mächtige Reiche. Kleine können sich weder im Kriege, noch im Frieden unter günstigen Bedingungen entwickeln. Ohne Kriegsflotten, ohne ausgedehnten Schutz für Handel und Industrie, ohne Credit, ohne die Mittel, großartige Wasser- und Eisenstraßen zu schaffen, geht ein Staat auch im Frieden nach und nach zu Grunde. Auf der anderen Seite gestattet das Prinzip der Demokratie nicht eine allzugroße Ausdehnung des Gebiets und allzugroße Höhe der Bevölkerung. Je kräftiger der Geist der Freiheit bei einem Volke ist, desto unwilliger ist er, auf seine Eigenthümlichkeiten aus Rücksicht für Andere Verzicht zu leisten, und dennoch muß dieses um so häufiger und in um so wichtigeren Beziehungen geschehen, je ausgedehnter

das Gebiet und je zahlreicher die Bevölkerung eines Staats ist. Der freie Mann will Gesetze haben, welche seiner Individualität angepaßt sind, er will mit Staatsbeamten zu thun haben, welche auf seine Eigenthümlichkeiten Rücksicht nehmen, beides ist nicht möglich in großen Staaten, in welchen die eine Provinz Interessen hat, welche denjenigen einer anderen oft schnurstracks widersprechen, in welchen Staatsbeamte oft über die Verhältnisse eines Bezirks zu entscheiden haben, welchen sie nur sehr mangelhaft kennen. Demokratien dürfen daher weder ein zu ausgedehntes Gebiet, noch eine zu zahlreiche Bevölkerung haben, um gedeihen zu können.

Diese beiden Grundsätze (große Macht und kleiner Staat) lassen sich nur vereinigen durch den Staatenbund. Der einzelne Staat hat seine besondere Gesetzgebung und Verwaltung in allen inneren Angelegenheiten, und wird gegen das Ausland von dem Bunde vertreten, welcher auch solche allgemeine Gesetze für sämmtliche Staaten erläßt, wie sie das Bedürfniß erheischt.

Ein solcher Staatenbund wird übrigens nur dann gedeihen, wenn die verschiedenen Staaten wenigstens einigermaaßen sich an Größe, Volkszahl und Wohlstand mit einander vergleichen lassen. Wenn der

eine Staat nur 6,000 oder 20,000 Einwohner zählt und der andere 15 Millionen, so wird dadurch ein Mißverhältniß begründet, welches jede Freiheit der Abstimmung unmöglich macht.

Ferner ist es durchaus erforderlich, daß die einem Staatenbunde angehörenden Landestheile mit dem Auslande in keinen störenden Beziehungen stehen. Wenn ein Staat, welcher einen Theil des Staatenbundes bildet, mit einem andern Landestheile untrennbar verbunden ist, welcher nicht zum Staatenbunde gehört, so ist dieses ein durchaus unzulässiges Verhältniß. Entweder muß der Staat nebst dem von ihm untrennbaren Landestheile zum Bunde gezogen werden, oder er wird früher oder später dem Bunde verloren gehen.

Ein Staatenbund wird nur gedeihen, wenn sämmtliche Staaten die demokratische Verfassung haben. Dieses hat schon Montesquieu ausgeführt. Besitzen verbundene Staaten die monarchische Verfassung, so ist es weit zweckmäßiger sie in einen großen Staat zu vereinigen. Denn bei der Monarchie finden alle diejenigen Gründe nicht statt welche für die Demokratie ein beschränktes Gebiet und eine beschränkte Einwohnerzahl wünschenswerth machen.

Die Geschichte weist uns auch nur blühende Staatenbunde unter Demokratien auf. Allerdings gibt es auch einen deutschen Bund, in welchem Monarchien, Aristokratien und Demokratien in buntester Mischung neben einander bestehen. Allein es hat wohl niemals in der Geschichte einen Bund gegeben, welcher mehr als dieser im Widerspruche mit den Bedürfnissen einer Nation, mit den unbestrittensten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und selbst mit dem gesunden Menschenverstande war, als der deutsche Bund. Derselbe ist nur insofern eine Merkwürdigkeit, als sich in ihm alle Mängel, alle Verkehrtheiten, alle Gebrechen vereinigt finden, welche sonst nur im Laufe der Jahrtausende aus verschiedenen Staatenbündnissen zusammengesucht werden konnten. Allerdings wurde er geschlossen von einigen Diplomaten, welche auf die Bedürfnisse der deutschen Nation keine Rücksicht, sondern nur darauf Bedacht nahmen, die Rechte und Ansprüche ihrer Fürsten möglichst festzustellen und zu sichern. Die Folge der in dem Wesen eines derartigen Bundes liegenden Mängel und aus demselben hervorgehenden Widersprüche war, daß derselbe in seinen wichtigsten Beziehungen in's wirkliche Leben gar nicht eintrat, sondern nur auf dem

Papiere steht. Die Verschiedenheit der in seiner Mitte bestehenden Verfassungen genügt für sich allein, dem deutschen Bund jedes wirkliche Leben und jede wirkliche Bewegung unmöglich zu machen.

Den Mängeln der Verfassung des deutschen Reichs hat Deutschland seinen tiefen Fall bis zum rheinischen Bunde zuzuschreiben. Der deutsche Bund beweist gleichfalls zur Genüge die Richtigkeit der Ansicht des geistreichen Montesquieu. In Friedenszeiten war derselbe nicht im Stande seine Flüsse vor den Chicanen fremder Mächte, seinen Handel vor den Zollsystemen seiner Gegner und sogar sein Gebiet von deren Einfällen sicher zu stellen. In Friedenszeiten trat er an das kleine Belgien halb Luxemburg ab. In der That, größere Schmach widerfuhr nicht leicht einem Staate jemals in Friedenszeiten. Der deutsche Bund wird so lange bestehen, als weder im Innern Deutschlands eine Bewegung, noch von außen her ein ernstlicher Angriff erfolgt. In dem einen oder dem anderen Falle muß er aber nothwendig zusammenbrechen.

Deutschland ist deswegen immer von Stufe zu Stufe gesunken, weil es theils zum Vortheil seiner Fürsten, statt zu demjenigen seines Volks, und theils zum Vortheil Roms statt zu demjenigen

Deutschlands regiert wurde. So lange diese beiden, der deutschen Nationalität widerstrebenden Elemente nicht aus dem Felde geschlagen sind, können wir nicht hoffen, diejenige Stufe im Völkerleben einzunehmen, nach welcher wir uns sehnen, und die uns doch noch so ferne zu liegen scheint.

Doch kehren wir zu dem naturgemäßen Staatenbunde, zu dem Bunde demokratischer Staaten zurück! Welcher hohen Blüthe dieser fähig ist, beweisen uns die nordamerikanischen Freistaaten, in deren Schooße sich auch Millionen von Deutschen glücklich, frei und wohl fühlen. Um die staatsrechtlichen Grundsätze eines Staatenbundes darzustellen, ist nichts weiter erforderlich, als diejenigen mitzutheilen, unter welchen Nordamerika blüht. Sie haben sich im Laufe eines Zeitraums von mehr als einem halben Jahrhundert in so hohem Grade bewährt, daß keine Beweisführung mehr Gewicht haben könnte, als diejenige, welche uns die Erfahrung hier an die Hand gibt.

Ich lasse daher die Hauptsätze der Verfassung des nordamerikanischen Freistaaten-Bundes hier folgen:

Die Verfassung der vereinigten Staaten Nordamerika's.

Die Verfassung der vereinigten Staaten ist eine rein demokratische, bestehend aus dem Präsidenten mit seinen Ministern, dem Senat und dem Repräsentantenhaus, als den höchsten Staatsgewalten. Beide Letztere bilden zusammen den Congreß. Der Präsident wird alle vier Jahre gewählt. Die zum Wählen qualificirten Bürger in den verschiedenen Staaten kommen in den respectiven Wahlorten zusammen und wählen soviel Wahlherren (electors) als die ganze Zahl Senatoren und Repräsentanten, zu der jeder Staat berechtigt ist, beträgt. Diese Wahlen müssen nach dem jetzt bestehenden Gesetz in allen Staaten an einem und demselben Tage im November vorgenommen werden. Am ersten Mittwoch des Februar kommen beide Häuser des Congresses zu einer gemeinschaftlichen

Sitzung zusammen, untersuchen sorgfältig die Stimmen der Staaten und erklären offiziell das Ergebniß derselben. Der Candidat, der eine Majorität aller Stimmen der Wahlherren hat, ist erwählter Präsident und wird am vierten März feierlich eingesetzt; er hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre feierlich, daß ich treulich das Amt des Präsidenten der vereinigten Staaten ausüben und nach bestem Vermögen die Constitution dieser Staaten erhalten, beschützen und vertheidigen will." Wenn mehr als zwei Candidaten da sind und keiner eine Majorität der Stimmen der Wahlherren hat, so fällt die Wahl dem Hause der Repräsentanten zu, wo dann staatenweise über die drei, welche die meisten Stimmen von Wahlherren haben, votirt und nach der Majorität der Stimmen entschieden wird. In diesem Falle ist der kleine Staat Delaware, welcher hinsichtlich der Wahlherren sich zu New-York wie drei zu sechsunddreißig verhält, eben so mächtig wie der volkreiche Nachbarstaat. Der Präsident bezieht einen jährlichen Gehalt von 25,000 Dollars, außerdem hat er freie Wohnung, welche ihm auch möblirt wird. Der Präsident ist nach der Constitution zur Wiedererwählung befähigt, so lange er lebt, da aber Washington das Beispiel gegeben hat,

nicht länger als zwei Perioden zu dienen, so ist keiner seiner Nachfolger für eine dritte als Candidat aufgetreten. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der vereinigten Staaten, sowie auch der Miliz, wenn dieselbe zu activem Dienste beordert wird. Er ist ermächtigt, unter Zuziehung und mit Genehmigung des Senats, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder jenes Körpers beistimmen, Tractate zu machen und Gesandte, Consuln, Richter und andere Beamte zu ernennen; alle Vacanzen, welche während der Zeit, da der Congreß nicht versammelt ist, eintreten, zu besetzen; Begnadigung und Aufschub der Strafen für Vergehen gegen die vereinigten Staaten in gewissen Fällen zu gewähren; den Congreß bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammen zu berufen und denselben im Falle von Uneinigkeiten zwischen den beiden Häusern auf eine bestimmte, ihm passend scheinende Zeit zu vertagen. Es ist seine Pflicht, von Zeit zu Zeit dem Congreß alle nöthigen Nachrichten über die Lage der Union vorzulegen und dafür zu sorgen, daß die Gesetze gehörig vollzogen werden. Er kann nur bei Ueberführung von Landesverrath, Bestechung oder anderen Hauptverbrechen und Vergehungen abgesetzt werden. Der Vicepräsident

wird zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise, wie der Präsident, erwählt und die für ihn erforderlichen Eigenschaften sind dieselben wie für letzteren. Durch sein Amt ist er Präsident des Senats, kann jedoch bei keiner Frage mitvotiren, es sei denn daß die Stimmen jenes Körpers gleich getheilt sind. Im Falle des Todes, der Resignation, Absetzung oder Unfähigkeit des Präsidenten, seine Amtspflichten zu erfüllen, tritt er an dessen Stelle und bezieht den für denselben bestimmten Gehalt. Als Vice-Präsident hat er jährlich 5000 Dollars Gehalt.

Der Präsident hat als Cabinets-Räthe die Chefs der fünf Departements — des Staats-, Schatzkammer-, Kriegs-, Marine- und Postamts-Departements — und den Staatsanwalt unter sich. Diese haben die Oberleitung aller mit ihren respectiven Departements in Verbindung stehenden Angelegenheiten und sind gewöhnlich von neun bis drei Uhr in ihren Büreaux.

Die Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten liegt in den Händen eines Obergerichts (Supreme Court), das aus neun Richtern besteht. Diese bleiben in ihrem Amte, so lange sie sich gut verhalten; der Ober-Richter erhält 5000 Dollars, die

anderen 4500 Dollars jährlichen Gehalt. Dieser Gerichtshof hält alle Jahre eine Sitzung in Washington, welche am ersten Montag des Decembers anfängt und etwa acht Wochen dauert.

Die vereinigten Staaten sind in neun Gerichtskreise eingetheilt, und jedes Jahr wird wenigstens einmal, gewöhnlich aber zweimal in jedem Staate innerhalb des Kreises durch einen Richter des Obergerichts und durch einen vom Präsidenten ernannten Distriktsrichter des Distriktes oder Staates, in welchem der Gerichtshof seine Sitzung hat, Gericht gehalten.

Der Senat der vereinigten Staaten besteht aus zweiundfünfzig Mitgliedern, von denen zwei aus jedem Staate durch die respectiven Legislaturen auf die Zeit von sechs Jahren erwählt werden. Niemand kann in den Senat gewählt werden, ehe er dreißig Jahre alt ist; auch muß er vor der Wahl neun Jahre Bürger der vereinigten Staaten gewesen sein und zu der Zeit Einwohner des Staates sein, für welchen er erwählt wird. Die Senatoren repräsentiren die Souveränität der Staaten und sind den Legislaturen für ihre, in den verschiedenen Fragen, welche vor ihr Forum kommen, abgegebenen Stimmen verantwortlich. Das Haus der Repräsentanten besteht jetzt aus 223

Mitgliedern; doch kann diese Zahl nach dem Census, welcher 1850 in den vereinigten Staaten stattfinden wird, sich vermehren oder vermindern und ähnlichem Wechsel alle zehn Jahre unterliegen. Die Repräsentanten werden alle zwei Jahre erwählt und jeder Staat ist nach der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Zutheilung einen für je 68,500 Einwohner zu stellen berechtigt; an der Wahl derselben dürfen Alle Theil nehmen, die berechtigt sind, für einen Repräsentanten in der Legislatur des Staats zu stimmen, zu dem sie gehören. Niemand kann Mitglied dieses Körpers sein, der noch nicht wenigstens fünfundzwanzig Jahre zählt, sieben Jahre Bürger der vereinigten Staaten gewesen ist und in dem Staate, wo er gewählt wird, zur Zeit der Wahl wohnt. Der Senat und das Haus der Repräsentanten bilden den Congreß der vereinigten Staaten, der die ganze gesetzgebende Gewalt der General-Regierung besitzt. Dem Congreß steht die Befugniß zu, Steuern, Zölle, Einfuhrabgaben und Accise aufzulegen und zu erheben, und die Schulden der vereinigten Staaten zu bezahlen, die Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt des ganzen Landes zu besorgen; Geld auf Credit der vereinigten Staaten zu borgen; den Handel

mit fremden Nationen, unter den verschiedenen Staaten und mit den Indianerstämmen zu reguliren; gleichförmige Gesetze für das ganze Land über Naturalisirung und Bankerotte zu machen; Geld zu schlagen, den Werth der Landesmünzen und der fremden Münzsorten zu reguliren und Normal-Gewichte und Maaße festzusetzen; Postämter, Poststraßen zu errichten; die Fortschritte der Wissenschaften und nützlichen Künste zu befördern, indem den Verfassern und Erfindern auf bestimmte Zeit das ausschließliche Recht auf ihre respective Schriften und Erfindungen gesichert wird; Gerichtshöfe, die unter dem Obergerichte stehen, zu errichten; Seeraub und Todesverbrechen, welcher auf offener See verübt worden sind, so wie Vergehen gegen das Völkerrecht gesetzlich festzustellen und zu bestrafen; Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu ertheilen und Bestimmungen hinsichtlich der zu Land und Wasser gemachten Beute und Prisen zu treffen, Heere anzuwerben und zu unterhalten, eine Flotte zu bauen und zu unterhalten; Vorschriften für die Land- und Seemacht zu geben; dafür zu sorgen, daß nöthigen Falls die Miliz aufgeboten werde, um die Gesetze der Union in Ausführung zu bringen, Aufruhr zu unterdrücken und feindliche Einfälle zurückzu-

treiben; für die Organisirung, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz und die Leitung der einzelnen Abtheilungen zu sorgen, die im activen Dienst der vereinigten Staaten gebraucht werden, wobei es den einzelnen Staaten vorbehalten bleibt, die Offiziere zu ernennen und die Miliz nach der vom Congreß vorgeschriebenen Disciplin einzuüben; ausschließliche Gerichtsbarkeit zu üben über den Distrikt Columbia und andere Orte, die zur Errichtung von Forts, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und anderen nothwendigen Gebäuden mit Bewilligung der Legislatur des Staates, worin dieselben gelegen sind, angekauft werden; und alle Gesetze zu geben, die zur Ausübung der vorerwähnten und aller andern Berechtigungen, welche durch die Constitution der Regierung der vereinigten Staaten, oder irgend einem Departement oder Beamten derselben ertheilt worden sind, nöthig und geeignet sein mögen.

Jede Bill (Gesetzentwurf) die im Congreß durchgeht, muß ehe sie zum Gesetz wird, dem Präsidenten vorgelegt werden. Genehmigt er dieselbe, so unterzeichnet er sie; wo nicht, so schickt er sie dem Hause, von welchem sie ausgegangen ist, mit seinen Einwürfen dagegen zurück. Diese Körper-

schaft berathschlagt dann auf's neue darüber und wenn zwei Drittel der Mitglieder stimmen, daß die Bill Gesetz werden soll, so wird sie mit den Einwürfen des Präsidenten dem andern Hause zugesandt; stimmen dann auch in diesem zwei Drittel der Mitglieder nach wiederholter Berathschlagung dafür, so wird sie zum Gesetz der vereinigten Staaten erhoben und hat dieselbe Kraft, als ob sie die Unterschrift des Präsidenten erhalten hätte. Auf solche Weise hat, wie man klar sieht, jedes Haus des Congresses eine Controlle über das andere und der Präsident über beide, so daß es also nicht leicht möglich ist, daß der Congreß einen Verstoß gegen die Constitution begehen werde, welche aufrecht zu erhalten alle Mitglieder beschworen haben. Es muß hier bemerkt werden, daß der Präsident einen Gesetzesentwurf nicht länger als zehn Tage behalten darf; er muß die Bill innerhalb dieser Zeit entweder unterzeichnen, oder mit seinen Gründen, weshalb er die Unterschrift verweigert, wieder zurückschicken.

Die Constitution der vereinigten Staaten bestimmt, daß das Vorrecht des writ of Habeascorpus nicht aufgehoben werde, es sei denn daß in Fällen von Empörung oder feindlichem Einfalle

die öffentliche Sicherheit es erfordern möchte, daß kein rückwirkendes oder ex post facto-Gesetz gegeben werde; daß Kopf-Steuern oder andere directe Abgaben nur im Verhältniß der Bevölkerung der verschiedenen Staaten auferlegt werden; daß keine Abgaben auf Waaren, die aus irgend einem Staate ausgeführt werden, gelegt werden; daß Schiffe, welche nach einem Staate bestimmt sind oder davon abgehen, nicht verpflichtet sind, in einem andern ein- oder auszuclariren oder Abgabe zu bezahlen; daß kein Geld aus der Schatzkammer entnommen werde, als nur in Folge der gesetzlich gemachten Bestimmungen zur Verwendung, und daß eine regelmäßige Angabe und Rechnung über die Einnahme und Ausgabe aller öffentlichen Gelder von Zeit zu Zeit publicirt werde; daß kein Adelstitel von den vereinigten Staaten gegeben werde und daß Niemand, der ein Amt der vereinigten Staaten bekleidet, irgend ein Geschenk, Einkommen, Amt oder Titel irdend einer Art von irgend einem Könige, Fürsten oder fremden Staate, ohne vorher vom Congreß die Erlaubniß erhalten zu haben, annehme; daß kein Staat einen Tractat mache oder in ein Bündniß oder eine Conföderation trete, Kaperbriefe ertheile, Geldmünze, Papiergeld

ausgebe, irgend etwas außer Gold- und Silbermünze als Währung zur Bezahlung von Schulden bestimme, irgend ein rückwirkendes oder ex post facto-Gesetz oder irgend ein Gesetz durch welches die Verbindlichkeit gemachter Contracte verletzt werde, mache, oder Adelsdiplome ertheile; daß kein Staat ohne Bewilligung des Congresses irgend ein Tonnengeld auf Schiffe lege, in Friedenszeit Truppen oder Kriegsschiffe halte, irgend ein Uebereinkommen oder einen Vertrag mit einem andern Staat oder mit einer fremden Macht treffe oder sich in Krieg einlasse, es sei denn daß ein wirklicher feindlicher Einfall oder dringende Gefahr, welche keinen Aufschub zuläßt, stattfinde; daß in allen Staaten die öffentlichen Documente, Urkunden und Gerichtsakten jedes andern Staates volle Glaubwürdigkeit genießen; daß, wenn Jemand, der in irgend einem Staate Hochverraths, todeswürdiger und anderer Vergehen wegen angeklagt ist, sich der Gerechtigkeit durch die Flucht entzieht und in einem andern Staate gefunden wird, er auf Verlangen der executiven Behörde des Staates, welche über das Verbrechen zu richten hat, ausgeliefert werde; daß kein neuer Staat innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern Staats gebildet oder errichtet werde; daß

der Congreß die Macht habe, über das Territorium der vereinigten Staaten und anderes denselben gehörendes Eigenthum zu verfügen und in dieser Hinsicht alle nöthigen Bestimmungen und Verfügungen zu treffen; daß die vereinigten Staaten jedem Staate der Union eine republikanische Regierungsform garantiren und jeden derselben gegen feindlichen Einfall und gegen einheimische Gewaltthätigkeit auf Ansuchen der Legislatur oder vollziehenden Gewalt desselben schützen; daß der Congreß kein Gesetz mache hinsichtlich der Feststellung oder freien Ausübung einer Religion, oder wodurch die Freiheit der Rede oder der Presse und das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und die Regierung um Abstellung von Uebelständen zu bitten, beschränkt würde; daß das Recht des Volkes, in der Person, in Häusern, Papieren und Sachen gegen unbillige Durchsuchungen, Beschlagnahme und Verhaftung sicher zu sein, nicht verletzt werde, und daß kein Gerichtsbefehl ausgestellt werde, außer wegen eines wahrscheinlichen Grundes, der eidlich oder an Eidesstatt bekräftiget sei, und mit ausdrücklicher Bemerkung der Plätze, Personen und Sachen, die zu durchsuchen, zu verhaften oder mit Beschlag zu belegen sind; daß

Niemand verbunden sei, sich wegen Todesverbrechen oder anderer infamirender Vergehen zu verantworten, es sei denn auf Forderung oder Anklage einer großen Jury, ausgenommen in Fällen, welche bei der Armee und in der Kriegsmarine oder bei der Miliz, wenn dieselbe in Zeiten des Kriegs oder öffentlicher Gefahr in activem Dienste sich befindet, vorkommen; daß Niemand wegen eines und desselben Vergehens zweimal in Leben oder Körper gefährdende Untersuchung gezogen werden könne, noch auch gezwungen sei, in irgend einem Criminalfall gegen sich selbst zu zeugen, und nicht an Leben, Freiheit oder Eigenthum bestraft werden könne ohne gehöriges gerichtliches Verfahren; daß kein Privateigenthum zum öffentlichen Gebrauch verwendet werde ohne gehörige Entschädigung; daß in allen Criminalsachen der Beklagte das Recht genieße, sowohl eine schnelle öffentliche Untersuchung zu haben durch eine unparteiische Jury des Staates und Disstriktes, in welchem, wie durch vorherige gesetzliche Ermittelung erwiesen werden müße, das Verbrechen begangen wurde, — als auch von der Beschaffenheit und dem Grunde der Anklage in Kenntniß gesetzt zu werden, den gegen ihn auftretenden

Zeugen gegenüber gestellt zu werden, Zeugen, die zu seinen Gunsten aussagen würden, zwingen zu können zu erscheinen und einen Defensor zu haben; daß keine übermäßige Bürgschaft verlangt noch übermäßige Geldstrafen oder grausame und ungewöhnliche Leibesstrafen auferlegt werden; daß die Constitution und die in Folge derselben gemachten Gesetze der Vereinigten Staaten, so wie alle Tractate, welche unter Autorität der vereinigten Staaten geschlossen werden, als oberstes Gesetz des Landes gelten, und doch die Richter in jeglichem Staate sich darnach zu richten haben, trotz dem, was dem Widersprechendes in der Constitution oder in den Gesetzen irgend eines Staates sich finden möge; daß der Congreß, wenn zwei Drittel beider Häuser es für nöthig erachten, Verbesserungen zu der Constitution vorschlage, oder auf Ansuchen der Legislaturen von zwei Dritteln der Staaten einen Convent einberufe, um Verbesserungen vorzuschlagen, welche in jedem dieser beiden Fälle völlige Gültigkeit als ein Theil der Constitution haben sollen, wenn dieselben durch die Legislaturen von drei Vierteln der Staaten, oder durch Convente in drei Vierteln derselben, je nachdem die eine oder die

andere Weise durch den Congreß proponirt worden ist, ratificirt sind, und endlich, daß die in der Constitution enthaltene Aufzählung gewisser Rechte nicht dahin ausgelegt werde, andere von dem Volke vorbehaltene zu verneinen oder zu schmälern, sondern im Gegentheile diejenigen Gewalten, welche den vereinigten Staaten durch die Constitution nicht übertragen oder durch dieselbe den Staaten nicht verboten worden sind, die respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten seien.

Die Macht der General-Regierung ist in Kriegs-Zeiten sehr ausgedehnt. Jeder Bürger in den vereinigten Staaten kann gezwungen werden, die Waffen zu tragen. Zufolge des Census von 1840 kann jetzt eine Armee von circa 3 Millionen Mann in dem Alter von 18 bis 45 Jahren organisirt, bewaffnet und disciplinirt werden, und jeder Theil derselben steht, wie aus dem oben angeführten hervorgeht, unter der Controlle der bestehenden Behörden der vereinigten Staaten und dem Befehle des Präsidenten, der zur Abwehr einer feindlichen Invasion Truppen von Louisiana nach Maine oder von Georgia nach Michigan und umgekehrt beordern kann. Das reguläre, stehende Heer ist im

Vergleich zu dem anderer Länder äußerst klein. Es besteht aus 8 Regimentern Infanterie, 4 Regimentern Artillerie und 2 Regimentern Dragoner, zusammen etwa 8000 Mann mit den dazu gehörigen Offizieren, welche in den zahlreichen Forts an den Seeküsten und andern Außenposten an der Grenze vertheilt sind.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von der Volksherrschaft in ihrer Vermischung mit Einherrschaft und Mehrherrschaft.

Eine Verfassung, in welcher die verschiedenartigen Elemente der Volksherrschaft, der Mehrherrschaft und der Einherrschaft ziemlich gleich vertreten sind, wird zu unausgesetzten Reibungen Veranlassung geben. Jedes der verschiedenen Elemente ist für seine Existenz besorgt und diese Besorgniß genügt, um den Staat in Unruhe zu erhalten. Erst wenn sich eines der verschiedenartigen Elemente einer Verfassung dermaaßen verstärkt hat, daß es mit Sicherheit auf die beiden anderen blicken kann, wird es sich dieser als Stützen bedienen können, welche ihm früher immer mehr oder weniger feindlich gegenüberstanden. So lange sich in Portugal und Spanien z. B. Monarchie, Aristokratie und Demo=

kratie noch in der Art gegenüberstehen, daß man nicht sagen kann, welches dieser Elemente am stärksten vertreten ist, werden sich die dortigen Zustände nicht consolidiren. Heute ist das monarchische Element am Staatsruder und unterdrückt mit Hilfe der Klerisei mehr oder weniger die beiden anderen, morgen verbinden sich diese zusammen und stürzen die Anhänger der Monarchie. Nach einiger Zeit bricht Hader aus zwischen den herrschenden Männern der Demokratie und der Aristokratie. Diese Gelegenheit benützt der Anhang der Monarchie, um sich mit dem einen dieser beiden Faktoren der Staatsverfassung zum Ruine des andern zu vereinigen. So wird es fortgehen, bis es einem überlegenen Geiste gelingt, seiner Parthei ein dauerndes Uebergewicht zu verschaffen. Im Juli 1830 errang in Frankreich die Demokratie einen großen Sieg. Allein der überlegene Geist Ludwig Philipps wußte sich und seiner Dynastie die Früchte desselben zu sichern. Er verband sich mit der Klerisei und mit der Aristokratie zu Vernichtung der Demokratie. Er brachte es dahin, daß im gegenwärtigen Augenblicke das im Jahr 1830 so mächtige demokratische Element nur außerhalb des Staatsorganismus, in den Reihen derjenigen, welche nicht Beamte, nicht Pairs oder

Abgeordnete, nicht Wähler, nicht bevorzugte Gelehrte und Künstler sind, bedeutenden Einfluß besitzt, während innerhalb derselben sein Einfluß sehr gering (etwa wie 1 : 6) anzuschlagen ist. Das kann sich übrigens schnell ändern, denn dieses Verhältniß ist nach der Geschichte Frankreichs im Laufe der letzten sechs Jahrzehnde nicht als ein natürliches Ergebniß der wechselseitigen Machtverhältnisse anzusehen, sondern als das künstliche Resultat der Ueberlegenheit Ludwig Philipps. Im Stillen bereitet sich die Revolution vor, welche ohne Zweifel mit dem Tode des eben so feinen als energischen gekrönten Staatsmanns zum Ausbruche kommen wird.

In England ist das aristokratische Element noch immer vorherrschend. Allein dasselbe wird dort mit so vieler Weisheit vertreten, daß sich voraussehen läßt, es werde jeder mit Nachdruck geltend gemachten demokratischen Bewegung die zu ihrer Beruhigung erforderlichen Zugeständnisse machen. Nichts desto weniger stehen auch der englischen Verfassung gewaltige Stöße bevor. Denn stärkt sich, wie vorauszusehen ist, das demokratische Element noch etwas mehr und verbindet es sich mit dem monarchischen, so könnte es doch dem aristokratischen die Oberherrschaft streitig machen, und sieht sich die

Aristokratie Englands in ihrem Uebergewichte bedroht, so wird sie schwerlich mehr nachgeben, sondern dem Strome der Demokratie einen festen Widerstand entgegensetzen, den sie jedoch auf die Dauer nicht wird fortsetzen können.

In Nordamerika steht die Verfassung deswegen so fest, weil die Demokratie sich ihres Uebergewichts über Monarchie und Aristokratie vollkommen bewußt ist, und diese auch nicht den Gedanken hegen, sie in ihrem festen Besitzstande zu stören.

In Rußland hat die Demokratie keine Stimme. Inwiefern dort aber die Aristokratie eine gefährliche Gegnerin der ersteren werden könnte, muß die Zukunft enthüllen. Das Charakteristische der unumschränkten Monarchie besteht darin, daß sie sich nicht allmählig, sondern nur in Folge von Conspirationen und Revolutionen entwickelt.

In Deutschland haben Censur und Polizei die größte Verwirrung in alle Verhältnisse gebracht. So wie die Verfassungen thatsächlich bestehen, hat das demokratische Element so gut als gar keine Bedeutung. Bei uns ist dasselbe noch mehr, als in Frankreich zum Staatsorganismus hinausgeschoben. Nur das monarchische und aristokratische sitzen am Steuer-Ruder des Staats. Allein wie das demo-

kratische Element in Frankreich außerhalb des Staatsorganismus noch fortbesteht, so auch in Deutschland, und je exclusiver der Staatsorganismus in Deutschland ist, desto mehr Raum ist für die demokratischen Elemente gegeben. Thatsächlich besteht also in Deutschland nur Monarchie und Aristokratie, selbst in den Staaten, deren Landstände am meisten Energie und Geist entwickelt haben. Seit 1834 haben dieselben nirgends einen Beschluß von politischer Bedeutung gefaßt. Sie haben aller Orten zugesehen, wie die Verfassungen untergraben wurden, und haben es sich gefallen lassen. Allein gesetzlich besteht bei uns die landständische Verfassung, welche eine Vermischung des monarchischen, des aristokratischen und des demokratischen Elements voraussetzt. Diese Mischung ist in Deutschland nicht zur Wirklichkeit geworden, und da nichts desto weniger in unserm Vaterlande sehr bedeutende demokratische Elemente in den Städten und auf dem Lande bestehen, so hat sich ein Gegensatz zwischen den außerhalb des Staatsorganismus und den innerhalb desselben ruhenden Kräften gebildet, welcher eben weil eine Mischung sich als nichtdurchführbar erwiesen hat, zu einem Kampfe auf Leben und Tod führen muß.

Das demokratische Element ist in Deutschland außerhalb des Staatsorganismus mächtiger als in England und in Frankreich. Die Concentration des letztern Reichs in der Hauptstadt gibt demselben schon gewissermaaßen die Nothwendigkeit einer Monarchie. Gerade so wie sich Paris zu dem übrigen Frankreich, verhält sich die Monarchie zu den Franzosen überhaupt. In England hat die Aristokratie nicht blos einen unermeßlichen Grundbesitz, sondern sie besitzt auch große Capacitäten. Der deutsche Adel ist trotz allen seinen Privilegien und Monopolen verhältnißmäßig arm an Geld und noch ärmer an Genie. Während der englische Adel in der Schule des Parlaments sich staatsmännisch herangebildet, ist der deutsche auf den Hof, das Heer und die Büreaukratie angewiesen. Da kann sich kein Charakter entwickeln, da wird jedes Genie entweder ausgestoßen oder zu Grunde gerichtet. Der deutsche Adel ist zu alt, um sich mit dem Volke amalgamiren zu können. Er hat seit Jahrhunderten nicht in der Gegenwart, nicht in dem frischen und bewegten Elemente der Zeit gelebt. Er ist um ein Jahrhundert wenigstens hinter derselben zurückgeblieben, er beklagt, daß wir trotz aller Ketten, womit das Volk durch alle Behörden des Staats ge-

bunden wurde, dennoch vorwärts dringen, er schimpft, weil er nicht widerlegen, und wüthet, weil er nicht siegen kann.

Einem solchen Adel gegenüber hat das Volk allerdings so lange einen schweren Stand als es sich begnügt, Bitten einzureichen und Beweise zu führen, denn diese helfen bei einem solchen Adel natürlich um so weniger, je gegründeter sie sind. Allein ganz anders wird die Stellung werden, wenn das Volk einmal ernsthafter auftritt. Es läßt sich nicht läugnen, das deutsche Volk steht in geistiger und moralischer Beziehung weit höher als der deutsche Adel. Das deutsche Volk besitzt Gewissenhaftigkeit, Sinn für Religion, ein reges Billigkeitsgefühl und große Ausdauer. Dieses sind lauter Eigenschaften, welche die Demokratie voraussetzt, ohne welche sie nicht bestehen kann, und durch welche sie in Verbindung mit Entschiedenheit, Festigkeit und Kühnheit alle ihre Siege erringt und ihre Herrschaft dauernd begründet. Das deutsche Volk ist tugendhaft und insofern besitzt es die Elemente der Demokratie. Die Deutschen bilden auch in den amerikanischen Freistaaten den vorgeschrittensten Theil der Demokratie, und vielleicht würde sich in Deutschland manches anders gestaltet haben, wenn

nicht seit drei Jahrzehnden gerade Diejenigen ausgewandert wären, deren Widerwillen gegen Monarchie und Aristokratie am tiefsten begründet und welche daher am meisten befähigt waren, für die Demokratie zu wirken.

Wie mächtig aller Hemmnisse ungeachtet der Geist der ächten Demokratie, d. h. der Geist der Brüderlichkeit, der Wahrheit und des Rechts in Deutschland sei, das hat sich insbesondere ausgesprochen in der religiösen Bewegung unserer Tage. Tausende und aber Tausende haben ihre ganze Existenz auf das Spiel gesetzt, haben sich allen Verfolgungen ergrimmter Feinde blosgestellt, um ihrem Gewissen, ihrem Gefühle für Wahrheit zu leben. Sie sind der festgegliederten Macht der römischen Curie und der deutschen Büreaukratie entgegengetreten und sind vor ihr nicht zurückgewichen auch nur eine Linie breit, sondern sind, trotz allen Hemmnissen, trotz künstlich angezettelten Pöbelaufständen, trotz bürgerlicher Todtmachung und geistlicher Verdammung, Schritt für Schritt auf dem Pfade der Wahrheit vorwärts gedrungen. Die Zeit der stillen Verzweiflung, der Hoffnungslosigkeit und Thatenlosigkeit liegt hinter uns. Der Strahl der Hoffnung ist vom Himmel in unsere

Herzen gefallen, und diesen Strahl wird keine irdische Macht mehr erlöschen.

Die deutsche Bundesacte hat selbst demokratische Elemente in das deutsche Staatsleben eingeführt. Die landständische Verfassung und die republikanische sind die einzigen, welche die deutsche Bundesakte anerkennt; die erstere bei den monarchischen Staaten, die letztere bei den vier freien Städten. Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für alle christlichen Religionspartheien, Preßfreiheit und Freiheit des Handels und der Schifffahrt im Innern Deutschlands — dieses sind die höchst wichtigen, der Demokratie gemachten Zugeständnisse. Hätten sich dieselben verwirklicht, so wäre dem demokratischen Elemente eine so bedeutende Stellung in dem Staatsorganismus angewiesen worden, daß es sich in demselben weiter hätte fortentwickeln können. Allein diese Zusagen haben sich nicht verwirklicht, sie wurden aller Orten in ihr Gegentheil verkehrt. An die Stelle des landständischen Prinzips wurde das monarchische in seiner strengsten Auffassung gesetzt, man ließ zwar die Stände in einem Theile Deutschlands ab und zu noch zusammen kommen, allein ohne denselben praktischen

Einfluß auf die Staatsverwaltung zu gestatten. An die Stelle der Religionsfreiheit trat Religionsbedrückung, welche mit jedem Tag erbitterter wird, an die Stelle der Preßfreiheit Censur, statt der Freiheit des Handels und der Schiffahrt im Innern Deutschlands sehen wir Zoll-Schranken und Schifffahrts-Abgaben aller Art.

Im Jahr 1815 war die deutsche Nation mit den Zusagen der deutschen Bundesacte nicht zufrieden gewesen, weil sie ihr für ihre Freiheit und Nationalität nicht genügend erschienen. Jetzt sind allmählig sämmtliche volksthümliche Zusagen derselben gänzlich über den Haufen gestoßen. Nur in einem kleinen Theile Deutschlands besteht formell eine landständische Verfassung. Es gelang der Monarchie in ihrer Verbindung mit der Aristokratie, die Demokratie gänzlich zum Staatsorganismus herauszudrängen, die Folge hiervon ist, daß das sehr einflußreiche demokratische Element eine feindliche Stellung unserm ganzen Staatsorganismus gegenüber eingenommen hat, und denselben in seiner ganzen Existenz bedroht. Die Erbitterung zwischen der Monarchie und der Aristokratie einerseits und der Demokratie anderseits hat einen hohen Grad erreicht.

Sie dürfte ihrem Gipfelpunkte nahe sein. Es sind so ziemlich alle Maaßregeln erschöpft worden, welche zur Niederhaltung des Volksgeistes von der Büreaukratie ausgesonnen werden konnten. Eine friedliche Vereinigung dieser drei Elemente des Staatslebens ist nach der Beschaffenheit der Vertreter der Monarchie und der Aristokratie jetzt kaum mehr zu erwarten. Es wird dem Volke bei jeder Gelegenheit gesagt, daß es keine Stimme habe und keine haben dürfe. Es frägt sich, wie lange die deutsche Nation in diesem Tone noch zu sich reden lassen wird.

Die Frage, in welcher Weise die monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente einer Verfassung gemischt sein sollen, beantworten wir dahin: eines dieser drei Elemente muß nothwendig so sehr überwiegend sein, daß die beiden andern ihm in ruhigen Zeiten nicht gefährlich werden können, und nur durch schreiende Rechtsverletzungen aufgeregt, es in seine Schranken zurückzuweisen vermögen. Ein solches Mischungsverhältniß findet sich dermalen in Nordamerika, England und Frankreich; und erst seit sich in letzterem Lande ein solches festgestellt hat, ist Ruhe dort eingezogen. In Nordamerika ist das demokratische, in England das

aristokratische, in Frankreich das monarchische Element vorherrschend; jedoch sind in allen diesen drei Staaten die beiden übrigen Elemente bedeutend genug, um nicht ungestraft mit Füßen getreten werden zu können.

In Deutschland haben sich Monarchie und Aristokratie des ganzen Staats-Organismus bemächtigt. Nichts desto weniger oder vielmehr gerade in dessen Folge hat das demokratische Element außerhalb des Staatsorganismus an Einfluß und Bedeutung in überraschender Weise zugenommen.

Deutschland ist einer von der Nordsee bis zum Mittelmeer und von der Ostsee bis zu den Alpen reichenden Monarchie nicht fähig. Der Geist der Centralisation, wie er sich in Frankreich bekundet, ist dem innersten Wesen der Deutschen zuwider. Dieses hat sich bei jeder Gelegenheit kund gethan. Es ist kein Zufall, daß wir keine Hauptstadt haben, daß Wien, Berlin, Hamburg, München, Dresden, Köln und noch einige andere Städte, jede in gewissen Beziehungen Hauptstadt Deutschlands ist: Wien ist es der Volkszahl nach, Berlin ist es in wissenschaftlicher Beziehung (obgleich in neuerer Zeit die Glorie des Spree-Athens sehr abgenommen

hat), Hamburg ist die erste Handelsstadt Deutschlands, Dresden zeichnet sich aus durch die Schönheit seiner Lage, München durch seine Kunstschätze, Köln durch seine geschichtlichen Erinnerungen, seine Lage am Rheine, seinen Handel und seine Gewerbsamkeit.

Der in dem deutschen Volke lebende demokratische Geist hat sich deutlich in dem Gange der Entwickelung seiner Städte gezeigt. Der Deutsche fühlte nicht dasselbe Streben, wie der Franzose, sich in den Strahlen einer Central-Sonne zu wärmen und sich von ihr bescheinen zu lassen. Es strömte nicht alles nach einem Hauptpunkte hin. Die Kräfte vertheilten sich, weil nicht alle von demselben Streben, derselben Eitelkeit beseelt waren. Paris ist in viel höherem Maaße die Hauptstadt von Frankreich, als London diejenige von England. Neben Paris sind nur wenige Städte von Bedeutung in Frankreich. Lyon, Bordeaux, Marseille, können sich mit Dublin, Edinburg, Manchester an Bedeutung nicht messen, so wenig als die übrigen Städte Frankreichs mit den übrigen Englands (im weiteren Sinne des Worts). Die deutsche Nation sprach in dem Entwicklungsgang seiner Städte deut-

lich aus, sie wolle keine Monarchin unter den Städten, sondern gleich berechtigte Schwestern größerer und kleinerer Einwohnerzahl, größeren und kleineren Umfangs, von mehr oder weniger wissenschaftlicher, künstlerischer und industrieller Bedeutung.

Die deutsche Nation hat sich niemals einem Fürsten mit Vorliebe hingegeben. Selbst die Hohenstaufen hatten mit Aufständen zu kämpfen. Die verschiedenen deutschen Stämme hatten mit den ersten Zeiten ihrer Erscheinung in der Geschichte immer das Streben sich abzusondern und sich eine gewisse Selbstständigkeit zu erhalten.

Die deutsche Nation paßt sich daher nicht zu einer großen Monarchie, und dennoch hat sie den Drang sich zu vereinigen, sie will aus der Zersplitterung heraustreten, in welcher sie sich dermalen befindet. Dieses kann sie nur durch Bildung demokratischer, durch ein festes Nationalband umschlossener Staaten erreichen. Die Vergangenheit hat gezeigt, die Monarchie und die Aristokratie vermochten es nicht dem deutschen Vaterlande weder nach Innen Freiheit, noch nach Außen Kraft zu verleihen. Der Gedanke ist daher sehr

natürlich, es mit der Demokratie zu versuchen. Eine Mischung der verschiedenen Elemente des Staatslebens nach dem Muster von England und Frankreich wollte nicht gedeihen; wird nicht vielleicht die Mischung nach dem Muster Nordamerikas günstigere Erfolge haben? Es sind dieses ernste Fragen, welche wohl verdienen erwogen zu werden. Von ihrer Lösung hängt das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes ab.

Sechzehnter Abschnitt.

Von der Volksherrschaft in ihrem Vergleich zur Einherrschaft und zur Mehrherrschaft.

Die Demokratie verhält sich zur Monarchie, wie Rom zur Zeit der Scipionen, zu Rom zur Zeit der Könige, zur Aristokratie, wie Rom zur Zeit der Decemvirn. Die Demokratie verhält sich zur Monarchie wie Griechenland zur Zeit der persischen Kriege, zu Griechenland zur Zeit des trojanischen Kriegs oder zur Zeit des thebanischen Epigonenkriegs. Wer wird der Monarchie oder der Aristokratie den Vorzug geben vor der Demokratie? Niemand kann es, welcher den sittlichen und den geistigen Werth eines Volkes höher achtet, als die Machtvollkommenheit einer Dynastie. Allein das Beispiel von Rom und von Griechenland beweist uns auch, daß ein Volk nicht in jeder Pe-

riode seiner Entwickelung der Demokratie fähig ist. Rom zur Zeit der Tarquinier, Griechenland zur Zeit des trojanischen Kriegs, besaß noch nicht diejenige Klarheit des Geistes, diejenige Sicherheit des Blickes und diejenige moralische Kraft, welche die Demokratie voraussetzt. Als die Völker sich entwickelten, bildeten sich ihre Verfassungen von selbst aus. Jede Ungerechtigkeit eines Machthabers forderte zu Maaßregeln auf, um deren Wiederkehr zu verhindern, und so sank eine Schranke nach der andern, welche das Volk von der Theilnahme an den Angelegenheiten des Staats zurückhielt. Eine gewisse Aehnlichkeit besteht zwischen den vielen kleinen Monarchien Griechenlands und denjenigen Deutschlands. Die Zukunft muß zeigen, ob Deutschland denselben Entwicklungsgang gehen wird, wie Griechenland. Ein Unterschied besteht aber zwischen beiden Ländern. In Griechenland hat sich zu keiner Zeit derjenige Drang nach nationaler Einheit ausgesprochen, wie er sich in unserm Vaterlande jetzt bei jeder Gelegenheit bekundet. Die Griechen waren aber auch freilich nicht wie die Deutschen nach dem Zufall der Geburt oder nach den Launen der Diplomatie auf die ungeschickteste mögliche Weise abgetheilt worden. Da bestand auf

der einen Seite kein Land, welches mit Lichtenstein in seiner Kleinheit und keines, welches mit Oesterreich und Preußen in seiner Größe hätte verglichen werden können. Die alle Schranken der Zweckmäßigkeit und billiger Rücksicht für das Volkswohl übersteigende Zerstückelung Deutschlands ruft natürlich das Bedürfniß nationaler Einigung hervor, während die Griechen, welche nach Stammesverschiedenheit und mit Rücksicht auf geographische Grenzen abgetheilt waren, dasselbe nicht in gleichem Maaße empfanden.

Dessen können wir übrigens versichert sein: wie die Monarchie aus Rom und Griechenland verschwand, als ihre Stunde schlug, so wird sie auch aus Deutschland verschwinden, wenn die ihrige schlagen wird; diese Stunde darf sich aber kein Einzelner vermessen schlagen zu lassen. Wer an der Uhr der Zeit gewaltsam zerren wollte, um sie zum Schlagen zu bringen, möchte leicht zuerst selbst von ihr zermalmt werden.

Die Volksherrschaft ist nur möglich bei einer Nation, welche besonders günstige geistige Anlagen besitzt, in besonders glücklichen äußeren Verhältnissen steht, und sich auf dem Höhepunkte ihrer Entwickelung befindet. Die Monarchie dagegen ist allein

möglich und wünschenswerth, wo eine Nation mit heftigen Leidenschaften zu kämpfen hat, von drohenden Feinden umgeben ist, und daher einer möglichst concentrirten Gewalt bedarf, um nach innen und außen jederzeit schlagfertig da zu stehen. Die Aristokratie endlich bildet die Uebergangsform zwischen Monarchie und Demokratie und bezeichnet die Zeit, da eine Nation sich über die Periode der ersten Kindheit zwar erhoben, allein noch nicht zu männlicher Selbstständigkeit, Entschlossenheit und Ruhe emporgeschwungen hat.

Verfolgen wir die Griechen und Römer in ihrem Entwicklungsgange durch die drei genannten Regierungsformen. Zur Zeit der Könige, wie sie uns namentlich Homer so lebendig schildert, waren der Staatsorganismus, das Heerwesen, Kunst und Wissenschaft gleichmäßig noch in der Periode der Kindheit. Die Masse des Volks, obgleich reich begabt in intellektueller und moralischer Beziehung, entbehrte doch aller Festigkeit und ruhigen Besonnenheit. Sie war nicht im Stande, selbst Entschlüsse zu fassen. Sie folgte immer dem letzten Redner, obgleich sich allerdings ein reger Sinn für Schicklichkeit, für sittliche Reinheit, Bereitwilligkeit jedes hohe Verdienst zu bewundern und ein leben-

diger Drang nach dem Schönen und Göttlichen nicht verleugnete. Es fühlten die Massen ihre Unfähigkeit sich selbst zu bestimmen, und waren daher bereit ihren Anführern zu gehorchen. Als diese jedoch mehr und mehr ausarteten, als die Enkel des Lajus sich gegenseitig bekriegten und tödteten, die von Troja heimkehrenden Fürsten aller Orten in Zwiespalt geriethen mit ihren Familien, als Ehebruch und Mord aus deren eigenem Schooße hervorbrach, da erwachten die Völker aus ihrem Schlummer, da empörte sich das moralische Gefühl, sie verloren die Verehrung, welche sie bis dahin vor ihren Fürsten gehegt, sie erkannten, daß solche Gräuel vor den Göttern und vor den Menschen nicht bestehen könnten. Die Fürsten verloren ihren geistigen Halt bei den Völkern und folgeweise bald auch ihre Kronen und ihre Scepter. Jeder einzelne der vielen kleinen Staaten Griechenlands hat zwar wieder seine besondere Geschichte. Allein darin stimmt dieselbe überall zusammen, daß die Könige um die gleiche Periode da und dort ihre Kronen verloren, und daß sich aus der monarchischen Verfassung die republikanische entwickelte, welche anfangs einen mehr aristokratischen Charakter besaß, nach und nach aber sich zur demokratischen ausbil-

dete. Es darf uns nicht irre führen, daß in Sparta die zwei höchsten Beamten des Staats Könige hießen, sie waren keine Monarchen; denn nicht nur beschränkte einer den andern, sondern es standen beiden noch verschiedene unabhängige Staatsbehörden zur Seite, ohne deren Mitwirkung nichts von Bedeutung geschehen konnte. Der Glanzpunkt Griechenlands war die Periode der ausgebildeten Demokratie. Damals sangen Aeschylus, Sophocles und Euripides, damals lehrte Sokrates, damals siegte das kleine Griechenland im Kampfe mit dem persischen Kolosse. Es war eine Zeit, welche jetzt nach mehr als zwei Jahrtausenden nicht wieder erreicht worden ist. Solche Kunstwerke sind nicht wieder erstanden, wie sie in der Akropolis von Athen damals aufgestellt wurden. Solche Männer, wie sie zur Zeit der entwickelten Demokratie in Griechenland lebten, werden die Jahrtausende überdauern: Epaminondas, Aristides, Cimon, Plato und wie sie alle heißen die gefeierten Heroen in Kunst, Wissenschaft und im Staatsleben.

Was war Rom zur Zeit seiner Könige, und was zur Zeit der Scipionen? Damals klein, unmächtig, ohne Kunst und Wissenschaft, ohne großartige Tugenden, nur mit roher Tapferkeit und

religiösem Drange begabt, krümmte es sich unter der Zuchtruthe seiner späteren Könige, namentlich derjenigen des stolzen Tarquiniers. Unter den Scipionen fing Rom an durch die Großartigkeit seiner Pläne und die energische Durchführung derselben seine Weltherrschaft zu begründen. Künste und Wissenschaften bürgerten sich neben dem rauhen Kriegshandwerke und dem Ackerbau ein, und entwickelten jene hohen Charaktere, auf welche die Worte Horaz's passen:

Et si fractus illabatur orbis
Impavidum ferient ruinae *).

Der Entwickelungsgang von Rom und Griechenland unterscheidet sich übrigens in derselben Weise, wie derjenige von Griechenland und Deutschland. In Rom ging immer die Handlung voran, und die Theorie folgte weit hinterher, in Griechenland folgte die Theorie der Handlung auf dem Fuße nach, in Deutschland folgt die Handlung weit hinter der Theorie her. Rom hatte noch keine Kunst und noch keine Wissenschaft, als es schon den Grund zu seiner Demokratie gelegt hatte. Die Sänger, welche

*) Und wenn der Weltkreis in Trümmern zusammenbräche,
Sie fielen auf den Furchtlosen, ohne zu erschrecken.

seine Helden besangen, die Geschichtschreiber, welche seine Thaten der Nachwelt aufbewahrten, die Philosophen, welche nach den Gründen der Erscheinungen seines Leben forschten, die Juristen, welche aus seinen einzelnen Gesetzen allgemeinere Rechtsgrundsätze ableiteten, und deren Anwendung auf das Leben sicherten, sie waren alle etwas später, als die Blüthenzeit der römischen Demokratie, während sie in Griechenland kaum ein Menschenalter jünger waren. In Deutschland aber ist es anders. Wir haben Dichter, Rechtsgelehrte, Geschichtsschreiber, Philosophen von Auszeichnung gehabt, allein auch nicht einen Staatsmann von Bedeutung. Wenn bei uns alles dasjenige im wirklichen Leben geschähe, was unsere Redner besprechen, unsere Künstler darstellen, unsere Geschichtschreiber verzeichnen und unsere Philosophen im Zusammenhange mit Ursache und Wirkung ergründen, — dann müßten wir weit über die Monarchie und Aristokratie heraus sein.

Allein es liegt diese Verschiedenheit des Entwickelungsganges in der Natur der Sache. Rom hatte weniger Volbilder, nach welchen es sich richtete, als Griechenland und Griechenland hatte weniger als Deutschland. Das philosophische und philologische, viel lesende Deutschland ist in demselben

Maaße anderen europäischen Staaten in der Theorie vorangeeilt, in welchen es hinter denselben im Leben zurückblieb. Dasselbe Verhältniß, welches sich im Gegensatz zwischen Deutschland einerseits, Frankreich, Britannien, den Niederlanden, Norwegen und Schweden anderseits bekundet, zeigt sich auch im Verhältniß zwischen Deutschland und Griechenland. Allein darum müssen wir über unser theures Vaterland den Stab nicht brechen. Wenn die Handlung ihren Werth hat, so besitzt auch die Theorie den ihrigen. Die Theorie bereitet ebensowohl die Handlung als diese jene vor. Wo die Handlung der Theorie vorhergeht und diese sich zunächst nur gründet auf den engen Kreis der Erlebnisse eines einzelnen Staats, besitzt dieselbe allerdings im Verhältniß zu ihrer Beschränktheit eine größere momentane Energie. Allein wo sich eine Theorie gründet auf die Thatsachen der gesammten Weltgeschichte, da hat sie in demselben Maaße als ihre Grundlage tiefer und breiter ist einen erhöhten Anspruch auf Dauerhaftigkeit und Ausbreitung.

Beklagen wir uns daher nicht über die Gründlichkeit, über die Schrift- und Sprach-Seligkeit der Deutschen. Auch für uns wird der Tag der Entscheidung kommen, und dann werden uns unsere

gründlichen theoretischen Vorkenntnisse zu Resultaten führen, welche zu erringen unsere Nachbarn nicht fähig waren, als der Wendepunkt der Geschichte ihrer Staaten eintrat.

Theoretisch steht Deutschland der Demokratie näher als Frankreich, Britannien, die Niederlande, Belgien, Norwegen und Schweden. Unsere socialen Zustände, unsere politische Zersplitterung, unsere Literatur, unser ganzes Volksleben bietet uns viel bedeutendere Elemente der Demokratie, als sie irgend einer jener Nachbarstaaten aufzuweisen hat. Es bedarf nur eines Anstoßes, und es fällt im praktischen Leben zusammen, was die Theorie längst untergraben hat. Dieser Anstoß darf aber kein künstlich herbeigeführter sein, er muß von selbst kommen. Niemals ist in der Geschichte derjenige Anstoß ausgeblieben, welcher erforderlich war, um eine fadenscheinig gewordene Hülle gänzlich zu beseitigen, oder um eine reife Frucht zu Falle zu bringen. Die Schicksale einer großen Nation ruhen nicht in den Händen weniger, auch noch so sehr bevorzugter Menschen, sie ruhen in Gottes Hand. Unter der Leitung der Vorsehung sind von jeher die schlimmsten Tyrannen die Beförderer der Freiheit, die brutalsten Verhöhner des Rechts zu Veranlassern

dauernder Rechtssicherheit geworden. Darum getrost mein deutsches Volk! Auch uns wird Recht und Freiheit werden.

Wenn die Zeit des Falles einer Verfassung gekommen ist, so helfen alle künstlichen Stützen derselben nichts mehr. Eine Nation kann verglichen werden einem mächtigen Berge. Wer wollte dessen Sturz verhindern; wenn er begonnen hat sich loszureissen? Außer Censur und Polizei, außer Schule und Kirche hat man sich namentlich auch des Eides bedient, um die wankenden Verfassungen unserer Tage zu befestigen. Es kömmt in unseren Tagen sehr häufig vor, daß die Bürger überhaupt und namentlich gewisse Stände, die Staatsdiener und Militärpersonen Eide leisten müssen, welche ohne alle Rücksicht auf den Zweck des Staats und die Pflichten eines Staatsoberhaupts die Zusage von Gehorsam, Treue und Folgsamkeit enthalten. Namentlich bei uns in Deutschland sind diese Eidesleistungen gewöhnlich. Es versteht sich von selbst, daß dieselben niemals zum Vorwande von rechtswidrigen Handlungen genommen werden dürfen. Wenn ein Machthaber durch die in seinen Händen befindliche Gewalt Untergebene zwingt, einen Eid zu leisten, welcher in Widerspruch steht mit den Ver-

pflichtungen, welche er als Mensch und Bürger hat, so ist dieses ein großer Mißbrauch der Staatsgewalt, ein schreiendes Unrecht, welches keine andere Folge haben kann, als diejenige der Nichtigkeit alles dessen was unrechtlich daran ist. Kein auf ein Unrecht gerichtetes Versprechen hat Gültigkeit, in welcher Form dasselbe auch abgelegt worden sein mag.

In Demokratien, wo einzelne Personen sich nicht an die Stelle des Staats selbst setzen können, kommen derartige rechtswidrige Eide nicht vor. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß je weniger innern Werth irgend eine Anstalt hat, desto mehr sucht sich dieselbe durch äußere Förmlichkeiten zu helfen.

In der That gibt es nur ein Mittel für die Inhaber der Staatsgewalt, sich dauernd den Gehorsam der Bürger zu sichern: das ist, ihre Pflichten selbst treu zu erfüllen, zum Besten des Volks zu regieren. Wenn aber ein Monarch, oder ein Aristokrat, statt an das Wohl des ihm anvertrauten Volks zu denken, keinen andern Zweck verfolgt, als sich selbst zu bereichern und seiner Herrschsucht zu fröhnen, so wird auf die Dauer kein Eid im Stande sein, ihn des Gehorsams des Bürgers zu versichern.

In Demokratien würde kein Bürger einen Eid leisten, welcher seinem Gewissen widerspricht. In

Monarchien und Aristokratien muß aber der Bürger so vieles sehen, dulden und selbst thun, was seinen Ansichten, Wünschen und Bestrebungen entgegen ist, daß er das lebendige Gefühl für Recht und Unrecht nur zu häufig verliert und so manches als eine leere Form behandelt, was der Bürger einer Demokratie überlegen, als Gewissenssache behandeln und entweder, wenn als gut anerkannt, mit Nachdruck thun, oder aber, als schlecht erkannt, von der Hand weisen würde.

Wir können diesen Abschnitt nicht verlassen, ohne die Frage in Betreff der Legitimität der Gewalthaber in den verschiedenen Verfassungen noch zu besprechen.

In den Demokratien ist die Sache sehr einfach. Da steht das Volk in organisirter Masse einzelnen Beamten gegenüber und die Behörden entscheiden erforderlichen Falls über die Frage, ob einer oder der andere derselben in gesetzlicher Weise bestellt wurde, und ob er in gesetzlicher Weise von der ihm übertragenen Gewalt Gebrauch gemacht habe. Eine Demokratie ist schon im Verfalle, wenn diese Fragen eine höhere politische Wichtigkeit erlangen. Wenn in einer Demokratie ein einzelner Mann bedeutend genug ist, um das Gleichgewicht des

Staats gefährden zu können, so fehlt es dem Staate eines Theils an der erforderlichen Anzahl leitender Charaktere, welche einen zu hoch strebenden in die Schranken des Gesetzes zurückweisen können, andern Theils fehlt es dem Volke an moralischer Kraft, einen Stein des Anstoßes zu beseitigen, welcher den Staat gefährdet. Die römische Demokratie war verloren, als Cäsar über den Rubiko setzte, weil sie ihm nur einen Mann entgegenstellen konnte, der sich mit ihm messen mochte: Pompejus, und dieser in der moralischen Kraft des römischen Volks nicht den erforderlichen Stützpunkt fand.

Schwieriger wird die Frage in Monarchien, woselbst der Monarch einem nicht organisirten Volke gegenüber steht. Am schwierigsten wird die Frage aber in Betreff der Aristokratien. Hier steht nehmlich nicht ein Einzelner dem vollberechtigten Volke gegenüber, sondern derselbe steht in einem besondern Verhältnisse zu den Aristokraten einerseits und dem politisch rechtlosen Volke anderseits.

Die Schwierigkeit der Lösung der Legitimitätsfrage liegt bei Monarchien und Aristokratien hauptsächlich in dem Umstande, daß eine organisirte Macht einer unorganisirten Masse gegenüber steht, und diese zwingt ihre Befehle anzunehmen. Wenn man auch

noch so gut weiß, der Herrscher sei nicht legitim, man kann dieses Wissen nicht ohne Gefahr aussprechen und selbst mit Verachtung der größten Gefahr oft nicht durchführen. Die Macht tritt an die Stelle des Rechts und läßt diese im Widerspruch mit ihr nicht aufkommen. Wo es sich freilich handelt um die Verhältnisse einer großen Nation, welche ungestört von außen her ihren Entwickelungsgang geht, da trifft die Macht in der Regel mit dem Rechte zusammen. Allein anders verhält sich die Sache in kleineren Staaten, welche unter dem Einflusse ihrer Nachbarn stehen. Moderne Schriftsteller haben sich die Frage leicht, und haben alles abhängig gemacht von der Anerkennung der europäischen Großmächte. Allein diese Lösung der Streitfrage ist eben selbst nichts anderes als eine der bestehenden Macht dargebrachte Huldigung. Ein Staat kann seinen gesetzlichen Schwerpunkt nicht außerhalb seiner selbst haben. Es ist ein Unterschied zwischen Recht und Richter und der letztere kann so wenig als das erstere außerhalb des souveränen Staats gefunden werden, von dem es sich handelt. Die Verkehrtheit der bezeichneten Lösung der Streitfrage erhellt sohin daraus, daß die europäischen Mächte nicht organisirt sind um sich, in

ähnlicher Weise wie eine Rathsversammlung oder ein Richter-Collegium zu vereinigen. Wir sehen es in Betreff Spaniens und Portugals. Rußland, Oesterreich und Preußen haben die in diesen Reichen bestehende Staatsregierung nicht anerkannt, Britanien und Frankreich haben sie anerkannt. Hinge also die Frage der Legitimität von der Anerkennung von Seiten der europäischen Großmächte ab, so könnte sie gar keine Lösung finden. Dieser Zustand dauert übrigens nicht blos seit einigen Monaten, sondern seit Jahren und wer weiß, wann er endigen wird. Die Legitimitätsfrage von der Anerkennung der europäischen Mächte abhängig machen, ist nichts anderes als die Rechtsfrage in eine Frage der politischen Convenienz verflüchtigen, denn mit dieser haben die europäischen Mächte von jeher entschieden. Um das Recht haben sie sich niemals bekümmert. Polen, Frankreich, Italien, Deutschland beweisen dieses nicht minder deutlich, als Portugal und Spanien.

Bei der Legitimitätsfrage wie bei jeder anderen politischen Frage müssen wir immer die Rechtsfrage unterscheiden von der Frage nach dem Richter. In Monarchien und Aristokratien findet sich in Betreff der Legitimitätsfrage kein bestellter Richter, wie in De-

mokratien. Dieses erhellt aus der Natur der Souveränität einerseits, welche keinen Richter über sich duldet, und dem Umstande anderseits, daß das Volk bei solchen Regierungsformen nicht organisirt ist, da es gerade durch diejenige Person erst einen organischen Körper bildet, um deren Legitimität, d. h. um deren Rechtsanspruch auf die von ihr eingenommene Stellung es sich handelt.

Ein Monarch hat seine Herrschergewalt rechtmäßig erworben, wenn sein Regierungsantritt den bestehenden politischen Verfassungsgesetzen entspricht. Die Verdrängung desselben ist rechtswidrig, insofern er nicht selbst diese durch rechtswidrige Handlungen, sei es gegen das Ausland oder sein eigenes Volk, hervorgerufen hat.

Wird ein rechtmäßig zum Thron gelangter Monarch in Folge seiner rechtswidrigen Handlungen vom Throne verdrängt, wie z. B. Carl X. durch die Juli-Revolution in Frankreich, der Herzog Carl von Braunschweig durch den Aufstand der Braunschweiger, so entsteht das Bedürfniß weitere Vorsorge für die Regierung des Landes zu treffen. Die Handlungen eines Monarchen können übrigens an und für sich die Rechte seiner Familie auf den Thron nicht berühren. Mit Recht trat daher der

nächste Erbe in Braunschweig an die Stelle des vertriebenen Herzogs. In Frankreich wurden übrigens mit Carl X. zugleich dessen beide nächsten Thronerben: der Herzog von Angouleme und der Herzog von Bordeaux von der Thronfolge ausgeschlossen, und zwar gewiß mit Recht. Denn augenscheinlich hätte der Staat nicht seinen Zweck der harmonischen Entwickelung der ihm anvertrauten Kräfte unter der Herrschaft eines dieser beiden Prinzen erreichen können. Die Rechte einer Nation stehen aber höher, als diejenigen der Individuen. Es wurden daher jene beiden Prinzen unter dieser Voraussetzung mit Recht ausgeschlossen.

Schwieriger ist die Frage in Betreff der Erbfolge der Nachkommen des Herzogs Carl von Braunschweig, falls er solche erhalten sollte. Hätte er einen erbfolgefähigen Nachkommen zur Zeit seiner Vertreibung gehabt, so hätte dieser ihm nachfolgen müssen, allenfalls unter Vormundschaft des Herzogs Wilhelm. Allein er hatte keinen. Er kann aber noch welche erhalten, deren Erbfolge-Berechtigung ist dann abhängig von der Frage, ob Herzog Carl sein Herrscher-Recht verlor in Folge seiner Unfähigkeit zum Herrscher, oder in Folge der von ihm verübten Verfassungsverletzungen. Im ersten Falle

würden seine Nachkommen nicht ausgeschlossen so wenig als diejenigen eines in Gefangenschaft, Blindheit oder andere ihn von der Regierung ausschließenden Krankheit verfallenen Fürsten, weil in diesem Falle sein Herrscher-Recht nur suspendirt wird auf die Zeit seiner Unfähigkeit, nicht aber erlischt. Im zweiten Falle dagegen erlischt dasselbe, und ist es erloschen, so läßt es sich auch nicht mehr vererben. Unsers Erachtens hat Herzog Carl von Braunschweig seine Krone verloren, weil er die Verfassung seines Landes auf's schwerste verletzt, und in schreiendem Widerspruch mit dem Zwecke des Staats regirt hat. Seine Kinder, falls ihm solche noch zu Theil werden sollten, haben daher keinen Anspruch auf die Krone Braunschweigs.

Die Legitimitätsfrage in Aristokratien muß nach denselben Grundsätzen entschieden werden. Nur sind die thatsächlichen Verhältnisse in der Regel nicht so einfach, wie in Monarchien.

J. J. Rousseau wirft die Frage auf: „an welchen Zeichen man erkenne, ob ein einzelnes gegebenes Volk gut oder schlecht regirt werde?" und beantwortet dieselbe dahin, „daß bei sonst gleichen Umständen diejenige Regierung, unter welcher ohne fremdartige Mittel die Zahl der Bürger zunehme

und sich vermehre, die beste sei, diejenige, unter welcher ein Volk abnehme und zu Grunde gehe, die schlechteste.“ Allerdings liegt Wahrheit in den Zahlen, allerdings ist das hier angeführte Moment an und für sich schon von Bedeutung; allein es lassen sich mit demselben noch einige andere verbinden, welche gleich untrüglich sind, nehmlich einerseits: die Urbarmachung früher unbebauter Ländereien, die Eröffnung früher unbekannter Bergwerke und anderer Schätze des Mineralreichs, die Eröffnung neuer Land- und Wasserstraßen, die Vermehrung der Zahl, der Größe und der Schönheit der Häuser, der Dörfer und der Städte, die Einführung früher unbekannter Industrie- und Handels-Zweige, Künste und Wissenschaften, und auf der anderen Seite: Abnahme des bebauten Bodens, Verfall früher errichteter Bergwerke und Gruben, Versandung der Flüsse, der Verfall der Canäle und der Verderb der Leinpfade, die Verminderung der Zahl, Größe und Schönheit der Häuser, Dörfer und Städte, der Untergang früher blühender Industrie- und Handels-Zweige, Künste und Wissenschaften.

Wenn wir an diesem Maßstabe z. B. Spanien, Portugal und Italien, diese Staaten des kirchlichen und weltlichen Despotismus, vergleichen mit Nord-

amerika und England, so sehen wir, welche seit Jahrhundert gut und welche schlecht regiert waren. Amerika hat seine Einwohnerzahl nicht nur, sondern auch alle die übrigen angeführten Merkmale des blühenden Zustandes eines Staats im Laufe von 60 Jahren verzehnfacht, England die seinen im Laufe eines Jahrhunderts verdoppelt, Spanien, Portugal und Italien haben im Laufe der letzten Jahrhunderte mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl und aller übrigen Symptome des Wohlstandes eingebüßt, das haben Pfaffen und Höflinge zu verantworten. Das ist nicht blos die Folge schlechter Regierung, sondern auch schlechter Staats- und Kirchen-Verfassung, wie allerdings diese hinwiederum die Folge des traurigen Zustandes der Volks-Aufklärung und Volks-Sittlichkeit ist.

Die Zeitverhältnisse sind bei der Vergleichung der verschiedenen Regierungsformen auch noch in einer anderen Beziehung, welche gleichfalls J. J. Rousseau beleuchtet, von Wichtigkeit, nehmlich in Betreff der Kosten einer Staatsverwaltung. Er bemerkt in dieser Beziehung.

> „In allen Staaten der Welt verbraucht die öffentliche Person (d. h. die Staatsregierung) und bringt nichts hervor. Die ver-

brauchte Substanz komme von der Arbeit der Bürger. Es sei der Ueberfluß der Privatleute, welcher den Bedürfnissen der öffentlichen Person Genüge leiste. Der Staat könne daher nur so lange bestehen, wie die Arbeit der Menschen mehr als ihre Bedürfnisse hervorbringe."

Setzen wir diese sehr richtigen Ansichten in Verbindung mit den Zuständen unserer Zeit, so dürfen wir uns allerdings nicht wundern, daß Nordamerika immer blühender, und die monarchischen Staaten Europa's immer elender werden. Wir in Deutschland z. B. haben nicht eine, sondern achtunddreißig öffentliche Personen mit ihrem ganzen unermeßlichen Anhang von Büreaukraten, Hofgeistlichen und Hof-Soldaten zu unterhalten. Kein Wunder, daß die Zahl der Proletarier immer zunimmt. Die Nation hat nicht so viel Ueberfluß als ihre öffentliche Personen verbrauchen, sie muß von ihrem Capital zehren, und muß daher wenn nicht bald Abhülfe kömmt, zu Grunde gehen. Eine Monarchie und eine Aristokratie ist schon theuerer als eine Demokratie, aber 34 aristokratische Monarchien und 4 aristokratische Demokratien, das ist zu viel für die Kräfte der deutschen Nation.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Volksherrschaft in ihrer Ausartung.

Wenn wir die Volksherrschaft in ihrer Ausartung betrachten, so müssen wir weit, weit *) an vergangene Jahrhunderte zurückkehren, in die Zeiten, da Rom, von seinen reichsten Bürgern zu Luxus und Verschwendung verführt, dem Ehrgeize, der Herrschsucht und der Habsucht seiner Macht-

*) Die allerdings zum Theil höchst traurigen Zustände mancher Schweizer-Cantone wie diejenigen von Luzern, Freiburg und Tessin, schreibe ich mehr vorübergehenden Einflüssen, als der inneren Verdorbenheit des Volkes selbst zu. Würden die Jesuiten aus der Schweiz verdrängt, so würden die von denselben unterjochten und durch ihre Herrscher zu den ärgsten Schändlichkeiten mißbrauchten Schweizer gewiß bald den Weg der Vernunft, des Rechts und der Freiheit finden.

haber keinen festen Widerstand mehr entgegenzusetzen vermochte, oder da die griechischen Staaten, nach blutigen inneren Zwistigkeiten den Macedoniern Philipp und Alexander sich unterwerfen mußten. Es sind dieses zwei trübe Stellen in der Geschichte des Alterthums. Die Demokratie beruht wesentlich auf der Gleichheit der Bürger. Wo sich auf der einen Seite collossale Reichthümer anhäufen, und sich folgeweise auf der andern die jämmerlichste Armuth entwickelt, da fehlt es an den äußeren Bedingungen der Demokratie. Dieser Fehler hat aber in der Regel seine tiefere Begründung. Es ist selbst die Folge eingerissenen Verderbnisses. Wo eine Demokratie in ihrer Reinheit besteht, da kann kein einzelner Bürger sich ein Vermögen erpressen, wie Croesus, Lucullus und andere und da kann kein zahlreicher Pöbel ohne Hab und Gut aufstehen, wie zur Zeit der römischen Demokratie. So lange ein einfacher, kräftiger Geist in einer Demokratie wohnt, darf kein Feldherr es wagen, im Angesichte der Welt so zu plündern, wie Varens Sicilien plünderte. Daß solche Thaten damals möglich waren, beweißt schon den tiefen Verfall Roms. Dann auf diesen Vorfall baute Varus seine ganze Verwaltung seiner damals so reichen

Insel. Er zählte darauf mit einem Theile seiner Leute jedenfalls allen denen den Mund verschließen zu können, welchen er durch seine Macht denselben nicht verschließen konnte. Er hielt selbst die Tugend eines Cicero nicht mehr für möglich. Die Ungerechtigkeit der Patricier gegen die Plebejer, die Ungleichheit, mit welcher bei Vertheilung der ungeheuren Ländereien und Geldsummen zu Werke gegangen wurde, welche zur Theilung kamen, bildeten eine zweite Ursache des ersten Gegensatzes zwischen Armuth und Reichthum in Rom, und war ihrerseits wiederum eine Folge der Habsucht der Patricier. Diese selbst würden weit länger die Vortheile der Freiheit genossen haben, hätten sie nicht durch ihre Habsucht und ihre Herrschsucht den Grund zu dem Verfall der Demokratie gelegt. In Rom war immer das aristokratische Element etwas zu mächtig. Das Verhältniß der Stadt Rom zu dem Reste des römischen Reichs deutete schon auf Ungleichheit und ließ auch kaum den Gedanken der Gleichheit tief in die Gemüther der Römer dringen.

Wie groß war Rom, als es sich seinen Dictator vom Pfluge hinweg holte! Wie klein, als seine Kaiser in prachtvollen Pallästen schwelgten! Wenn die Monarchie oder Aristokratie ausarten, da ist

immer die Hoffnung gegeben, der Staat werde durch die Kraft des Volkes sich erhalten. Allein wenn die Demokratie ausartet, dann geht der Staat unvermeidlich seinem Verderben entgegen.

Gleichheit in den äußeren Verhältnissen, beruhend auf Gerechtigkeit und Billigkeit bei Vertheilung der Glücksgüter und auf der Arbeitsamkeit aller Bürger, Mäßigkeit im Genusse aller irdischen Freuden, Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit für sich und die Mitbürger — dieses sind die Grundfesten der Demokratie, mit welchen sie selbst auch weichen mußten.

Wenn der Anblick einer verfallenden Monarchie oder Aristokratie, wie wir ihn oben geschildert, traurig, so ist derjenige einer zerfallenden Demokratie herzzerreißend. Dort bleiben Hoffnungen übrig, hier keine mehr. Dort kann das Volk noch alles doppelt und dreifach gut machen was Monarchen und Aristokraten verdorben haben, allein wer sollte da etwas gut machen, wo die Gesammtheit des Volks selbst verdorben ist? Da muß alles in Trümmer gehen, und je früher dieses geschieht, desto besser. Das oströmische Reich, welches im 4ten Jahrhundert zerfiel, erstand in neuen Formen bald wieder und so dunkel die Zeiten des Mittel-

alters auch waren, es begann doch ein neuer Lebensprozeß. Allein das oströmische Reich, welches sich am Leben erhielt bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts, bietet uns ein Beispiel von Verderbniß, wie wir es sonst vielleicht nirgends in der Geschichte wieder finden. Man wendet uns vielleicht ein: Die römischen Kaiserreiche im Osten und Westen waren doch keine Demokratien! Gewiß nicht, allein die nothwendigen Folgen der ausgearteten Demokratie, gewissermaßen ihr Siechthum unter den Händen pfuschender Aerzte (der Kaiser). Der Anfang der Ausartung, die Kämpfe zwischen Marius und Sulla, zwischen Cäsar und Pompejus, brachten doch noch hochherzige Thaten zu Tage und führten uns noch edle Charakter vor, nicht blos einzelne leuchtende Sterne im Dunkel der Nacht; in den Massen selbst lebten noch edlere Eigenschaften, sie hatten wenigstens noch schöne Augenblicke. Allein in dem Kaiserreich da sind die Massen so schlecht, daß, wenn auch der beste Kaiser den Thron bestieg, er nicht im Stande war, dem wachsenden Verderben Einhalt zu thun, so wenig als der beste Arzt die Schwindsucht heilen kann. Die Krankheit hatte die edelsten Theile ergriffen. Das Herz war ausgetrocknet, der Kopf war fieberhaft bewegt, der Ma-

gen leer oder zum Ersticken voll. Wehe den Menschen welche diese demoralisirte Zeit durchleben mußten! und dennoch gleichzeitig mit dem hereinbrechenden Verderbniß streute die Vorsehung ihre Saamenkörner des neuen Lebens aus. Als die römische Demokratie fiel, als mit ihrem Fall die Welt in den tiefsten Pfuhl der Corruption versank, da lehrte Christus von Nazareth und gab der Welt ein Beispiel, welches ihren Muth aufrecht erhalten und ihr die Hoffnung einflößen mußte, daß wenigstens in kommenden Jahrtausenden die Früchte dieser Saaten aufgehen würden. Fast zwei Jahrtausende sind vergangen. Die alte Welt sank immer tiefer, allein unter ihren Trümmern entwickelte sich eine neue Welt, welche unsere Zeit berufen ist, von der sie noch verdeckenden Hülle der alten Welt zu befreien.

Die Monarchie und die Aristokratie in ihrer Ausartung lassen sich noch in großen Zügen beschreiben; allein die Demokratie umfaßt außer allen Schrecknissen jener beiden Regierungsformen auch noch diejenigen, welche die Sittenlosigkeit und die Verdummung des Volkes selbst in ihrem Gefolge hat. Eine Demokratie in ihrer Ausartung hat immer Tyrannen, welche ihre Herrschaft mit ihren Werk-

zeugen theilen. Allein während da wo nur die Monarchie oder die Aristokratie faul sind, noch gesunde und kräftige Theile im Staate sich finden, mit denen und durch welche eine kräftige Wirksamkeit möglich ist, so fehlt es in der ausgearteten Demokratie auch an diesen. Alles ist faul, alles ist krank: nicht blos der Kopf, sondern auch der Rumpf, nicht blos die Brust, sondern auch Arme und Beine.

Der ausgearteten Demokratie ist nichts verhaßter, als die fleckenlose Tugend, wie dem Schwindsüchtigen nichts unangenehmer ist als die frische Luft. Die grausamsten Kaiser waren dem römischen Pöbel die liebsten, denn mit diesen und deren Thaten sympathisirte er am meisten. Die ausgeartete Demokratie setzt eine Volksmasse voraus, in welcher die Habsucht, die Wollust, Völlerei und Schlemmerei Hand in Hand gehen mit Trägheit und Wuth, mit Gleichgültigkeit gegen alles Gute und Haß gegen jede ihren Leidenschaften gesetzte Schranke. Die Volksmasse in ausgearteten Demokratien kennt nur eine Freiheit, sich schrankenlos dem Laster hingeben zu dürfen, und nur eine Knechtschaft, daran verhindert oder dafür bestraft zu werden.

Die Keime des Verfalles der römischen Demokratie lassen sich bis in die Zeiten ihrer Blüthe zu-

rückverfolgen. Panis et circenses (Brod und Schauspiele) war das Loosungswort des Volks zur Zeit der ausgearteten Demokratie. Durch Brod und Spiele fingen die reichen Römer zur Zeit der noch blühenden Demokratie an, das Volk zu bestechen. Hätten die reichen Römer damals, statt dem Volke Brod und Schauspiele zu bieten, ihm Land und Arbeit gereicht (was in ihrer Macht stand), es wäre nicht so schnell und nicht so tief gefallen. Allein die Leichtigkeit, welche das Volk fand, auch ohne Arbeit seine Nahrung auf Kosten des Staats und der ämtersüchtigen Reichen zu finden, machte dasselbe arbeitsscheu. Die grausamen Spiele des Cirkus ertödteten seine besseren Gefühle, und nährten seine finsteren Triebe der Wollust und der Zerstörung. Der Gehorsam, die Ordnung und der Wohlstand der Demokratie beruhen gerade nur in der Herrschaft der höhern moralischen Gefühle und dem Gehorsam der thierischen Triebe.

Was für die niederen Volksklassen die Bestechung mit Brod und Schauspielen, war für die Mittelklassen die Bestechung mit Schmeichelworten, die Aussicht auf einen Antheil an der Beute der Machthaber und auf Beförderung im Staatsdienste.

Unsere heutigen Volksredner sollten sich diese Thatsachen der Geschichte zur ernsten Mahnung dienen lassen. Durch dieselben Mittel, wodurch das treffliche römische Volk zur Zeit der blühenden Demokratie verdorben wurde, kann unser deutsches Volk auch heute noch verdorben werden. Wer dem Proletariate nur durch Almosen und Brodspenden aufhelfen, wer es durch militärische Paraden und durch den ganzen Pomp eines Hofs und einer Staatskirche unterhalten will, fällt in denselben Fehler, welcher das römische Volk des Alterthums zu Grunde richtete. Die Schmeichelei ertödtet die Liebe zur Wahrheit und die Fähigkeit sie zu ertragen, die Aussicht auf Ehren und Titel führt zum Ehrgeiz und zur Ruhmsucht. In unsern Tagen übt man die Schmeichelei allerdings nicht durch Reden, welche von dem Markte aus an das Volk gehalten werden, wohl aber einerseits durch schriftliche und mündliche Lobhudeleien in den kleinen Kreisen, in welchen wir uns in Deutschland etwas weniger beengt bewegen können, anderseits durch Kabinetsschreiben und lobende Rescripte. Allerdings gibt es in Deutschland nicht die überwundenen Völkern abgenommene Beute zu vertheilen, wohl aber die von dem eigenen Volke erhobenen Abgaben. Zwar gibt es in Deutschland

keine Proconsuln und Proprätoren der eroberten Provinzen, wohl aber eine unzählige Menge mehr oder minder gut bezahlter höherer oder niedrigerer Hof-, Civil-, Militär- und Kirchen-Stellen.

Durch alle diese Lockspeisen wird der Keim zum Ruine des Volkes gelegt, und es thut noth, demselben mit aller Macht entgegen zu arbeiten, bevor er seine Polypenarme weiter ausbreitet, in welchen er alle besseren Kräfte des Menschen erdrückt, bis dieser am Ende selbst nichts weiter ist, als eine Polype, welche nach Nahrung schnappt.

Oft hat man den Fall Roms und Griechenlands äußeren Einflüßen und Unglücksfällen zugeschrieben. Allein man muß sehr kurzsichtig sein, wenn man die innerlichen Ursachen des Verfalls dieser beiden Länder nicht erkennt.

Nicht durch äußere Feinde wurden Athen und Rom von der Höhe des Ruhms, des Wohlstands und der Freiheit herabgestürzt, welche sie zur Zeit der Blüthe ihrer demokratischen Verfassungen inne gehabt hatten. Athen hatte noch eben so viele Bürger zur Zeit, da es in die Hände Philipps des Macedoniers fiel, als zur Zeit, da es die Perser besiegte. Allein es fehlte ihnen der alte Muth, die alte Einfachheit und die alte Freiheitsliebe.

Rom nahm noch immer an Land und Leuten, an Schätzen und an Siegs-Trophäen zu, nachdem es seine Freiheit verloren hatte. Allein alle Leute, und alle Schätze machten nur wenige begünstigte Geschlechter und Individuen reicher. Die Masse des Volks verarmte sichtlich. Mit der Freiheit verlor das Volk auch die Mittel, sich redlich zu nähren, und auf würdige Weise ein Vermögen zu sammeln. Reich wurden nur die Werkzeuge der Volksunterdrückung.

Die Demokratie artet aus, wenn die Ehegatten aufhören, sich gegenseitig die eheliche Treue zu bewahren, wenn hie Muter ihre Pflichten ihren Kindern, der Vater die seinigen seinem Lebensberufe und seinem Vaterlande gegenüber vernachlässigt; wenn im gesellschaftlichen Verkehre Unmäßigkeit im Essen und Trinken, Luxus in Kleidung, Wohnung und Vergnügung, Uebertreibung in Reden einnisten und die Sittlichkeit, der Anstand und die Würde zugleich mit der Einfachheit, der Mäßigkeit und der Bescheidenheit aus dem Verkehre der Bürger verschwinden. Bei einem solchen Zustande der Familie und der Gesellschaft muß sich in dem Staat nothwendig Ungerechtigkeit einschleichen, und diese löst alle Fugen desselben auf und führt ihn seinem

Untergange entgegen. Denn die Ungerechtigkeit ist die Folge der Leidenschaft und die Ursache der Ungleichheit. Die Leidenschaft will vermittelst der Ungerechtigkeit ihren Lüsten fröhnen, und die Gleichheit im Leben kann sich nicht erhalten ohne Gleichheit vor dem Richter und vor dem Gesetze.

Doch auch das Streben nach Recht und nach Gleichheit von der einen Seite wird zu gleicher Zeit mit dem Streben nach Unterdrückung und nach Erlangung von Vorzügen von der andern Seite ausarten. Während der Machthaber sich seiner Macht bedient, um gerechte Ansprüche zurückzuweisen, wird der Machtlose ungerechte Ansprüche mit Leidenschaft geltend machen, während jener mehr und mehr nach Auszeichnung strebt, wird dieser mehr und mehr Widerwillen gegen jede, selbst die durch die Natur der Sache bedingte Ungleichheit, an den Tag legen.

Sehr wahr bemerkt Montesquieu:

> Das Prinzip der Demokratie artet aus nicht blos wenn man den Geist der Gleichheit verliert, sondern auch wenn man den Geist der Gleichheit im Extreme auffaßt, und jeder denjenigen gleich sein will, die er wählt um zu herrschen!

Nur diejenige Gleichheit, welche sich vereinigt mit Vaterlandsliebe, Rechtsgefühl, Sinn für Ordnung und sittliche Würde, ist die Gleichheit der Demokratie. Aller Orten bleibt ein Unterschied zwischen dem besonnenen und dem unbesonnenen, dem gerechten und dem ungerechten, dem thatkräftigen und dem unkräftigen Menschen. Wo sich der Unterschied zwischen diesen Eigenschaften vermischt, wo derselbe nicht die Grundlage bei Besetzung der Staatsämter und der Ausschließung von denselben bildet, da kann keine Demokratie bestehen.

Wo niedrige Schmeichler, welche den unbegabtesten charakterlosesten Leuten aus dem Volke in Masse den Glauben beizubringen suchen, sie seien so gut als die begabtesten und charaktertüchtigsten Männer des Staats, fähig dessen Geschäfte zu besorgen, — da müssen diese Schmeichler von dem gesunden Sinn des Volks gerichtet werden. Geschieht dieses nicht, läßt das Volk sich auf solche Weise bestimmen, so wird es bald aufhören, wahrhaft freisinnige Vertreter zu haben, und wird dem Despotismus verfallen. Der Despotismus macht dann alle gleich — zu Sclaven.

Wenn wir von den der Demokratie zu Grunde liegenden Beweggründen übergehen auf deren Or-

ganisation, so beruht dieselbe wesentlich auf den Wahlen zu den verschiedenen Staatsstellen. Werden diese durch Leidenschaften geleitet, so muß die Demokratie zu Grunde gehen. Denn dieselben Leidenschaften, welche eine Wahl zu Stande brachten, werden in der Regel durch den Gewählten auch in den Staats-Organismus hinübergetragen. Auf diese Weise schleicht sich unter dem Gewande der Demokratie ein monarchischer und aristokratischer Geist in den Staats-Organismus ein, welcher früher oder später die demokratische Form zerbricht, und sich als monarchischer und aristokratischer Despotismus kund thut. Die Reinheit der Wahlen ungetrübt zu erhalten, ist daher die Hauptaufgabe aller Staatsmänner, denn mit ihr sinkt die Demokratie zusammen. Dieses gilt nicht nur von dem Staate mit einer durchaus demokratischen Regierungsform, sondern auch von demjenigen, dessen Regierungsform nur eine demokratische Beimischung hat. Mit der Ausartung der Wahlen artet auch dieses demokratische Element jeder vermischten Verfassung aus. Die beschränkte Monarchie wird dadurch zur absoluten, die gemäßigte Aristokratie zur Oligarchie, während die ungemischte Demokratie zur Ochlokratie und zum Despotismus der Pöbelführer ausartet.

VI.

Von der Keinherrschaft (Anarchie).

Achtzehnter Abschnitt.

Von den Vorboten der Anarchie.

Die Anarchie fällt nicht vom Himmel wie ein Gewitter-Regen, sie schickt lange Zeit vorher Boten voraus, welche sie ankündigen, und läßt sich beschwichtigen, wenn man diese besänftigt. Allein je mehrere Boten sie vorausgesendet, und je dringender diese um Abhülfe bestehender Uebelstände gebeten, desto tiefere Wurzeln schlägt die Anarchie. Die Vorboten der Anarchie haben etwas gemeinsames in allen Verfassungen, allein jeder derselben hat nichts desto weniger wiederum seine eigenthümlichen Kennzeichen. Das Charakteristische aller Vorboten der Anarchie unter allen Verfassungen besteht darin, daß

sie Unzufriedenheit mit den obwaltenden Zuständen aussprechen, daß sie anfangs unbestimmter Natur sind, oft selbst nicht wissen, welches der Grund ihrer Unzufriedenheit sei, daß sich aber diese nach und nach immer bestimmter gestaltet, immer deutlicher ausspricht und am Ende immer drohender wird, bis der Ausbruch selbst erfolgt. Je früher diese Vorboten berücksichtigt werden, desto leichter läßt sich die Anarchie beschwören, je später dieses geschieht, desto schwieriger wird es. Nichts desto weniger ist es zu allen Zeiten einem kräftigen Staatsmanne möglich, der Anarchie vorzubeugen, bevor sie wirklich ausgebrochen ist. Hat sie aber einmal zum blutige Zusammenstoß mit der organisirten Staatsgewalt geführt, dann läßt sie sich in der Regel nicht mehr hemmen. Dann ergießt sich der Strom über das Land, das ihr verfallen, zerstört die Städte und die Dörfer, tödtet Tausende der friedlichen wie der kriegerischen, der schuldigen wie der unschuldigen Bürger, und kehrt erst dann wieder in ihre Bahn zurück, wenn er seine Wuth gekühlt an allen Gegenständen seines Hasses.

Je freier eine Verfassung ist, desto deutlicher und bestimmter drücken sich die Vorboten der Anarchie aus. Je unfreier sie ist, desto schwankender,

widersprechender, oft räthselhafter sind ihre Ausdrücke.

Uebrigens hängt hierbei vieles ab von der, einer Nation noch inwohnenden Lebenskraft und von dem Zustande ihrer Intelligenz und ihrer Sittlichkeit. Diese Elemente werden in der Regel auch der Frage ihre Lösung bereiten, ob und wie sich neue Fäden der Ordnung anknüpfen lassen, nachdem die alten zerrissen wurden.

In der Monarchie und Aristokratie, welche mit Strenge regiert werden, sind die Vorboten um so versteckter, je höher der Grad der Kraft ist, womit sich ihr Prinzip geltend macht. Daher entsteht in despotischen Staaten die Anarchie in der Regel in Folge einer Verschwörung, welche nur wenige Mitwisser hat. In der Demokratie dagegen machen sich die Vorboten der Anarchie nicht die Mühe sich zu verhüllen, sie treten offen auf, predigen den Aufstand und leisten Widerstand da und dort, oft selbst ohne allen genügenden Grund. Die Anarchie ist mehr oder weniger das Seitenstück zur Ausartung einer Verfassung. Sie geht mit derselben Hand in Hand, und nimmt daher gleichfalls einen verschiedenen Charakter an, je nachdem sie mit der

Corruption der monarchischen, der aristokratischen oder der demokratischen Verfassung verbunden ist.

Die Vorboten der Anarchie in monarchischen und aristokratischen Verfassungen sind zuerst Unzufriedenheit mit den unteren Behörden bei fortdauerndem Zutrauen zu den Oberbehörden und insbesondere zu dem Fürsten. In dieser Periode wird nur davon gesprochen, daß die unteren Beamten die Oberen und namentlich die Fürsten nicht gut berichteten, daß es ihnen schlimm ergehen würde, wenn jene hinter ihre Schliche kämen. Man bedauert mehr den Fürsten, daß er so schlecht bedient, als das Volk, daß es so schlecht regiert sei. Man hofft, die Zeit werde alles an's Licht bringen und beruhigt sich in dieser Hoffnung.

In dem zweiten Stadium der Unzufriedenheit hat man erkannt, daß Oberbehörden und Unterbehörden von demselben volksfeindlichen Geiste beseelt sind, daß sie nur an ihren Privatvortheil und an die Knechtung des Volkes denken. Man hört auf im gesellschaftlichen Verkehre die Beamten auszuzeichnen, man zieht sich von ihnen zurück, man meidet sie, und hält sich, soweit es ohne Gefahr geschehen kann, offen über sie auf.

Das dritte Stadium der Unzufriedenheit thut sich kund durch die Ueberzeugung des Volkes, der Fürst und seine Diener seien von demselben Geiste beseelt. Man könne daher von dem Fürsten keine Gerechtigkeit gegen seine Werkzeuge erwarten. Das Volk hört auf an Recht und Gerechtigkeit im Staate zu glauben und erkennt daher auch seinerseits das Recht der Fürsten und seiner Diener nicht weiter an, als es muß, leistet jedoch keinen Gehorsam, wo es die Gewalt auf seiner Seite weiß, oder auch nur glaubt. In diesem Stadium rotten sich daher die Arbeiter da und dort zusammen und verlangen höhern Arbeitslohn, zerstören Fabriken und andere Anstalten, die ihnen gehäßig sind, blos um ihrem Ingrimm Raum zu geben und üben im Geheimen Gewaltthaten aller Art. Die Schriftsteller umgehen die Censur, lassen im Auslande oder auch selbst im Inlande auf verschiedene Weise Schriften drucken, welche die Censur nicht passirt haben, sie schreiben Werke, von denen sie wissen daß sie ihnen Verfolgungen zuziehen werden, allein bestehen diese mit Muth und Kraft, um theils das Volk zu überzeugen von der Größe des Unrechts, welches an ihm verübt werde, theils ihm Muth einzuflößen, den Widerstand gegen ungerechte Gewaltthat fort-

zusetzen. Ganze Corporationen, Stände, Städte, Kammern gerathen in offenen Zusammenstoß mit der Regierung. Die bedeutendsten Männer des Staats, die anerkanntesten Dichter und Politiker werden aus dem Lande getrieben oder in die Gefängnisse geworfen. Die Censur wird obgleich immer schärfer, doch immer unwirksamer, die Ueberwachung des Volks immer drückender, und doch immer erfolgloser. Die Versammlungen der Bürger werden mit aller möglichen Mühe zu verhindern gesucht und finden unter mannigfaltigen Gestalten nichts desto weniger statt. Es bildet sich nach und nach eine Geheimsprache, die nur der Eingeweihte versteht, welche dem Uneingeweihten unverständlich erscheint, weil er deren tiefere Bedeutung nicht erfaßt. Das Mißtrauen, die Mißachtung und der Widerwille, welchen sich die Partheien gegenseitig widmen, leuchten durch die Formen des äußeren Anstandes aller Orten hindurch, und jedermann wünscht, die Zustände möchten sich verändern.

Im vierten und letzten Stadium, welches dem Ausbruche der Anarchie vorhergeht, greift die Regierung mit frecher Hand in das Heiligthum der Gewissensfreiheit ein, verbietet den einen Glauben und gebietet den andern, verfolgt die Verkünder des

einen Glaubens und begünstigt diejenigen des andern. Das Volk murrt aller Orten, schwört im Stillen blutige Rache und rüstet sich auf den Augenblick des Ausbruches, welcher allgemein erwartet wird, ohne daß jemand weiß, wer ihn beginnen wird. Die Wahrheit hat keine öffentliche Duldung mehr, allein unter der Hand in verbotenen Büchern, in Reden, welche vor einem Kreise von Vertrauten gehalten werden, macht sie um so tiefern Eindruck. Die gemüthlichen Vergnügungen werden nicht mehr so eifrig gesucht, als früher, die Stimmung des Volks wird ernster. Die verkehrten Maaßregeln der Regierung bringen Handel und Gewerbe in Stocken. Zu dem Unwillen über politischen und kirchlichen Druck gesellt sich die bittere Noth. Tausende rüstiger und arbeitsfähiger Männer wandern aus, um in fernen Landen dem Drucke zu entgehen, unter welchem sie schmachten. Tausende anderer möchten ihnen folgen, allein es fehlen ihnen selbst die Mittel zur Auswanderung. Man erwartet nichts Gutes mehr von der Regierung und sieht sich um nach einem Helfer, nach einem Retter von diesen traurigen Zuständen. Man erkennt allgemein an, so kann es nicht bleiben, und weiß doch nicht, wie es werden soll. Jedermann fühlt sich unbehaglich, es

herrscht eine Schwüle, wie vor dem Ausbruche eines Gewitters. Die Bande bürgerlicher Ordnung sind gelöst. Man erwartet Heil nur von der Faust und hofft, dazu werde sich Gelegenheit bieten. Man läßt die Frage dahingestellt, wie es werden soll, und beschwichtigt sich nur mit dem Gedanken, daß es besser werden müsse. Man wünscht seinen Gegnern den Tod und hofft von diesen eine bessere Zukunft.

Die Regierung findet Gehorsam nur wo sie in Uebermacht auftritt und Folgeleistung nur von ihren bezahlten Dienern. Es haben sich längst zwei Classen gebildet: diejenigen der bezahlten Leute, der Regierungsmänner, und diejenige der unbezahlten, der Männer des Volks. Nur wer auf Kosten des Volks lebt, ist noch wider dasselbe und sucht sich von dessen Marke zu nähren so lange es noch gehen will.

Jede Regierungsmaaßregel erregt neue Erbitterung, jede steht im Widerspruch mit den Wünschen und den Interessen des Volks. Denn die Stimme des Volks wird von der Regierung für gleichbedeutend mit unnützem Geschrei geachtet, während das Volk jede Regierungsmaaßregel für gleichbedeutend mit Willkühr und Gewaltthat hält. Die Forderungen, welche die Vertreter des Volks an die Re-

gierung stellen, werden entweder nicht beachtet, oder von der Hand gewiesen.

Einen verschiedenartigen Charakter haben die Vorboten der Anarchie in demokratischen Staaten. In dem ersten Stadium der Vorbereitung der Anarchie läßt die Vaterlandsliebe, das Freiheitsgefühl, und der Sinn für Sittlichkeit und Recht nach. Man will selbst seinen Leidenschaften freier den Zügel schießen lassen, und ist weniger nachsichtig gegen die Schwäche Anderer. Man fängt an ohne allen Grund zu tadeln, stellt Verbesserungs-Anträge, welche man entweder nicht ausführt, oder selbst tadelt sobald sie durch Andere in's Leben übergeführt sind. Es läßt sich diese Periode bezeichnen durch die Worte: Erschlaffung der moralischen Kraft und Verschärfung der Tadelsucht.

Das zweite Stadium gibt sich schon zu erkennen durch Ausbrüche roher Gewaltthat. Jeder glaubt so gut fähig zu sein zu regieren, als der Beste im Volke, und weil er dieses glaubt, hält er es für eine Zurücksetzung, daß nicht er, sondern Andere gewählt werden. Niemand glaubt mehr an menschliche Tugend, weil niemand selbst mehr tugendhaft ist. Niemand will mehr gehorchen, und ungeachtet des vorherrschenden großen Selbstvertrauens ver-

steht doch auch niemand, sich dauernden Gehorsam zu verschaffen. Die Umtriebe bei allen Wahlen werden immer schamloser. Man straft sie nicht mehr, weil jeder Anschuldigung von der einen Seite hundert von der anderen entgegengesetzt werden könnten. Wo List und Bestechung nicht ausreichen, sucht man mit Gewalt durchzudringen. So geht die Wahlfreiheit unter. Der Listigste, der Frechste, der Reichste setzt seine Wahl durch. Die Aemter werden käuflich. Dann wird der Demokratie thatsächlich ein Ende gemacht.

Wenn wir uns in der Geschichte umsehen, so wird es uns klar, daß alle Revolutionen, namentlich diejenigen der Niederländer im sechszehnten, diejenige der Engländer im siebenzehnten und diejenige der Franzosen im achtzehnten und im neunzehnten Jahrhundert die erst beschriebenen, Rom und Griechenland, bevor sie dem Despotismus verfielen, die letzt genannten Vorboten voraussandten, jedoch vergeblich. Die römischen und griechischen Volksführer dachten nur an ihre eigene Erhebung. Die spanischen, französischen und englischen Könige, die Fürsten der Häuser Habsburg, Stuart und Bourbon wollten die Völker zwingen, ihren naturgemäßen Entwickelungsgang zu verlassen und den

ihnen von ihren Königen vorgezeichneten Weg zu betreten. Es war dieses ein eben so thörigtes, als gewaltsames Unternehmen, dessen Folge war die gewaltsame Beseitigung der dem Entwickelungsgange der Völker entgegengesetzten Hemmnisse.

Alle Vorboten der Anarchie wurden von diesen Fürsten als wirkliche Rebellen bestraft, statt daß sie dieselben als Symptome immer zunehmender Verwirrung berücksichtigt hätten. Wer die Vorboten einer Krankheit, statt sie zu beachten mit Gewalt entfernen, wer den Ausschlag, der sich auf der Haut zeigt, in den Körper zurücktreiben zu können vermeint, vergißt ganz, daß falls er auch dieses vermag, er doch nicht im Stande ist, die Folgen dieser gewaltthätigen Handlung zu beseitigen. Der von den äußeren Theilen zurückgedrängte Krankheitsstoff wirft sich auf die inneren Organe, während er, hätte man den Ausschlag abgewartet, sich nach außen hin abgelagert und so den Organismus gereinigt hätte.

Bevor die Niederländer sich gegen Philipp II. von Spanien erhoben, hatten die Gouverneure der verschiedenen Provinzen wiederholt Vorstellungen bei der Statthalterin und diese solche beim Könige eingereicht. Da diese nichts halfen, traten die s. g.

Geusen zusammen und trugen ihre Beschwerden vor. Nun brachen Aufstände da und dort aus. Alba kam mit seinen Henkersknechten, und das Blut der gemordeten Freunde des Vaterlandes und der Freiheit brachte zu Stande, was früher unmöglich geschienen hatte, es kittete den Bund der Freiheit so fest, daß vor demselben die größte Macht damaliger Zeit, der Herrscher, in dessen Gebieten die Sonne nicht untergieng, zurückweichen mußte.

Bevor die Revolution ausbrach, welche mit dem Tode Carls I. auf dem Schaffotte endigte, hatten viele Männer des Volks mit Kraft und Würde für Freiheit und Recht gesprochen und geschrieben, hatten die Parlamente wiederholt ihre Klagen vor den Thron gebracht. Doch die Männer des Volks wurden an den Pranger gestellt, und die Parlamente aufgelöst. In unseren Tagen drohte ein Staatsmann der zweiten badischen Kammer, falls sie einen Deutsch-Katholiken in ihre Mitte aufnehmen würde, sollte sie, erforderlichen Falles, zehnmal hintereinander aufgelöst werden. Haben Stafford und Carl I. umsonst auf dem Schaffotte geblutet? Haben die Staatsmänner unserer Tage nichts aus der Geschichte gelernt?

Der französischen Revolution gingen die Werke Voltaire's, Diderot's, J. J. Rousseau's voran, welche das Volk aus der Lethargie erweckten, in welche es versunken war, Montesquieu hatte es belehrt über die Gefahren welche ihm von dem Despotismus drohten, und der nordamerikanische Freiheitskrieg hatte die früher schwankenden Freiheits-Begriffe und Phantome zu einem lebendigen Drange nach Freiheit gesteigert. Die Noth der Finanzen wurde immer größer. Die Parlamente widersetzten sich den Gewaltmaaßregeln der Krone. Sie wurden theils verbannt, theils aufgelöst und durch andere ersetzt. Doch die Finanznoth wurde immer größer. Der Adel und die Geistlichkeit welche helfen konnten, kamen dem Staate nicht zu Hülfe. Das Volk wurde immer unruhiger. Es geschah nichts zu seiner Beruhigung. Die Notabeln schafften keinen der offenkundigen Mißbräuche ab. Die Bastille wurde gestürmt. Die Revolution hatte begonnen. Noch mochten vielleicht durchgreifende Reformen den drohenden Sturm beschwören. Sie fanden nicht statt, der Sturm brach los, führte Ludwig XVI., die Königin, tausende vor und nach denselben unter die Guillotine, setzte ganz Europa

in Bewegung und hat zu dieser Stunde in ihren Nachwirkungen noch nicht aufgehört.

Auch in Deutschland hat die Anarchie mannigfaltige Boten ausgesendet. Wir haben sie da und dort bezeichnet. Werden diese auch künftig, wie bisher unbeachtet bleiben, oder nur als Rebellen behandelt werden?

Neunzehnter Abschnitt.

Der Ausbruch der Anarchie.

Wenn alle die Vorboten der Anarchie, deren wir im vorigen Abschnitte gedacht, erschienen und nicht beachtet worden sind, dann reicht der geringfügigste Anlaß hin, die Anarchie zum offenen Ausbruch zu bringen. Früher hätte derselben durch kluges und kräftiges Handeln Einhalt geschehen können: in Monarchien und Aristokratien durch Nachlassen, in der Demokratie durch strafferes Anfassen der Zügel. Allein in der Regel geschieht bei den vorbereitenden Zuständen der Anarchie gerade das Gegentheil von dem, was geschehen sollte: in Monarchien glauben die Herrscher durch größere Strenge, in Demokratien durch größere Nachsicht der herrschenden Mißstimmung Schranken setzen zu müssen.

Wenn das letzte Stadium der Unzufriedenheit des Volks eingetreten ist, dann ist nicht nur der Glaube an Recht und Gerechtigkeit, sondern auch derjenige an die Macht der Staatslenker erschüttert, und da die Macht derselben in der That nur auf dem Glauben des Volks beruht, so verschwindet sie, sobald dieser Glaube dem Volke begreiflich vor die Augen tritt. Ein Auflauf, da oder dort vielleicht durch eine unbedeutende Veranlassung herbeigeführt, kann dann zum Wahrzeichen aller Orten auftauchender Aufstände werden, welche in demselben Maaße bedenklichere Folgen haben, als der Glaube an die Macht der Staatslenker dadurch mehr und mehr erschüttert wird. Die Verhaftung eines beliebten Volksmannes, die Verletzung einer alten Gewohnheit, wenn sie auch verkehrt und tadelnswerth, ein hartes Wort, öffentlich ausgesprochen von einem verhaßten Manne — alles dieses kann den zündenden Funken in den aller Orten zerstreuten Brennstoff werfen. Ist er gefallen, so wird die Flamme fortrasen so lange noch etwas steht, was ihr Nahrung bietet. Denn wer sollte löschen, wo sich ein Volk in zwei Theile theilt, von welchem einer dem andern Tod und Vernichtung wünscht?

In Monarchien und Aristokratien wird der Kampf fortdauern, bis entweder das Volk für immer oder doch auf Jahrhunderte hinaus geknechtet und zu Grunde gerichtet ist, bis alle edelen und vaterländischen Männer auf Schaffotten und auf Schlachtfeldern sich verblutet haben, in den Kerkern verschmachtet, oder aber bis seine Zwingherren aus dem Lande getrieben sind. Fürsten und Adelige lassen sich vertreiben, ein Volk läßt sich nur zu Grund richten, aber nicht von den Wohnsitzen seiner Väter, von den Gräbern seiner vorangegangenen Brüder und Freunde verdrängen.

In Demokratien währt aber die Anarchie fort, bis sie ersetzt wird durch den Despotismus.

Die schrecklichsten Momente der Anarchie sind diejenigen ihres Anfangs und ihres Endes. Mit bangem Herzklopfen und unter Verwünschung der ihm auferlegten Nothwendigkeit greift mancher anfangs zum Schwerdte, welcher später es nicht mehr in die Scheide stecken will. Die Achtung vor dem Gesetze, die Furcht vor den Henkern des Staats ist, wenn auch längst aus dem Herzen, doch noch nicht aus dem Gedächtnisse verschwunden. Mancher denkt der Zeit, da er selbst oder seine Väter den Eid der Treue leisteten, da er, oder seine Kinder

Wohlthaten empfingen aus denselben Händen oder doch aus den Händen der Väter der Mächtigen, welchen er jetzt feindlich entgegentritt. Die meisten wünschen wohl noch, es möchte nicht zum Aeußersten kommen, es möchte der Bruch sich noch vereinigen lassen. Allein die Leidenschaften sind auf beiden Seiten schon zu hoch angeschwollen. Ein einzelner Mann reißt Tausende mit sich, eine Unbesonnenheit gefährdet Hunderttausende, und um sich dem rächenden Arme der Gegner zu entziehen, will jeder lieber das Glück der Waffen versuchen, als sich der Gerechtigkeit oder gar der Gnade der Gegner, an die er nicht glaubt, vertrauen. Jetzt kömmt erst zu Tage, was ein Staat ist, in welchem das Volk kein Vertrauen zu seinen Lenkern, diese keine Liebe zu dem Volke haben. Wäre Vertrauen und Liebe da, alles ließe sich noch ausgleichen, es fänden sich Mittel und Wege Frieden zu schließen. Allein niemand glaubt, daß der Gegner Frieden halten, einen Vergleich erfüllen würde, und darum kann kein Vergleich geschlossen werden, kein Friede zu Stande kommen. Wenn die Erschöpfung auch einen Waffenstillstand herbeiführt, so hört er auf, sobald beide Theile zu neuen Kräften gekommen sind. Wo Vertrauen und Liebe gewichen sind, wo

nur Haß und Argwohn thronen, da ist kein Frieden möglich.

Wir haben im vorigen Abschnitte gezeigt, wie der Despotismus Philipps II. die Niederländer, derjenige Carls I. die Britten, die Schwäche Ludwigs XVI. die Franzosen zu blutigen Revolutionen trieb. Allein in keinem dieser drei Reiche währte die Anarchie lange, der Sinn für Ordnung und Recht war namentlich bei den Niederländern und Britten so sehr kräftig, daß, während auf der einen Seite die Bande des Gehorsams rissen, sich auf der andern sofort wieder solche bildeten. In Frankreich, namentlich auf dem Lande, wüthete die Furie der Anarchie längere Zeit. Unter ihrer Aegide wurden die Edelsitze niedergebrannt und deren Bewohner ermordet, wurden die Geistlichen von den Altären vertrieben, von denen aus sie früher das Volk im Aberglauben zu halten gesucht hatten.

Während die Leidenschaft tobt, ist der Mensch unempfänglich für die zarteren Regungen des Mitgefühls, für die Gedanken an Pflicht und Gewissen, für die Erwägung der Folgen. Allein wenn der Sturm ausgetobt hat, wenn die Wüthenden ermattet durch die Thaten ihrer eigenen Leidenschaften um sich blicken auf das vor ihnen liegende

Feld der Zerstörung; dann fühlt bei diesem Anblicke auch der Wildeste ein geheimes Schaudern. Nicht überall erheben sich, wie in Frankreich, aus den Trümmern der Anarchie wieder lachende Fluren und volkreiche Städte. Ist nicht Rom eine von wenigen Menschen bewohnte Leiche, welche die Anarchie fällte? Wo Millionen früher lebten, wo der Sitz der Herrschaft und der Civilisation der Welt war, da sind kaum 150,000 Menschen noch zu finden, welche in tiefen Aberglauben, Armuth und Noth versunken in der Weisheit eines durch Priester ihnen als Oberhaupt gesetzten Priesters ihren einzigen Rettungsanker und Hoffnungsstrahl finden.

Mit der Anarchie nahe verwandt ist die Revolution, beide gehen zusammen Hand in Hand. Die Anarchie ist nur die passive Seite desselben Zustandes, von welchem die Revolution die active ist. Die Anarchie ist insofern die Ursache der Revolution, als diese immer voraussetzt, daß der Gehorsam gegen die Behörden des Staats untergraben sei; die Folge aber insofern, als die Revolution den Schein-Gehorsam, welcher früher noch bestand, gänzlich über den Haufen stößt. Die Revolution bildet den Gegensatz der Evolution. Unter der Herrschaft

der Evolution entwickeln sich alle Kräfte harmonisch, Störungen lebensgefährlicher Natur kommen nicht vor. Die Kräfte einer Nation mehren sich in demselben Maaße als sie sich entwickeln. Die Revolution ist der Conflikt zwischen Volk und Regierung, welcher stattfindet in Folge der Störung der Evolution, d. h. der harmonischen Entwickelung der Kräfte eines Volks.

Zachariä gibt uns allerdings eine ganz andere Begriffsbestimmung von Revolution.

„Eine Revolution," sagt er, „in der weiteren Bedeutung ist eine jede Veränderung der in einem gegebenen Staate bestehenden Verfassung gegen den Willen des gesetzmäßigen Herrschers."

Diese Begriffsbestimmung scheint mir sehr mangelhaft zu sein, denn der Wille des gesetzmäßigen Herrschers ist in staatsrechtlichen Fragen nicht allein entscheidend. Wenn z. B. der gesetzmäßige Herrscher die Erbfolgeordnung, die verfassungmäßige Wahlordnung der Volksabgeordneten oder sonstige tief eingreifende Verfassungsrechte einseitig umstößt, so wird dadurch die Revolution vorbereitet. Revolution ist das Gegentheil von Evolution. Diese setzt eine durch die verfassungsmäßigen Organe eines Staats naturgemäß herbeigeführte Verände=

rung voraus, jene eine auf verfassungswidrigem Wege herbeigeführte. Allein die Veränderung kann eben so gut von oben herunter, als von unten herauf geschehen. Wenn der König von Frankreich oder die Könige von England die verfassungsmäßige Preßfreiheit, das Associationsrecht, das Recht des Volks sich öffentlich zu versammeln aufheben, wenn sie das unter den Schutz der Verfassung gestellte Recht der persönlichen Freiheit verletzen, wenn sie das den Kammern gebührende Recht, geforderte Abgaben zu verweigern, bestreiten, die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Völker antasten, und auf diese Weise allmälig die Verfassung ihrer Staaten in ihren wesentlichen Theilen umstürzen würden, so würde jedermann erkennen, daß in diesen beiden Staaten das Gegentheil einer Evolution, einer harmonischen Entwickelung der Kräfte des Staats statt gehabt hätten. In dieser Weise ist in Deutschland das Gegentheil einer Evolution, oder mit andern Worten eine Revolution im Laufe der letzten dreißig Jahre eingetreten. Man nennt sie gewöhnlich Reaktion. Allein dieser Name ist nicht stark genug, da es sich um die Grundfesten des ganzen Staatslebens handelt. Wohl ist noch kein Blut geflossen, allein die Saat des Bluts ist ausgestreut.

Sie wird früher oder später aufgehen. Das ist jetzt leider! kaum mehr zu vermeiden. Und wenn sie aufgehen sollte, wer wird dann Revolutionär genannt werden können: derjenige, welcher für die deutsche Bundesacte, für das in derselben garantirte Prinzip landständischer Verfassung, der Religionsfreiheit, der Preßfreiheit, der Freiheit des Handels und der Schiffarth im Innern Deutschlands die Waffen ergreift, oder derjenige, welcher sie schwingt, um das absolut monarchische Prinzip, Religionszwang, Censur, Handels-Schranken und Schiffarthszölle aufrecht zu erhalten? Die Antwort scheint uns keinem Zweifel zu unterliegen. Oder wir fragen weiter: sollten in Folge des offenen Briefs des Dänenkönigs Unruhen in Schleswig und Holstein ausbrechen, wer wird dann Revolutionär zu nennen sein, die Dänen, welche unsere Brüder im Norden vom deutschen Vaterlande losreißen und unterjochen wollen, oder die Schleswig-Holsteiner, welche Deutsche bleiben wollen? Die Antwort unterliegt keinem Zweifel. Die Dänen sind die Revolutionäre. Die Dänen sind die Angreifer, die Schleswig-Holsteiner haben sich dann nur in gerechter Nothwehr vertheidigt.

Später scheint Zachariä selbst anderer Ansicht über Revolutionen zu werden, als er in obigen Satze zu erkennen gab. Er sagt nehmlich:

„Es kann eine Verfassung allmählig durch Eingriffe in einzelne Vorrechte, durch Angriffe auf einzelne Einrichtungen, durch Maßregeln, welche anfangs mehr der Aussenseite, als dem Wesen der Verfassung zu gelten scheinen, nach und nach aber weiter führen, umgeändert werden."

Auf diese Weise wurde die Revolution gegen die volksthümlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte in Deutschland gemacht. Zachariä bemerkt dann weiter:

„Ist die Frage nur die, welcher Weg am sichersten zu einer Umgestaltung der Verfassung führt, so hat ein Fürst langsam und künstlich, das Volk rasch und gewaltsam zu verfahren."

Das erste ist Deutschland geschehen, es ist daher sehr zu befürchten, daß das zweite, sein nothwendiges Seitenstück folgen werde.

In Betreff der hochwichtigen Frage der Rechtmäßigkeit einer Revolution sagt Zachariä weiter:

„Eine Revolution ist rechtmäßig oder widerrechtlich, je nachdem sie den Willen der Mehrheit für sich oder gegen sich hat, mit andern Worten, je nachdem sie gelingt oder mißlingt.“

Diesem Satze liegt allerdings eine tiefe Wahrheit zu Grunde, indem die Revolution gewissermaßen eine Aufforderung an das gesammte Volk in sich schließt, sich über die Verfassungsverhältnisse auszusprechen, und zwar durch die That. Je nachdem die Stimmen für das Alte oder für das Neue zahlreicher und kraftvoller sind, wird das Eine oder Andere siegen.

Die Anarchie gleicht einer schweren Krankheit, welche eines der wichtigsten Organe des menschlichen Körpers, das Gehirn, das Herz, die Lungen oder den Magen ergreift, und dasselbe verhindert, seine für das Leben des Menschen unerläßlichen Verrichtungen zu erfüllen. Die Folgen derselben sind entweder Genesung und verjüngtes Leben, oder Lähmung und schleichendes Fieber oder endlich der Tod. Auf die Anarchie, welche die Revolutionen der Niederlande, der Britten und der Franzosen, nach sich zogen, folgte Genesung und verjüngtes Leben; die Anarchie, welche seit den Zeiten des

siegenden Kreuzes das oströmische Reich zerwühlte, folgte die Lähmung aller höheren Organe des Lebens und das schleichende Fieber der Auszehrung, welchem das Reich erst fast nach einem Jahrtausend erlag. Der Tod machte der Krankheit ein Ende in Carthago zur Zeit Hannibals in Venedig und Genua zur Zeit der französischen Revolution.

Wenn wir diese Thatsachen mit forschendem Auge überblicken, so können wir Deutsche freudig in die Zukunft schauen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Anarchie in unserm Schooße tiefe Wurzeln geschlagen hat. Doch sie wird uns zur Genesung und verjüngtem Leben führen; denn der Entwicklungsgang Deutschlands ist zwar langsamer, als derjenige seiner Nachbarstaaten: der Niederlande, Frankreichs und Brittaniens, allein darum doch nicht weniger sicher. Tausend Mißstände, welche diese in ihren Revolutionen beseitigten, bestehen bei uns noch fort und werden von den Machthabern als Rettungsanker krankhaft festgehalten. Während die Niederlande, Brittanien und Frankreich längst durch ein kräftiges Nationalband umschlungen sind, längst an die Stelle der absoluten Monarchie und Aristokratie gemischte Verfassungen gesetzt haben, in welchen das demokratische Element mehr oder weniger

Bedeutung hat, ist unser Vaterland noch in acht und dreißig Staaten zersplittert, welche dem Namen nach souverän, jedoch in allen politischen Fragen von Bedeutung zum Nachtheil der Freiheit unter dem Einflusse der beiden Großmächte Deutschlands stehen, und ist daher dem demokratischen Elemente noch keine Stelle in dem Staats-Organismus angewiesen. Oesterreich und Preußen gedachten ihre Herrschaft über das übrige Deutschland sicher zu stellen, indem sie dasselbe abhielten, dem landständischen Prinzip redlich und offen zu huldigen, allein sie dürften sich getäuscht haben. Sie selbst werden die Folgen ihres Widerstrebens gegen die Anforderungen der Zeit am schwersten empfinden, und fangen schon an, diese Erfahrung zu machen, wenn schon sie es sich selbst nicht eingestehen wollen.

Zwanzigster Abschnitt.

Schluß.

Ich habe im Laufe dieses Werks wiederholt Beziehung genommen auf Verhältnisse, in deren Nähe wir leben und deren Einfluß wir empfinden. Nur mit Hülfe solcher Verhältnisse ist es uns möglich staatsrechtliche Wahrheiten mit unmittelbarer Wirksamkeit in's Leben einzuführen. Ich habe mir freilich selbst sagen müssen, daß manche Personen durch die Art und Weise sich verletzt fühlen möchten, wie ich Verhältnisse schilderte, auf welche sie thätig einwirkten. Allein die Wahrheit gilt mir mehr als die Gunst dieser Personen, das Streben, meinem Vaterlande zu dienen, steht mir höher, als dasjenige die Fehler und Schwächen mancher Machthaber zu verdecken, und die Gebrechen mancher Zustände zu verhüllen. Ich habe absichtlich nur solche Verhältnisse zur Sprache gebracht, welche jedermann in Deutschland kennt, weil gerade diese am meisten geeignet sind, als Beispiele und Erläuterungen

theoretischer Wahrheiten zu dienen. Ich habe unverholen die Wahrheit gesagt, ich habe ohne Umschweife, ohne verkünstelte und ängstliche Cautelen meine Ueberzeugung ausgesprochen. Denn Entschiedenheit thut uns vor allen Dingen noth. Meine Absicht war, die Ansichten, welche ich im praktischen Leben verfechte, und um derentwillen ich gerade jetzt im Gefängnisse bin, auch theoretisch zu begründen und festzustellen. Ich wollte dadurch meinen deutschen Brüdern den Beweis geben, daß ich mich nicht einschüchtern lasse. Denn das zweite Erforderniß unserer Tage ist Festigkeit. Wer sich durch die ersten Schwierigkeiten, die ihm auf seinem Pfade begegnen, von demselben zurückschrecken läßt, wird in unsern Tagen nichts gutes fördern. Doch selbst Entschiedenheit und Festigkeit reichen jetzt nicht mehr aus. Es muß eine gewisse Kühnheit hinzutreten. Die trüben Verhältnisse unserer Zeit müssen auf eine solche Weise blosgestellt werden, daß die Leute, welche deren Schuld tragen, selbst erstaunen und selbst den Muth verlieren, sie länger aufrecht zu halten.

So lange es noch Männer von Geist und Charakter gibt, welche, glauben die morschen Zustände unserer Zeit aufrecht erhalten zu können, werden

sie nicht in ruhigem Wege beseitigt werden können. Daher ist es von hoher Wichtigkeit, wenigstens die Männer von Geist und Charakter von der Unhaltbarkeit dieser Zustände zu überzeugen. Männer ohne Geist und ohne Charakter lassen sich nicht überzeugen, auf sie wirken zu wollen, wäre vergeblich. Sie lassen sich unter den Trümmern ihres Hauses eher begraben, als von dessen Baufälligkeit überzeugen. Für die Männer, welche seit dreißig Jahren nichts gelernt und nichts vergessen haben, ist dieses Buch nicht geschrieben. Es kann ihnen nur Aerger bereiten oder Verachtung einflößen, obgleich es mein Streben gewiß nicht war, solche Gefühle hervorzurufen. Allein das ist die Folge schroffer Partheibestrebungen, wie sie sich in unseren Tagen immer mehr gestalten, daß was die eine Parthei preist, die andere auf's bitterste tadelt. Ich gehöre nicht zu den Menschen, welche es Allen recht machen wollen. Ich will den ganzen Haß, die ganze Wuth meiner Gegner auf mich nehmen unter der Voraussetzung, daß die Männer meiner Parthei mir Vertrauen und Achtung schenken. Auf unsere Zeit ist jenes Gesetz der Griechen anwendbar, welches denjenigen als Landesverräther verdammt, der sich keiner Parthei entschieden an-

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

schließt. Nur dadurch daß sich die große Zahl der Gleichgültigen, der Trägen und Halben, welche jetzt auf beiden Seiten jede kräftige Maaßregel zu verhindern suchen, gezwungen wird, auf der einen oder der anderen Seite entschiedene Parthei zu ergreifen, können wir aus dem Zustande der Lethargie herauskommen, worin wir uns mit einer kurzen Unterbrechung seit drei Jahrzehnten befinden. Möge dieses Buch dazu beitragen, uns der Stunde der Entscheidung näher zu führen, und den Sieg den höheren moralischen Gefühlen: der Vaterlandsliebe, dem Recht, dem Drange nach politischer und religiöser Freiheit und nach einer sittlichen Entwickelung zu verschaffen. Dann will ich gern neue Verfolgungen über mich ergehen, von neuem in den Kerker mich sperren lassen.

Uebrigens hoffe ich, alle Unbefangenen werden mir zugestehen, ich habe mich nicht an die Leidenschaften, sondern an die höheren moralischen Gefühle meiner Leser gewendet, ich habe nicht aufgereitzt, sondern belehrt, ermahnt und gewarnt, ich habe nichts geschrieben, als was mir die Liebe für Freiheit, Recht und Vaterland eingegeben hat.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Struve, Gustav,

Grundzüge der Staatswissenschaft

Bd.: 2

Mannheim 1847

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.20(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707032-9